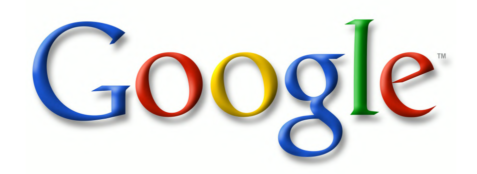
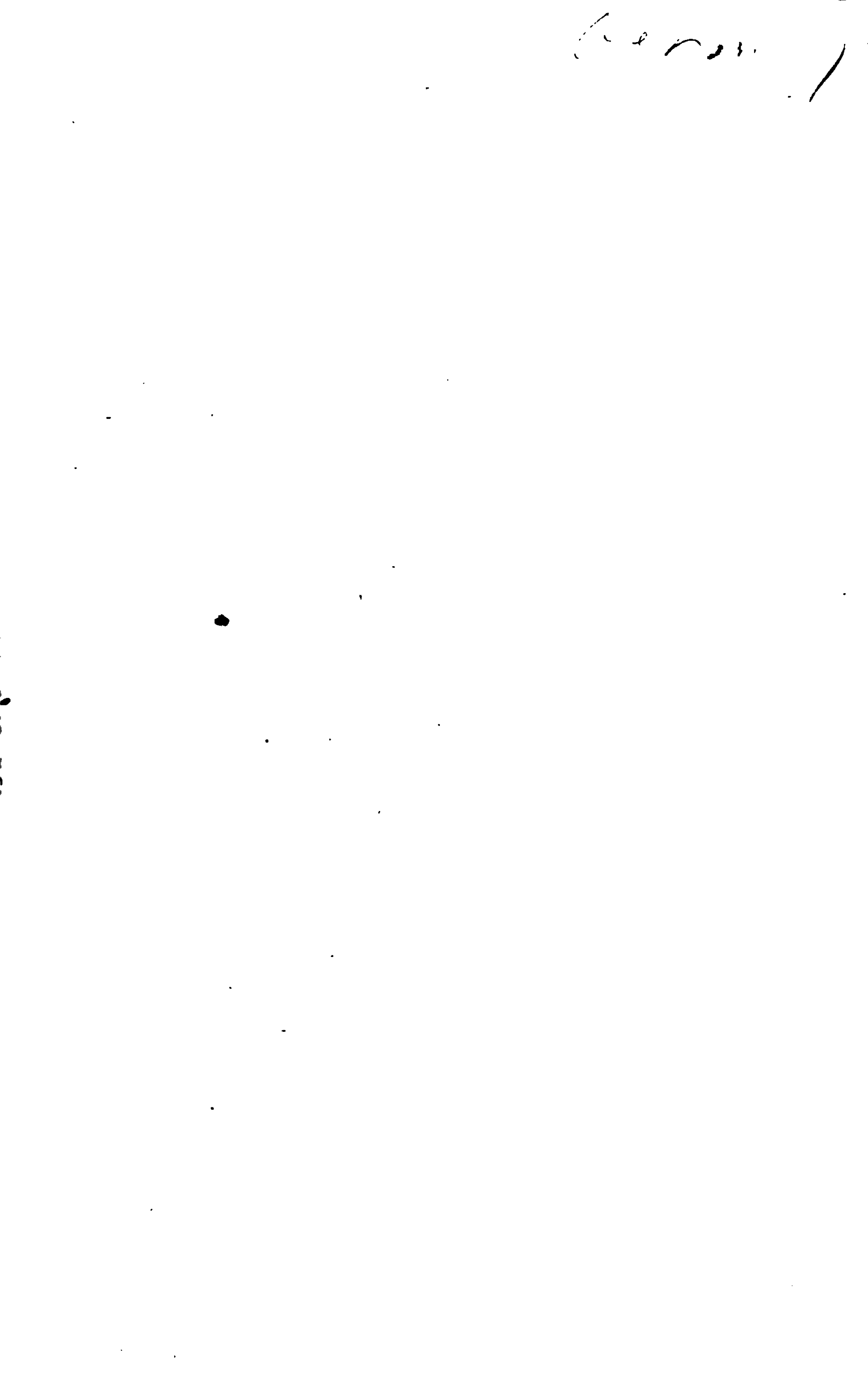
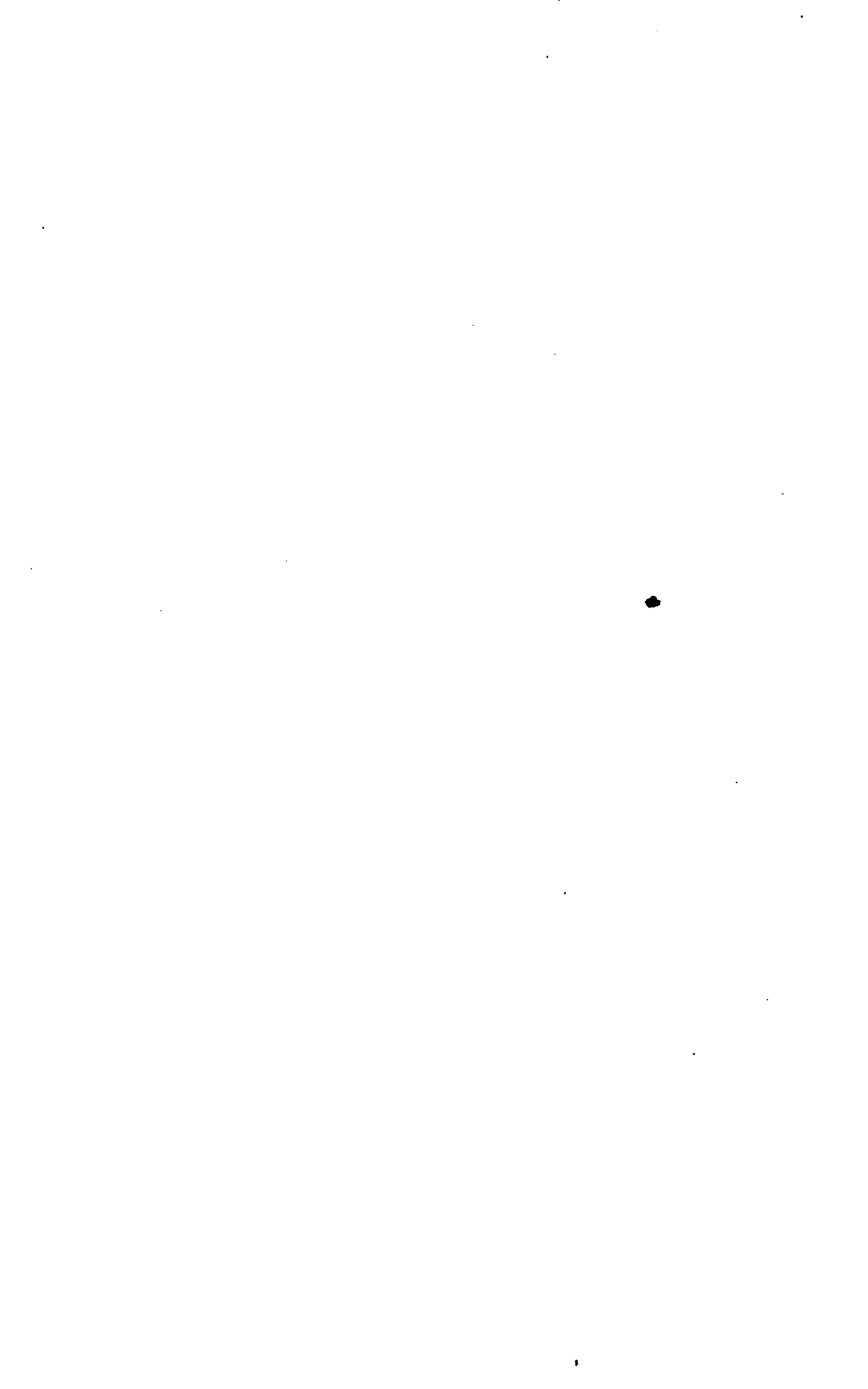
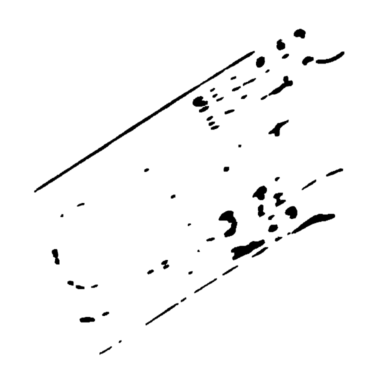












Die Verwaltungslehre.

Von

Dr. Lorenz Stein.

Erster Theil.

Dritte Abtheilung.

Zweite durchaus umgearbeitete Auflage.

Stuttgart.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1869.

Die vollziehende Gewalt.

Dritter Theil.

Das System des Vereinswesens

und des

Vereinsrechts.

Von

Dr. Lorenz Stein.

Zweite durchaus umgearbeitete Auflage.

Stuttgart.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1869.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Vorrede.

Wenn es verstattet ist, die letzte leitende Idee hier auszusprechen, welche mich bewogen hat, das Vereinswesen von der Selbstverwaltung zu scheiden und als einen selbständigen Theil zu behandeln, so kann ich das mit wenig Worten ausdrücken.

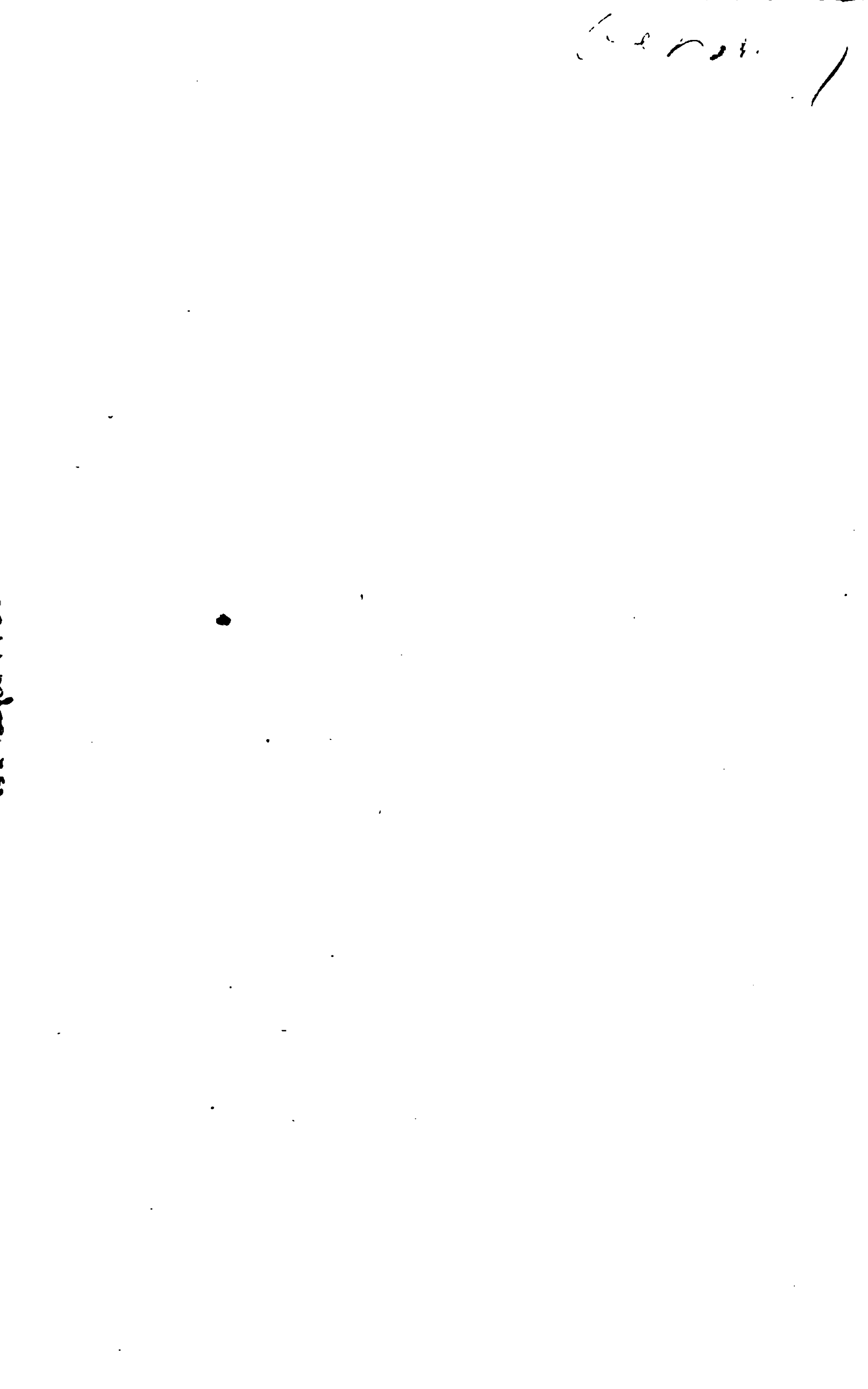
Das Vereinswesen steht noch auf der ersten Stufe seiner Entwicklung. Es ist bestimmt und fähig, im öffentlichen und Privatleben einen Platz einzunehmen, von dessen Bedeutung und Umfang wir nur noch die erste Ahnung haben. Wir müssen daher vor allen Dingen uns Rechenschaft ablegen von der Aufgabe, die inmitten der gewaltigen Bewegung des werdenden Vereinswesens eine Bearbeitung des in Theorie und Praxis so unfertigen Stoffes haben kann.

Der Charakter des Vereinswesens im Ganzen besteht, wie es stets im Anfange der Entwicklung großer staatlicher und socialer Erscheinungen der Fall ist, darin, daß es sich noch nicht als ein Ganzes zu begreifen und zu verstehen weiß. Jedes Gebiet des Vereinswesens betrachtet sich entweder als die eigentliche Hauptsache, oder aber als eine mit dem Gesammtleben überhaupt nicht zusammenhängende, zufällige Erscheinung. Die eine Hälfte des Vereinslebens wird daher gar nicht weiter beachtet; in der andern Hälfte dagegen steht jede große Form der Vereine für sich, wird für sich behandelt, erzeugt ihre besondere Literatur, ihre Gesetzgebung, ihre eigene Bewegung. Daher fehlt sogar die Frage, wohin das Vereinswesen als Ganzes gehöre; daher der bisherige Mangel, ja die fast gänzliche Zerfahrenheit in Gesetzgebung und Jurisprudenz, so wie es sich um Vereinsfragen handelt.

Dies nun wird anders werden, so wie die systematische Stellung, die organische Funktion des Vereinswesens als Ganzes, die









Die Verwaltungslehre.

Von

Dr. Lorenz Stein.

Erster Theil.

Dritte Abtheilung.

Zweite durchaus umgearbeitete Auflage.

Stuttgart.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1869.

Die vollziehende Gewalt.

Dritter Theil.

Das System des Vereinswesens

und des

Vereinsrechts.

Von

Dr. Lorenz Stein.

Zweite durchaus umgearbeitete Auflage.

Stuttgart.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1869.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Vorrede.

Wenn es verstattet ist, die letzte leitende Idee hier auszusprechen, welche mich bewogen hat, das Vereinswesen von der Selbstverwaltung zu scheiden und als einen selbständigen Theil zu behandeln, so kann ich das mit wenig Worten ausdrücken.

Das Vereinswesen steht noch auf der ersten Stufe seiner Entwicklung. Es ist bestimmt und fähig, im öffentlichen und Privatleben einen Platz einzunehmen, von dessen Bedeutung und Umfang wir nur noch die erste Ahnung haben. Wir müssen daher vor allen Dingen uns Rechenschaft ablegen von der Aufgabe, die inmitten der gewaltigen Bewegung des werdenden Vereinswesens eine Bearbeitung des in Theorie und Praxis so unfertigen Stoffes haben kann.

Der Charakter des Vereinswesens im Ganzen besteht, wie es stets im Anfange der Entwicklung großer staatlicher und socialer Erscheinungen der Fall ist, darin, daß es sich noch nicht als ein Ganzes zu begreifen und zu verstehen weiß. Jedes Gebiet des Vereinswesens betrachtet sich entweder als die eigentliche Hauptsache, oder aber als eine mit dem Gesammtleben überhaupt nicht zusammenhängende, zufällige Erscheinung. Die eine Hälfte des Vereinslebens wird daher gar nicht weiter beachtet; in der andern Hälfte dagegen steht jede große Form der Vereine für sich, wird für sich behandelt, erzeugt ihre besondere Literatur, ihre Gesetzgebung, ihre eigene Bewegung. Daher fehlt sogar die Frage, wohin das Vereinswesen als Ganzes gehöre; daher der bisherige Mangel, ja die fast gänzliche Zerfahrenheit in Gesetzgebung und Jurisprudenz, so wie es sich um Vereinsfragen handelt.

Dies nun wird anders werden, so wie die systematische Stellung, die organische Funktion des Vereinswesens als Ganzes, die

Entwicklung seines innern Systems den gewaltigen Umfang seiner Thätigkeit im Einzelnen zeigt.

Wir sind daher überzeugt, daß das Vereinswesen so gut wie die Regierung und die Selbstverwaltung künftig ein eigenes Gebiet der Staatswissenschaft bilden wird. Wir sind ferner überzeugt, daß die allgemeine Lehre vom Vereinswesen die Grundlage der Behandlung der auf die einzelnen Arten der Vereine bezüglichen Fragen und Rechtsbildungen werden wird. Wir halten fest, daß bald die Zeit kommen wird, wo kein öffentlicher Mann seine Bildung für vollendet erkennen wird, wenn er nicht diese allgemeinen Grundlagen des Vereins-Wesens und -Rechts kennt, und daß daher die ganze Jurisprudenz in diesem Gebiete eine neue Gestalt empfangen muß, so wie das Bewußtsein von der ganzen Bedeutung des Vereinsrechts aus dem Bewußtsein der gewaltigen Gesammtwirkung der Vereine hervorgeht. Die Zeit, wo der allein herrschende Schwerpunkt der Jurisprudenz in der beschränkten Interpretation des Privatrechts lag, geht ihrem Ende entgegen, und durch das Verständniß des öffentlichen Lebens werden alsdann die Rechtsgelehrten die Stellung wieder gewinnen, die sie einst gehabt, als das Römische Recht die einzige Form war, in der das Rechtsleben überhaupt zum Bewußtsein kam; und vielleicht ist das Vereinsrecht dazu berufen, an dieser großen Aufgabe wesentlich mitzuwirken.

Wien, October 1869.

Dr. Lorenz von Stein.

Inhalt.

Dritter Theil.

Das Vereinsrecht.

Das Vereinswesen.

Indem wir jetzt zum Vereinswesen als dem dritten großen Gebiete der vollziehenden Gewalt übergehen, dürfen wir uns nicht verhehlen, daß wir in mehr als einer Beziehung eine Aufgabe haben, welche mit der gewöhnlichen Auffassung und mit der bisherigen Literatur keineswegs übereinstimmt.

Wir dürfen uns daher wohl verstatten, dieselbe hier im Anfange so bestimmt als möglich zu bezeichnen, denn es ist wohl kein Zweifel, daß wir mit diesem ganzen Gebiete in einem Uebergangsstadium begriffen sind, und daß schon deßhalb die möglichste Klarheit über das, was wir zu thun haben, nothwendig wird.

Der erste Punkt, in welchem wir von allen bisherigen Bearbeitungen innerhalb dieses großen Gebietes — denn eine Bearbeitung des Ganzen gibt es eben noch nicht — abweichen, besteht darin, daß wir das Vereinswesen als einen organischen Theil der vollziehenden Gewalt auffassen. Es ist wahr, daß dasselbe dadurch irgend eine Stellung im Ganzen der Wissenschaft bekommt, während es bisher allerdings gar keine hatte. Ob aber diese Stellung die richtige sei, das wird manchem fraglich erscheinen.

Der zweite Punkt wird dann darin bestehen, daß wir das ganze Gebiet aller Formen, in denen es überhaupt eine Vereinigung unter den Menschen innerhalb des Staats gibt, als ein Ganzes auffassen und dadurch namentlich mit der bisherigen Behandlungsweise, welche die Gesellschaften und die Vereine so bestimmt trennt, daß die einen auf die andern systematisch gar keine Rücksicht nehmen, während man zugleich nicht bloß diese beiden Worte, sondern auch die verwandten, wie Körperschaft, Genossenschaft, Societät, Verband, ohne feste Bestimmung durcheinander wirft, in entschiedenen Widerspruch treten.

Wir nun müssen der Ueberzeugung sein, daß so lange in diesen beiden Punkten keine Gemeinsamkeit in Auffassung und Wortsinn gewonnen wird, eine wissenschaftliche Behandlung des Vereinswesens nicht möglich ist. Eine solche wissenschaftliche Behandlung aber ist gerade

in unserer Zeit keineswegs bloß eine theoretische Angelegenheit, und die folgende Darstellung wird, denken wir, das zur Genüge beweisen. Denn wenn es etwas gibt, worüber man sich wohl leicht einigen wird, so ist es das, daß das Vereinswesen mit seinem gewaltigen Aufschwunge einerseits und mit den noch größern, zum Theil sehr unbestimmten Forderungen andererseits, welche es an den Staat und sein Leben macht, den eigentlich specifischen Charakter unserer Gegenwart bildet. Was immer wir im Leben und in der Theorie des öffentlichen Rechts zu berühren haben, alles ist schon mehr oder weniger entwickelt dagewesen; nur das Vereinswesen gehört in seiner Bedeutung und seiner wahren Gestalt unserem Jahrhundert an. Wovon immer wir ferner im Staate reden mögen, alles hat seine bestimmte feste Gränze, und stellt sich leicht erfaßbar neben die übrigen Organe und Rechtsverhältnisse des Ganzen hin; nur bei dem Vereinswesen hat man sich noch nicht ernstlich gefragt, ob neben und über demselben denn noch wirklich ein eigentliches Staatsleben nöthig, ja auch nur möglich sei. Und es darf uns das nicht gar zu sehr wundern, denn wir sind mitten in der Zeit, in der dieser neue Faktor unwiderstehlich sich Bahn bricht; nicht bloß in seinem Umfange, sondern selbst in seinen Principien ist noch keine Art von Abschluß gefunden, und hier wie immer deutet die Ungewißheit über den Namen die Unsicherheit über das Verständniß des Wesens selber an. Es ist daher leicht, eine gewaltige Masse von Material zusammen zu bringen und auch eine gewisse äußere Ordnung dafür zu finden, und niemand wird bestreiten, daß das einen großen Werth hat. Allein wo die lebendige Entwicklung selbst bei diesem Material nicht stehen bleibt, sondern immer Neues schafft und mit dem neuen Stoff neue Fragen erzeugt, da genügt die gewöhnliche Art und Weise der Behandlung nicht mehr. Wir müssen, wollen wir anders der großen Werkstatt der Geschichte der Menschheit näher treten, einen Standpunkt suchen, der alle Kräfte und Formen, welche hier wirken und erscheinen, wie in Einem Griff zusammenfaßt; bei einem so großen Leben wie dem unserer Gegenwart ist in Wahrheit ein auch nur halb gelungener Versuch, das Ganze zu erkennen, mehr werth, als die Vollendung in der Bearbeitung eines einzelnen Theiles; niemand wird in dieser Richtung so thöricht sein, zu glauben, daß er ein Endgültiges zu finden im Stande sei, wo es sich noch um die ersten Principien handelt; allein wer diesen Dingen ohne Befangenheit näher zugeschaut hat, der wird gestehen, daß es hier für die einzelnen Theile gar nichts Endgültiges gibt, sondern daß wir die gemeinsame Kraft zu suchen und zu verstehen haben, welche in ihnen allen lebendig ist. Und das nun ist das Ziel, das wir uns vorgesetzt haben.

Von diesem Standpunkt aus dürfen wir daher sagen, was zu finden und zu bestimmen wir uns vorgesetzt haben.

Wir sind nämlich der Ueberzeugung, daß alle Formen der Einigung, die wir in ihrer Gesammtheit unter dem Worte „Vereinswesen" zusammenfassen, ihrer inneren, höheren Natur nach organische Erscheinungen derselben Idee und Kraft sind, welche den Staat erzeugt haben; daß sie daher unbedingt nicht der Privatrechtslehre und nicht der Volkswirthschaftslehre, sondern der Staatslehre angehören; daß deßhalb alle auf eine und dieselbe große Grundlage zurückzuführen und von dieser Grundlage aus zu verstehen sind; daß alle die verschiedenen Rechtsordnungen, welche für dieselben gelten, nur rechtliche Modifikationen desselben Gedankens, und daß alle die verschiedenen Worte und Begriffe, die hier vorkommen, nur Modifikationen derselben Grunderscheinung sind; daß sie alle von demselben Gesetz beherrscht werden, und daß es daher vor allem darauf ankommt, sie als Ein Ganzes zu verstehen. Erst wenn das geschehen ist, kann man zum Einzelnen übergehen.

Dieses nun darzulegen, ist unsere nächste Aufgabe.

Das Vereinswesen gegenüber dem Wesen des Staats und der Selbstverwaltung.

Es scheint uns gänzlich überflüssig, die Nothwendigkeit und den Werth der Vereinigung der Einzelnen zur Erreichung gemeinsamer Ziele überhaupt hier noch einmal zu wiederholen, und nachzuweisen, daß der tiefe, in jeder Persönlichkeit liegende Widerspruch zwischen ihrer unendlichen Bestimmung, die auch äußerlich in dem nie ganz gestillten Bedürfniß nach Gütern und äußern Erfolgen erscheint, und ihrer begränzten Kraft, die eben nicht bloß physisch und geistig, sondern auch volkswirthschaftlich eine begränzte ist, eben nur durch die Vereinigung mit andern gelöst werden kann. Diese große Thatsache ist ja die Basis alles organischen Gesammtlebens überhaupt; wir setzen sie als bekannt und anerkannt voraus. Wir müssen sie aber voraussetzen, weil eben auf ihr erst die Natur desjenigen wahrhaft erkannt werden kann, was wir — auch ohne direkte Beziehung zum öffentlichen Recht und doch als seine letzte Grundlage — das Vereinswesen als solches seinem höhern organischen Wesen nach nennen.

Zu dem Ende aber darf es uns gestattet sein, dieses Vereinswesen, ohne zuerst auf seinen wahren Inhalt einzugehen, dadurch zu bestimmen, daß wir es in sein organisches Verhältniß zu den übrigen Grundformen der menschlichen Einheiten, dem Begriffe und Inhalt des Staates

und dem der Selbstverwaltung setzen. Uns scheint das für die weitere Entwicklung unseres Gedankens ganz unentbehrlich.

Die einfachen Elemente dieser Darstellung sind folgende:

Ist es wahr, daß eine solche Einheit der Menschen durch das Wesen der Menschen — also der Persönlichkeit — unbedingt, das ist absolut, nicht mehr vom Willen, vom Irrthum oder Willkür der Einzelnen abhängig, gegeben ist, so muß sie auch selbstbedingt, das ist ihren Grund in sich selber tragend, dastehen. Ein solches lebendiges Wesen, das seinen Grund in sich selber hat, nennen wir nun eine Persönlichkeit. Es ist daher kein Zweifel, daß die Einheit der Menschen durch das Wesen ihrer Persönlichkeit gegeben, selbst Persönlichkeit — das ist eine für die Einzelnen unbedingte, ganz von ihrem Willen unabhängige, durch sich selbst für die Einzelnen geltende Einheit sein muß. Diese Persönlichkeit nennen wir eben den Staat. Und aus diesem persönlichen Wesen des Staats haben wir eben das ganze System des Organismus und des Rechtes des Staats entwickelt.

Nun umfaßt der Staat allerdings alle Persönlichkeit; aber seiner allgemeinen Natur nach umfaßt er auch nur das Allgemeine und Gleiche in Allen. Wenn es nun klar ist, daß auch die Besonderheit des persönlichen Lebens der Persönlichkeit angehört, so muß es Einheiten geben, welche ihrem Wesen nach dazu bestimmt und fähig sind, eben diese Besonderheiten der Individuen in sich aufzunehmen und zu verarbeiten. Solche Einheiten gibt es. Und aus ihnen entstehen die Selbstverwaltungskörper.

In Staat und Selbstverwaltung aber ist Ein gemeinsames Moment, welches zum Begriff und zum Wesen der Vereine hinüberführt. Beide Einheiten nämlich sind für die einzelne Persönlichkeit gegebene Thatsachen. Der Einzelne muß sie annehmen wie sie sind; er kann sich ihnen nicht entziehen; er kann ihre Natur nicht ändern; er muß sich daher ihren Einschränkungen unterwerfen; er wird von dem was sie sind und leisten, von ihrem Maße, ihren Qualitäten, ihrer Art, ihren wirkenden Elementen abhängig, er wird von ihnen beherrscht, und weder Bildung noch Reichthum, weder physische noch geistige Kraft sind im Stande, diese seine Unterwerfung unter jene gewaltigen Thatsachen, von denen die eine ihn in seinem Wesen und die andere ihn in seiner Individualität erfaßt und bestimmt, zu entziehen.

Ist nun aber das letzte und höchste Wesen aller Persönlichkeit die Selbstbestimmung, ist diese Selbstbestimmung in jenen beiden Formen der Einheit der letztern unterworfen, und ist dennoch die Einheit als solche nothwendig, so ergibt sich, daß dieß Element der letzten und höchsten Selbstbestimmung des Einzelnen nur auf Einem Punkte seine

volle Geltung wieder gewinnen kann. Das ist, indem die einzelne Persönlichkeit, statt die Einheit aus den Thatsachen des Gesammtlebens zu empfangen, diese Einheit durch ihren eignen Willen sich selbst setzt. Und eine solche, nicht mehr aus dem allgemeinen Wesen der Persönlichkeit als nothwendig hervorgehende, und nicht mehr durch die thatsächlichen Zustände objektiv gegebene, sondern durch den freien Akt des Willens der einzelnen Persönlichkeit gesetzte Einheit des Lebens nennen wir im allgemeinsten Sinne des Wortes den Verein, und die Gesammtheit aller darauf bezüglichen Grundsätze, Erscheinungen und Rechtssätze umfassen wir mit dem allgemeinen Ausdrucke des Vereinswesens.

Wenn es nun gewiß richtig ist, die thätige Selbstbestimmung überhaupt die Freiheit zu nennen, so ist es klar, daß der Verein und das Vereinswesen die Hauptformen und Träger der Freiheit in der Gemeinschaft der Menschen sind. Es ist kein Zweifel, daß dieselben in höchst verschiedener Weise auftreten und thätig sein können; sie können groß und mächtig, klein und unbedeutend, gut und schlecht, nützlich und verderblich sein, aber frei sind sie immer. Wohin immer sie gelangen, wo immer sie erscheinen, bringen sie dieß Element der Selbstbestimmung und der Freiheit mit sich; es ist von ihnen ganz untrennbar, weil es der wahre Kern ihres Wesens ist; sie werden bedroht und zeitlich vernichtet, wo die Unfreiheit herrscht, aber sie entstehen sofort wieder, wo die freie Bewegung ihnen Raum gibt. Ja, hervorgehend aus dem innersten Wesen der Persönlichkeit, sind sie selbst in der Menschheit nie ganz zu vernichten; sie erzeugen sich gleichsam von selbst, ohne daß man ihre Entstehung jedesmal genau nachweisen könnte; sie bedürfen, eben weil sie auf der Natur der Persönlichkeit ruhen, nicht erst eines Bewußtseins von ihrer eignen Natur und Funktion, sondern sie entspringen aus jenem Drange, in dem sich eben die höheren Funktionen der Menschheit in dem Einzelnen kundgeben; sie sind daher nicht erst da, wo sie durch Recht und Gesetz geschützt und getragen sind, sondern sie sind ewig wie der Mensch selbst; es gibt gar keine Zeit und kein Volk, das ihrer jemals ganz entbehrt hätte oder entbehren könnte. Das ist die wahre Signatur ihrer hohen Bedeutung, daß sie unzerstörbar mit der ganzen Geschichte der Menschheit fortleben, sie begleiten und erfüllen, und sich Raum verschaffen, soweit sie es vermögen. Und in diesem Sinne, als unzertrennliche Elemente des Lebens der Menschheit und als stets wirkende Faktoren desselben, die durch das Wesen der letztern selbst gegeben sind, nennen wir Verein und Vereinswesen eben organische Begriffe.

Und damit ist nun auch der Uebergang zu unserer speciellen Auf-

gabe fast von selber gegeben. Ist das Vereinswesen demnach ein organischer Begriff und sind die Vereine in dem obigen Sinne organische Erscheinungen, so müssen und werden sie in allen denjenigen Gestaltungen des menschlichen Lebens wieder erscheinen, die wir als organische bezeichnen, das ist solche, die durch die Einheit das Wesen des Einzelnen zum vollen Ausdruck bringen. Die Hauptgestalt dieses organischen Lebens aber ist der Staat. Es ist daher klar, daß Verein und Vereinswesen nicht etwa zufällig und willkürlich, sondern daß sie nothwendig und immer im Staate zur Erscheinung und Geltung gelangen; das ist, daß sie organische Elemente des Staatsbegriffes sind. Die Lehre vom Staate hat das, so lange es eine solche gibt, anerkannt. Sie hat sogar, das Wesen der Persönlichkeit verkennend, nicht etwa das Vereinswesen als Theil und Glied des Staates, sondern umgekehrt den Staat als Theil und Glied des Vereinswesens, den Staat selbst als Verein betrachtet. Sie hat eben dadurch, oft ohne es zu wissen, den Grundbegriff der Freiheit in die Idee des Staats hineingebracht, und ihr Jahrhunderte lang gültiger Ausdruck war der Satz, daß der Staat auf einem Vertrage beruhe, den die Einen aus dem Gefühl der Persönlichkeit des Staats als einen nothwendigen setzten, der aus jener unklar gedachten Sociabilitas hervorgehe, die Andern dagegen im Contrat social aus der freien Selbstbestimmung ableiteten. Wir nun haben diesen Standpunkt überwunden. Wir setzen den Verein wie gesagt als Moment des Ganzen mit specifischer Natur und Aufgabe, und mithin auch als organisches Element des Staats. Und es ist kein Zweifel, daß hier seine Stelle nicht in der Gesetzgebung, sondern in der Verwaltung ist; das Vereinswesen ist ein Theil der organischen freien Verwaltung neben der Selbstverwaltung; und seine große Aufgabe als Moment des Staats ist es daher, nicht etwa den Staat als solchen zu bilden oder sein Wesen zu erklären, sondern vielmehr das große Princip des Vereinswesens in die freie Verwaltung des Staates hinein zu tragen und hier zur Geltung zu bringen. Und in diesem Sinne bildet daher die Lehre vom Vereinswesen einen organischen Theil der Verwaltungslehre, speciell der Lehre von der vollziehenden Gewalt. Das ist unser Standpunkt im Allgemeinen.

Freilich ist es nun dazu nothwendig, vorher das Vereinswesen für sich zu betrachten, ehe wir zum öffentlichen Recht desselben im obigen Sinne übergehen.

Erster Theil.

Das allgemeine Wesen des Vereins und sein Inhalt.

Ausgangspunkt.

Nun scheint es nach der bisherigen Darstellung kaum eine einfachere Sache zu geben, als die Feststellung des Begriffes des Vereins und die Entwicklung aller derjenigen Sätze, deren Gesammtheit wir als das Vereinswesen bezeichnen. Und dennoch beginnt gerade auf diesem Punkte, wo wir unsern eigentlichen Stoff zu finden scheinen, die größte Schwierigkeit, die uns vielleicht in dem ganzen Gebiete der Staatswissenschaft entgegentritt.

Denn wir haben bereits (Bd. II. S. 27) darauf aufmerksam gemacht, daß der Begriff des Vereins viel weiter geht als der der Verwaltung. Wir haben aber schon dort angedeutet, und hier wiederholt, daß dennoch der Verein erst in der Idee der Verwaltung seine wahre Erfüllung findet. Es ist daher klar, und das ist der Beginn der Schwierigkeit, daß der Ausdruck Verein sehr verschiedene Dinge bedeutet, ja daß zuletzt in diesem Worte eine so große Menge von Bedeutungen liegt und mit ihm so viele Erscheinungen umfaßt werden, daß zuletzt, wie es in solchen Gebieten stets der Fall ist, mit dem Worte und selbst mit der formalen Definition eigentlich gar nichts gesagt ist.

In der That ist das hier der Fall. Wir haben erst in neuester Zeit das sehen gelernt, was mir mit jenem Worte andeuten. Der Stoff ist an sich ein so gewaltiger und seinem Inhalte nach so tiefer, daß wir weit davon entfernt sind, ihn zu bewältigen. Hundert Namen stehen vor uns; hundert Bedeutungen und Rechte entfalten sich, sowie wir von dem Vereinswesen reden. Es ist unmöglich zu festen Ergebnissen, zu festen Bedeutungen zu gelangen, wenn wir hier nicht zum Abschluß gedeihen. Denn selbst wenn wir ganz absehen von der Verschmelzung von Staat und Selbstverwaltungsformen, die ja noch so manchem in das Gebiet des Vereinswesens fallen, so treten hier die verschiedensten Namen und Formen auf. Man redet von Einheit, Einigung, Vereinigung, Gemeinschaft, Genossenschaft, Gesellschaft, Verband, Verein, Association, Coalition und anderm, und während kaum jemand im Zweifel ist, daß alles das in irgend einer Weise dem Vereinswesen angehört, weiß doch niemand zu sagen, was jedes dieser Dinge an und für sich sein und bedeuten soll. Sind sie Worte für dasselbe? Drücken sie Besonderheiten an einem Gleichen aus? Enthalten

sie etwas ganz oder zum Theil Verschiedenes? Bezeichnen sie überhaupt bestimmte Begriffe und Erscheinungen? Und dennoch wird der Jurist und der Staatsmann darüber einig sein, daß ohne Zurückführung auf einen festen Grundgedanken hier weder ein praktisches noch theoretisches Verständniß, ja überhaupt keine Wissenschaft möglich ist, weder eine Wissenschaft des Rechts noch eine solche des Staats.

Ist dem nun so, so wird man wohl zugeben, daß es an und für sich unthunlich ist, bei der Aufstellung jener formalen Definition des Vereinswesens stehen zu bleiben und von ihr aus weiter zu gehen. Es wird eine ganz unabweisbare Aufgabe, jenen Vereinsbegriff über die Gränze der vollziehenden Gewalt hinaus zu verfolgen, und seine Gestaltungen auch da zu untersuchen, wo er mit der Verwaltung gar nichts mehr zu thun hat. Wir müssen, wollen wir das Vereinswesen in seiner wahren Bedeutung erkennen, jede Beschränkung desselben auf ein bestimmtes Gebiet zunächst aufgeben. Und hier nun eröffnet sich ein so gewaltiges Feld, daß wir mit gar keiner Definition mehr ausreichen. Hier treten wir in die Werkstatt des Lebens selbst. Der Blick erweitert sich, und wir schauen nicht mehr Lehrmeinungen und ihren Werth, sondern das Werden dieser Gestaltungen selbst an, unter denen die, die wir suchen, als Haupt und Ziel dasteht, oder als ein innigst verwandtes Geschlecht mit all dem, was wir nun zu beschreiben gezwungen sind.

Um nun dazu zu gelangen, müssen wir zunächst die allgemeinsten Begriffe und Ausdrücke so weit thunlich bestimmen, und von ihnen zum Sinn und Inhalt der besonderen übergehen.

In der That sind alle jene einzelnen Erscheinungen, die wir oben angedeutet haben, eine große Gesammterscheinung. Dieselbe umfaßt, ihrem weitesten Begriffe nach, alle menschlichen Einigungen, soweit dieselben nicht dem Staat oder der Selbstverwaltung angehören, insofern sie im Leben der Menschheit thätig sind und insofern in ihnen etwas Gemeinsames und Gleichartiges lebendig ist. Die Gesammtheit dieser Erscheinungen nennen wir im weitesten Sinne das Vereinswesen. Die Thätigkeit dieser einzelnen Einigungen theils in Beziehung auf ihre Mitglieder, theils in Beziehung auf die menschliche Gesammtheit, die Kräfte, welche dabei wirken, die Erfolge, welche erzielt werden, die Bewegungen, unter denen dieß geschieht, bilden das, was wir das Vereinsleben nennen. Aus der Selbständigkeit der einzelnen Einheiten gegenüber ihren eignen Mitgliedern, aus dem Verhältniß ihrer Organe, aus den vermögensrechtlichen, persönlichen und öffentlichen Beziehungen geht dann das Vereinsrecht hervor; und die historische Bildung dieses ganzen Lebensgebietes, sein Verhalten zur Entwicklung

von Gesellschaft und Staat bildet endlich die Geschichte des Vereinswesens.

Alle diese Begriffe umfassen nun alle Formen und Arten, in denen die Menschen sich zu Einheiten zusammenfinden. Sie sind unendlich vielgestaltig, nach Form, Objekt, Zweck, Recht, gesellschaftlicher und staatlicher Stellung. Daß aber dennoch in ihnen eine bestimmte höhere Ordnung vorhanden ist, ist kein Zweifel. Sie zu finden, ist die Aufgabe der Wissenschaft. Damit sie aber das vermöge, bedarf sie eines festen Maßstabes. Ein solcher liegt nun in solchen Gestaltungen stets in derjenigen Form, welche wir als die vollendetste und höchste anerkennen müssen, denn nach dieser hin streben zuletzt alle unvollkommnen Bildungen. Diese höchste Form aber ist eben der Verein im eigentlichen Sinne. Und seinen Begriff und Inhalt müssen wir daher als Grundlage alles Folgenden zuerst entwickeln.

Das Wesen des Vereins.

Wir haben nun den formalen Begriff des Vereins bereits früher aufgestellt, als die freie Vereinigung Einzelner, die sich ihren Zweck und ihre Mittel im Gesammtleben selber setzt, oder als die organische freie That der menschlichen Gemeinschaft. Soll derselbe uns aber als Maßstab und Höhepunkt für alle Einigungen der Menschen gelten, so müssen wir seinen Inhalt genauer betrachten. Denn in der That wird der Unterschied desselben von den niedern Formen wesentlich in dem Grade bestehen, in welchem seine einzelnen Momente bei jenem ausgebildet sind, während andrerseits die hohe Bedeutung des Vereinswesens für das Gesammtleben der Menschheit erst dann klar wird, wenn wir über jene formale Definition hinausgehen.

Dieß nun geschieht dadurch, daß wir den Verein in seinem Verhältniß zu demjenigen Ganzen betrachten, von dem er selber ein Theil ist. Dieß Ganze aber ist das Leben der Persönlichkeit auf der Erde. Entsteht der Verein in demselben, wirkt er für dasselbe, ist er mit demselben an sich gegeben, so wird er selbst eine Gestaltung der Idee der Persönlichkeit sein. Und das ist es, was ihm nun seinen organischen Inhalt gibt.

Denn es folgt daraus, daß der Verein zunächst die großen Faktoren des persönlichen Lebens in sich enthält, es folgt ferner, daß an ihnen sein eignes Rechtsleben entsteht, und es folgt endlich, daß sie es sind, mit denen er in das Gesammtleben hineingreift.

Man möge uns daher verstatten, den Verein nach diesen drei Gesichtspunkten zuerst gleichsam psychologisch darzulegen. Die Folge

wird zeigen, daß zur Beherrschung des gesammten Vereinslebens diese Unterscheidungen ganz nothwendig sind. Sie erst bilden den Inhalt des Begriffes des Vereins in seiner Unterscheidung von den übrigen Formen der menschlichen Einigung, und damit die Bedingung für das organische Verständniß aller der Erscheinungen, die wir in jenes Gebiet hineinrechnen.

a) Das organische Wesen des Vereins. Der persönliche Organismus desselben.

Wir haben hier über den Begriff der Person nicht zu streiten. Allein wir glauben keinem Widerspruche zu begegnen, wenn wir sagen, daß alles, was wir „Person" nennen, zunächst ein körperliches Dasein hat, dann ein geistiges, welche sich gegenseitig bedingen und durchdringen, und endlich eine, die Selbstbestimmung enthaltende und setzende Einheit aller in jenen beiden Faktoren liegenden Momente.

Ist nun der Verein überhaupt ein persönliches Wesen, so muß auch er Körper, Geist und Willen haben. Und diese Momente sind in ihm vorhanden.

Der Körper jedes Vereins ist die Gesammtheit von Personen und von Gütern, welche ihm angehören; er hat wie der Mensch einen leiblichen und einen wirthschaftlichen Körper. Er kann sehr verschieden sein in Umfang und Objekt; seine Gestalt wird gleichfalls sich in hundert Modifikationen erzeugen; aber er ist stets und nothwendig vorhanden, und stets und nothwendig ist er bestimmt, die materiellen Bedingungen für das Leben des Vereins zu bilden und hinzugeben.

Allerdings aber ist dieser Körper des Vereins noch für sich kein Verein, obwohl er, wie der Körper des Menschen für sich da sein kann. Um zum Verein zu werden, muß das geistige Element belebend hinzutreten.

Das was wir die Seele oder das geistige Element des Vereins nennen, ist diejenige geistige Gewalt, welche aus den einzelnen Personen und ihren Gütern die Vereinigung, den Körper des Vereins erzeugt hat. Diese aber kann so wenig, wie überhaupt ein Wille, ohne Objekt gedacht werden. Das Objekt dieses Willens nennen wir nun den Zweck. Der Zweck der Vereinigung ist daher das geistige Leben derselben, das innere, rein persönliche Element desselben. Es kann der Zweck nun für sich gedacht werden, allein er kann ohne Körper — ohne eine für ihn bestimmte Vereinigung — nicht in die Wirklichkeit treten. Ohne Zweck ist die Vereinigung ein lebloser Körper, ohne Vereinigung ist der Zweck eine abstrakte Aufgabe des Lebens. Beide müssen daher vereinigt sein; beide, einander erfüllend, und vermöge des Wesens als Persönlichkeit einander bedingend, haben

daher auch die Fähigkeit, einander zu erzeugen, wie sie einander von der andern Seite auch begränzen und bestimmen; und diese Gegenseitigkeit beider Elemente als wirkend gedacht, bildet nun das, was wir den Inhalt des Lebens des Vereins nennen.

Es ist nun wohl hier verstattet, einen Augenblick bei dem Wesen dieses Vereinslebens stehen zu bleiben. Das psychologische Interesse daran ist nicht geringer als das praktische; es gilt nicht bloß für diesen und jenen Verein, sondern für sie alle; und zuletzt beruht der wahre Werth und Einfluß des Vereins auf diesen Elementen und ihrer Kraft.

In der That ist nämlich jener Zweck zwar die eigentliche Seele des Vereins; aber er ist wie die Seele des Menschen theils im Werden begriffen, theils fähig, den Körper der Vereinigung zu verlassen. Er kann, wie jene, sehr stark und lebenskräftig sein bei wenig entwickelten organischen Formen, und er kann sehr schwach und flüchtig sein, obgleich die Formen sorgfältig ausgebildet sind. Er kann daher den Untergang dieser Formen überdauern, und sich selbst neue erzeugen, und er kann die Formen, einer leeren Schale gleich, als todte Hülle des entschwundenen Kerns verlassen und eine andre Heimath suchen. In ihm und seiner Wechselwirkung mit den Individuen, welche den Verein bilden, liegt daher das, was wir das eigentliche Leben des Vereins nennen; die Kraft, mit der es die Einzelnen an sich zieht, mit der es die Thätigkeit der Einzelnen für den Verein weckt und belebt, mit der es den individuellen Widerstand bricht, ohne im Ganzen an Kraft zu verlieren, ist die Lebenskraft des Vereins. Diese Lebenskraft ist an sich ganz gleichgültig gegen den Umfang sowohl des Zweckes als der Mittel. Es kann ein kleiner und eng beschränkter Verein eine große, und ein großer und weitgreifender Verein eine geringe Lebenskraft haben. Dieselbe kann sich oft im Einzelnen als eine bedeutende äußern, und im Ganzen gering sein, und umgekehrt; sie kann dauernd sein und kann nur für bestimmte Zeiten und Verhältnisse erscheinen. In ihr ruht der eigentliche Kern der Geschichte nicht so sehr des Vereinswesens, als der einzelnen Vereine; sie tritt uns zunächst entgegen in einem gewissen allgemeinen Gefühl für diese Lebenskraft selber; dann aber wird sie, wenn man aus diesem Gefühle hinaus zur Messung übergehen will, näher bestimmt theils an dem Werthe des Zweckes, theils an dem der Mittel. Und hier nun erscheint ein großes und höchst beachtenswerthes Gesetz über diese Lebenskraft der Vereine überhaupt, welches wie kein anderes geeignet ist, uns die persönliche Natur derselben nahe zu legen. Der Zweck, den sich der Verein setzt, ist, wenn er einen großen Werth hat, fähig, die ihm mangelnden Mittel zu erzeugen; aber die Mittel eines Vereins, mögen sie

so groß sein wie sie wollen, sind nie im Stande, den Mangel eines klaren und großen Zweckes zu ersetzen. Denn der Zweck des Vereins ist sein wahres Leben, und auf ihm beruht seine materielle Kraft; wenn ein Verein an seinen Mitteln untergeht, so hat es immer nur daran gelegen, daß sein Zweck entweder als ein rein individueller, oder verfehlter erschien. Die Grundlage der harmonischen Lebenskraft eines Vereins liegt daher stets in seinem Zwecke; durch ihn ist er, was er ist, und vermag er, was er vermag. Es ist daher möglich, daß eine Vereinigung gar keinen Zweck hat und auch unfähig ist, einen solchen zu entwickeln, wie bei den Gemeinschaften in vielen Fällen; und hier tritt daher die Auflösung der Gemeinschaft als organische Consequenz ein; der Rückfall ihrer Mittel in die individuelle Wirthschaft ist ein ganz organischer Proceß; sie war unfähig, selbst wo Gleichheit und Freiheit in ihr herrschte, zur Einheit zu gelangen. Wird sie aber fähig, so gewinnt sie erst den wahren Charakter des Vereins. In der Gesellschaft ist der letzte Zweck das Einzelinteresse; ohne Einheit ist und bleibt dieser selbst nur ein Mittel für diesen Zweck, und dieser Zweck ist es daher auch, welcher der Einheit in ihren Organen das Maß ihrer Berechtigung vorschreibt. Erst im Verein geht der Zweck über jedes einzelne Mitglied hinaus; in ihm erst ist die Einheit stärker als das Einzelne; und daher dann ist auch erst der Verein fähig, die großen Organe des persönlichen Lebens als seinen einheitlichen, persönlichen Organismus zur Geltung zu bringen. Das ist das allgemeine, wir möchten sagen psychologische Wesen jener „Seele“ im Verein, und in psychologisch richtiger Weise hat Herbart dieß gefühlt, wenn ihm auch das juristische und staatswissenschaftliche Verständniß abging, um daraus eine wissenschaftliche Theorie zu bilden, die allerdings zur Voraussetzung hat, daß man jedes Moment nur als Theil des Ganzen erkenne. Denn so mächtig auch jene „Seele“ ist, so ist sie doch noch nicht die Persönlichkeit selbst.

Wenn nämlich die Vereinigung die Mittel und der Zweck das Ziel ist, so mangelt noch eine Bedingung, um aus der Person die Persönlichkeit zu machen. Das ist die Fähigkeit der Selbstbestimmung der Vereinten als einer Einheit; und diese Fähigkeit hat zur Voraussetzung einen Organismus der Einheit, welcher die Gewalt und das Recht hat, die Mittel der Vereinigung für den Zweck des Ganzen zu verwenden. Betrachtet man nun diesen Organismus genauer, so enthält er, dem höheren Begriffe des Vereins gemäß, zwei große Elemente. Das eine dieser Elemente ist die Gesammtheit der selbstbestimmten, freien Persönlichkeiten, welche die Vereinigung bilden, das zweite aber ist die Organisation des einheitlichen Elementes, für sich

dastehend. Hier erscheint daher diese Einheit selbst nicht mehr als ein einfacher Begriff; es ergibt sich, daß wir ihn wenigstens in diejenigen Elemente auflösen müssen, welche unbedingt mit dem Begriffe der Einheit als Persönlichkeit gegeben sind: und das ist um so nothwendiger, als es sich schon hier fast von selbst ergiebt, daß das Recht des Vereinswesens durch diese elementaren Faktoren seine Hauptkategorien und seinen Inhalt empfängt und ihr gegenseitiges Verhältniß zum Objekt hat. Auch sind hier die Namen schon bekannt und wir haben mit keinen fremden Vorstellungen und Begriffen zu thun. Der Organismus der Einheit des Vereins beruht nämlich zuerst darauf, daß die Einzelnen, welche ihn bilden, auch in ihrer Verbindung mit dem Vereine freie und selbständige Persönlichkeiten bleiben, indem sie ihn durch ihren freien Willen selbst bilden, und ihn verlassen, wann sie wollen. Die Grundlage aller Vereine ist daher der Begriff der Mitgliedschaft; das ist es, was ihn von Staat und Selbstverwaltung wesentlich nach dieser Seite hin unterscheidet, denn der Verein hat keine Angehörige wie sie, sondern das Band, welches die Einzelnen mit ihm verbindet, ist der freie Wille desselben. Ist aber der Verein durch seine Mitglieder gebildet, haben sich dieselben zu dem gemeinsamen Zwecke vereint, so entsteht das formale persönliche Element, die Organisation des Vereins. Und diese vor allem ist von entscheidender Bedeutung nicht bloß für den Begriff, sondern auch für das Leben und das Recht des Vereins.

Denn die Organisation des Vereins enthält nun die Bedingungen, vermöge deren aus den Elementen des Vereins eine wirkliche persönliche Thätigkeit entstehen kann. Ist das der Fall, so können wieder diese Bedingungen dem ganzen Wesen und Inhalt nach keine anderen sein, als die in jeder Persönlichkeit vorhandenen. Diese nun haben wir bereits in der Lehre vom Staate entwickelt. Sie sind, in kürzestem Wort gesagt, das Ich der Persönlichkeit, der Wille und die That derselben. Ohne diese Momente ist keine Thätigkeit, kein wirkliches Leben denkbar. Es folgt, daß demgemäß jeder Verein diese drei Elemente in sich tragen muß. Wir drücken das nun in einfachster Weise so aus, daß wir sagen, jeder Verein hat ein Oberhaupt, welches wir gewöhnlich den Vorstand nennen, eine gesetzgebende Gewalt, welche in der Gemeinschaft der Mitglieder erscheint, und eine vollziehende Gewalt, die man gewöhnlich den Verwaltungsrath nennt, unter der wieder die Vollzugsorgane dasjenige zu besorgen haben, was wir als die eigentliche Verwaltung bezeichnet haben, die concreten Aufgaben des Vereins, die eben durch seinen Zweck gesetzt sind. Es ist nun selbstverständlich, daß so gut wie im Staate auch im Verein diese

großen Gewalten nicht immer klar geschieden sind; allein dem Raum nach sind sie stets und unbedingt, wenn auch oft in mannigfacher Verschmelzung vorhanden. Jedoch hat diese Verschmelzung eine ganz bestimmte Gränze, welche den Verein vom Staate unter allen Umständen scheidet. Während im Staate das Oberhaupt die vollziehende und gesetzgebende Gewalt vereinen kann, bleibt im Verein die letztere stets von den beiden andern geschieden. In diesem Grundsatz erscheint das große Lebensprincip aller Vereine und die Basis ihrer ethischen Bedeutung in Staat und Gesellschaft, zu der wir sogleich gelangen. Aus jenen formalen Elementen aber entwickelt sich nun das, was wir das Recht des Vereins nennen.

So ist der Verein im engern und eigentlichen Sinne des Worts zunächst eine Persönlichkeit — die Einheit aller Elemente, welche den Inhalt der Persönlichkeit bilden, zu einem selbständigen persönlichen Leben. Die untergeordneten, unfertigen Formen der Einheiten nun unterscheiden sich demnach vom Vereine dadurch, daß ihnen entweder eins oder anderes dieser Elemente geradezu fehlt, oder daß sie dieselben nicht organisch, quantitativ und qualitativ, entwickelt haben. Der Werth dieser Bemerkung aber besteht darin, daß eben erst nach diesem Gesichtspunkt von einem System der Einigungen, von einem organischen Ganzen derselben die Rede sein kann; denn wie wir sehen werden, besteht aller Unterschied der Vereine eben in dem Verhältniß, in welchem sie obige Momente zur Entwicklung bringen. Und das nun wird um so wichtiger, als es zugleich die Grundlage für die Verschiedenheit des Rechts des Vereinswesens in allen seinen Arten und Theilen abgibt.

b) Der Verein als Rechtssubjekt. Der Verein und das freie Verwaltungsrecht.

Es ist selbstverständlich, daß der Verein als Einheit von Persönlichkeiten, die alle selbst Rechtssubjekte sind, irgend ein Recht und Rechtsleben bei sich entwickeln muß. Allein offenbar ist es nicht in diesem Sinne, daß wir von dem Vereine als einem Rechtssubjekte reden. Die Bedeutung der Sache wird eine größere sein.

Ist nämlich der Verein eine Persönlichkeit, welche die Einheit von Persönlichkeiten bildet, so hat er ein doppeltes Grundverhältniß und ein doppeltes Recht. Einerseits ist er als einheitliche Persönlichkeit Angehöriger des Staats, und das für diese Verhältnisse geltende Recht nennen wir das staatliche Vereinsrecht. Andrerseits enthält der Verein die einzelnen Mitglieder und seine Organe, und aus der Selbstständigkeit derselben folgt eben dasjenige, was wir das innere Vereins-

recht nennen. Gewisse Elemente dieser beiden Rechtsgebiete sind nun in jeder Vereinsform enthalten; aber erst der Verein im höheren Sinne des Wortes entwickelt das ganze System dieser Rechte. Die Grundlagen desselben sind folgende.

Das staatliche Recht des Vereins beruht zunächst auf dem Wesen und Inhalt seiner öffentlich rechtlichen Anerkennung als juristischer Persönlichkeit, und enthält die Formen und Folgen dieser Anerkennung. Dann aber erscheint dieß Recht als Recht der Thätigkeit des Vereins in Beziehung auf Gesammtleben in Autonomie und Oberaufsicht, wie wir schon früher bemerkt haben; das System beider in seiner Anwendung auf das Vereinsleben werden wir unten darlegen.

Das System des inneren Vereinsrechts dagegen beruht auf zwei Principien, und erscheint daher in zwei großen Gebieten.

Das erste Princip alles inneren Vereinsrechts ist der Grundsatz, daß der Verein eine freie Einigung selbständiger Persönlichkeiten ist, und enthält daher die juristische Formulirung und Anerkennung dieses Grundsatzes einerseits in dem Rechte der freien Mitgliedschaft, anderseits in dem freien Wahlrecht, und endlich in dem Rechte, daß der Wille des (persönlichen) Vereins durch die Gemeinschaft der Mitglieder, die Generalversammlung und ihre Beschlüsse, gesetzt werde. Eben vermöge dieses Rechts scheidet sich nun im Verein die gesetzgebende von der vollziehenden Gewalt, und somit tritt das zweite Princip alles Vereinsrechts ins Leben. Dieses nämlich besteht darin, daß vermöge dieser, im Wesen des Vereins liegenden Scheidung jener Gewalten jede einzelne ihre eigenthümliche Rechtssphäre empfängt, und daß daher das Vereinsrecht seiner unentäußerlichen Natur nach im engsten Kreise die großen Grundsätze des verfassungsmäßigen Verwaltungsrechts bei sich zur Geltung bringt. Das ist eigentlich das wahre Wesen des Vereinsrechts und der Kern seines Einflusses auf das Gesammtleben. Und jetzt ist es klar, daß wir damit den Punkt berührt haben, auf welchem der Unterschied der niederen Formen der menschlichen Vereinigung von der höheren Gestalt des eigentlichen Vereins zur objektiven Geltung gelangt. Offenbar ist dasjenige nämlich überhaupt kein Verein mehr, in welchem jene Scheidung der großen Lebensfaktoren der Persönlichkeit an und für sich nicht möglich ist; hier ist der Punkt, wo sich das Vereinswesen von den übrigen Einigungen der Menschen scheidet. Das äußere Kriterium aber ist hier die rechtliche Selbständigkeit des Oberhaupts oder Vorstandes und das Recht der Mitgliedschaft; sind diese beiden Momente gegeben, so beginnt in ihnen das Vereinswesen sich zu entwickeln. Die niederen, unvollkommenen Formen desselben bleiben dann bei unvollkommenen

Formen, ja fast bei Andeutungen jener Elemente stehen, und bringen es daher auch nicht zum wahren Vereinsrecht; erst im Vereine zeigen sich jene als vollkommen selbständig und das eigentliche System des Vereinsrechts wird möglich. Das nun im Einzelnen darzulegen ist Sache des Folgenden. Wie reich aber das Rechtsleben des Vereinswesens demnach sein muß, scheint wohl schon aus dem Obigen hervorzugehen.

Aus diesen Elementen ergibt sich nun das, was wir das ethische Wesen des Vereins nennen müssen, und das eigentlich die höhere Bedeutung des Vereinswesens uns erst nahelegt.

c) Die ethische Bedeutung des Vereins. Die Principien der Gleichheit, Freiheit und Einheit.

Die ethische Bedeutung des Vereins besteht nun in dem Einfluß, den die eben dargelegten Principien des Vereinswesens auf das Gesammtleben, speciell auf die Organisation und Entwicklung desselben in Staat und Selbstverwaltung haben.

Um diese nun ihrer ganzen Bedeutung nach zu verstehen, muß man allerdings den Blick auf die höchsten und doch alltäglichsten Thatsachen des menschlichen Lebens richten.

Eben so tief in der menschlichen Natur begründet als die Nothwendigkeit der Einheit, ist auch die Verschiedenheit der Menschen überhaupt. Aus ihr geht der Proceß hervor, vermöge dessen Ein Mensch die Leitung und Herrschaft der andern übernimmt. Der thatsächlichen Verschiedenheit gegenüber steht die principielle Gleichheit, nicht minder allgemein und nicht minder mächtig in jedem Einzelnen. Die Folge dieses Widerspruches ist ein beständiger Kampf im Leben der Menschen, in welchem der seiner Natur nach Höhere auch in der Einheit die höhere Stelle einzunehmen und zu behalten strebt, welche ihm im Namen der Gleichheit von den andern streitig gemacht wird. In diesem Kampfe entwickelt sich nun alsbald das Sonderinteresse der Einzelnen, der Herrschenden, welche um ihrer selbst willen die Herrschaft behalten wollen, und der Beherrschten, welche gleichfalls aus eigenem Interesse die Herrschaft dem Herrscher entziehen möchten. Naturgemäß rufen dann die letzteren das höhere Wesen der Einheit zu Hülfe, und fordern zuerst, daß man ihre Stellung im Namen der letzteren anerkennen solle. So entsteht der Gedanke, daß diese Stellung ein Recht enthalte; dieß Recht schließt dann im Namen der höheren Einheit, des Staats, das Recht der Beherrschten aus. Damit dann sind diejenigen, welche die minder Mächtigen sind, dem Mächtigen im Namen des Rechts unterworfen, und so entstehen jetzt die Begriffe und That-

sachen der Ungleichheit, in welcher das Ungleichsein aus einer Thatsache zum Recht geworden ist, der Unfreiheit, in welcher die minder Mächtigen rechtlich von der höheren Stellung ausgeschlossen sind, und endlich die Herrschaft, in welcher der Besitz der Macht, welchen die Einheit über den Einzelnen gibt, zu einem Recht der Besitzenden auf diese Macht wird. So erfüllt jener an sich einfache Gegensatz der Ungleichheit und Gleichheit das ganze Leben der Menschheit; aus ihm gehen die gesellschaftlichen Formen und Ordnungen hervor, und durch sie wieder wird der Staat in Verfassung und Verwaltung bestimmt. Gesellschaft und Staat werden unfrei, die Einzelnen in ihnen ungleich, und der Staat wird eine der freien Entwicklung entfremdete Gewalt. Das ist der Gang und der Inhalt der Geschichte.

Nun ist es klar, daß das höchste Wesen der Menschheit weder in der Ungleichheit und Gleichheit, sondern in dem Werden der Einzelnen, der Entwicklung der Einzelnen von der niederen Stellung zur höheren ist. In der That stehen daher jene Begriffe der Unfreiheit und Ungleichheit nicht mit dem thatsächlichen Wesen der Menschen, sondern mit ihrer Bestimmung im Widerspruch. Und der höhere Inhalt der Geschichte geht deßhalb dahin, nicht etwa Gleichheit und Ungleichheit rechtlich zu formuliren, sondern eben jene Bestimmung der Menschheit zu verwirklichen.

Wir nennen das Verhältniß, in welchem irgend eine historische oder psychische Erscheinung eben zu dieser Verwirklichung der menschlichen Bestimmung steht, das Ethos desselben. Jedes Verhältniß des Menschenlebens hat daher sein Ethos. Mithin hat es auch das Vereinswesen. Die ethische Bedeutung des Vereinswesens besteht daher in dem Verhältniß, in welchem es zu jener Entwicklung des höheren Wesens der Persönlichkeit steht. Und diese Bedeutung darzulegen, ist die Aufgabe des Folgenden.

Denn es ist klar, daß mit den objektiven Ergebnissen das Vereinswesen, mit ihrem Einfluß auf das äußere materielle Leben das Wesen der Vereine keineswegs erfüllt ist. Sie greifen vielmehr auf das Tiefste in die höchsten Elemente des Daseins hinein. Sie sind Mächte, für welche ihre Wirksamkeit auf dem materiellen Gebiete nur das Mittel ist, auf dem des geistigen Werdens mächtig hineinzugreifen. Niemand bezweifelt das. Es kommt aber darauf an, dieß zugleich in seiner bestimmten Form zur Erkenntniß zu bringen. Und dieß nun ist nur möglich, indem man es mit den obigen Begriffen in Verbindung bringt.

Jeder Verein entsteht nämlich durch den freien Willen der Einzelnen, die ihn bilden. Er hat nicht die objektive Kraft der Persön-

lichkeit des Staates, die Einzelnen zu zwingen, ihm anzugehören. Wir haben das Verhältniß bereits als das der Mitgliedschaft bezeichnet. Das Wesen der Mitgliedschaft enthält daher seinem Princip nach die Gleichheit aller, welche dem Verein angehören; denn die Bedingung der Existenz des Vereins liegt auf diese Weise in dem an sich freien und damit gleichen Beschluß des Individuums. Im Verein tritt daher das große Princip der menschlichen Gleichheit als seine Grundlage auf. Das ist sein erstes ethisches Moment.

Das Moment der Gleichheit ist nun für die Betrachtung des Vereinswesens von entscheidender Bedeutung. Und schon hier ist es nothwendig, dasselbe ins Auge zu fassen.

Denn trotz jenes Princips lebt die Ungleichheit auch in dem Vereine fort, und auch in dem Vereine wirkt sie in ihrer Weise. Auch hier strebt sie ihrer Natur nach zu wirken, und die Herrschaft Einzelner über die andern Einzelnen innerhalb des Vereins zu erzeugen. Jeder Verein hat daher in seinem Wesen zugleich den Keim der Ungleichheit, und der Kampf zwischen beiden Elementen erscheint auch hier lebendig. Aber es ist nicht dieser Kampf an sich, welcher das Wesen des Vereins ändert, sondern derselbe verliert erst dann seinen Charakter, wenn die Ungleichheit seiner Mitglieder eine dauernde wird. Denn alsdann geschieht das im Verein, was wir im Staate beobachten. Die Mächtigeren verbinden sich, mehr durch die Natur der Sache als durch besondern Willen; sie bilden auch im Verein eine Klasse, und diese Klasse macht nun ihre herrschende Stellung zum Recht; und wenn dieß Recht auf diese herrschende Stellung derselben anerkannt wird, so ist der Verein kein Verein mehr. Er wird dann aus einem Verein eine Herrschaft, sei es die Herrschaft eines Einzelnen, sei es die Vieler; und die Herrschaft ist die rechtlich anerkannte Ungleichheit. Das ist die organische Natur derselben. Die Form aber, in welcher aus dem Verein die Herrschaft wird, und das Kriterium dieses Werdens der Herrschaft und ihrer rechtlichen Ungleichheit ist nun die unfreie Mitgliedschaft. So wie das Recht des freien Eintritts und Austritts beschränkt wird, kann das schwächere Element des Vereins dem stärkeren nicht widerstehen; unfähig, die im Verein gegebene Einheit zu verlassen, wird es von dem stärkeren unterworfen, und verliert das Recht auf alles, was der Verein als solcher seinen Mitgliedern bieten kann. Darin liegt die Gefahr für den Verein; und es ist schon hier klar, daß das Vereinswesen überhaupt vermöge dieser seiner Elemente von einer noch allgemeineren Thatsache abhängt; das aber ist die Gesellschaftsordnung, wie wir unten sehen werden. Denn erst da, wo das Vereinswesen an die Stelle der Herrschaft tritt, ist für die ganze bürgerliche

Gemeinschaft das Princip der Gleichheit festgestellt. Das aber durch die Macht der Vereine zu leisten, ist vor allen Dingen die Aufgabe der letzteren.

Das zweite große ethische Moment des Vereinswesens beruht nun darauf, daß der Verein als freie Einigung für einen Zweck, den sich die Mitglieder selber setzen, auch die Organe und Mittel selbst bestimmt, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll. Die Selbstbestimmung aber nennen wir, wo sie im Verhältniß zu Andern erscheint, die Freiheit. Der Verein ist daher die freie Einheit Gleicher. Er ist es, der die Selbstbestimmung, die wir als die wahre Grundlage der persönlichen Entwicklung anerkennen müssen, zum selbstthätigen Organismus erhebt. Das ist seine zweite große ethische Funktion.

Auch diese ethische Funktion kann nun in zweckmäßiger und nicht zweckmäßiger Weise ausgeübt werden; aber auch sie beruht nicht auf ihrem Erfolge, sondern auf ihrem Princip. Sie ist an sich unendlich viel wichtiger als das, was sie erzeugt. Denn auch in sie tritt jener Proceß der Klassenbildung und der Herrschaft hinein; auch sie wird Gegenstand des Kampfes der Elemente, die wir als die ungleichen bezeichnen; auch sie kann verloren werden und wird verloren. Daher hat auch sie ihre festen Kriterien, und diese sind es, an denen sich der Verein von seinem Uebergang in die andern unfreien Einheiten scheidet. Diese Kriterien bestehen erstlich in dem Rechte der Mitglieder, die Organe der Einheit zu wählen, oder dem Wahlrecht, und zweitens in dem Rechte der beschließenden Gewalt der Gesammtheit, der Generalversammlung. Es liegt in dem Wesen der Ungleichheit, daß die herrschenden Elemente in jeder Einheit das Recht auf ihre herrschende Stellung in der Natur ihrer höheren Macht suchen, sei es der geistigen, sei es der wirthschaftlichen, und in der That ist es diese, welche das organische Anrecht zur herrschenden Stellung in jeder Einheit gibt; denn es ist nicht ein logischer, sondern ein organischer Satz, daß der Bessere herrschen soll. Daher denn das natürliche Streben der Hervorragenden, ihre Stellung von der Wahl unabhängig zu machen und sich ein selbständiges Recht darauf zu erwerben. Sowie das geschieht, verliert wieder der Verein seinen Charakter, und es entsteht auch von dieser Seite die Herrschaft. Wo aber das Wahlrecht andrerseits ausgeschlossen wird, indem statt des freien Beschlusses der Mitglieder die höhere Einheit, der Staat oder der Selbstverwaltungskörper, die herrschenden Organe einsetzt, da nennen wir eine solche Einheit eine unterworfene, die Aufhebung der Wahl in den Willen einer höhern Gewalt. Dieß ist der naturgemäße Entwicklungsgang, den die Elemente des Unterschiedes im Verein erzeugen. Das Wesen des letztern aber

erhält sich dann noch darin, daß die Mitglieder anfangs wenigstens über Zweck und Mittel beschließen. Aber auch hier nimmt dieselbe Gewalt, welche das Wahlrecht genommen, das Recht auf den Beschluß. Und so verliert die Einheit ganz den Charakter eines Vereins, und wird zu einem dienenden Organ einer höhern Gewalt. Dieser Proceß, theils von der herrschenden Klasse, theils vom Staate ausgehend, durchdringt das ganze Vereinswesen; und ihm gegenüber ist es eben der Verein, der die Principien der Freiheit in der Einheit aufrecht hält. Und hält man nun das mit dem früher Gesagten zusammen, so wird man erkennen, daß der Regel nach das Vereinswesen um seines ethischen Princips der Gleichheit willen von den herrschenden gesellschaftlichen Elementen, um der Freiheit willen, die in ihm lebt, dagegen meist von der Regierung bekämpft wird. Unter welcher Voraussetzung dasselbe aber dennoch entsteht und sich entwickelt, soll unten in der Geschichte gesagt werden.

Das dritte große ethische Moment des Vereinswesens wendet sich nun der Thatsache zu, daß die Einheiten, welche über den Einzelnen herrschen, Staat und Selbstverwaltungskörper, für ihn als objektiv gegebene und gesetzte erscheinen. Die Idee der freien Persönlichkeit aber fordert, daß sie auch die Zwecke, denen sie dient, sich selber setze, und nicht bloß in Beziehung auf ihre Verwirklichung frei und gleich sei. Das nun geschieht eben in dem Verein; er ist die Form, in der die Gemeinschaft sich zur Selbstbestimmung für ihre eignen Aufgaben erhebt; und in der freien und gleichen Betheiligung zum Mitarbeiten gerade an der Aufstellung solcher Zwecke liegt zuletzt die höchste Bethätigung der Selbstbestimmung. Auch das nun hat sein an sich einfaches Rechtsprincip, und damit sein Kriterium; dasselbe besteht darin, daß die Aufstellung solcher Zwecke und der für sie bestimmten Vereine weder auf Zufall und Willkür, noch auf bloß historischen Thatsachen, noch auf Geheiß oder Erlaubniß der Regierung beruhe, sondern auf dem freien Beschluß der Mitglieder; daß aber auch andrerseits die Mitglieder für diesen Zweck und seine Erfüllung verantwortlich sind und haften. Wir sagen kurz, daß Autonomie und Oberaufsicht die beiden rechtlichen Formulirungen dieser beiden Seiten des obigen ethischen Princips des Vereinswesens bilden. Und hier beginnt daher noch ein andrer Kampf im Vereinsleben. Wieder tritt uns da von Seiten der mächtigen Elemente das Streben nach Herrschaft entgegen, hier aber in der Form, daß die Organe der Einheit die Verantwortlichkeit und Haftung gegen die Mitglieder in verschiedenster Form von sich abwälzen und wie sie allein zur Herrschaft gelangt sind, nun auch allein sie ausüben wollen. Und andrerseits sucht der Staat den Verein und seine Thätigkeit, in dem

mehr oder weniger klaren Bewußtsein, daß er zuletzt die gleiche Funktion mit ihm selber habe, sich unterzuordnen, und ihn zu einem Organe seines Willens zu machen. Dieser Proceß ist nun ein bekannter; es ist die Entwicklung der Oberaufsicht zur Vormundschaft, oder zur Bevormundung der Bildung wie der Thätigkeit des Vereins. Auch sie ist eine große Gewalt; und es ist die ethische Aufgabe des Vereins, ihr die eigne Freiheit als berechtigte entgegen zu setzen. Es ist natürlich, daß dies im Anfange in rein negativer Form geschieht; ja der Verein wird geradezu ein Feind des Staats und seiner natürlichen Berechtigung, und daher von demselben als sein tödtlicher Gegner, als eine öffentliche Gefahr verfolgt. Erst in der freieren Ordnung verschwindet dieser Haß; damit aber tritt an den Verein nun auch die Aufgabe, statt der staatlichen Bevormundung das Princip der Verantwortlichkeit und der Haftung in seinem eignen innern Rechtssystem zu entwickeln. Das ist dann der höchste Punkt im Leben des Vereinswesens, und in ihm verwirklicht sich seine wichtigste ethische Aufgabe. Denn hier erst wird er auch für das praktische Leben, die eigentliche Verwaltung, der Keim und Träger des freien Verwaltungsrechts, und wo daher ein wahres Vereinswesen entsteht, da entsteht mit ihm und durch dasselbe die verfassungsmäßige Verwaltung, als höchstes organisches Eigenthum eines Volkes.

So haben wir jetzt den Begriff und die Idee des Vereins in ihren besondern Seiten entwickelt. Es ist nunmehr wohl klar, weßhalb mit einer bloßen Definition des Vereins nichts genützt ist; der Verein ist nicht bloß eine formale Gestalt in der freien Verwaltung; er ist eine allgemeine Potenz in der menschlichen Entwicklung. Er ist zugleich eine Kraft, eine Consequenz und eine organische Thatsache; er ist ein Rechtsleben und ein inneres und äußeres Leben; er ist eine Bedingung und zugleich ein Ergebniß der Entwicklung der ganzen menschlichen Gemeinschaft. Er kämpft und arbeitet; er lebt und kann sterben; er hat Körper und Seele, Organe und Theile; er kann Recht und Unrecht thun. Aber immer bleibt er ein Moment am Staate. Der Staat selbst ist so wenig ein Verein, wie eine Persönlichkeit ein Vertrag ist; wir können den Staat so wenig durch den Verein ersetzen, wie wir einen Menschen durch den Willen erschaffen können. Er erfüllt den Staat mit Freiheit, aber er ist nicht der Staat. Eben so wenig ist er die Selbstverwaltung; denn es kann die Gemeinde den Verein eben so wenig ersetzen, wie die Thatsache den Willen. Das scheint klar. Das Wesen der Persönlichkeit ist viel zu reich, um auch nur in Einer Grundform sich selber genügen zu können.

Jedenfalls aber ist der Verein auch in dieser Beschränkung keine

einfache Erscheinung. Das was wir als Begriff und Idee des Vereins bezeichnet haben, ist in der That nur die Spitze einer großen, unendlich vielgestaltigen Reihe von Erscheinungen, aus denen sich organisch und historisch jene höchste Form erst langsam herausbildet. Das Vereinswesen ist ein weit allgemeinerer Begriff als der Verein. Und dieß nun zeigt sich in demjenigen, was wir das System des Vereinswesens nennen.

Zweiter Theil.

System des Vereinswesens.

Grundlagen.

Indem wir nun von diesem abstrakten Begriffe zum System des Vereinswesens, das ist zur wirklichen Gestalt, welche jene Idee des Vereins in der menschlichen Gemeinschaft annimmt, übergehen, dürfen wir wohl Ausgangspunkt und Aufgabe möglichst bestimmt hinstellen, da es sich gegenüber dem eben so gewaltigen als vielgestaltigen Stoffe nicht um eine zweckmäßige Anordnung, sondern um ein wissenschaftliches System handelt.

An ein solches System nun stellen wir daher auch ganz bestimmte Forderungen: kann es sie nicht erfüllen, so hat es eben keinen Werth.

Die erste Forderung ist, daß alle Erscheinungen, welche im allerweitesten Sinn sich unter die unbestimmteste Vorstellung vom Vereinswesen befassen lassen, in demselben ihren natürlichen Platz finden; das heißt daß der organische Grundgedanke desselben die Besonderheit und Bedeutung der einzelnen Arten jener Erscheinung von selbst erklärt.

Die zweite Forderung ist die, daß mit dieser systematischen Natur derselben auch das Rechtsprincip für sie gegeben sei. Dieß Rechtsprincip für dieselben ist denn eben deßhalb auch nicht bloß ein geltendes Recht, sondern vielmehr die juristische Formulirung der Natur jeder Art der Gemeinschaft.

Diese beiden Forderungen können nun nur erfüllt werden, indem man von dem höchsten Standpunkt aus, den uns eben Begriff und Idee des Vereinswesens zeigen, den eigentlichen Verein als Schlußpunkt derjenigen Entwicklung umfaßt, welche alle menschliche Gemeinschaft enthält und erzeugt. Wir erwähnen dieses Standpunkts noch einmal auf die Gefahr hin, in Wiederholung zu verfallen.

Es ist kein Zweifel, daß die Einigung des Menschen eine absolute, das ist durch das Wesen der Persönlichkeit selbst gegebene Bedingung desselben ist.

Ist sie das, so mag zwar der Verein im engsten Sinne des Wortes die höchste Form der freien, selbstbestimmten Einigung sein; aber die Einigung überhaupt wird, wie alles Menschliche, nicht bloß in dieser Form bestehen. Sie wird eine werdende sein. Sie wird bei zufälligen, unklaren, beschränkten Formen beginnen; sie wird von ihnen weiter gehen; sie wird sich in hundert Gestaltungen und Versuchen entwickeln, bis sie ihre höchste Form erreicht; und diese wird wieder keine einzeln für sich bestehende sein, sondern sie selbst wird, indem sie das ganze Leben der Menschheit durchdringt, wieder je nach ihreur Objekt neue Gestalten annehmen; die Einigung wird ein allgemeines, bei dem Zufalle beginnendes und erst bei der höchsten Selbstbestimmung endendes organisches Element des Menschenlebens sein. Aber eben deßhalb wird auch durch diese ganze, scheinbar unendliche Vielheit von Erscheinungen Ein Gedanke hindurchgehen, dessen schöpferische Kraft alle Einzelheiten beherrscht, und dessen Erfassen eben das möglich macht, was wir das System nennen; das ist die Einheit in den Besonderheiten. Dieser Gedanke ist einfach.

Da die Vereinigung absolut nothwendig ist, so hat sie auch die Macht, an jedes einzelne Moment des menschlichen Daseins anzuknüpfen, und vermöge jedes einzelnen Moments eine Einheit von Persönlichkeiten zu erzeugen. Je höher die Idee dieser Einheit steigt, je mehr Momente des menschlichen Lebens nimmt sie in sich auf, desto größer, desto bedeutender, desto wichtiger wird die Vereinigung. Je mehr Momente sie aber in sich aufnimmt, desto mehr ist sie auch im Stande, die großen persönlichen, rechtlichen und ethischen Elemente der Idee des Vereins in sich zur Geltung zu bringen, desto tiefer greift sie in das Leben sowohl der Güter als der Geister hinein. Aber so wie neben und unter den höchsten Organisationen auch die andern bestehen und ihr Leben auf ihrer eigenthümlichen Basis fortsetzen, so vernichten auch im Vereinswesen die höheren und edleren Formen desselben nicht etwa die niedern, sondern sie bestehen alle zugleich fort; die Natur der persönlichen Welt erzeugt sie in lebendiger Wechselwirkung von Menschen und natürlichen Kräften immer aufs neue, und so geschieht das, was wir alle Tage sehen, daß das große Lebensprincip der Vereinigung der Menschen die ganze Menschheit umfaßt, und in der That gar kein Mensch existirt, der ganz außerhalb aller Einheit mit andern wäre. So innig und lebendig sind sie verbunden, die beiden größten Räthsel der Schöpfung, der Einzelne und

die Einheit. Will man sie aber erklären, so wird niemand der Erkenntniß entgehen, daß alles was wir von dem einen wissen, nur durch das andere erkannt worden ist.

Daraus nun ergibt sich die formale Grundlage des Systems, der Begriff der Art der menschlichen Einheiten.

Die Art der menschlichen Einheiten entsteht, indem diese Einheit sich an ein bestimmtes, einzelnes Moment der Persönlichkeit anschließt, aus demselben eine, zunächst nur für dieß Moment geltende Verbindung unter Einzelnen erzeugt, und durch die Natur dieses Momentes ihre eigene Natur empfängt.

Die Ordnung dieser Arten als das eigentliche System entsteht, indem diese Momente selbst als allgemeine erscheinen, und die einzelnen in sich enthalten und aufnehmen.

Die Grundzüge dieses eigentlichen Systems sind demnach folgende:

Die erste Art beruht entweder auf dem natürlichen Moment des Geschlechts, oder dem des Zufalls; daraus bilden sich die Ehen und Familien, und andrerseits das was wir die Communio nennen.

Die zweite Art entsteht durch das wirthschaftliche Leben, für sich betrachtet, und erhebt sich bis zur Societas.

Die dritte Art beruht auf einem dauernden Verhältniß der Gemeinschaft, das aber ein gegebenes ist. Hier ist schon die Einheit nicht mehr von Zufall oder Willkür abhängig; sie erzeugt sich selber; aber freilich erzeugt sie sich an einem Objekt; sie ist eine Vereinigung vermöge dieser äußerlichen Potenz; sie ist deßhalb nicht frei, es ist der Körper des Vereins, der für sich zu wirken anfängt, noch kein Verein, und doch mehr als Communio und Societas; wir nennen sie die Gemeinschaften.

In der vierten Stufe entsteht dann die Gemeinschaft schon durch den freien Willen des Einzelnen; in ihm entwickelt sich die Seele des Vereins; aber diese Seele hat noch keinen Körper; sie schwebt gleichsam unfaßbar, unverwirklicht, noch ohne Mittel und ohne Organ über der noch unorganischen Vereinigung; sie verflüchtigt sich daher sofort wieder in das allgemeine Bewußtsein; aber sie kann sich auch einen Körper erzeugen und damit in die folgende Stufe übergehen, wenn sie lebenskräftig genug ist. Wir nennen sie die Versammlung.

Sowie nun der Zweck, in der Versammlung zur bestimmten Formulirung gelangend, sich durch den Willen der Einzelnen Mittel und Organe setzt und dadurch selbst ein eigenes dauerndes Leben empfängt, so entsteht die erste Art des eigentlichen Vereins. In ihr aber erscheint stets jener Zweck noch als der Zweck des Einzelnen; der Einzelne will noch nichts, was über ihn hinausginge; er will noch

nur sich selbst als Zweck des Vereins; und das Verhältniß, in welchem der Einzelne sein eigner Zweck ist, ist das Interesse. Die Art des Vereins daher, in welcher das Einzelinteresse zugleich Ursprung und Zweck der Vereinigung ist, jedoch schon vermöge desselben zum einheitlichen Organismus übergeht und denselben zu einem förmlichen Rechtssystem ausbildet, nennen wir die Gesellschaft.

Erst da aber, wo die Vereinigung der Einzelnen so weit gelangt, um an die Stelle des Interesses der Mitglieder das Gesammtinteresse, an die Stelle des besondern Zweckes den höchsten Zweck des menschlichen Lebens zu setzen, und für diesen Zweck mit den materiellen und geistigen Kräften der Vereinigten nach freier Selbstbestimmung thätig zu werden, entsteht der eigentliche Verein. Erst der eigentliche Verein ist daher auch fähig, alle Momente der ethischen Bedeutung in sich auszubilden; erst der eigentliche Verein enthält das wahre Vereinswesen; und, um hier den Anknüpfungspunkt an unsere ganze Arbeit zu geben: erst der eigentliche Verein ist das freie Organ der vollziehenden Gewalt, das Hauptorgan der freien Verwaltung. Erst dann, wenn aus den übrigen Formen sich der Verein entwickelt hat und in seinen vielfachen Gestaltungen, wie wir sie unten darlegen werden, in das Leben der Menschheit eingreift, reden wir auch im eigentlichen Sinne des Wortes von einem Vereinswesen und Vereinsleben, und erst hier beginnt daher auch das Gebiet des Vereinsrechts in seiner strengeren Bedeutung. Darum vermag auch erst der Verein alle Verhältnisse der Menschheit zu umfassen, weil er selbst das Wesen der Persönlichkeit in seiner höheren Form ausdrückt, während alle anderen Arten beschränkt und vorübergehend sind. Und darum ist auch das eigentliche Vereinswesen historisch die letzte und höchste Form dieser Entwicklung, eine Form, von der wir bisher nur noch den ersten, höchst unfertigen Umfang sehen, die aber bestimmt ist, die Zukunft der gesitteten und freien Menschheit zu beherrschen.

Das nun ist das System des Vereinswesens in dem weitern Sinne, in welchem es alle Formen menschlicher freier Vereinigung umfaßt. Wir nun müssen sie noch alle behandeln; denn nur dadurch, glauben wir, kann Klarheit und Einverständniß in die Wissenschaft kommen, daß wir nunmehr alle bisherigen Vorstellungen und Worte, und zugleich alle Rechtsbildungen des weiten Gebietes nach jenen Grundformen ordnen und bestimmen. Denn erst wenn diese elementaren Begriffe feststehen, wird es einen allgemeineren Werth haben, von der Geschichte und dann von dem Rechtssysteme des Vereinswesens zu reden.

Es ist wohl hier für die Kritik keine Stelle. Wir wissen über die Anordnungen, wie sie z. B. bei Beseler und Gierke sich finden, nichts hinzuzu-

fügen; doch hat der letztere einen achtungswerthen Anlauf genommen, den vorzüglich die unklare Vorstellung von der Genossenschaft stört. Eben so wenig genügt unsere Darstellung in der ersten Auflage, welche durch die Beschränkung auf Gesellschaften und Vereine durchaus unvollständig wird. Im Uebrigen gibt es keinen Versuch, das Ganze zu umfassen.

Erste Gruppe.

Die natürlichen Verbindungen.

Die natürlichen Verbindungen der Menschen unter einander sind nun diejenigen, bei welchen nicht der Wille und nicht das Interesse, nicht die historische Thatsache und nicht die Idee, sondern bei denen eine natürliche Gewalt die Einigung erzeugt. Sie sind die unterste Stufe der Vereinigung, wenn man sie von dem Standpunkt des Vereinswesens betrachtet. Jedoch sind sie sehr verschieden ihrem Inhalt nach, je nachdem sie von dem persönlichen oder dem rein sächlichen Elemente ausgehen; sie haben darnach eine sehr verschiedene Bestimmung und ein sehr verschiedenes Recht. Es muß uns genügen, da beide ohnehin bekannt sind, sie hier nur kurz zu charakterisiren. Wir haben sie schon oben bezeichnet als die Ehe und Familie und die Communio.

1) Die Ehe und Familie.

Die Ehe und Familie als erste Form der menschlichen Gemeinschaft beruhen auf dem Geschlecht. Sie sind allerdings zuerst rein natürliche Thatsachen; allein die innige Beziehung zwischen Mann, Frau und Kind gibt ihm einen Inhalt von höchster ethischer Tragweite; und dieß ethische Element ist es, das die Trauung und das Trauungsrecht, das man gewöhnlich als das „Eherecht" faktisch bezeichnet, zum öffentlichen Ausdruck bringt. Das eigentliche Eherecht enthält vielmehr die Selbständigkeit der Gatten und Kinder in der Ehe und Familie. Allein mit allem ihrem Inhalt sind sie dennoch keine Theile des Vereinswesens. Denn allerdings ist der Eintritt frei, aber der Austritt ist es nicht. Eine Gleichheit der Mitglieder ist undenkbar; eine Organisirung auf Grundlage der freien Wahl gibt es nicht; das Haupt der Familie ist gegeben. Die Familie selbst ist ferner eine beschränkte ihrem Umfang nach; ihre Aufgabe erfüllt und erschöpft sie vollkommen innerhalb ihrer Mitglieder; sie ist daher ein Organ des sittlichen und nicht des öffentlichen Lebens. Es scheint überflüssig, das hier weiter zu verfolgen. Niemand wird sie unter das Vereinswesen zählen, obwohl sie unter den Vereinigungen der Menschen durch dasjenige Moment eine so hohe Stellung einnehmen, die in keinem andern

Gebiete in dieser Weise zur Erscheinung gelangt. Das ist die Individualität. Die Ehe und die Familie sind die Formen, in denen sich das organische Leben der Menschheit gleichsam die Frage zur Beantwortung bringt, ob und wie weit die Individualität in der, das ganze Leben der Individuen umfassenden Einheit noch sich verhalten und wie sie in derselben wirken kann. Das ist der Standpunkt, von welchem aus die Familie betrachtet werden muß. Unsrem Gebiete gehört sie weiter nicht an. Das Geschlecht erscheint erst unten.

2) Die Communio.

Während nun in Ehe und Familie das rein persönliche Element die Gemeinsamkeit erzeugt, haben auch die rein natürlichen Kräfte, welche die Welt der natürlichen Dinge von außen her bestimmen, die Gewalt, in scharf begränztem und engem Kreise solche Gemeinschaften als objektive Zustände hervorzubringen.

Diese natürlichen Einheiten oder lieber die natürlichen Gemeinschaften entstehen nämlich da, wo ohne Zuthun des individuellen Willens eine Verschmelzung von Gütern verschiedener Eigenthümer eintritt. Wir nennen nun solche Verschmelzung eine Communio, und nach ihrem Ursprung eine Communio incidens, wenn der Grund zur Verschmelzung ein zufälliger und vorübergehender war. Ueber die rechtliche Natur derselben brauchen wir zum Inhalte des römischen Rechts nichts hinzuzufügen. Wohl aber muß das hier festgehalten werden, daß Begriff und Wesen, und damit auch das Recht der Communio keineswegs auf die Communio incidens beschränkt sind, sondern daß dieselbe auch durch das persönliche Leben entstehen kann. Das ist da der Fall, wo eine Erbschaft oder eine Concursmasse auftritt. Auch hier ist eine Communio vorhanden, und das Recht beider ist nichts als das durch ihre specielle Natur modificirte Recht der Communio incidens. Doch haben wir hier den Inhalt dieses Rechts, des Erbrechts und des Verlassenschaftsrechts, nicht zu untersuchen. Wohl aber ist es klar, daß hier das erste Element alles Vereinswesens, die freie Bestimmung zur Mitgliedschaft fehlt, und damit auch vollständig der Mangel jeder Vereinsbildung. Daher ist der Inhalt dieses ganzen Rechts ein sehr einfacher; er ist ausschließlich das Recht der Auflösung dieser Einheit, der Herstellung der unbeschränkten Individualität des Eigenthums an der Stelle der zufälligen Verwischung ihrer Grenze; das Recht auf die Actio communi dividundo ist von keinem Rechtssystem je bezweifelt worden. Von einem Angehören an das Vereinswesen ist in dieser Form der Gemeinschaft keine Rede.

Zweite Gruppe.

Die wirthschaftlichen Verbindungen.

Auf einer ganz andern Stufe, und dem Vereinswesen viel näher stehen nun die wirthschaftlichen Verbindungen. In der That ist es das wirthschaftliche Leben, welches noch ohne Rücksicht auf jedes ethische Element die Nothwendigkeit der Verbindungen zwar nicht mehr durch rein äußerliche Gewalt, wohl aber durch das nicht minder mächtige natürliche Bedürfniß erzeugt. Das ganze wirthschaftliche Leben besteht daher in Wahrheit aus einer unzählbaren, sich ewig erneuernden und immer wieder verschwindenden Menge von Verbindungen der Einzelnen untereinander; sie erfüllen das ganze Gebiet der Güterwelt; sie sind daher, und das ist zuletzt ganz unverkennbar, die eigentlich elementare Bewegung und Gestaltung der menschlichen Gemeinschaft. Man kann nun dieß ganze Gebiet vollkommen bei Seite schieben, da die organischen Formen des eigentlichen Vereins hier noch vollständig fehlen; und die gewöhnliche Behandlung thut das auch, indem sie erst da beginnt, wo die feste Gestalt des Vereins auftritt. In allen Rechtswissenschaften fehlen sie daher für jede Betrachtung der Vereinswissenschaft. Allein schon die Rechtsphilosophie hat von Anfang an richtig gefühlt, daß trotzdem in ihnen Elemente thätig sind, ohne welche nicht bloß der Verein, sondern selbst der Staat nie ganz verständlich werden. Wir stellen sie daher auf ihren Platz, nicht um sie zu erschöpfen, sondern um ihren Zusammenhang mit dem Ganzen zu zeigen. Denn es ist einer der Hauptmängel unsrer ganzen positiven Rechtswissenschaft, daß sie grundsätzlich eine jede Erscheinung für sich betrachtet, und daher nie zum Verständniß des höheren Zusammenhangs derjenigen Dinge gelangt, welche sie behandelt. Das nun ist mehr als ein Mangel; es ist ein Fehler, und zwar für die Rechtswissenschaft selbst, denn sie erfährt und lehrt daher auch nie diejenigen Elemente des Rechts, welche eben aus jenem Zusammenhange entspringen. Doch das zu verfolgen ist hier nicht der Ort. Wir bleiben bei der Thatsache stehen, daß das Bedürfniß eben jene stets erneuten Verbindungen unter den Einzelnen beständig hervorruft, aber sie auch sofort wieder auflöst, sowie er selbst erfüllt ist. Die unabsehbare Masse von Erscheinungen, die sich daraus ergeben, ist aber trotz ihrer fast unendlichen individuellen Mannigfaltigkeit von Einem und demselben Begriffe umfaßt, wird von einem und demselben Rechtsprincip beherrscht. Sie sind alle zusammen genommen E i n e große wirthschaftliche und rechtliche Thatsache. Aber in ihr gibt es Stufen und graduelle Unterschiede; und indem wir diese erfassen, entsteht die Wissenschaft der wirthschaftlichen Verbindungen. Diese Unter-

schiede nun theilen sich vom Standpunkte der Lehre vom Vereinswesen im weitesten Sinne in zwei große Grundformen; wir nennen sie kurz Verkehr und Vertrag mit den einzelnen Vertrags- und Verkehrsarten, und die Societas. Sie sind kein Verein, aber sie leben mit ihren Principien im Vereine fort, und das Wesen und Recht der letztern ist deßhalb ohne sie nicht ganz zu erschöpfen.

Es ist nun, indem wir dazu übergehen, wohl selbstverständlich, daß wir uns hier auf eine Kritik der Jurisprudenz nicht einlassen. Es genügt uns, die Sache selbst als bekannt vorauszusetzen und den Begriff nur so weit zu entwickeln, als er unserer Aufgabe angehört.

1) Verkehr, Vertrag und Vertragsarten. Verhältniß zum Vereinsrecht.

Die Gesammtheit aller derjenigen Verschmelzungen und Verbindungen des wirthschaftlichen Lebens der Persönlichkeiten, welche durch das wirthschaftliche Bedürfniß entstehen, nennen wir mit Einem Worte den Verkehr. Seinem weitesten Sinne nach umfaßt der Verkehr nun auch diejenigen Verhältnisse der Einzelnen in ihrem gegenseitigen Güterleben, welche durch Zufall oder Schuld entstehen, so daß man auch die Communio darunter fassen kann. Jedoch werden wir den Sprachgebrauch anerkennen, der nur diejenigen Formen der wirthschaftlichen Verbindungen als Verkehr anerkennt, welche durch den freien Willen der Einzelnen selbst gesetzt werden. Dadurch nun, daß der Wille ihn setzt, beschränkt er ihn auch auf bestimmte Momente und Theile des wirthschaftlichen Lebens; und so entsteht der Verkehrsakt. In diesem Verkehrsakt bleiben die Betheiligten selbständig; das Maß und die Form, in der diese Selbständigkeit in der wirthschaftlichen Verbindung gesetzt ist, nennen wir, als Bestimmung des freien Willens, den Vertrag. Das Recht des Vertrages ist daher im Allgemeinen kein anderes, als die gegenseitige Bestimmung der wirthschaftlichen Gränzen der Einzelnen im Verkehrsakt; die wirkliche Herstellung dieser Gränzen ist dann die Erfüllung des Vertrags. Das sind lauter Begriffe, welche jedem geläufig sind.

In diesem Verkehre entstehen nun die Verkehrsarten, welche man gewöhnlich die Vertragsarten nennt, weil ihre feste Formulirung und ihr Verständniß allerdings erst durch die Jurisprudenz der Verträge gegeben ist. Wir behalten die Namen bei. Mit der Frage aber, wie und wodurch denn diese Vertragsarten entstehen und was sie eigentlich bedeuten, hat nun diese Jurisprudenz sich aus einer Reihe von Gründen nie beschäftigt. Die Antwort auf die obige Frage ist indessen vom Standpunkte des Verkehrs aus einfach. Die Art des

Vertrags liegt nie in dem Begriff des Vertrags selbst, sondern stets in seinem Objekt. Dieß Objekt ist ein wirthschaftliches Moment, wissenschaftlich ausgedrückt ein wirthschaftlicher Begriff. So ist beim Kaufe das wirthschaftliche Moment, aus dem der Vertrag hervorgeht, das Eigenthum an der Sache und der Werth derselben, bei dem Lohnvertrage die Leistung (Arbeit) und ihr Preis u. s. w. Das Nähere gehört der Rechtswissenschaft.

Allein das, worauf es uns ankommt, ist folgendes: jeder Vertrag entsteht durch ein ganz bestimmtes wirthschaftliches Bedürfniß, und hört daher auf mit seiner Befriedigung durch den Andern. Die Verträge haben daher, der Idee des Vereins analog, ihren Körper in ihrem Objekt, ihre Seele in dem Bedürfniß; ihre Einheit aber liegt eben in dem freien Willen. Die hohe Bedeutung des Vertrags und seines Rechts liegt mithin darin, daß wenn schon bei dem untergeordneten Elemente des wirthschaftlichen Bedürfnisses Einheit und Selbständigkeit der Einzelnen nur durch den Willen derselben gesetzt werden soll, die freie Selbstbestimmung des Willens überhaupt die Grundlage aller Einheiten sein müsse; und das nun bedeutet der Satz, daß jede Einheit ein Vertrag sein und ein Vertragsrecht enthalten müsse. Dieses Princip der Vertragsmäßigkeit und ihres Rechts wird dadurch zu einem elementaren Princip alles Vereinswesens überhaupt. Alle Begriffe der Freiheit, Gleichheit und Einheit, wie wir sie in der ethischen Lehre vom Verein bezeichnet haben, formuliren sich daher zum Vertragsrecht; das Vertragsrecht wird zu einem der großen Lebensprincipien des Vereinswesens überhaupt; und ohne das hier weiter zu verfolgen, heben wir zunächst nur die beiden großen Consequenzen heraus, wodurch das Vertragsrecht als ein inwohnender, untrennbarer Theil des ganzen Vereinsrechts wird, welche aber zugleich auch die Gränzen bestimmen, innerhalb deren das Vertragsrecht auf das Vereinswesen angewendet werden kann.

Zuerst nämlich folgt, daß alle diejenigen Einheiten überhaupt nicht als Verein gelten, welche nicht durch die schon im Einzelverkehr lebendige Selbstbestimmung der Einzelnen — den Vertrag — entstehen. Der Mangel des Vertragsmomentes hebt daher zwar keineswegs die Einheit auf, wie wir sehen werden, wohl aber macht er einer solchen Einheit unmöglich, jemals ein Verein zu werden. Die Hauptbeispiele sind oben die Communio und unten die Gemeinschaften und Versammlungen. Ja es folgt, daß wo ein Verein das ursprünglich in ihm lebendige Vertragsmoment verliert, derselbe auch aufhört, ein Verein zu sein, und zu einer andern Form der Vereinigung übergeht.

Zweitens aber folgt, daß vermöge dieses Princips das Vertrags-

recht es ist, welches als Basis — wenn auch natürlich nicht als Inhalt — des Vereins, das Maß der Verpflichtungen bestimmt, welche bei dem an sich freien Eintritt mit demselben verbunden werden; daß diese eben deßhalb den Charakter eines Privatrechts annehmen, und daß sie deßwegen durch den Austritt aus dem Verein nicht aufgehoben werden, wenn sie einmal eingegangen sind. Das Vertragsrecht ist daher das Privatrecht nicht bloß des Verkehrs überhaupt, sondern auch des Vereinswesens, eine Consequenz, deren entscheidende Bedeutung für das ganze Gebiet zu nahe liegt, als daß wir nöthig hätten, sie weiter zu verfolgen.

Dieß nun ist die Stellung, welche das Vertragsrecht in dem Vereinswesen einnimmt. Es ergibt sich daraus schon hier, daß das Vereinsrecht zwei Hauptgebiete hat; ein privatrechtliches, welches durch das Vertragsrecht geregelt wird, und ein öffentlich rechtliches, welches das eigentliche Vereinsrecht bildet. Allein der Verkehr bringt es auch zu festeren Gestaltungen der Verbindung, und diese müssen wir für sich betrachten.

2) Wesen und Begriff der Societas und der Universitas.

Während nämlich der einzelne Verkehrsakt aus dem Bedürfniß des Einzelnen hervorgeht, kann das dauernde Bedürfniß derselben eine dauernde Einheit der Vermögensverhältnisse unter denselben herstellen, und diese nennen wir die Societät, im Unterschiede von der Gesellschaft. Der Begriff der Societas ist bekannt; wir haben über denselben hier nichts hinzuzufügen. Es liegt aber nahe, daß und warum man dieselbe mit dem Vereine oft genug identificirt hat. Es kommt darauf an, den Unterschied festzustellen, indem man das Gemeinsame für beide heraushebt.

Gemeinsam ist dem Verein und der Societas der freie Eintritt unter Zustimmung der Mitglieder, sowie der Austritt, wenn den privatrechtlichen Ansprüchen genügt ist. Gemeinsam ist beiden neben dem Vorhandensein eines Körpers auch das eines Zweckes; es ändert an dem Wesen beider nichts, daß der Zweck der Societas lediglich der Erwerb ist. Allein der Punkt, wo sie wesentlich geschieden sind, ist eben die Einheit und die ihr entsprechende Organisation. Die Societas ist unfähig zu einer einheitlichen Organisation; ihr Lebensprincip besteht darin, daß jedes Mitglied alle andern und zugleich alle ihre Rechte und Interessen vertritt. Das nun scheint auf den ersten Blick ein rein formelles Element zu sein. Allein es ist selbst nur die rechtliche Consequenz des Wesens der Societas. Denn es geht hervor aus dem Satz, daß der letzte Zweck derselben eben

nur das Interesse der Mitglieder sein könne und solle, und daß daher, da dieser Zweck überhaupt nicht selbständig neben oder gar über dem Einzelnen gedacht werden könne, auch kein selbständiges Organ denkbar ist, welches ihn nach außen hin vertritt, und daher im Namen dieses selbständigen Zwecks zu handeln berechtigt sei. Die Societas, die somit wie der Verein aus dem Einzelnen hervorgeht, hat an sich nicht die Fähigkeit sich über dieß Einzelleben und seine Einzelinteressen zu erheben; sie hat daher auch kein Recht, gegenüber Dritten als eine Einheit zu erscheinen; sie tritt daher auch stets in ihren einzelnen Mitgliedern als das Ganze auf; sie ist daher nichts als ein dauerndes Verkehrsverhältniß, ein dauernd wirkender Vertrag zwischen den Contrahenten, der für Dritte rechtlich nicht existirt. Und das ist der Punkt, auf welchem sich die Societas vom Verein wesentlich unterscheidet.

Allerdings nämlich ist es nicht zweifelhaft, daß aus der Societät sich ein Verein bilden kann. Man braucht das wohl nicht erst zu beweisen. Allein es ist wichtig, auch formell schon hier den Punkt genau zu bestimmen, wo der Uebergang von der Societät zum Verein — im weitesten Sinne — stattfindet. Das ist bei dem Handelsgeschäft die Firma. Wir kommen unten auf die Formen zurück. Hier möge nur die Bemerkung Platz greifen, daß eben wegen dieser tief verschiedenen Natur von Societät und Handelsgesellschaft das römische Recht, das große Rechtssystem des individuellen Rechts, den Begriff und das Wesen der Firma überhaupt nicht kennt, und daher nicht etwa vermöge der römischen Juristen, sondern vermöge seiner eigenen Natur gänzlich unfähig ist, das Wesen und Recht des Handelsgeschäfts in sich aufzunehmen. Doch ist hier nicht der Ort, dieß genauer zu untersuchen.

Dieß nun ist die Stellung der Societät. Viel Verwirrung hat nun dabei der Begriff und der Inhalt der Universitas nach römischem Recht gebracht. Betrachtet man denselben aber genauer, so erkennt man bald, daß er überhaupt kein römischer Begriff ist, sondern daß er nur den ersten großen Versuch enthält, den germanisch rechtlichen Begriff der „Gemeinschaft" (s. unten) in römischer Weise zum Ausdruck zu bringen. In der That entsteht derselbe aus dem Gefühl, daß es noch wesentlich andere Formen der Einheit gebe, als die, welche das römische Recht in seiner Societas zum Ausdruck bringt. Allein in der Zeit, wo dieser Begriff entsteht, der Renaissancezeit des römischen Studiums, gab es überhaupt noch keinen Verein im wahren Sinne des Wortes; das Leben Europa's, in den Schranken der ständischen Gesellschaft gefesselt, kannte höchstens nur Gemeinschaften und Versammlungen; alle höheren

Formen des Vereinswesens entstehen erst mit der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung. Das was wir gegenwärtig den „Verein" nennen, erschien daher stets nur als eine Gemeinschaft, namentlich von Gütern; und die Universitas bedeutet daher alle Formen der Einheit, für welche die Societas nicht mehr ausreichte, also eigentlich den Körper des Vereinswesens, ohne jedoch schon ein Verständniß für die Organisation der persönlichen Einheit und ihr Wesen zu haben. Wo aber in dem nun eine solche Einheit dennoch da war, da mußte der Begriff der Universitas folgen, und diese Organisation wenigstens in ihre Definition aufnehmen, da die Jurisprudenz die Thatsache am Ende weder läugnen, noch ohne juristische Formulirung gebrauchen konnte. So entstand denn der Begriff oder vielmehr die formale Kategorie der Universitas ordinata, welche jedoch die eigentlichen Romanisten beharrlich in den Pandekten aufzunehmen sich weigerten, in dem richtigen Gefühl, daß in dieser Universitas ordinata etwas lebendig sei, was sich dem specifisch römischen Rechtsprincip entziehe. Die Folge davon war, daß sich nunmehr das deutsche Privatrecht mit der Sache beschäftigte, aber freilich in seiner Weise. Aus dem ständischen Privatrecht entstanden und für dieses Verständniß besitzend und Verständniß wollend, faßte es die Universitas gleich als Corporation auf, indem es in ihr den festen, für einen gegebenen Zweck bestimmten Besitz sah, den die Mitglieder zu verwalten hätten; dann nahm es neben dem Besitz der Corporation auch die Rechte derselben auf, betrachtete sie als Privatrecht, und so entstand jene Vorstellung, daß auch Zünfte und Innungen „Corporationen" seien, eine Vorstellung, die bis auf den heutigen Tag im deutschen Privatrecht fortlebt. Sowie man nun bei dem Begriffe der Corporation und ihrem festen, durch die organisirte Einheit ihrer Mitglieder zu verwaltenden Besitz angelangt war, ohne doch das Wesen des Vereins zu kennen, war es fast unvermeidlich, daß man nicht auch die Gemeinde in diese Vorstellungsweise hineinzog; und jetzt war auch der Anknüpfungspunkt für das Vereinswesen verloren, da die Gemeinde grundsätzlich das erste Princip alles Vereins, die Freiheit der Theilnehmer, ausschließt. So ist die Verwirrung der Vorstellung entstanden, die wir bereits oben bezeichnet haben, und die in der That erst das System des Vereinswesens definitiv klären kann. Man begreift, daß jede Einzelkritik dabei unthunlich ist; es ist eben ein historischer Entwicklungsproceß, dem wir hier begegnen, und dessen Abschluß nicht durch Bestreitung einzelner Meinungen, sondern durch den höheren Gang der Dinge gegeben werden kann und soll.

Jedenfalls aber ist es klar, daß hier auch nicht die unklare Vor-

stellung von der „Genossenschaft", wie wir sie namentlich Beseler zu danken haben, etwas nützen kann. Diese Vorstellung drückt eben nur das Princip des Zusammengehörens selbständiger Persönlichkeiten aus, und gar nichts anderes. Allein das, worauf es ankommt, ist ja eben das Verständniß der Gründe, welche aus dieser Genossenschaft die verschiedenen Grundformen derselben erzeugen; denn in dem Wesen der letztern liegt das besondere Recht derselben. Es kann allerdings nie an sich falsch sein, wenn man die Vorstellung der „Genossenschaft" als den Grundbegriff hinstellt; aber dann kann man auch eben so gut von Gemeinschaft, Einheit, Einigung u. s. w. als Grundbegriff reden, wenn man nur nicht tiefer in die Sache eingeht. Wir müssen aus diesem Grunde auf das Entschiedenste jene mühelose Vorstellungsweise bekämpfen; sie kann nur schaden, ohne es zu einem festen Resultate zu bringen. Ehe wir sie nicht beseitigen, ist an ein Weiterkommen auch durch den größten Sammelfleiß nicht zu denken.

Dritte Gruppe.

Die Elemente des Vereins als selbständige Verbindungsformen.

(Gemeinschaften und Versammlungen.)

Indem wir jetzt zu der dritten Gruppe übergehen, welche dem Vereinswesen so sehr viel näher steht, müssen wir den Charakter dieser Gruppe und ihres Inhaltes vorher bezeichnen.

In den beiden ersten Gruppen nämlich sehen wir allerdings auch Vereinigungen, allein sie sind theils zufällig, theils eng begränzt; ihre Mittel und so auch ihr Zweck gehen nicht über die einzelnen Mitglieder hinaus; sie sind daher an und für sich unfähig, das Wesen des Vereins als eines organischen Theiles des Gesammtlebens in sich zu entwickeln.

Das eigentliche Vereinsleben beginnt daher erst da, wo schon die Elemente der Vereinigung ihrem Wesen nach über den Kreis der Betheiligten hinausgehen, und Zweck, Ordnung und Recht derselben daher selbst zu Faktoren des Gesammtlebens werden.

Nun haben wir als die beiden großen Elemente des Vereinswesens das materielle, den Körper desselben, und das geistige, seine Seele, bezeichnet. So lange man bei dieser unbestimmten Bezeichnung stehen bleibt, ist von derselben kaum ein faßbares Ergebniß zu hoffen. Allein die höhere, innere Nothwendigkeit des Vereinswesens ist so groß, daß sich selbst aus diesen Elementen, für sich wirkend, und noch ohne die freie Bethätigung des Willens der Theilnehmer Einheiten er-

zeugen, welche alle Elemente des Vereins bis auf das höchste, die freie Bestimmung der Theilnehmer über Mitgliedschaft und Zweck besitzen. Diese Einheiten sind daher die Uebergänge von der Societät zum Verein. Sie enthalten einen dauernden allgemeinen Zweck, und wirken daher auch weit über ihre Mitglieder hinaus, wie der Verein; sie erkennen die rechtliche Selbständigkeit der Theilnehmer an, wie die Societas; sie haben daher schon neben dem Privatrecht, das die letzteren erschöpft, ein öffentliches Recht, das dem Vereinswesen angehört; allein Vereine sind sie noch nicht, weil entweder der Zweck oder die materiellen Bedingungen nicht von den Theilnehmern gesetzt sind. Sie haben daher auch nicht die ethische Bedeutung des Vereins; ihre Stellung ist vielmehr eine historische, wie wir unten sehen werden; aber während sie in keiner Weise das System des Vereinswesens abschließen, kann dasselbe doch ohne sie nie ein vollständiges werden.

Diese Einheiten nun erscheinen in den beiden großen, den zwei Elementen des Vereins entsprechenden Formen der Gemeinschaften und der Versammlungen. Sie sind, wie ihre Grundlagen, wesentlich von einander verschieden, haben andere Formen, anderen Verlauf und anderes Recht; aber beide sind die Vorgänger des eigentlichen Vereinswesens, sowohl geschäftlich als systematisch. Sie sind beide so bekannt und so oft besprochen und dargestellt, daß wir an ihnen nichts darzulegen haben, als eben ihren inneren Zusammenhang mit dem Vereinswesen überhaupt, wenn wir nicht auf Einzelheiten eingehen wollen, die wohl kaum hierher gehören. Dieser Zusammenhang aber ist folgender.

Die Gemeinschaften.

Begriff derselben.

Auch hier müssen wir damit anfangen, für das obige Wort wo möglich einen festen Begriff zu gewinnen. Auch hier kann die Wissenschaft nicht weiter kommen, so lange wir uns nicht entschließen, nicht länger mit demselben Ausdrucke eine Reihe von sehr verschiedenen Erscheinungen zu bezeichnen, weil allerdings dieselben gewisse gemeinsame — und obgleich sie daneben eben so wichtige verschiedene Momente haben.

Wir müssen uns zu dem Ende gegenwärtig halten, daß in allen Formen der menschlichen Vereinigungen und Einheiten, ja selbst im Staate, eine gewisse „Gemeinschaft" sowohl an materiellen als an geistigen Dingen vorhanden ist, und daß man deßhalb dazu kommt, sie gelegentlich alle unter dem Begriffe der Gemeinschaften zusammen

zu fassen, ohne sich jedoch etwas Bestimmtes dabei vorzustellen. In diesem Sinne ist daher der Ausdruck wissenschaftlich werthlos, eben so wie der nicht minder unbestimmte Ausdruck „Genossenschaft.“ In bestimmterer Form bezieht man die Gemeinschaft nur auf die wirthschaftlichen Güter, und bezeichnet deßhalb damit eine Verbindung von Einzelrechten in Beziehung auf ein und dasselbe wirthschaftliche Objekt, also eine Gemeinschaft des Privateigenthums oder der Privatrechte. Auch in diesem Sinn bedeutet das Wort in letzter Auflösung so verschiedene Verhältnisse, daß es zuletzt gar nichts mehr bedeutet. Denn eine gewisse Gütergemeinschaft ist vorhanden in der Communio, die wir die Eigenthumsgemeinschaft nennen sollten, in der Societät, in jedem Vereine, in der Gemeinde, der Corporation und selbst im Staate. Eine specifische Vorstellung, die einem logischen Gedanken genügen konnte, ist damit nicht zu verbinden. Wir würden daher das Wort als ein ganz unwissenschaftliches von uns abweisen, und höchstens noch von der Eigenthums- und der Gütergemeinschaft für sich reden, die allerdings etwas Bestimmtes sind — jene die Gemeinschaft des Privatrechts, diese die Gemeinschaft der Privatwirthschaften, wenn wir nicht unsrerseits den eigentlichen und wahren Sinn dieses Wortes feststellen müßten.

Es gibt nämlich Verbindungen unter den Einzelnen, welche nicht vorübergehend wie die Communio, nicht willkürlich wie die Societas, nicht immer örtlich begränzt wie die Gemeinde und nicht absolut und allgemein sind wie der Staat, und die dennoch nicht wie die Gesellschaft ihren Zweck blos im Einzelinteresse, und nicht wie der Verein ihre Entstehung und ihre Organisation in dem freien Willen der Betheiligten finden. Diese Verbindungen gehen daher hervor aus außerhalb des Einzellebens liegenden Thatsachen, welche die Gewalt haben, die Verbindung selbst hervorzubringen und sie zu erhalten. Diese Thatsachen hätten nun diese Gewalt nicht, wenn sie selbst nicht wieder die Consequenz eines höhern Lebens wären. Dieses höhere Leben aber ist die Geschichte, und in der Geschichte die menschliche Gesellschaft. Sie sind daher gesellschaftliche Thatsachen; das gesellschaftliche Element ist es, welches in ihnen wirkt, und die Einzelnen in die Verbindung hineinzieht oder zwingt. Diese gesellschaftlichen Thatsachen haben nun alle Elemente der persönlichen Einheit; sie haben Körper, Seele und einen sie bestimmenden einheitlichen Organismus; allein sie sind nicht frei. Sie unterliegen nicht der Selbstbestimmung des Einzelnen; sie empfangen ihren Organismus durch andere Faktoren als durch den Willen der Betheiligten; sie lassen die freie Betheiligung der Mitglieder nicht zu; sie sind daher unfähig, diejenige Epoche der

gesellschaftlichen Ordnungen zu überdauern, welche sie selbst erzeugt hat. Wie daher die Thatsache, auf der sie ruhen, so sind sie selbst nur historische Erscheinungen, und verschwinden in dem höheren Strom der menschlichen Entwicklung. Und die Verbindungen von Persönlichkeiten, welche durch diese gesellschaftlichen und historischen Thatsachen oder Gewalten erzeugt werden und mit ihnen leben und untergehen, nennen wir nun die Gemeinschaften.

Die Gemeinschaft ist daher ein historischer und zugleich ein gesellschaftlicher Begriff. Die Vereinigungsform der Gemeinschaft kommt nur unter ganz bestimmten Verhältnissen und Bedingungen vor, zum wesentlichen Unterschiede von der Eigenthums- und der Gütergemeinschaft. Sie ist der historische Vorläufer des Vereins, und wir können sie deßhalb schon hier in ihrer geschichtlichen Stellung als die Vereinsform der Geschlechter- und der ständischen Ordnung bezeichnen. Wir glauben nun nicht, daß es erwartet werden kann, daß wir hier genauer die historischen Rechtsverhältnisse derselben untersuchen; diese Untersuchung gehört der Rechtsgeschichte; wir setzen sie als bekannt voraus. Wohl aber müssen wir das System derselben hier anführen; denn in ihm erscheint, so wie man nicht auf concrete Thatsachen eingeht, am besten das eigentliche Wesen derselben.

Auch hier nun zeigen sich drei Grundformen. Die erste schließt sich an das rein sachliche Element des Besitzes, die zweite an das persönliche der gemeinsamen Abstammung, die dritte an das geistige des Lebensberufes. So wie wir sie nennen, werden sie Jedem bekannt sein.

Die drei Formen der Gemeinschaften: die Dorfgemeinschaft, die Geschlechtsgemeinschaft und die Berufsgemeinschaft.

So leicht es ist, jene drei Formen der Gemeinschaften nun zu bezeichnen, so schwer ist es natürlich, dabei auf die Einzelheiten derselben einzugehen. Das erste beruht darauf, daß dieselben allenthalben auf den in ganz Europa gleichartig wirkenden gesellschaftlichen Kräften beruhen; das zweite darauf, daß diese Kräfte örtlich meist sehr verschiedene Gestalten annehmen, und dadurch einen unerschöpflichen Schatz für die Rechtsgeschichte bieten. Wir, wie gesagt, werden mit dem zweiten Elemente uns nicht beschäftigen; denn es kommt uns nicht darauf an, die Gestalt verschwundener Zeiten, sondern nur das Verhältniß derselben zum gegenwärtigen Vereinswesen darzustellen.

Die Dorfgemeinschaft ist bekanntlich die Gemeinschaft der Bauern, im eigentlichen Sinne, an dem Gemeingute, der Almend, oder der Dorfflur, oder Hutweide. Diese Gemeinschaft geht nicht hervor aus

einem Vertrag, ist auch weder eine einfache Gütergemeinschaft noch eine Communio oder Universitas, sondern sie ist ein Gesammteigenthum, das aus der ursprünglichen Geschlechtsgemeinschaft aller Dorfbauern hervorgeht. Sie ist daher auch ursprünglich gar kein eigentliches Gemeindeeigenthum, sondern ein Gesammteigenthum der ansäßigen Bauern des Dorfes. Es ist aber schon deßhalb natürlich, daß diese Gemeinschaft, obwohl im Anfang nie vollständig identificirt mit der ganzen Dorfgemeinde, sich dennoch von derselben nicht zu trennen vermag. Sie hat die Geschichte des Dorfes, und ist daher die erste, noch ganz unselbständige Form der Gemeinschaft.

Während die Gütergemeinschaften nun auf dem Element der Güter beruhten, entstehen die Geschlechtergemeinschaften wieder aus dem persönlichen Elemente der gemeinsamen Abstammung und haben mit der Gütergemeinschaft an sich nichts zu thun. Sie erscheinen daher auch nur als Gemeinsamkeit alles dessen, was eben nur die Abstammung geben kann. Sie beginnen für unser Gebiet erst da von Bedeutung zu werden, wo sie auch nach außen hin als eine Einheit auftreten. Und in so fern das der Fall ist, reden wir von einer Geschlechtergemeinschaft; und eigentlich verstehen wir schon überhaupt unter einem „Geschlecht" von vorn herein eine solche, als Einheit gegen außen auftretende Einheit aus gemeinschaftlicher Abstammung.

Nun ist es klar, daß in dieser gemeinschaftlichen Abstammung an sich kein Grund liegt, eine Gemeinschaft zu sein. Sie hat an sich noch keine Gemeinschaft der Güter, sie hat an sich keinen Zweck, und natürlich auch keinen selbständigen Organismus. Soll daher aus ihr das werden, was wir eine Gemeinschaft nennen, so muß sie einen Zweck von außen her bekommen und sich für diesen Zweck organisiren.

Dieser Zweck nun entsteht einfach dadurch, daß das Geschlecht als Ganzes, so lange der Staat und die Selbstverwaltung noch nicht entwickelt sind, bestimmte Funktionen beider übernimmt, und sich dadurch zu einem Verwaltungskörper constituirt. Es braucht kaum hinzugefügt zu werden, daß man dazu eines wissenschaftlichen Begriffes der Verwaltung nicht bedarf. Das, was diese Gemeinschaften in der Verwaltung zu thun haben und zu leisten fähig sind, ist eben etwas sehr geringes, und beruht stets nur auf dem bestimmten und beschränkten Bedürfniß der gegenseitigen Unterstützung und Hülfe. Aber auch darin sind sie nur zu wenigem fähig; denn sie besitzen kein selbständiges gemeinsames Gut, und die einzelnen Mitglieder verlieren und zerstreuen sich, während die bloße Verwandtschaft durch Heirathen und anderes jede feste Gränze aufhebt. Daher ist es Regel, daß sie nur indirekt wirken, und wo sie auftreten, es nicht zu einer selbständigen Organi-

sation bringen. Zwei große Elemente machen sie zuletzt auch da verschwinden, wo sie am festesten zu stehen scheinen; das erste ist der Uebergang aller ihrer Funktionen an den Staat oder die Selbstverwaltung, das zweite der sie innerlich auflösende Verkehr mit seinem Princip des individuellen Erbrechts. Sie sind daher an sich weder Selbstverwaltungskörper, noch Societates oder Universitates, noch Communiones, und noch weniger Gesellschaften oder Vereine, sondern sie sind eben eine ganz bestimmte historische, der Geschlechterordnung angehörige Form der Gemeinschaften; und auf sie wird man nicht einmal die Vorstellung der Genossenschaften anwenden können, da diese doch immer eine gewisse Gleichberechtigung der Betheiligten voraussetzt. Es braucht dabei kaum besonders hervorgehoben zu werden, daß die Adelsbündnisse, Adelscorporationen u. s. w. etwas durchaus anderes sind, und für das Gebiet des Vereinswesens in das der Verbindungen hineingehören, zu denen wir später gelangen.

Aus diesem Wesen jener beiden Formen der Gemeinschaft der Geschlechterordnung geht nun auch das Recht hervor, welches für sie gilt. Sie beginnen damit, einen Theil des öffentlichen Rechts zu bilden. Sie fallen aber nur so lange darunter, bis ihre Funktionen vom Staate oder von dem Selbstverwaltungskörper übernommen werden. Alsdann tritt für sie das Privatrecht ein; freilich für jede derselben in verschiedener Weise. Die Dorfgemeinde fällt entweder an die Gemeinde, und wird ein Theil des Gemeindevermögens und der Gemeindewirthschaft oder sie wird geradezu in Privateigenthum aufgelöst. Der letztere Proceß ist die Auftheilung, deren Recht und Geschichte wir in Bd. VII. dargelegt haben. Die Geschlechtergemeinschaften lösen sich ganz auf, und das einzige Recht, das noch für sie gilt, ist das Erbrecht. Nur in Einem Gebiete des letzteren erhält sich noch das Element der alten Gemeinschaft; das sind die Majorate und Fideicommisse, die als Reste des Geschlechtererbrechts sich noch in die staatsbürgerliche Gesellschaft hineinziehen. — Das Gesammtergebniß ist, daß alle diese Erscheinungen demjenigen überhaupt nicht angehören, was wir das Vereinswesen nennen. Wir werden unten ihre historischen Rechte genauer bezeichnen. Das Gleiche gilt nun in andrer Weise auch von dem Folgenden, den Berufsgenossenschaften, den kirchlichen, wissenschaftlichen und gewerblichen Gemeinschaften.

Das dritte Element, aus welchem die Gemeinschaft hervorgeht, ist nämlich die Gleichheit des Berufes, welches die Mitglieder des gleichen Berufes zur Gemeinschaft bringt. Es ist kein Zweifel, daß wir hier dem Begriff und Wesen des Vereins viel näher stehen, als in Güter-

und Geschlechtergemeinschaft. Denn die Mitgliedschaft erscheint hier nicht auf einem ersten und zufälligen, sondern auf einem inneren persönlichen Moment beruhend; der Zweck scheint durch das Interesse des Berufes gegeben, und die Organisation zur Einheit muß sich aus der freien Betheiligung des Einzelnen entwickeln. Allein dennoch genügen alle diese Momente nicht, um in jene Gemeinschaften das Wesen und das Recht des Vereins herzustellen. Denn das Princip dieser Vereinigung ist, daß jeder, der einem bestimmten Berufe angehört, auch an und für sich, und nicht durch seinen Willen, Mitglied der Gemeinschaft sei. Frei ist er in der Wahl des Berufes; hat er ihn aber gewählt, so ist er von selbst Mitglied der Gemeinschaft. Das ist es im letzten Grunde, wodurch sich diese Ordnungen von dem Vereinswesen unterscheiden. Denn es folgt daraus, daß der Wille dieser Gemeinschaft, mag nun die Organisation gebildet sein wie sie will, vermöge des einmal gewählten Berufes über jedes Mitglied entscheidet, und daß dasselbe an diesem Willen daher nicht vermöge seines eignen freien Willens, sondern auch gegen denselben sich jenem Willen unterwerfen muß. Darin besteht der tiefe Unterschied zwischen diesen Gemeinschaften und dem Vereinswesen; in ihm sind sie unfrei, und diese Unfreiheit im Princip wird alsbald zur Unfreiheit im ganzen inneren Rechtsleben derselben. Denn wie immer die Organisation der Einheit dieser Gemeinschaften sein mag, immer entscheidet der Wille dieser Einheit als eine äußere Gewalt über das ganze Leben der Mitglieder, da sie über den Beruf und sein Recht entscheidet, die der Einzelne nicht mehr von sich trennen, und vermöge dessen er auch nicht aus der Gemeinschaft selbst heraustreten kann. Daran knüpfen sich dann eine Reihe andrer Interessen und Rechte, welche hier nicht dargelegt werden können; sie sind ja ohnehin bekannt. So wie daher mit der staatsbürgerlichen Gesellschaft der Grundsatz entsteht, daß die Selbstbestimmung des Einzelnen nicht bloß in der Wahl seines Berufes erschöpft sein, sondern über denselben hinausgehen und sein ganzes Leben durchdringen soll, so lösen sich auch diese Gemeinschaften auf. Sie genügen nicht etwa mehr, sondern sie sind im Widerspruch mit demjenigen Wesen der Persönlichkeit, welche dem Vereinsleben zum Grunde liegt; ihr objektiv geltendes Recht tritt in Gegensatz mit dem Einzelrecht der freien Ausübung des Berufes, und wo jene Gemeinschaften daher nicht selbst untergehen, da werden sie gesetzlich aufgelöst. Da jedoch, wo sie eine ganz bestimmte Funktion haben, kann der Staat zuweilen die alte Form dieser Gemeinschaften benutzen, um sie auch ferner für solche Funktionen zu gebrauchen; allein sie leben dann nicht in ihm fort wie Berufsgemeinschaften, sondern wie Anstalten, und ihre Funktion ist

dann die eines Organes statt der einer freien Einigung. Das wird die Geschichte im Zusammenhange des Ganzen zeigen.

Auch hier tritt uns daher statt des Vereinswesens eine historische Gestalt der Einigung entgegen. Und es ist klar, daß während die Güter- und Geschlechtergemeinschaften auf der Basis der Geschlechterordnung beruhen, diese Berufsgemeinschaften aus der ständischen Gesellschaft hervorgehen. Bei ihnen aber wie bei den letzteren ist die Gemeinschaft selbst keine That des freien Willens, sondern nur ein Anschluß des Einzelnen an eine objektiv gegebene Thatsache; die Macht dieser Thatsache erscheint wesentlich darin, daß der Einzelne, einmal Mitglied des Ganzen, auch aus diesem Ganzen gar nicht mehr frei hinaustreten kann. Er ist gebunden. Und fassen wir nun das Wesen aller dieser Gemeinschaften im Verhältniß zum Vereinswesen in Einem Punkt zusammen, so ist es eben diese Gebundenheit an die Gemeinschaft, welche sie vom Vereinswesen unterscheidet, während sie alle anderen Momente des Vereins wenigstens der Idee nach zur Entwicklung bringen können. Daher gehören alle diese Erscheinungen den noch unentwickelten Epochen der Geschichte an. Sie sind, zusammengenommen, die Form, in welcher das eine Element alles Vereinswesens, das körperliche oder materielle, für sich wirkend seine Unfähigkeit zeigt, den Verein hinzustellen.

Dasselbe gilt nun, aber in andrer Weise, von dem zweiten Element, den Versammlungen.

Wir nehmen für das Obige das Recht in Anspruch, ganz im Allgemeinen uns auf die historischen Bearbeitungen aller dieser Gegenstände beziehen zu dürfen. Es ist aber nicht richtig, sie wie in neuester Zeit wieder Gierke, ohne weiteres unter einen und denselben Gesichtspunkt geschichts- und systemlos mit allen andern „Genossenschaften und Vereinen" zusammenzufassen. Freilich kann das nicht anders werden, als bis wir statt der unklaren Vorstellung der Gemeinschaft und Genossenschaft uns entschließen, organische Begriffe und feste Kategorien anzunehmen.

Die Versammlungen.

Wie bei den Gemeinschaften müssen wir auch bei dem Begriff und Wesen der Versammlungen vor allen Dingen dasjenige festhalten, was die „Versammlung" ist und bedeutet, um ihr Verhältniß zum Vereinsleben feststellen zu können. Denn es ist einleuchtend, daß man ohne Versammlungen nicht vom Vereinswesen reden kann, während die Versammlungen selbst noch keinen Verein bilden. „Versammlung" ist daher an sich ein eben so unbestimmter Begriff und Ausdruck, als „Gemeinschaft." Nicht aber bloß darum werden wir versuchen müssen, hier feste

Kategorien aufzustellen, weil es sich eben um Begriffe handelt, sondern weil auch hier das Recht wieder auf demselben beruht, und die große Verschiedenheit des erstern durch die des letztern motivirt wird, ihre wahre Erklärung in demselben findet. In der That ist es auch nur durch den Mangel an genauer Begriffsbestimmung der einzelnen Arten der Versammlungen erklärlich, daß man dem Versammlungsrecht überhaupt keinen festen Platz in der Wissenschaft gegeben hat. Das Folgende wird zeigen, wie sich von dem obigen Standpunkt dieß Gebiet gestaltet.

Wir werden demnach zuerst die Arten der Versammlungen, und dann die Rechtsverhältnisse derselben als Uebergang zum eigentlichen Vereinswesen und Vereinsrecht darlegen.

Begriff der Versammlung. Arten derselben.

Wenn man zunächst von „Versammlungen" in ganz unbestimmtem Sinne redet, so versteht man darunter jede Zusammenkunft von Einzelnen, sei sie zufällig, willkürlich oder beabsichtigt. Sie erscheint stets zuerst als einfache äußerliche Thatsache.

Im beschränkten Sinne des Wortes ist es aber klar, daß die „Versammlungen" Zusammenkünfte sind, bei denen ein bestimmter Zweck zum Grunde liege, an welchem die Einzelnen, welche sich versammeln, in irgend einer Weise Theil nehmen. Indem das der Fall ist, erscheint jede Versammlung zugleich als eine Art der Vereinigung; sie scheint sogar innig mit dem Begriff und Wesen des eigentlichen Vereins verwandt, und wenn wir sie dennoch, ihre Arten und ihr Recht, streng von den Vereinen scheiden, so wird es nothwendig, diese Scheidung schon hier genauer durchzuführen.

Die Versammlung hat das mit dem Verein gemein, daß sie eine Vereinigung für einen bestimmten Zweck ist. Allein sie unterscheidet sich wesentlich von demselben, indem dem Wesen der Versammlung nach dieser Zweck nur eine reine Willensbestimmung der Mitglieder enthält, und weder zu einer selbständigen That derselben wird, noch auch ein dauerndes Verhältniß zwischen den Mitgliedern begründet. Das Wesen aller Versammlung besteht daher darin, überhaupt nur eine Willensbestimmung oder eine Ueberzeugung zum Ausdruck zu bringen. Sie verliert ihr Wesen, sowie sie zur That übergeht.

Damit ist jede Versammlung von dem Vereine streng geschieden. Ein Verein kann nicht ohne That gedacht werden, eine Versammlung kann und soll keine That thun. Damit ist auch die Linie gegeben, auf welcher sich das Versammlungsrecht von dem Vereinsrecht scheidet. Wir werden sogleich näher darauf eingehen.

Es gibt daher allerdings demnach so viele Arten der Versamm-

lungen als es Willensbestimmungen gibt, von den allertäglichsten Versammlungen der Geselligkeit bis zu den höchsten Versammlungen des Staatslebens. Alle diese Arten sind gleich in ihrer Form. Wenn es daher auch eine Verschiedenheit derselben geben soll, so muß dieselbe in der Natur des Zweckes liegen. Und hier werden wir wieder mit dem Ausdrucke etwas in Verlegenheit kommen.

Diejenigen Versammlungen nämlich, deren Zweck sich nur auf die augenblicklichen gesellschaftlichen, geselligen, wirthschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse der Mitglieder beziehen, haben specifisch keinen Namen; man sagt etwa „Zusammenkünfte"; sie sind ohne Bedeutung.

Diejenigen Versammlungen, welche nicht durch einen einzelnen für sie aufgestellten Zweck ins Leben gerufen werden, sondern welche nur ein dauerndes gesellschaftliches, corporatives oder kirchliches Verhältniß zum Ausdruck bringen, nennen wir Feste, Aufzüge, Processionen u. s. w. Sie sind nur der Form nach Versammlungen, nicht dem Wesen nach, und gehören daher weder dem Recht noch der Lehre von den Versammlungen.

Diejenigen Versammlungen, welche aus den Mitgliedern bereits bestehender Einheiten, Vereine, Verwaltungskörper u. s. w. berufen werden, und deren Zweck eine bestimmte Funktion irgend einer solchen Einheit ist, nehmen, wenn sie für alle Mitglieder stattfinden, ihren Namen von dem Körper an, für den sie stattfinden; wir reden von Rathsversammlungen, Gemeindeversammlungen, Generalversammlungen u. s. w. Wenn dagegen nur die entscheidenden Organe sich zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten eines solchen Körpers versammeln, so reden wir von Sitzungen.

Die eigentlichen Versammlungen beginnen dagegen immer erst da, wo die Theilnahme Einzelner an denselben an keine objektive Bedingung gebunden ist, und rein auf dem freien Willen derjenigen beruht, welche eben Theil nehmen wollen. Aus diesem Grunde sagen wir, daß jede Vereinsversammlung stets und zugleich eine öffentliche Versammlung ist; denselben Sinn hat ungefähr das Wort „Volksversammlung."

Es folgt daraus, daß nach dem Wesen jeder Versammlung in diesem ihrem eigentlichen Sinne die Theilnahme an derselben auch keine wie immer geartete über die Versammlung selbst hinausgehende Verpflichtung für die Mitglieder mit sich bringt. Da nun aber die Vereine schon im weitesten Sinne des Wortes ohne eine solche dauernde Leistung ihrer Mitglieder überhaupt nicht bestehen können, so folgt, daß eine Versammlung gar nicht fähig ist zu den Funktionen im öffentlichen und selbst im Privatleben, für welche das Vereins-

wesen bestimmt ist, und eben deßhalb auch dem Rechte der Vereine nicht unterliegt. Will man daher die Quelle des letztern erfassen, so muß man allerdings auf diese Funktion der Versammlungen gegenüber dem Verein zurückgehen. Und diese nun besteht darin, die subjektive Anschauung eines Einzelnen vermöge der Versammlung als eine allgemeine Ueberzeugung darzustellen. Mehr kann und soll eine Versammlung als Ganzes nicht thun, ohne ihren Charakter zu verlieren.

Eine Versammlung erscheint demnach wirklich als das, was wir oben bereits bezeichnet haben. Sie ist der geistige Inhalt eines Vereins, seine Seele oder sein Zweck, aber für sich dargestellt, noch ohne den dauernden und wirthschaftlichen Körper. Die Einheit, welche aus dieser geistigen Thätigkeit entspringt, verschwindet daher auch mit dem Augenblick, wo sie ihre Funktion — das Formuliren einer bestimmten allgemeinen Ueberzeugung — vollzogen hat. Sie existirt überhaupt nur für diesen Moment; und für diesen Moment gilt daher auch allein ihr Recht.

Dennoch sieht man in der Versammlung bereits die Elemente des Vereinswesens, wenn auch vorübergehend und nur für beschränkte Aufgaben bestimmt, vorhanden und thätig. Der Zweck hat den Körper erzeugt; die Vereinigung ist wenigstens für den Augenblick da; da sie vorhanden ist, so fordert sie, wenn auch nur für den Augenblick, ihre Organe und ihre Organisation; aber diese sind an und für sich unvollständig, weil die Versammlung eben nur wollen und nicht thun kann und soll; sie beschränken sich daher auf die beiden Elemente des Willens, die berathende und beschließende Thätigkeit und die einfachsten Formen, welche die Voraussetzungen beider sind. Es gibt keine vollziehende Gewalt und keine Verantwortlichkeit derselben. Eine Anwendung des Vereinsrechts auf das Versammlungsrecht ist daher undenkbar.

Wohl aber kann die Versammlung ihre Thätigkeit ausdehnen. Und dieß geschieht entweder in der Weise, daß sie die Mittel für einen Zweck hergibt, oder in der Weise, daß sie aus sich selbst einen Verein bildet. Im ersten Sinne sprechen wir von Versammlungen für Sammlungen, etwa von Beitrags- oder Unterstützungsversammlungen, im zweiten Falle reden wir von Gründerversammlungen.

Doch ändert beides den Zweck und das Wesen der Versammlung nicht. Wohl aber dürfen wir schon hier die Rechtsverhältnisse bezeichnen, die sich daraus ergeben, da man sonst wohl nach dieser juristischen Frage ziemlich vergeblich suchen dürfte. Sie bilden den Uebergang des Versammlungsrechts einerseits in das Privatrecht, andrerseits in das öffentliche Recht des Vereinswesens.

Wo nämlich von einer Unterstützungsversammlung Beiträge zu einem von der Versammlung selbst gesetzten Zweck einem Einzelnen übergeben werden, während die Versammlung selbst sich auflöst, da entsteht die Frage, nach welchem Recht das Verhältniß des Empfängers dieser Beiträge betrachtet und entschieden werden müsse.

Offenbar hat der Empfangende in solchem Falle ein Mandat zur Verwahrung und Verwendung des ihm Uebergebenen empfangen und angenommen. Allein der Mandant wäre nicht mehr vorhanden, wenn man die Versammlung als Ganzes, als Mandanten ansehen wollte. In der That aber kann man das letztere nicht vermöge des Wesens einer Versammlung. Sie hat eben als Ganzes überhaupt nichts gegeben, sondern nur den Einzelnen als Geber durch ihre Verhandlungen und ihren Beschluß zum Geben bestimmt. Jeder einzelne Geber ist daher Mandant, und es ist Sache des Einzelnen, die Verwendung des gegebenen Beitrags für den bestimmten Zweck zu sichern. Trotz der Versammlung bleibt daher das Ganze ein reines Mandatsverhältniß; die Beitragsversammlungen aller Art enthalten daher den Uebergang des Versammlungsrechts zum einfachen Privatrechte des Mandats.

Etwas anderes ist das Rechtsverhältniß der Gründungsversammlungen. Hier hat die Versammlung die Funktion, zur Gründung zu bestimmen. Eben deßhalb kann sie weder die Gründung selbst vornehmen, noch auch kann sie gültig die Bestimmungen der Gründung feststellen. Sie gibt daher nur die Veranlassung zur Bildung eines Vereins, aber ohne jeden rechtlichen Einfluß auf denselben. Sie ist nichts als die historische Thatsache, aus welcher der Verein seiner Zeit hervorgeht. Von einem besondern Recht der Gründerversammlung kann daher keine Rede sein. Sie fallen an sich unter das Versammlungsrecht wie die Beitragsversammlungen; nur daß, während die rechtlichen Folgen der letztern dem Privatrecht angehören, die thatsächlichen Consequenzen der letztern in das des Vereins fallen.

Das nun sind Begriff und Formen der Versammlungen; und jetzt ist es möglich zum Recht derselben überzugehen.

2) Das Rechtssystem der Versammlungen.

Wir reden nun im Folgenden nicht im Allgemeinen von einem „Versammlungsrecht," wie das gewöhnlich und zwar aus historischen Gründen geschieht, die wir unten andeuten werden, sondern von einem Rechtssysteme. Und zwar stellen wir diesen Begriff an die Spitze, weil eben die Versammlung selbst jetzt weder nach innen noch nach außen ein einfacher Begriff mehr ist. Es bedeutet dieselbe nunmehr einen ganzen Complex von Rechtsverhältnissen, und obwohl dieselben,

wie gesagt, gar nicht dem Vereinswesen angehören, so bedürfen wir ihrer dennoch, um unser weites Gebiet vollständig beherrschen zu können.

Dem Rechtssystem der Versammlungen legen wir zum Grunde die großen Verhältnisse, in denen überhaupt die Versammlungen auftreten. Diese nun sind zwiefacher Natur, und das Rechtssystem der Versammlungen besteht daher auch aus zwei Hauptgebieten. Diese sind nun allerdings denen des Vereinswesens analog; und wir unterscheiden daher wie bei diesem das innere und das staatliche Versammlungsrecht.

a) Das innere Versammlungsrecht. (Geschäftsordnungen.)

Das innere Versammlungsrecht beruht nun darauf, daß jede Versammlung als eine von einem bestimmten Zweck beherrschte Einheit eine erste, wenn auch nur ganz vorübergehende Organisation enthält. Es ist aber wiederum begränzt dadurch, daß die Versammlung an sich nie eine That thun kann; und deßhalb, wie schon erwähnt, auch kein Recht der Vollziehung haben kann. Das ganze innere Recht der Versammlung beruht darauf, daß alle ihre Funktionen mit ihr selbst zu Ende sind, und daß daher auch das Recht der Versammlung sich nur auf sie selbst bezieht.

Es ist dabei selbstverständlich, daß die Vereins- und Körperschaftsversammlungen aller Arten, indem sie selbst keine selbständigen Erscheinungen sind, sondern vielmehr an andern Einheiten als Momente ihres Lebens vorkommen, ihr Recht nicht in sich selbst, sondern durch den Willen derjenigen Einheit empfangen, welcher sie angehören. Für sie gelten daher als ihr inneres Recht objektiv die Bestimmungen, welche diese Einheiten setzen. Wir nennen sie daher auch kein Versammlungsrecht, sondern wir nennen sie mit dem bekannten Namen der Geschäftsordnung. Das eigentliche Versammlungsrecht muß dagegen, statt aus einem objektiven Willen hervorzugehen, vielmehr aus der Natur der Versammlung selbst geschöpft werden. Seine Grundsätze sind einfach:

1) Die Berufung der Versammlung. Die Grundlage aller Versammlung ist der Zweck derselben; derselbe muß daher da sein, ehe die Versammlung selbst stattfinden kann. Der Ausspruch dieses Zweckes ist die Berufung einer Versammlung, und die Personen, welche für den Zweck die Versammlung berufen, sind zunächst die Urheber der Versammlung. Die Berufung (Einladung) kann daher neben der allgemeinen Bestimmung des Gegenstandes der Versammlung auch jede beliebige Modalität für die Verhandlung selbst enthalten; nicht bloß Zeit, Ort und selbst die Dauer, sondern auch die Ordnung der

Verhandlung; und dadurch wird die Berufung und Einladung zur Tagesordnung derselben. Es folgt daraus, daß eine zufällige Vereinigung oder Anhäufung von Personen, die von jemanden benützt wird, um irgend eine Ueberzeugung auszusprechen, eine Thatsache mitzutheilen oder zu einer That — erlaubt (Beitragssammlung für einen Zweck) oder nicht erlaubt — benutzt wird, keine Versammlung ist, und daher auch nicht unter dem Rechte einer Versammlung steht. Sie heißt in diesem Falle ein „Auflauf" (Zusammenrottung, Volksbewegung) und steht damit ausschließlich unter dem Rechte der Sicherheitspolizei. Wie die Berufung geschieht, ist an sich gleichgültig. Geschah sie, ohne daß ein Zweck angegeben wurde, so war sie trotz der geschehenen Berufung keine Versammlung, sondern ein durch die Berufung veranlaßter Volksauflauf.

2) Die Mitgliedschaft der Versammlung wird eben deßhalb auf der Einladung oder Berufung beruhen, und die Urheber der Versammlung haben damit das unzweifelhafte Recht jede ihnen beliebige Bedingung an die Theilnahme zu knüpfen. Es ist dann Sache der Einzelnen, ob sie Theil nehmen wollen oder nicht. Es kann daher die Theilnahme auf bestimmte Klassen der Bevölkerung beschränkt werden, oder sich durch die Beziehung auf eine bestimmte öffentliche Funktion beschränken (Arbeiterversammlung, Wählerversammlung). Ist die Bestimmung des Ausdrucks ungenau (z. B. bei Arbeiterversammlung), so hat jeder ein Recht auf Theilnahme, der in irgend einer Weise die Elemente besitzt, welche die Einladung enthält, und weder die Urheber noch die Versammlung haben das Recht, vermöge einer beschränkten Auslegung des betreffenden Wortes Einzelne auszuschließen. Ist dagegen der Ausdruck dadurch genau, daß er sich an objektive Merkmale anschließt, so ist der Besitz dieser Merkmale allerdings die Bedingung des Rechts auf Theilnahme. Im streitigen Fall müssen die Einladenden über den Sinn ihrer eigenen Einladung entscheiden.

Die Mitgliedschaft begründet das Recht, nicht bloß die Verhandlung anzuhören, sondern auch thätig an ihr Theil zu nehmen. Da diese Verhandlungen eine Ueberzeugung aussprechen oder erst bilden sollen, so hat jeder das Recht, die seinige vollkommen frei auszusprechen. Das Rechtsprincip nennen wir die Redefreiheit. Der Begriff und das Recht derselben sind eben deßhalb überhaupt erst mit den Versammlungen entstanden. Aber auch sie hat ihre rechtliche Gränze. Da es sich bei der Versammlung eben nur um ein geistiges Element handelt, so ist damit jedes Persönlichwerden und jede Aufregung zur That ausgeschlossen. Die Leiter der Versammlung haben in solchem Falle nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht, dem Redner das

Wort zu entziehen; thun sie es nicht, so haften sie als Miturheber für die Folgen.

Aus diesem Wesen der Versammlung geht ferner das Recht hervor, eine Abstimmung vorzunehmen. Die Abstimmung ist die Constituirung der Thatsache, daß und wie weit der Zweck der Versammlung wirklich erreicht ist. Sie enthält aber nur die Addition von individuellen Ueberzeugungen; sie ist daher kein öffentlicher Wille, sondern der Ausdruck einer oder verschiedener Anschauungen. Ihr Werth und ihre Bedeutung sind rein geistige Faktoren. Man nennt sie wohl „Resolution."

Eine Verpflichtung zur Theilnahme an der Versammlung gibt es daher eben so wenig, als eine Verpflichtung die begonnene Theilnahme fortzusetzen, oder irgend ein Recht der durch die Abstimmung festgestellten Punkte über die Einzelnen, weder zum Festhalten an der Ueberzeugung noch zu irgend einer Leistung in Folge der Theilnahme. Wollen die Urheber die letztere, so müssen sie eben einen Verein gründen. Das Rechtsprincip auf diesem Gebiet ist der Grundsatz der unbeschränkten Selbstbestimmung des Individuums vor, in und nach der Versammlung; und eben deßhalb ist die Versammlung von dem Verein so wesentlich verschieden, daß eine Verschmelzung beider in demselben Begriffe ganz unthunlich ist.

3) Leitung der Versammlung. Da nun endlich die Versammlung eine Einheit durch ihren Zweck ist, so folgt, daß diese Einheit in derselben ihre Vertretung haben müsse. Diese Vertretung ist die Leitung der Versammlung. Die Versammlung hat das Recht sich ihre Leitung selbst zu wählen; es erscheint als Pflicht der Urheber, eine solche Wahl zu veranlassen. Sowie sie geschehen ist, treten die Rechte und Pflichten der Leitung für sie ein. Dieselben werden von Einem ganz bestimmten Gesichtspunkte beherrscht. Das organische Wesen der letztern erzeugt hier namentlich dieselben Rechtssätze, die für das Vereinswesen gelten; freilich dauern sie nur für die Zeit der Versammlung. Es ergibt sich daraus zuerst, daß die Leitung das Recht hat, die äußere Ordnung der Versammlung aufrecht zu halten. Sie hat daher das Recht, die Störer zur Ordnung, eventuell aus der Versammlung hinaus zu verweisen, und jedes Mitglied hat die Pflicht ihnen in dieser Beziehung Folge zu leisten; das Mitglied hat rechtlich kein anderes Mittel dagegen, als das Verlassen der Versammlung. Ebenso hat die Leitung das Recht, die Tagesordnung einhalten zu lassen. Sie kann daher dem Einzelnen das Wort entziehen und ebenso denselben zur Ordnung rufen. Wenn die Versammlung im Ganzen oder das einzelne Mitglied den Anweisungen der Leitung nicht folgt, so bleibt der Leitung nichts anderes übrig, als die Stelle niederzulegen. Es bleibt dann

der Versammlung überlassen, sich eine andre Leitung zu wählen. Ueberschreitet dagegen die Leitung ihre im ganzen Zwecke der Versammlung liegenden Rechte, so kann die letztere nur sich selber auflösen, indem alle Einzelnen sie verlassen. Sie können dann eine neue Versammlung bilden. So ist hier im ersten, noch sehr unentwickelten Keime das Princip der Verantwortlichkeit vorhanden und die Elemente des Vereinswesens gegeben. Und mit diesem Elemente ist es nun auch möglich, einen bestimmten Inhalt des staatlichen Versammlungsrechts zu finden.

b) Das staatliche Versammlungsrecht.

In dem staatlichen (öffentlichen oder polizeilichen) Versammlungsrecht sehen wir nun zuerst den wesentlichen Unterschied zwischen den Arten der Versammlungen, die wir oben bezeichnet haben. Die Versammlungen der Verwaltungskörper haben ihr Recht im Selbstverwaltungs- oder Vereinsrecht. Die bloßen Vereinigungen haben überhaupt kein öffentliches Recht. Erst die eigentlichen Versammlungen haben ein eigenes öffentliches Recht; und dieß Recht beruht nun seinerseits wieder theils auf dem Wesen der Sache selbst, theils ist es ein historisches. Aber das Verhältniß beider zu einander ist das, daß das historische Recht zwar seine Veranlassung und seine Ausdehnung aus geschichtlichen Gründen, seinen Inhalt aber stets aus der Natur der Versammlung selbst nimmt. Und deßhalb müssen wir das letztere — das System des Versammlungsrechts — voraussenden.

Dieses nun beruht darauf, daß jede Versammlung eine an sich unbestimmte, also des Maßes innerlich und äußerlich entbehrende Gewalt entwickeln kann. Es liegt daher in der Versammlung an sich eine elementare Kraft, welche den Keim einer Gefahr in sich trägt, der der Einzelne nicht widerstehen kann. Die Aufgabe der Verwaltung ist es, vor dieser Gefahr zu sichern; die Thätigkeit, welche dieses thut, ist die Sicherheitspolizei; und das öffentliche Versammlungsrecht ist daher seinem ganzen Wesen nach ein Sicherheitspolizeirecht.

Dieß Sicherheitspolizeirecht zerfällt nun, dem Inhalte der Versammlung gemäß, in zwei Theile, von denen jeder wieder seine selbständige Geschichte hat.

Der erste Theil bezieht sich auf den Zweck der Versammlung. Eine Versammlung kann nun erstlich einen Zweck haben, der an sich mit dem Recht in direktem Widerspruch steht, was stets da der Fall sein wird, wo die Aufforderung zur Versammlung zugleich die Aufforderung zu irgend einer That der Versammelten enthält, da dieß

dem Wesen der Versammlung widerspricht — und es kann eine Versammlung einen Zweck haben, der direkt oder indirekt auf Aufhebung oder Aenderung des bestehenden Rechts abzielt. Es ist kein Zweifel, daß die Polizei das Recht und selbst die Pflicht hat, die erstere dieser Arten geradezu zu verbieten, und wenn sie dennoch zusammentritt, mit Anwendung derselben physischen Zwangsmittel zu beseitigen, welche sie bei Volksaufläufen anwendet. Man muß ihr gleichfalls das Recht einräumen, selbst darüber zu urtheilen, ob ein solcher Zweck der Versammlung geradezu widerrechtlich ist oder nicht; nur daß sie natürlich für die Maßregeln haftet, welche sie in dieser Beziehung vornimmt (s. unten). Wo dagegen der Zweck der Versammlung bloß eine Aenderung des bestehenden Rechts durch Schöpfung und Begründung einer andern Ueberzeugung vermöge der Verhandlung über die Tagesordnung enthält, da ist das Recht auf Abhaltung solcher Versammlungen als ein vollkommen freies anzusehen. Es ist daher auch in der Sache selbst durchaus kein Moment zu finden, für solche Versammlungen eine Erlaubniß ansuchen zu müssen, selbst wenn es unzweifelhaft wäre, daß das Ergebniß der Versammlung das bestehende Recht auf das Tiefste in den Ueberzeugungen vieler erschüttern werde. Denn hier treten dieselben Grundsätze ein wie bei der Presse; die Ueberzeugung ist ein Ergebniß der geistigen Arbeit, und ohne Freiheit der geistigen Arbeit ist kein Fortschritt möglich. Wohl aber liegen zwei Dinge nahe. Erstlich ist die „Waffe" das Mittel, eine Ueberzeugung mit Gewalt zur äußern Geltung zu bringen; einen andern Sinn hat sie nicht; eine bewaffnete Versammlung ist daher im Grunde an und für sich im Widerspruch mit dem Wesen derselben; und daher der ganz natürliche Grundsatz, daß bewaffnete Versammlungen an und für sich verboten sein sollen und von jeher verboten gewesen sind. — Zweitens ist die Gränze zwischen der Ueberzeugung und der That eine so schmale, und je lebhafter die erstere, die letztere eine um so näherliegende, daß auch bei der strengsten Tagesordnung immer ein größeres Maß der Gefahr vorhanden ist, daß die Versammlung von Worten zur That übergehe. Daraus nun ist der zweite Grundsatz entstanden, daß jede Versammlung zwar frei sein soll, aber angezeigt werden muß, um die Sicherheitsbehörde in die Lage zu setzen, solcher etwaiger Gefahr vorzubeugen. Offenbar nun ist eine solche Bestimmung, die Verpflichtung zur Anzeige, nicht an sich nothwendig; es ist eben Sache der Sicherheitspolizei, sich, wo sie Gefahr fürchtet, selbst einzufinden, wie es ihre Sache ist, eventuell die Versammlung zu verbieten; die Anzeigepflicht kann daher aus dem Wesen der Sache selbst nur unter Einer Bedingung gefolgert werden. Nur dann, wenn die öffentlichen Zustände überhaupt der Art sind, daß

jede Vereinigung vieler Personen an Einem Ort leicht zu Gewaltthat Veranlassung gebe, kann die Sicherheitsbehörde es ausnahmsweise zur allgemeinen Pflicht machen, daß eine jede Versammlung vorher angezeigt werde. In ruhigen Zuständen ist diese Forderung durch nichts motivirt.

Ist dann die Versammlung eröffnet, so hat die Behörde offenbar das Recht, sie entweder selbst aufzulösen, oder die Leiter derselben zu veranlassen, daß sie es ihrerseits thun. Es muß nun dem Ermessen der ersteren überlassen bleiben, wann und ob sie das für nothwendig hielt.

Gegen alle diese Maßregeln steht uns kein weiteres Rechtsmittel zu, als das der Beschwerde, da sowohl das Verbot der beabsichtigten als die Auflösung der verhandelnden Versammlung keine Rechtsverletzungen, sondern nur den Gebrauch der amtlichen Gewalt enthielten. Daß jedoch eine Versammlung als solche nicht sich beschweren kann, sondern nur die einzelnen Mitglieder derselben, liegt wieder im Wesen der Verhandlung selbst. — Ebenso ist es klar, daß die Vergehen und Uebertretungen Einzelner, welche in der Versammlung selbst begangen worden — Beleidigungen, Aufreizungen zu Gewaltthat, Hochverrath u. s. w. — nur als Angelegenheit des Einzelnen erscheinen, nicht mehr und nicht weniger, als ob jemand während der Versammlung einen Diebstahl begeht.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich nun, daß das öffentliche Recht der Versammlungen allerdings im Princip einfach ist, daß jedoch die Gränze seiner Anwendung stets von den allgemeinen Zuständen des Volkes abhängt. Und da nun diese im Großen und Ganzen keineswegs als zufällige Verhältnisse erscheinen, sondern vielmehr, sowie man von einzelnen Fällen absieht, auf eigenen Gründen beruhen, so wird es wohl klar, daß die geschichtliche Entwicklung auch des Versammlungsrechts auf das Innigste mit dem Gesammtleben des Volkes zusammenhängt. In der That ist auch hier diese ganze Entwicklung nichts als ein Theil desjenigen großen Processes, den wir die Geschichte der Gesellschaft nennen. Wir nun wollen, da wir auf diesen Punkt zurückkommen, hier nur die beiden leitenden Gedanken angeben, welche der ganzen Entwicklung des Versammlungsrechts zum Grunde liegen und als die einfachen Consequenzen des obigen Gedankens erkannt werden müssen.

Wo nämlich die gesellschaftliche Ordnung eine feste ist, und die Gegensätze entweder zur Ruhe gebracht oder durch eine große Gewalt gebändigt sind, da wird jede Versammlung eine an und für sich ungefährliche, selbst da, wo sie mit ihrem Zwecke sich unmittelbar auf die

Verfassung bezieht. Denn die Gesetze, nach denen alle Verfassung sich bildet, beweisen uns, daß keine Verfassung ohne eine gesellschaftliche Bewegung entsteht; es gibt daher auch keine Gefährdung der Verfassung anders als durch die socialen Zustände. Sind diese innerlich harmonisch, so ist damit jede Versammlung auch an und für sich ohne Bedeutung für die Verfassung überhaupt; sie werden sich daher auch bei dem freiesten verfassungsmäßigen Recht überhaupt nicht nur in einzeln untergeordneten Punkten mit der Verfassung beschäftigen; sondern sie werden in solchen Zuständen stets die Fragen der Verwaltung zum Gegenstande haben; und es ist kein Zweifel, daß dabei an und für sich von keiner Gefahr die Rede sein kann. Es ergibt sich daraus, daß kein Volk und keine Zeit, deren gesellschaftliche Zustände fest geregelt sind, jemals daran gedacht hat, Versammlungen zu verbieten oder auch nur durch polizeiliche Maßregeln schwierig zu machen, weil eben unter dieser Voraussetzung die Versammlungen mit Zweck und Umfang stets in das Leben der Verwaltung hineinfallen.

Wo dagegen die Ordnungen und Klassen der Gesellschaft mit einander in Widerspruch zu gerathen beginnen, da fangen die Versammlungen an, diese Widersprüche zum Ausdruck zu bringen; und indem das geschieht, formulirt sich auch alsbald das rechtliche Princip, welches jeder dieser kämpfenden Faktoren in der Verfassung zur Geltung bringen will, um vermöge der Staatsgewalt sein gesellschaftliches Interesse zum herrschenden zu machen. Und da nun für jeden, der zu siegen hofft, der Kampf kein Unrecht zu sein scheint, so fordern in solchen Zuständen die entgegenstehenden Elemente die Versammlungen als ein Hauptmittel, um zunächst ihre Interessen als Ueberzeugungen zur Geltung zu bringen, und dann ihre eigne Kraft an Inhalt und Wärme der Versammlung messen zu können. So werden in solchen Zeiten die Versammlungen die Vorplätze der größern Kämpfe, und damit empfangen sie offenbar einen neuen Charakter, den Charakter an und für sich gefährlicher Erscheinungen des Gesammtlebens. Immer nun ist es dabei natürlich, daß die herrschenden Elemente solche Versammlungen des beherrschten Elements als Gefahr erkennen, sie daher mit allen Mitteln bekämpfen, welche ihnen ihre gesetzgebende und vollziehende Gewalt verleiht, während sie die Versammlung ihrer eignen Glieder für durchaus berechtigt halten. Denn in der That werden die letzteren naturgemäß darnach trachten, die „bestehende Ordnung" aufrecht zu halten, während die ersteren sie eben umstoßen wollen. Daher dann die natürliche Folge, daß in solchen Zeiten die äußerste Strenge des Versammlungsrechts überhaupt eintritt; nicht erst durch den bestimmten Zweck, sondern an und für sich erscheint die Ver-

sammlung „gefährlich," und daher wird sie nur auf specielle Erlaubniß gestattet; die vollziehende Gewalt nimmt grundsätzlich an ihr Theil, und stellt ebenso den Grundsatz auf, daß selbst da, wo eine Versammlung erlaubt ist, nicht etwa der Einzelne, sondern die Leiter und Urheber der Versammlungen für jedes Einzelne, was in der Versammlung geschieht, zu haften haben. So geht dann die Freiheit des Versammlungsrechts verloren, und die Sicherheitspolizei wird ausschließlich berechtigt, über die Abhaltung, den Gang und die Auflösung der Versammlungen zu entscheiden. Das nun wird stets nicht bloß sehr hart gefühlt, weil am Ende doch die Ueberzeugungen die neuen Dinge am besten begründen und sichern, und weil die Verbote der Versammlungen daher den organischen Entwicklungsproceß des gesellschaftlichen Werdens unterbrechen, sondern es rächt sich auch bitter, weil, wo das geistige Element nicht seine freie Geltung empfängt, sich der natürliche Lauf der Dinge mit Gewalt Bahn bricht und zur Revolution gelangt. Es ist daher an und für sich eine gefährliche Erscheinung, wenn das Versammlungsrecht gesetzlich und polizeilich zu eng begränzt wird; selten ist eine Zeit ruhig verlaufen, in welcher die „Ordnung" durch enge Begränzung des Versammlungsrechts aufrecht gehalten werden muß; denn wo das Versammlungsrecht frei ist, kann keine Versammlung so viel Uebles gebähren, als die direkte oder indirekte Verhinderung derselben durch die Maßregeln der Sicherheitspolizei.

Das nun sind die leitenden Grundsätze für das Wesen und demgemäß für das Recht der Versammlungen. Es ist klar, daß sie innerhalb der Gesammtheit von Erscheinungen, welche wir als menschliche Vereinigungen oder Einheiten bezeichnet haben, eine sehr wichtige Stellung einnehmen. Sie sind weder Societates noch Gemeinschaften noch Vereine; sie sind eben ganz selbständige Formen der Einheit; als solche greifen sie mächtig ein, aber bringen es nie zur festen Gestaltung; man kann ohne sie das Vereinswesen in seinem ganzen Umfange und seinem ganzen Einfluß nicht erkennen, aber es wird wohl einleuchten, daß man mit ihnen von dem eigentlichen Vereinswesen nur das Leben der Seele für sich, nur die noch fast körperlose Bewegung des öffentlichen Geistes erkannt, wie bei dem, was wir die Gemeinschaften genannt haben, nur der Körper des Vereins, das wirthschaftliche Element, ohne seinen Geist vorhanden ist. Erst jetzt können wir daher zu denjenigen Ordnungen übergehen, welche beide Elemente zusammenfassen. Das sind die Vereine im weiten Sinne, welche wieder in den beiden Grundformen der Gesellschaften und der (eigentlichen) Vereine auftreten.

Die Behandlungen des Rechts der Versammlungen sind noch keineswegs befriedigend, und zwar hauptsächlich deßhalb, weil man eigentlich nie im Stande war, sie hinreichend von den verwandten Erscheinungen zu scheiden. Man findet sie meistentheils entweder mit dem Vereine, oder mit dem Petitionsrecht zusammen geworfen. Auch unsere erste Auflage ist in dieser Beziehung nicht besser als die ihr voraufgehende Literatur. Allerdings scheint die Versammlung etwas so vorübergehendes, daß mit ihr zugleich das Rechtssubjekt derselben verschwindet, und erst in ihrer Aeußerung, der Petition, oder in ihrer festen Gestalt, dem Verein, faßbar wird. Die höhere Entwicklung des Vereinswesens im Allgemeinen fordert aber allerdings, daß man auch das Versammlungswesen für sich betrachte. Der gegenwärtige Zustand ist im Wesentlichen der folgende; man wird daraus ersehen, daß es zuletzt wohl nur der richtigen Stellung der Versammlung im Ganzen bedürfen wird, um die nothwendige Scheidung ihres Rechts wesentlich von dem Vereinswesen hervorzubringen.

England, Frankreich und Deutschland.

England hat nun zuerst in seiner Weise die Stadien des Versammlungsrechts, die wir auf dem Continente wiederfinden, rasch und ohne große Bewegung durchgemacht. Ein eigentliches polizeiliches Versammlungsrecht kannte England bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts überhaupt nicht; es fiel niemandem ein, das natürliche Recht zu Versammlungen bestreiten zu wollen. Erst als mit der Regierung Georgs III. die Macht des Königthums die Freiheiten des Volkes bedrohte, entstanden die ersten Clubbs and discussing societies, deren Namen und Wesen dann von England nach Frankreich hinüberging. Ihre Bedeutung lag jedoch hauptsächlich in dem Mangel an einer entwickelten Presse, deren Funktion sie vertraten, wie das niemand besser als Buckle in seiner Geschichte der Civilisation (I. S. 422. ff.) dargelegt hat. Während der französischen Revolution wurden dann die öffentlichen Versammlungen auf kurze Zeit geradezu verboten durch 36. Georg. III. 8. (1795); jedoch schon im folgenden Jahre gegen Anzeige und Angabe des Zweckes wieder gestattet (37. Georg. III. 79.); Grundsätze, deren unverkennbarer Ursprung die französische Gesetzgebung ist. Gegenwärtig ist von einem Recht auf Erlaubniß oder selbst von einem Verbotsrecht keine Rede. Von großem öffentlichen Interesse ward diese Frage vor zwei Jahren (1867), wo große Volksversammlungen in Hydepark stattfanden, die zu den bekannten Volksbewegungen Anlaß gaben. Trotz der offenbaren Gefahr fand die Regierung keine Rechtstitel zum Verbot solcher Versammlungen, als den, daß der Hydepark Eigenthum der Krone sei und kein Eigenthümer die Pflicht habe, Versammlungen von Fremden auf seinen Gründen zu dulden. Der ganze Standpunkt ist eben so einfach als praktisch. Eben so wenig ist eine persönliche Haftung der Leiter anerkannt; es ist Sache der Behörde, diejenigen, welche in der Versammlung etwas Widerrechtliches begehen, selbst zu erforschen und zur Verantwortung zu ziehen. Daher gibt es auch keine selbständige Gesetzgebung über das Versammlungsrecht in England, und daher auch keine Literatur desselben, denn die wenigen Andeutungen, die z. B. May hat, sind für unsere Frage werthlos. Die eigentliche Heimath

des Versammlungsrechts ist der Continent; die Heimath seiner wissenschaftlichen Behandlung ist Deutschland.

Was nun zuerst Frankreich betrifft, so ist dasselbe auch hier im Wesentlichen das Vorbild für Deutschland gewesen. Der Gang der Entwicklung seines Rechts ist folgender:

Vor der Revolution gab es allerdings geheime politische Verbindungen, und dieselben wurden mit derselben Heftigkeit von der Regierung verfolgt wie in Deutschland. Aber die Versammlungen werden erst ein Gegenstand selbständigen Rechts, als mit der Revolution die Versammlung frei wird. Wie es nun immer in solchen Zeiten geht, traten im Anfange Vereine und Versammlungen so innig mit einander verbunden auf, daß eine geschiedene Behandlung leider weder theoretisch noch legislativ denkbar war. Der Name dieser Verschmelzung war ein specifischer; man nannte sie nach englischem Vorbilde die „Clubbs." Der Clubb ist eine Vereinigung, deren Aufgabe eben nur in der dauernden und regelmäßigen Wiederholung von Versammlungen zum Zweck politischer Besprechungen besteht. Natürlich entwickelt sich daraus bald ein dauerndes Präsidium; mit dem dauernden Präsidium eine, jede einzelne Versammlung überdauernde Thätigkeit, die wieder mit den Ansichten der Clubbmitglieder übereinstimmen muß; vermöge der Mitglieder und der Vorstände entwickelt sich dann eine Macht, ein regelmäßiges Eingreifen in öffentliche Fragen, und damit ist der Clubb selbst schon ein politischer Verein, dessen Schwerpunkt nur noch formell in den Versammlungen, materiell dagegen in der Thätigkeit nach außen besteht. Es ist damit klar, daß jede Bestimmung über das Vereinswesen zugleich das Versammlungsrecht, und jede Bestimmung über das Versammlungsrecht zugleich das Vereinsrecht treffen mußte. Und dieses Zusammenfassen beider Rechtsbildungen ist das Wesen des Clubbrechts, wie es sich unter der französischen Revolution ausbildet. Dennoch bleibt von Anfang an die Vorstellung klar, daß Versammlung und Verein verschieden seien und daß daher auch ein verschiedenes Recht möglich sei. Es ist von großem Interesse, die Entwicklung der Unterscheidung beider in der Gesetzgebung, die doch wieder nur innerhalb derselben Geschichte stattfindet, zu betrachten.

Die Gesetzgebung beginnt mit der rechtlichen Anerkennung der gleichen und gemessenen Freiheit beider. Das Gesetz vom 13.—19. Sept. 1790 erklärt: „Les citoyens ont le droit, de *s'assembler paisiblement*, et de former entre eux des *sociétés libres*, à la charge d'observer les lois qui régissent tous les citoyens." Die vollkommen freie Anwendung dieses Rechts erzeugte nun aber das oben bezeichnete Clubbwesen. Anfänglich waren die Clubbs nichts als Vereine; dann gestalteten sie sich dadurch zu regelmäßigen Versammlungen, daß sie in Beziehung auf ihre Mitglieder gar keine Gränze und keine Art von Verpflichtungen mehr setzten, und dadurch zu Massenversammlungen wurden, welche die Form und die Funktion eines organischen, und damit auch verantwortlichen politischen Vereins annahmen. Das war ein Widerspruch; es war die Organisirung einer politischen Gewalt ohne Verantwortlichkeit; und es war klar, daß die erste Aufgabe jetzt sein müsse, das Recht der Versammlungen von denen der Vereine zu scheiden. Und eben diese Schei-

bung ist nun Inhalt und Aufgabe der folgenden Rechtsbildung. Die Assemblée constituante griff ein und erließ die Decrete vom 18.—22. Mai 1791, wornach diese Vereinigungen, die zugleich Versammlungen und Vereine waren — man nannte sie aber deßhalb sociétés populaires — das Recht der Vereine verloren, das heißt alle Rechte, welche auf der dauernden Einheit beruhen. Es ward verboten, Collectivpetitionen zu machen, ihre Tagesordnungen regelmäßig anzuschlagen, Correspondenzen und Filiale zu haben; und die Constitution vom 3. September 1791 bestimmte dann einfach: „les citoyens ont le droit de s'assembler *paisiblement* et *sans armes*, en satisfaisant aux lois de police." Das Gesetz vom 30. Sept. bis 9. Okt. 1791 fügte hinzu, daß keine Société das Recht haben solle, „Behörden vorzufordern oder ihre Thätigkeiten zu beeinträchtigen" bei strenger Strafe. Das war die erste Scheidung des Versammlungsrechts von dem Vereinsrecht; denn mit Recht folgerte man daraus, daß die Versammlung eben kein anderes Recht habe, als das, sich auszusprechen. Das Vereinsrecht empfing dabei noch gar keine weitere Bestimmung; das Recht der politischen Vereine war selbstverständlich, und wirthschaftliche Gesellschaften gab es nicht. Neben diesen ganz bestimmten Vorschriften bestanden dann die ganz allgemeinen sicherheitspolizeilichen Rechtsbestimmungen für die Behörden, welche dieselben ermächtigten, die „öffentliche Ordnung" im Allgemeinen aufrecht zu halten, wie das Gesetz vom 22. December, 10. Januar 1790 (T. III. art. 2), welches die Präfekten beauftragt, „de veiller à la tranquillité publique," namentlich das Gesetz vom 16. bis 24. August 1790. (T. II. art. 5), welches die Organe der örtlichen Polizei beauftragt, „le maintien du bon ordre dans les endroits où il se fait de *grands rassemblements* d'hommes, tels que les foires, marchés, réjouissances, cérémonies publiques, spectacles, jeux, cafés, églises et autres lieux publics." Diese Bestimmungen hatten damals mit der eigentlichen Frage sehr wenig zu thun; es waren eben gewöhnliche Polizeivorschriften. Doch sollte die Zeit kommen, wo sie von Bedeutung wurden. Vor der Hand schien die Hauptsache, das eigentliche Versammlungsrecht, erledigt. Doch sollte das nicht lange dauern. Denn es ist wohl kein Zweifel, daß diesen Erscheinungen bereits der große Kampf der Nichtbesitzenden mit den Besitzenden zum Grunde liegt. Die Verbote der sociétés populaires sind Maßregeln der letzteren gegen den socialen Kampf, zu welchem sich die ersteren vorbereiten. Die Gesetzgebung über das Versammlungsrecht folgt Schritt vor Schritt diesem Kampfe. Als die nicht besitzende Klasse über die Girondins gesiegt hat, wird das Princip von 1791 geradezu umgekehrt. Der Schwerpunkt des öffentlichen Lebens fällt wieder aus den organischen Vereinen und Vertretungen in die unorganischen Clubbs oder sociétés populaires, und diese unterwerfen sich dem Rest der Gewalt, welche jene besitzen. Nicht bloß daß mit den Jacobinern die Clubbs jede rechtliche Schranke beseitigten: die Assemblée nationale wurde sogar gezwungen, die öffentliche Berechtigung der Clubbs formell anzuerkennen, und das Dekret vom 23. Juli 1793 gab ihnen das Recht, jeden Gegenstand des öffentlichen Rechts und Lebens zu verhandeln, sie vorzubringen, und sich zum Mittelpunkte der öffentlichen Macht zu erheben. Eine Störung dieses

Rechts erschien damit als ein öffentlicher Rechtsbruch: „la peine contre les fonctionnaires qui se seraient rendu coupables de ce délit, sera *de dix années de fers!*" So war die Souveraineté du peuple in der That die Souveraineté des Clubbs. Es war unmöglich, daß dieß unorganische Verhältniß fortbestehen konnte.

Sowie daher die besitzende Klasse wieder in ihre Rechte trat, war eine ihrer ersten Aufgaben, dieß Recht der Versammlungen zu brechen. Schon das Dekret vom 9. Brum. an II verbot die Theilnahme der Frauen an den Versammlungen, und forderte unbedingte Oeffentlichkeit aller Vornahmen, eben um zu verhindern, daß aus den Versammlungen Vereinsmächte werden, welche doch nicht die Verantwortlichkeit der Vereine hatten. Entscheidend ward aber erst das Dekret vom 25. Vend. an III. Dieses Dekret muß als die Grundlage des politischen Vereinsrechts nicht bloß in Frankreich, sondern auch in Deutschland angesehen werden, indem es zuerst definitiv den Verein von der Versammlung scheidet. Nach diesem Gesetz nämlich bleibt allerdings noch die volle Freiheit der Vereinsbildung; allein das Gesetz beschränkt die Versammlungen auf die Vereinsversammlungen, und begründet das große Princip der Verantwortlichkeit der Vereine dadurch, daß jeder Verein seine Mitglieder aufzeichnen und die Liste der Ortsbehörde mittheilen solle, und verbietet die Affiliation der Vereine; denn in der That war die letztere damals faktisch nichts anders, als eine Organisation der nichtbesitzenden Klasse gegenüber der besitzenden. Diese Grundsätze, anfänglich als bloße Polizeimaßregeln auftretend, werden dann in der neuen Constitution von 1795 (5. Fructid. an III) Art. 360 bis 64 zum ersten verfassungsmäßigen Recht der Versammlungen. Erster Grundsatz: alle corporations et associations contraires à l'ordre public sind verboten; keine Assemblée des citoyens ne peut se qualifier de *populaire.* Zweiter: Verbot der Verbindungen unter den Vereinen, sowie der Abzeichen und der Correspondenz. Dritter: Verbot aller Versammlungen außer den Wählerversammlungen: les citoyens ne peuvent exercer leurs droits politiques que dans *les assemblées primaires ou communales.* Viertens endlich: Recht der Behörde zur Auflösung jedes Vereins (société) und jeder Versammlung; das Dekret vom 7. Therm. an V verbot provisoirement dann überhaupt die sociétés s'occupant de matières politiques. So war im Grunde die zweite Epoche des Versammlungsrechts abgeschlossen. Mit der Herrschaft der nichtbesitzenden Klasse und der neuen Ordnung der Gesellschaft war das freie Versammlungsrecht beseitigt, und es blieben nur noch die rein polizeilichen Maßregeln und Rechte für die Versammlungen übrig.

Demgemäß nun finden wir die sonst schwer erklärliche Thatsache, daß die Gesetzgebung Napoleons sich mit dem Versammlungsrecht überhaupt nicht selbständig beschäftigt, und in dem berühmt gewordenen Art. 291—294 des Code Pénal nur von dem Vereinsrecht redet, während daneben der Code de Commerce das Gesellschaftsrecht für sich entwickelt und so die Scheidung dieser beiden Rechtsgebiete begründet, unter der wir noch gegenwärtig zu leiden haben. Dennoch ist das Versammlungsrecht als ein selbständiges in den eben genannten Artikeln enthalten, und zwar ganz im Geiste der strengen gesellschaftlichen Po-

lizei, welche jene Zeit geboren. Das eigentliche Versammlungsrecht nämlich wird unter zwei Bestimmungen gestellt, welche man von denen über das Vereinswesen wohl zu unterscheiden hat. Zuerst werden die Chefs, directeurs ou administrateurs von Versammlungen, auch wenn sie erlaubt sind, für jeden Akt der öffentlichen Ruhestörung in der Versammlung persönlich haftbar gemacht, abgesehen von den Strafen, welche der eigentliche Urheber verwirkt (Art. 293), und zweitens wird jeder Hausbesitzer, der seine Oertlichkeiten ohne polizeiliche Erlaubniß auch nur für die Versammlungen erlaubter Vereine hingegeben hat, mit einer Geldbuße belegt. Es ist klar, daß damit eigentlich überhaupt jede Versammlung so gut als rechtlos, und damit unmöglich gemacht ward. Die Epoche des freien Versammlungsrechts ist mit diesen Bestimmungen eben so zu Ende, wie die des freien Vereinsrechts.

Das was nun diesen Zustand erträglich machte, war die große Tradition im öffentlichen Bewußtsein Frankreichs, daß jede Freiheit des Versammlungsrechts ohne weiteres zu einer Entwicklung des Kampfes der nichtbesitzenden Klasse gegen die besitzende führen werde. Diese Tradition lebte fort, und war so mächtig, daß sie selbst die Bewegung der Julirevolution überdauerte. Das Julikönigthum dachte deßhalb nicht daran, das freie Versammlungsrecht herzustellen. Der Code Pénal blieb mit der ganzen Härte seiner Bestimmungen bestehen. Ja man ging sogar noch weiter und das Gesetz vom 10. April 1834 schärfte Verantwortlichkeit und Strafe für die Mitglieder der Verbindungen in einer Weise, die selbst in Deutschland kaum erreicht ward (siehe unten Vereinsrecht). Von einer Befreiung des Versammlungsrechts für sich war keine Rede. Indessen erschienen noch immer die Versammlungen nicht geradezu verboten; denn der Code Pénal bezog sich nur auf regelmäßige Versammlungen. Eine einmalige Versammlung stand frei, wenn die Polizei sie zuließ. Von diesem Rechte nun machte die Reformpartei am 22. Februar des Jahres 1848 Gebrauch, und die ersten politischen Männer Frankreichs traten zusammen, um jenes berühmte „Banquet" zu feiern, das den Beginn der Februarrevolution bildete. Die Regierung ihrerseits, um auch solche Versammlungen zu hindern, griff zuletzt zurück auf die früher citirten Gesetze von 1790, nach welchen die Behörde für die öffentliche Ruhe an allen Orten zu wachen hat, und nach welchen sie das Recht in Anspruch nahm, auch jede einzelne nicht speciell erlaubte Versammlung zu verbieten. Wäre dieser Grundsatz zur Geltung gelangt, so wäre der letzte Rest des politischen Lebens in Frankreich verloren gewesen. Die Revolution brach aus und das Königthum fiel.

Jetzt aber zeigte es sich, wie wir es in unserer Geschichte der socialen Bewegung dargelegt haben, was eigentlich für tiefere Gewalten in diesem Proceß lebendig gewesen. Die besitzende Partei hatte zwar die königliche Herrschaft besiegt, aber die nichtbesitzende Klasse, im Kampfe zu Hülfe gerufen, wollte sofort an dem Siegespreis Theil nehmen, ja ihn ganz für sich gewinnen. Sie griff sofort zu ihrem großen Mittel; die Versammlungen traten wieder auf, aus ihnen bildeten sich wieder die Clubbs und die ganze Reihe von Erscheinungen der ersten Revolution drohte sich zu wiederholen.

Die Folge davon war nun fast selbstverständlich dieselbe wie damals. Schon

am 28. Juli wurde ein Gesetz erlassen, welches den Präfekten das ausdrückliche Recht gab, alle Versammlungen aufzulösen, welche ihnen gefährlich erschienen; jede Versammlung dürfe nur öffentlich abgehalten werden, und bei jeder solle die Behörde genaue Oberaufsicht ausüben. Das waren die Grundsätze, welche das neue Kaiserreich von der Februarrevolution überkam. Es verstand auch hier, die gesellschaftliche Gefahr für das Interesse seiner Herrschaft auszunutzen. Es fügte dem Gesetz von 1848 das Decret vom 23. März 1852 hinzu, und dieses Decret bildet jetzt die Spitze des ganzen Versammlungsrechts. Zuerst ward der Code Pénal auf alle Arten von Vereinen und Versammlungen (réunions) ausgedehnt, welches auch ihr Zweck sein möge; zweitens aber ward jede Versammlung nur dann zugelassen, wenn sie von der Behörde erlaubt sei. Darnach ist das Princip jeder Versammlung auch der erlaubten, jetzt die strafrechtliche Haftbarkeit ihrer Leiter (nach Art. 293); jeder, der auch bei erlaubten Versammlungen seine Oertlichkeit ohne Erlaubniß hergibt, verfällt der Strafe; ja es sind sogar jetzt die Wählerversammlungen ohne diese doppelte polizeiliche Erlaubniß nicht statthaft. Es bleibt also nichts mehr zu verbieten übrig; es gibt überhaupt kein Versammlungsrecht mehr in Frankreich, sondern nur noch Versammlungserlaubniß und Haftbarkeit der Leiter. Wie derselbe Grundsatz nun im Vereinswesen durchgegriffen, werden wir unten zeigen. (Was die — nicht reiche — Literatur betrifft, so weit sie eben das Versammlungsrecht angeht, so siehe *Serrigny*, Droit public I. p. 49. *Batbie*, Droit public et administratif III. ch. XII. *Block*, Dict. de politique, V. réunion.)

In Deutschland haben sich nun bekanntlich die Gegensätze der gesellschaftlichen Elemente nicht in der Schärfe und Härte entwickelt wie in Frankreich; aber die Zeit des neunzehnten Jahrhunderts brachte den Völkern allerdings auch nicht einmal das verfassungsmäßige Recht. Hier war daher kein Raum für Volksbewegungen, wie sie die Clubbs in Frankreich darboten; der Kampf lag vielmehr auf einem ganz andern Gebiet; die staatsbürgerliche Gesellschaft mußte überhaupt erst das Recht auf eine Volksvertretung gewinnen, und sich neben die bisherige rein staatliche Verwaltung mit gleicher Berechtigung hinstellen. Zugleich aber trat ein anderes hinzu. Die große Idee der deutschen Einheit war unter den Napoleonischen Kriegen wieder lebendig geworden. Es war schon damals niemandem ungewiß, daß diese Idee ihre Verwirklichung nur durch Aufhebung der kleinen deutschen Souveränetäten finden könne. Das war es, was den deutschen Bewegungen einen so tief verschiedenen Charakter gab. Es mangelte ihnen gänzlich das Bewußtsein des Gegensatzes zwischen Arbeit und Kapital, es gab keinen Arbeiterstand und keine Bourgeoisie; die sociale Frage bezog sich ein halbes Jahrhundert lang nur noch auf die Stellung der niedern landwirthschaftlichen Klasse; die sociale Furcht war daher nicht die Furcht des Kapitals vor der Arbeit, sondern der Grundherren vor den Bauern; die Städter konnten sich daher noch unbedenklich vereinen; allein jede Vereinigung derselben zu einer freieren politischen Gestaltung mußte in letzter Auflösung gegen die Bundesverfassung gehen; die Bewegungen Deutschlands hatten daher vielmehr einen politischen als socialen Charakter. Alle Be-

schränkungen der ersteren erschienen daher wesentlich als polizeiliche Maßregeln, und das ist es, was ihnen einen viel kleinlicheren Charakter gibt als den französischen. Zugleich aber ergibt sich daraus der Satz, der die Mitte des Jahrhunderts und die Gegenwart beherrscht. So wie nämlich jenes politische Element, die Erhaltung der örtlichen Souveränetät, wegfiel und die Idee der deutschen Einheit freie Bahn fand, trat auch sofort das Princip des freien Versammlungs- und Vereinsrechts fast ohne Widerspruch und Angst von Seiten der besitzenden Klasse ins Leben. Der Mangel jenes socialen Gegensatzes, der seit der Revolution Frankreichs Leben charakterisirt, hat Deutschland die Fähigkeit gegeben, auch unter seiner Verfassungsbildung ein freies Versammlungs- und Vereinsrecht auszubilden. Das ist eine der großen Grundlagen, auf denen die Fassung beruht, mit der wir Deutschlands Zukunft entgegengehen.

Die nächste Folge davon war freilich, daß in Deutschland das Versammlungsrecht von dem Vereinsrecht bis auf den heutigen Tag nicht recht geschieden ist; denn es war nicht wie in Frankreich, daß die Versammlungen an sich eine sociale Gefahr dargeboten hätten, sondern den bestehenden Rechten gegenüber waren eben die Vereine die bedenkliche Macht, und gegen sie richtete sich die Thätigkeit der Gesetzgebung und Polizei. In dieser Beziehung nun haben sich beide letztere dem Inhalte nach an das französische Muster, der Form nach an die deutschen staatsrechtlichen Zustände angeschlossen. Wir werden den Zusammenhang im Allgemeinen in der geschichtlichen Darstellung geben; hier wird es genügen, zunächst nur das äußere Verhältniß darzustellen.

Man kann im Allgemeinen sagen, daß die Versammlungen überhaupt erst dann Gegenstand einer besondern, das ist von der Vereinsgesetzgebung geschiedenen Gesetzgebung und Thätigkeit geworden sind, als sie begannen, ihre Spitze gegen die deutsche Bundesverfassung und für die — eventuell revolutionäre — Umgestaltung zur Einheit Deutschlands zu richten. Bis dahin erschienen sie rein unter dem polizeilichen Gesichtspunkt. Es ist keiner deutschen Regierung und eigentlich auch der ganzen deutschen Literatur überhaupt bis zum Jahre 1830 je der Zweifel entstanden, ob die gewöhnliche Sicherheitspolizei das Recht habe, Versammlungen aufzulösen, zu gestatten und zu verbieten. Das ganze Versammlungsrecht erscheint in dieser Zeit vollständig mit dem Vereinsrecht identificirt. Erst mit der Epoche der Julirevolution tritt nun auch hiefür eine neue Zeit ein. Das verfassungsmäßige Leben beginnt sich zu regen, und beide Ziele, die Einheit Deutschlands und die Freiheit der Verfassungen treten zugleich in den Vordergrund. Daher denn auch die scheinbar wunderliche Thatsache, daß wir seit dieser Zeit bis zu den letzten Jahren zwei Arten der Gesetzgebung über Versammlungen (und Vereine) in Deutschland haben. Die eine Gruppe ist die der Bundesgesetzgebung, an welche sich die verfassungslosen Staaten anschloßen. Diese Gesetzgebung findet ihren Hauptausdruck in dem Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, der das ganze Versammlungs- und Vereinswesen principiell als politisch gefährlich betrachtet, alle politischen Vereine grundsätzlich verbietet, eben so alle Volksversammlungen direkt untersagt, in welchen Reden mit politischem Inhalt gehalten, Adressen und Beschlüsse gefaßt werden. Selbst nichtpolitische Versammlungen dürfen nur

unter Erlaubniß der Polizei abgehalten werden; gestattet sind nur die üblichen Feste und Aufzüge. Diese Grundsätze wurden dann von den einzelnen Regierungen einfach ausgeführt (z. B. Württemberg, Verordnung vom 12. Juni 1832; Baden, Gesetz über Volksversammlungen vom 15. November 1833), meist durch einfache Publikation des Bundesbeschlusses. Indessen war doch Leben in die Frage hineingekommen; die bedeutendste Erscheinung auf diesem Gebiete ist in dieser Epoche die Schrift von Zirkler: „Das Associationsrecht der Staatsbürger in den deutschen constitutionellen Staaten und die Lehre von den Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen aus dem Standpunkte, aus der Geschichte und aus den authentischen Quellen unseres positiven Rechts. 1834." Dieß Buch ist in vieler Beziehung eine interessante Arbeit; denn sie zeigt, wie äußerst schwankend die Meinung selbst ganz freisinniger Männer über den Werth und die Gefahr, ja selbst über die eigentliche Bedeutung der Versammlungen war — eine Thatsache, die uns nicht bloß dadurch bestätigt wird, daß gar keine deutsche Verfassung auch nur von dem Versammlungsrecht bis 1848 redet, sondern auch dadurch, daß selbst Aretin, sonst einer der ersten, wo es sich um Volksrechte handelt, ihrer gar nicht erwähnt. Die Darstellung bei Zirkler, namentlich von S. 120 bis 141 hat in diesem Sinne einen historischen Werth (vergl. S. 132). „Kann die Politik die Freigebigkeit in dergleichen Legitimationen" (er meint die Erlaubniß zu Versammlungen) einer Regierung anrathen oder empfehlen? Ich glaube diese Frage nur in Beziehung auf einen verfassungslosen Staat bejahen zu dürfen, der im Begriff steht, sich eine Verfassung zu geben, oder in Bezug auf einen Staat, der seine bestehende Verfassung und ihre Grundgesetze umbilden will. Insbesondere hat eine absolute Regierung (!) in einer solchen Uebergangsperiode kein erwünschteres Mittel, die Stimme der öffentlichen Meinung schnell zu erfahren u. s. w." In einem „constituirten oder constitutionellen Staat" dagegen wäre die Erlaubniß zu Versammlungen, „einer blind zusammengelaufenen Menge," ganz verkehrt. Kann man naiver sein? Dabei darf nicht übersehen werden, daß Zirkler der erste ist, der das römische Recht vom Standpunkt der „Conciones" und „Collegia" untersucht; freilich überträgt er den streng polizeilichen Standpunkt der römischen Imperatorenwirthschaft auf deutsche Verhältnisse, ohne auch nur einen Augenblick sich die Frage zu stellen, ob nicht vor den Imperatoren das freie Versammlungsrecht eine der Grundlagen des öffentlichen Rechts in Rom und Athen gewesen — noch weniger die, warum sie denn später mit solcher Strenge verboten wurden. Bedeutender, freilich noch ein halbes Menschenleben älter ist Mohl in seinem Württ. Staatsrecht I. 772; jedoch gelangt er zu keinem Princip, sondern nur zur Darstellung des geltenden Rechts, namentlich des Bundesbeschlusses von 1832; doch hat er schon — der erste — das Versammlungsrecht vom Vereinsrechte geschieden. So standen die Sachen bis 1848.

So wie nun die Bewegung dieses Jahres losbrach, war natürlich von einem weitern Verbieten oder auch nur von Erlaubniß oder Anzeige solcher Versammlungen keine Rede mehr. Da am Ende auch damals noch kein socialer Gegensatz zwischen Arbeit und Capital sich gezeigt hatte, so war das deutsche Parlament keinen Augenblick zweifelhaft, das Recht der Versammlungen als

eins der Grundrechte des deutschen Volkes anzuerkennen (Reichsverfassung 1849 §. 161), wobei jedoch nichts als die Reproduktion der französischen Constitution von 1791 zu Tage kam. Der Erfolg dieses Beschlusses war, daß jene ganz allgemeinen Grundsätze dann in die verschiedenen Verfassungen übergingen, die seit 1848 angefertigt wurden (s. Zöpfl, Deutsches Staatsrecht II. §. 294). Das hatte nun natürlich nicht viel zu bedeuten, da die kleinen Staaten, auf welche sich diese Bestimmungen bezogen, denn doch am Ende keine Versammlungen von irgend einer Wichtigkeit hervorrufen konnten. So wie aber der alte deutsche Bundestag wieder ins Leben trat, begann mit der alten Gefahr auch das alte polizeiliche System gegen die Volksbewegungen, und der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 verbot zwar nicht direkt die Versammlungen, wie der von 1832, stellte sie aber direkt unter polizeiliche Ueberwachung und Erlaubniß; jedoch hat sich die deutsche Gesetzgebung nie dazu verstanden, die reaktionären Principien der französischen Gesetze anzunehmen. Im Gegentheil ist eine freiere Bewegung in dieser Richtung ganz unverkennbar; und es zeigt sich hier, daß ein wirklich ausreichendes Versammlungsrecht nur dann gefunden werden kann, wenn es von dem Vereinsrecht geschieden ist. Die Hauptgesetze über das erstere sind nun das bayrische Gesetz vom 20. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, das in seinem ersten Abschnitte die Versammlungen, im zweiten die Vereine behandelt. Pözl hat zu diesem Gesetz einen vortrefflichen Commentar geliefert (Dollmann, Gesetzgebung des Königreichs Bayern, Th. II. Bd. 4. Heft 2), auf den wir als auf das beste, was unseres Wissens speciell über Versammlungen gesagt ist, ausdrücklich verweisen; es ist die erste, eigentlich juristische Behandlung der ganzen Frage, die wir kennen. Unbedeutend ist Roller, Württembergisches Polizeirecht §. 263 über die württembergische Verordnung vom 25. Jan 1855 (Publikation des Bundesbeschlusses von 1854), und Funke, Polizeirecht des Königreichs Sachsen (ebenso III. S. 10). Das preußische Recht hat nun leider, auch hier der freien Verwaltung grundsätzlich abhold, sich das französische Recht, namentlich den Code Pénal, in einer Weise zum Muster genommen, die wenig erfreulich ist. Das Gesetz vom 11. März 1850 hat wieder Versammlungen und Vereine zusammengeworfen; die Anzeige und Bescheinigung werden gefordert; Strafe für die, welche Oertlichkeiten zu nicht angezeigten Versammlungen, Erlaubniß zu öffentlichen Versammlungen, selbst für Aufzüge u. s. w., wenn sie nicht „herkömmlich" sind; strenge Strafe für alle, welche eine Versammlung nicht sogleich verlassen, wenn die Behörde gebietet; strenges Verbot jeder Affiliation; Abgeordnete der Polizei bei jeder Versammlung. Das Haus der Abgeordneten wies 1861 einen Antrag auf Revision zurück (Rönne, Strafrecht I. §. 100). Dagegen hat Oesterreich das Versammlungsrecht von dem Vereinsrecht ganz getrennt, und das Gesetz vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht erlassen, das wohl jeder vernünftigen Forderung entspricht. Namentlich sind Adressen und Petitionen der Versammlungen gestattet; nur sollen sie nicht von mehr als zehn Personen überreicht werden (s. bayrisches Gesetz von 1850. Art. 6. §. 10). — Eben so ist das Recht der Beschwerde gegen jede Verfügung der Unterbehörden ausdrücklich zugelassen

(§. 28), ein Satz, den noch das bayrische Gesetz nicht kennt. — Hält man nun die Gesammtheit dieser Bestimmungen der deutschen Gesetze zusammen, so sind sie in den wesentlichsten Punkten doch gleichartig; der Hauptunterschied ist die Erlaubniß oder die bloße Anzeige bei öffentlichen Versammlungen (preußisches und süddeutsches System). Es ist kein Zweifel, daß das letztere das allein richtige ist. Ueber die Polizei s. Stein, Verwaltungslehre, Polizeirecht, S. 115.

Vierte Gruppe.

Das Vereinswesen.

(Gesellschaften und Vereine.)

I. Unterschied von Gesellschaft und Verein.

Werfen wir nun einen Blick zurück, so ist der Charakter aller derjenigen Einheiten, welche wir bisher dargestellt haben, im Verhältniß zu demjenigen, was wir als Wesen und Begriff des Vereins bezeichneten, leicht erkennbar. Alle drei Gruppen, welche wir bisher mit ihren Arten und Unterarten aufstellten, sind nichts als die einzelnen Elemente des Vereins, welche selbst als Einheiten erscheinen, und somit den Begriff des Vereins verwirklichen, so weit dieß durch ihren begränzten Inhalt möglich ist. Aber eben um der Beschränkung dieses Inhalts willen sind sie unfähig, die Idee des Vereinswesens zum Ausdruck zu bringen. Denn der ersten Gruppe oder Art menschlicher Verbindungen fehlt die Freiheit der Theilnahme, der zweiten die Selbständigkeit des Zweckes, und daher die Möglichkeit einer Organisation, in der dritten fehlt der ersten Art bei Vorhandensein des materiellen Elements des Vereins wieder der Zweck und die Freiheit, in der zweiten bei voller Freiheit und selbständigem Zwecke die Selbständigkeit des wirthschaftlichen Körpers und damit die Dauer der Einheit. Das, was demnach übrig bleibt, ist diejenige Gestalt der Einheit, welche alle jene Elemente zugleich umfaßt und vermöge derselben die Idee der freien uud selbstthätigen Einigung herstellt. Und diese nun nennen wir das Vereinswesen.

Das Vereinswesen in allen seinen Formen unterscheidet sich daher wesentlich von den bisherigen Gestaltungen der Einheit dadurch, daß in ihm ein dauernder Zweck eine dauernde wirthschaftliche Grundlage besitzt, welche in ihrer Verwendung für den ersteren einen selbständigen Organismus fordert, der als persönliche Einheit des Ganzen die Elemente des Oberhaupts, des Wollens und des Thuns erzeugt, und dadurch fähig wird, ein dem Staate als höchste Form der Persönlichkeit entsprechendes Rechtssystem zu entfalten, und daher auch in den Or-

ganismus des Staatslebens selbständig einzutreten. Erst in dem Vereinswesen betreten wir daher wieder das Gebiet der vollziehenden Gewalt; erst in ihm ist die zweite große Grundform der freien Verwaltung gegeben, und hier erst sollte eigentlich die Behandlung dieses Gegenstandes für unsern Zweck beginnen. Allein das Leben der Menschheit erscheint hier so wenig als auf andern Gebieten in einfachen Formen; sein Reichthum ist zu groß, um mit Einer Thatsache erschöpft zu sein, und wenn wir daher schon eine ganze Reihe von Organismen durchgemacht haben, um nur zum Begriff des Vereinswesens zu gelangen, so tritt uns für das letztere dieselbe Erscheinung wieder entgegen. Das was wir das Vereinswesen nennen, ist nicht bloß ein Glied eines großen und mächtigen Systems, sondern es ist selbst wieder ein System für sich. Und dieß System zu entwickeln ist die Aufgabe des Folgenden.

Die Grundlage desselben ist nun der Unterschied von Gesellschaft und Verein. Derselbe ist bekannt, und darf im Allgemeinen als ein anerkannter angesehen werden. Allein wir glauben nicht Unrecht zu haben, wenn wir sagen, daß diese Unterscheidung mehr auf dem Gefühle von dem wesentlichen Unterschied, als von einer klaren Erkenntniß desselben ausgeht. Ja wir gehen so weit, unbedenklich zu behaupten, daß auch dieser Unterschied troß seiner unzweifelhaften Bedeutung um so mehr verschwindet, je weiter man dabei in die Einzelheiten übergeht, wenn man nicht das allgemeine Wesen desselben einmal für allemal feststellt. Damit aber würde das wahre Verständniß der großen Funktion dieser gewaltigen Erscheinungsreihen offenbar verloren gehen; denn gerade in dieser Funktion liegt ihr wahres Wesen, und um ihretwillen legen wir so viel Gewicht auf das ernste Studium des Vereinswesens überhaupt und in seinen einzelnen Theilen. Und eben deßhalb verstatten wir uns, der bereits sehr weit gediehenen Verschmelzung oder vielmehr Vermengung beider Begriffe — oder lieber beider lebendiger Organismen — hier auf das Bestimmteste entgegenzutreten. Denn sie haben so viel äußerlich und formell Gemeinsames, daß man schon den höchsten Standpunkt wieder einnehmen muß, um die tiefere innere Differenz festzuhalten; thut man das aber, so zeigt sich wieder, wie immer im organischen Leben, daß gerade dieser höhere Unterschied auch für die wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse derselben zuletzt der entscheidende wird.

Das nun wird wieder, soll es anders dauernden Werth haben, muß so dargelegt werden können, daß wir die Gebiete selbständig herausheben, in denen dieser Unterschied liegt. Die praktische Seite dieser scheinbar theoretischen Behandlung wird sich dann bald genug zeigen,

wenn wir das Ergebniß an die wirklich bestehenden rechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse derselben anlegen.

a) Der principielle Unterschied von Gesellschaft und Verein.

Geht man nämlich davon aus, daß Gesellschaft und Verein zusammen das Vereinswesen im weiteren Sinne des Wortes bilden, so gehören sie dadurch zusammen und sind darin Eins, daß sie alle formalen Elemente des Vereins gemein haben. Sie sind beide Formen der Persönlichkeit und haben die Organe derselben, wenn auch mehr oder weniger, ausgebildet; sie sind beide Rechtssubjekte; beide endlich enthalten in Entstehung und Thätigkeit die ethischen Elemente von Gleichheit, Freiheit und Einheit; denn beide Formen werden durch den freien Willen ihrer gleichberechtigten Mitglieder ins Leben gerufen, beide fordern, daß der Einzelne sich dem im leitenden Organe ausgedrückten Zwecke und Willen unterwerfe; beide endlich enthalten als Gegengewicht gegen die Herrschaft dieses Organes das große Princip der Verantwortlichkeit, wodurch die Selbstthätigkeit und Selbstbestimmung des Einzelnen innerhalb der Einheit wieder hergestellt wird. Dennoch sind sie wesentlich verschieden. Sind sie es aber, so kann demnach dieser Unterschied nicht mehr in einer Form, noch auch in dem sich an diese Form anschließenden formellen Recht bestehen, sondern er muß ein Unterschied des Geistes sein, der sich dann wie jeder wahrhaft lebendige Geist oder Körper desselben lebensthätig ausbreitet. Diesen Geist des Vereins nennen wir, als einen bestimmt formulirten, den Zweck. Der Zweck der Vereinigung muß daher die Gesellschaft vom Verein scheiden, und so tief scheiden, daß eine Vermischung beider nicht mehr möglich ist. Und das ist in der That der Fall.

Es bedarf nun keiner weiteren Erörterung, daß die Zwecke der Vereinigungen eben keine andern sein können, als die der Menschen überhaupt. Diese Zwecke aber können sich nun einerseits auf denjenigen selbst beziehen, der sie aufstellt, und ihre Erfüllung ausschließlich, wenigstens nach der Absicht des Wollenden, in dem Wollenden selbst, seinem persönlichen, wirthschaftlichen oder geistigen Leben suchen, so daß jede über diesen Zweck hinausgehende Wirkung dem Wollenden selbst gleichgültig ist. Hier ist der Mensch sich selbst Zweck. Das bedarf keiner Erklärung. Einen solchen Zweck nennen wir nun ein Interesse. Es kann daher das Einzelinteresse zuerst der Zweck der Handlungen jedes Einzelnen sein; und mithin kann das Einzelinteresse auch der Zweck einer organisirten Vereinigung sein. Ist es das, so wird die Aufgabe der letzteren darin bestehen, mit den gemeinsamen Mitteln das Einzelinteresse jedes einzelnen Mitgliedes zu

verwirklichen, und die Organisation der Vereinigung daher so einzurichten, daß diese Verwirklichung auch wirklich stattfinden könne. Und eine solche Vereinigung, wo deren letzter Zweck das Einzelinteresse jedes einzelnen Mitgliedes derselben ist, nennen wir nun eine Gesellschaft.

In dem Leben der Menschen aber liegt ein zweites höheres Verhältniß, das nicht etwa dazu bestimmt ist, das erstere auszuschließen, sondern das vielmehr die volle Berechtigung desselben anerkennt, jedoch die Idee der menschlichen Entwicklung in ihr nicht für erfüllt ansehen kann. Das zweite Moment ist die größte aller organischen Thatsachen des menschlichen Lebens, das täglich offenbare Geheimniß der Gottheit auf Erden, die Thatsache, daß die volle Verwirklichung des Einzelinteresses überhaupt nie durch das Einzelinteresse erreichbar ist, sondern vielmehr daß die höchste Entwicklung jedes Einzelnen erst in derjenigen des Andern ihre unabweisbare Bedingung hat. Der höchste Zweck umfaßt daher nie alle Einzelnen als Einzelne, sondern jeden um des Andern willen; das höchste Interesse auch des Einzelnen ist daher das allgemeine Interesse. Und erst diejenige Vereinigung daher, welche ihrem Wesen nach ihre Kräfte und ihre Organisation für das allgemeine Interesse hergiebt, ist zugleich die höchste Form derselben; wir nennen sie den Verein.

Es ist daher klar, worin man zunächst den Unterschied beider Formen des Vereinswesens zu suchen hat. Der Zweck der Gesellschaft liegt innerhalb ihrer Mitglieder, der Zweck des Vereins liegt außerhalb derselben. Die Gesellschaft ist daher ein wirthschaftlicher, der Verein ein staatlicher Körper. Daß zuletzt jeder allgemeine Zweck wieder zu dem Einzelnen zurückkehrt und daß andererseits jeder Einzelzweck über das Leben des Einzelnen hinausgreift, ändert dieß Verhältniß nicht; denn nicht das, daß dasselbe ist, sondern daß man es will, macht das Wesen der beiden Arten. Und darin liegt das, was wir die ethische Natur derselben nennen. Es ist wohl der Mühe werth, dies Element derselben zum Bewußtsein zu bringen; denn am letzten Orte ist es die Grundlage auch des Unterschiedes in ihrer historischen Bedeutung.

b) Das ethische Element von Gesellschaft und Verein in seinem Verhältniß zum Volks- und Staatsleben.

Nun ist offenbar jener tiefe Unterschied zwischen Gesellschaft und Verein nicht darum da, damit alle Gesellschaften zu Vereinen werden und erst im Vereinswesen das werden, was sie sein können. So gut wie das Wesen und die volle Selbständigkeit jeder einzelnen Persönlichkeit ist auch die Gesellschaft gegenüber dem Verein eine vollkommen

berechtigte Form der Gemeinschaft. Sondern wenn wir von dem ethischen Unterschiede beider reden, so werden wir darunter das in ihrem Wesen liegende Verhältniß derselben zum Gesammtleben verstehen; und allerdings sind beide gerade hier so tief verschieden und ihre Wirkung eine so wesentlich andere, daß wir auf dieß Verhältniß als den Kern des ganzen Vereinswesens zurückkommen müssen.

Das Einzelinteresse nämlich, so wie die aus ihm hervorgehende und dasselbe organisirende Gesellschaft ist an sich gleichgültig gegen jedes, von ihr nicht berührte, ihren Zwecken nicht dienende Verhältniß. Sie ist eben nur sie selbst; sie ist damit so gut wie der Einzelne Theil des Staats, aber sie will und muß auch innerhalb des Staats, ja wenn möglich vermöge desselben, eben nur *ihr* spezielles Interesse zur Geltung bringen. Sie versteht daher ihrer ganzen Natur nach jedes allgemeine, höhere Interesse überhaupt nicht; ja die alltägliche Erfahrung lehrt, was im Grunde nur aus dem Wesen der Sache selber folgt, daß jede eigentliche Gesellschaft jedes höhere Interesse der Regel nach als ein fremdartiges, ja sogar ihr selbst bedenkliches Element ansieht und es deßhalb so weit als möglich aus ihrem Gesichtskreise entfernt. Denn sie ist und bleibt, und möge sie ihrem Umfange nach noch so groß sein, doch für sich selbst nur eine Einzelpersönlichkeit; und als solche, auf sich selbst angewiesen und für sich daseiend, wird sie nie zugeben *können*, daß von ihr mehr oder größere Theilnahme an den höheren Interessen der Menschheit verlangt werden kann und soll, als von jedem andern Individuum. Sie *wird* nicht bloß, als Verein, nicht mehr Opfer bringen für das Gesammtleben der Menschheit als jeder Einzelne, sondern es ist geradezu falsch, es von ihr zu verlangen; denn es würde das ihrer Natur widersprechen. Und damit ist denn auch ihre Stellung zum Staate und seiner Verwaltung gegeben. Sie ist an und für sich für den Staat nicht mehr und nicht weniger, als ein andres staatsbürgerliches Individuum; sie *kann* nicht bloß keine Ansprüche machen, in das Staatsleben hineinzugreifen, sondern sie *soll* es auch nicht. Sie ist daher nie ein mitwirkender Faktor für dasselbe. Sie wird deßhalb auch nie mit dem Staate in Widerspruch gerathen; sie wird stets ein Objekt für denselben bleiben; sie ist daher an und für sich unfähig, *den Begriff oder das Recht der freien Verwaltung zu vertreten*, da sie grundsätzlich kein Organ der Verwaltung überhaupt werden kann und soll. Die Geschichte der Gesellschaften hat daher mit der Entwicklungsgeschichte der freien Verwaltung gar nichts zu thun; die Gesellschaft ist nicht mehr und nicht weniger gleichgültig gegen die Freiheit in Verfassung und Verwaltung, wie jedes einzelne Individuum. Daher bedeutet auch die Entwicklung

des Gesellschaftswesens in einem Volke oder einer Zeit ganz etwas andres als die Entwicklung des Vereinswesens. Sie bedeutet nicht den Aufschwung des geistigen oder staatlichen Lebens, der durch sie genährt oder erhalten wird, sondern sie bezeichnet in der That nur das bessere Verständniß der Bedingungen für die Erreichung von Einzelzwecken, die sehr oft aber in der Vereinigung verschiedener Kräfte für die letzteren liegen, ohne daß irgend ein ethisches Element dabei zum Grunde läge. Das Gesellschaftswesen kann daher, ja sogar im ausgebildetsten Grade, vorhanden sein in einem ganz unfreien Staate, wie es z. B. in Rußland der Fall ist, und es kann gänzlich fehlen in einem ganz freien Staate, wie es fehlte in Griechenland und Rom. Seine materielle Substanz ist vielmehr das Entstehen von Unternehmungen, oder allgemeiner gesagt, das wirthschaftliche Leben des Volkes; sein geistiger Faktor ist dem entsprechend die wirthschaftliche Bildung desselben. Es ist daher allerdings natürlich, daß bei freieren Zuständen das Gesellschaftswesen sich entwickeln wird; aber es ist nicht die Freiheit in Verfassung und Verwaltung, aus welcher sie hervorgehen, sondern es ist vielmehr die höhere wirthschaftliche Bildung, welche der Regel nach mit den freien Verfassungen eintritt, die dann wieder das Gesellschaftswesen erzeugt; und auch das ist nur möglich und nicht nothwendig, wie wir in der alten Welt sahen. Das Wesen der Gesellschaft besteht demnach darin, außerhalb des Staates zu stehen, wie das Individuum. Alle Gesellschaften sind daher wesentlich wirthschaftliche, und keine staatliche oder ethische Erscheinungen.

In ganz andrer Weise verhalten sich nun die eigentlichen Vereine.

Das Wesen jedes (eigentlichen) Vereins besteht nämlich darin, nicht mehr das eigne Interesse der Mitglieder, sondern das allgemeine Interesse zum Gegenstand der vereinten Thätigkeit zu machen. Erst im Verein löst sich daher das Individuum gleichsam von sich selber los und macht sich zum Mittel für einen höheren Zweck, dem es einen Theil seiner Selbständigkeit und seines Einzellebens hingibt. Erst hier erkennt es sich nicht bloß als ein Moment des Ganzen, sondern diese seine Erkenntniß wird auch zur That; denn die Theilnahme an dem Verein ist an und für sich eine That für das Gesammtleben. Wie daher eine viel größere geistige Kraft dazu gehört, überhaupt nur den eigentlichen Verein zu bilden, so gehört ein viel höheres geistiges Leben des gesammten Volkes dazu, das Vereinsleben bei sich zur Entwicklung zu bringen. Denn in der That nimmt erst im Vereinsleben das Individuum den Staat mit seiner großen Idee in sich auf; jeder Verein ist durchdrungen von dem Bewußtsein, indem er Theil nimmt an den Aufgaben des Staats, auch Theil zu

nehmen an seinem wirklichen Leben; jedes Mitglied des Vereins erkennt sich als Theil und Glied jener Kraft, welche zuletzt die Entwicklung des Ganzen als höchste Bedingung der Entwicklung des Einzelnen begreift. Erst im Verein tritt daher die Erhebung des Einzelnen ein, welche durch die menschliche Gemeinschaft über denselben gleichsam ausgegossen wird, und darum ist ein Verein gar nicht möglich ohne jenes ideale Element im menschlichen Leben, ohne jene tiefharmonische Befriedigung, die in der Hingebung liegt, welche wieder an ihrem Herzen die Freiheit und das Glück ernährt. Während daher die Gesellschaften in dem Stadium der Geschichte und der Staatenbildungen erscheinen, gehören die Vereine stets und unbedingt der höheren Stufe der Entwicklung der menschlichen Gemeinschaft an. Während die Gesellschaft auf dem einfachen Verständniß des Einzelinteresses beruht, fordert der Verein eine höhere, unendlich viel großartigere Bildung des Volkes; aber nicht bloß der Einzelnen im Volke selbst, sondern auch des Staatslebens als Ganzes. Denn indem der Verein einen Theil der Staatsaufgaben übernimmt, tritt er mit dem in ihm lebendigen Elemente der Freiheit und Selbstbestimmung zugleich in den Staat hinein. Er ist mit demselbem im letzten Zweck zwar gleich, in der nächsten Form aber wesentlich von ihm unterschieden. Der Staat ist ein persönliches, einheitlich organisirtes Wesen; der Verein ist eine freie Gemeinschaft, bei der die Theilnahme auf dem freien Willen des Einzelnen beruht. Der Staat kann einerseits seine persönliche Organisation und seinen Willen anerkennen; der Verein setzt sich Zweck und Mittel selbst. Es ist daher natürlich, daß beide großen, so wesentlich verschiedenen Organisationen zunächst in Gegensatz zu einander treten; sie sind im Anfange sich gegenseitig unverständlich, und diese Unverständlichkeit erscheint darin, daß der Staat den Verein nur als Organ seiner Verwaltung, als eine andere Form des Regierungsorgans betrachtet und behandelt, während das in dem Verein lebendige Princip den Staat selbst bloß zu einem Verein machen möchte. Erst da, wo der Staat zur Erkenntniß gelangt, daß sein persönlicher Organismus, seine Regierung, nicht ihn und sein Wesen ganz zu erfüllen und zu erschöpfen vermag, sondern daß er fähig und bestimmt ist, in seine Selbstbestimmung auch den Willen der Einzelnen aufzunehmen, beginnt die Harmonie zwischen Vereinswesen und Staatsleben. Das Princip alles Vereinswesens liegt daher in der Verfassung; allein die Verwirklichung desselben erscheint erst da, wo die Verfassung in der Verwaltung thätig wird. Denn das Vereinswesen nimmt die freie Thätigkeit des Einzelnen eben in die organische Thätigkeit des Staats, in seine Verwaltung, auf; während die Gesellschaften mit ihrem Sonderzweck nur Objekte der

Verwaltung sind, werden die Vereine Subjekte derselben; sie sind die wahren Organe der freien Verwaltung im Staate; und daher ist das höchste Wesen des Vereins stets erst in seiner organischen Verbindung mit der Verwaltung des Staats gegeben. Die Gesellschaften gehören dem wirthschaftlichen Leben des Volkes, die Vereine dem staatlichen.

Ist dem nun so, so ist es zuletzt auch klar, daß mit diesem durchgreifenden Unterschied zwischen Gesellschaft und Verein auch ein nicht minder entscheidender zwischen dem Rechtsleben beider gegeben ist. Und hier eröffnet sich ein Gebiet, welches aller Beachtung werth ist.

c) Das Rechtsprincip des Gesellschafts- und das des Vereinswesens.

Wieder müssen wir, indem wir von dem Rechtsprincip reden, darauf hinweisen, daß alles Recht und so auch das der Gesellschaft und des Vereins nicht als ein für sich gegebener selbständiger Inhalt dasteht, sondern daß das Recht die Verhältnisse formulirt, welche durch die in den menschlichen Dingen lebendigen Kräfte erzeugt werden. Der Begriff ist die Grundlage, das ethische Wesen das lebendige Element in jedem Rechtsleben.

Und da nun Gesellschaft und Verein ihrem formalen Begriff nach gleich, aber ihrem ethischen Inhalt nach tief verschieden sind, so ergibt sich, daß demgemäß die formalen Kategorien des Rechts beider dieselben sein werden, daß aber vermöge ihrer höheren Natur sich für beide ein wesentlich verschiedener Inhalt ergeben muß.

Daher ward es möglich, das Gesellschafts- und das Vereinsrecht gemeinschaftlich darzustellen, aber unmöglich, es zu verwechseln. Es wird möglich, nachzuweisen, daß und wie sie auf einander eingewirkt haben, aber unmöglich den einmal festgestellten Unterschied zu verwischen. Und weil man den letztern nicht an die Spitze gestellt hat, hat man auch nie eine Vergleichung zwischen beiden durchführen können. Sowie man jenes aber thut, erscheint auch das Rechtssystem beider in einem ganz andern Lichte. Die Principien aber, auf denen dieß beruht, sind folgende.

Die Gesellschaft geht hervor aus dem Einzelinteresse, und ist die Organisation derselben zur Einheit. Das Einzelinteresse fordert daher, daß das Einzelrecht die Hauptsache bleibe; das Einzelrecht aber ist das Privatrecht. Der Verein dagegen braucht die Einzelnen, ihre Mittel und ihre Kräfte nur als Bedingungen für seinen Zweck, der im öffentlichen Leben liegt; diesem Zwecke ordnet sich der Einzelne unter; der Kern des Vereinsrechts ist daher das öffentliche Recht. Alles Recht

der Gesellschaften ist daher ein, durch das öffentliche Wesen derselben modificirtes Privatrecht; alles Recht der Vereine ein, das Privatrecht nur bis zu einer gewissen Gränze zulassendes öffentliches Recht. Und dieser Grundzug des Unterschiedes beider geht nun durch alle Rechtskategorien derselben auf allen Punkten hindurch.

Der Träger und das Ziel dieses Einzelinteresses ist nun bei den Gesellschaften das gewerbliche Kapital; bei den Vereinen dagegen die Fähigkeit, das persönliche Kapital. Es ergibt sich daraus, daß die Mitgliedschaft bei den ersteren auch bloß von dem Kapital bedingt wird, und daß die Unterschiede des Kapitals, mit dem die Einzelnen Theil nehmen, auch einen Unterschied in dem Rechte der Mitgliedschaft möglich machen. Bei dem Verein dagegen wird die Mitgliedschaft von der Persönlichkeit bedingt; der Verein ist principiell unfähig, einen Unterschied zwischen den Mitgliedern — z. B. Vereinigung mehrerer Stimmen in einer Hand u. s. w. — zuzulassen. Der Austritt aus der Gesellschaft hat eben deßhalb privatrechtliche und wirthschaftliche Bedingungen und Formen; der Austritt aus einem Verein kann bloß durch Willenserklärung geschehen; die Verwaltung einer Gesellschaft wird stets durch Fachkenntniß bedingt werden; die Leitung eines Vereins wird immer vorzugsweise auf höherer Bildung im Allgemeinen beruhen; so sehr, daß selten dieselben Kategorien von Menschen an der Spitze der Vereine stehen, welche die leitenden Stellen der Gesellschaften inne haben. Der ganze Gang der Verwaltung wird demgemäß bei Gesellschaften stets zu einem vorzugsweise geschäftlichen werden; der Gang der Vereinsverwaltung dagegen führt im Gegentheil zu einer viel freieren Thätigkeit der Betheiligten. Die Verantwortlichkeit wird bei den ersteren eine geschäftsmäßige sein und hier wird sich daher ein eigenes Privatrecht der wirthschaftlichen Haftung entwickeln, während bei den letzteren die Verantwortlichkeit naturgemäß eine geistige ist, und dem staatlichen Leben viel näher steht. Es ist selbstverständlich, daß demgemäß auch die Rechenschaftsablage bei den ersteren eine ganz andere Gestalt hat, als bei den letzteren; vor allem aber folgt, daß die Oeffentlichkeit eine wesentlich andere ist, je nachdem es sich um eine Gesellschaft oder einen Verein handelt. Denn während sie bei den ersteren fast ganz ausgeschlossen ist, und mit Recht, muß sie bei den letzteren mit demselben Rechte unbedingt gefordert werden; ebenso wird die Oberaufsicht des Staats bei den ersteren gar keinen Platz finden, da die Gesellschaften ihm gegenüber eben nur einfache Individuen sind, während sie bei dem Verein ein selbstverständliches aus dem Wesen der freien Verwaltung folgendes Princip ist. Diese Unterschiede ziehen sich nun als allgemeine Grundlage durch das ganze Rechtssystem des Vereins-

wesens hindurch, und geben ihm das, was seinen eigenthümlichen Charakter ausmacht, die doppelte Gestalt fast auf jedem Punkte. Daher ist es denn allerdings leicht erklärlich, daß die Jurisprudenz diese beiden Rechtsgebiete bisher in einer Weise geschieden behandelt, daß man das Zusammengehören derselben fast ganz vergessen hat. Und dem entsprechend erklärt sich auch die Erscheinung, daß, während die Bedeutung der Vereine so sehr viel höher steht als die der Gesellschaften, dennoch die Jurisprudenz der letzteren eine viel weiter ausgebildete ist; man konnte das Recht der ersteren eben nicht ohne einen Begriff entwickeln, den man bei den letzteren nicht weiter nöthig zu haben glaubte. Freilich hat man auch diesen nicht ohne ein Gesetzbuch zu Stande gebracht; man hat auch hier das Leben erklärt, statt es zu begreifen. Wie sich nun das im Einzelnen gestaltet, werden wir unten darzulegen versuchen. Allerdings aber tritt uns dabei eine andere Frage entgegen.

Wenn nämlich wirklich der Unterschied in Princip und Ausführung zwischen Gesellschaft und Verein so groß ist, so wird es nothwendig, die Gränze zwischen beiden aufzustellen. Das nun ist keineswegs so einfach. Aber es ist eine unabweisbare Aufgabe.

Die Aufstellung und Durchführung dieses Unterschiedes hat nämlich einen doppelten Inhalt.

Zuerst werden wir versuchen müssen, die formale Unterscheidung zwischen beiden festzustellen, da eben diese formale Bestimmung die nothwendige Voraussetzung der rechtlichen Consequenzen ist. Dann aber begegnen wir dabei einer Reihe von Erscheinungen, die wir als Uebergänge bezeichnen müssen. Und erst beide Punkte zusammen geben uns das Bild des Gebietes, welches sich hier ausbreitet.

d) Der formelle Unterschied zwischen Gesellschaft und Verein.

So bestimmt nämlich auch der Unterschied zwischen Gesellschaft und Verein im Princip vorliegt, so ist derselbe dennoch in der Wirklichkeit keineswegs so einfach.

So lange man nämlich dabei stehen bleibt, jenen Unterschied bloß in dem Zwecke zu suchen, verschwinden in der Wirklichkeit die Gränzen zwischen beiden, und die Anwendung der obigen ethischen und rechtlichen Principien auf das Vereinswesen wird sehr unbestimmt. In der That nämlich gibt es gar keinen Einzelzweck, der nicht zugleich bis zu einem gewissen Grade ein allgemeiner wäre, und ebenso gibt es keinen allgemeinen Zweck, der nichtfähig wäre, zu einem Einzelzweck zu werden. Sollen sich daher Gesellschaften und Vereine wirklich scheiden, so muß es eine äußere Gränze geben, an der man den Unterschied

als Gesellschaften behandelt werden. Und es wird deßhalb darauf ankommen, dieß Verhältniß zu erklären.

Zu dem Ende gebrauchen wir das Recht, Gestaltungen, welche den Charakter zweier Grundformen in sich vereinigen, „Uebergänge" zu nennen. Und von den Gesellschaften zu den Vereinen gibt es nun zwei Hauptarten der Uebergänge. Die Wichtigkeit der Sache läßt es aber zu, daß wir die höhere Natur dieser Uebergänge vorher bezeichnen.

Offenbar nämlich ist der „Verein" auch im formalen Sinn sowohl von ethischer als von materieller Seite die bei weitem mächtigere Form der Vereinigung. Sowie es sich daher um Aufgaben handelt, welche großer Mittel bedürfen, entsteht das natürliche Streben der Betheiligten, einer Vereinigung, welche ihrer nächsten Grundlage nach auf das specielle Interesse ihrer einzelnen Mitglieder berechnet ist, die Natur des Vereins zu geben, und sie damit aus der Sphäre der Gesellschaft und ihres beschränkten Wirkungskreises in die der höheren Form zu erheben. Daraus nun entstehen jene zwei Erscheinungen, welche für das Verständniß des gesammten Vereinswesens von höchster Bedeutung sind, und deren, wir dürfen sagen gänzliches Verkennen in Theorie wie in Praxis die Ursache großer Unklarheit geworden ist — ein neuer Beweis, daß wir nicht bloß in Deutschland, sondern in ganz Europa noch im ersten Stadium des Vereinslebens stehen.

e) Erste Uebergangsform: Gründergesellschaften, Commandite auf Aktien, Gewerke.

Die erste Art dieser Uebergangsformen beruht nun darauf, daß sich vermöge des Bedürfnisses nach Einheit Vereinigungen erzeugen, welche in ihrem Zwecke klar, aber in ihrer Form unfertig, und vermöge der letzteren weder Gesellschaften noch Vereine sind, sondern entweder das Eine oder das Andere werden müssen, wenn sie überhaupt bestehen wollen. Wir können sie daher auch in das folgende System des Gesellschafts- und des Vereinswesens eigentlich nicht aufnehmen; ihre naturgemäße Stelle ist an diesem Orte. Es sind die Gründergesellschaften und die Commanditgesellschaft auf Aktien, an die sich zuletzt die Gewerksgesellschaften anschließen.

Die Gründergesellschaften sind allerdings ihrer Form nach Gesellschaften, aber ihrem Inhalt nach Verein. Sie sind keine bloße Societät, weil sie eigentlich auf gar keinem Vertrage zur gegenseitigen Leistung beruhen; sie sind auch keine Communio, weil sie kein gemeinsames Vermögen haben; sie sind zwar der Form nach Gesellschaften, weil sie ihre Mitglieder selbst wählen und aufnehmen, aber sie sind auch wieder keine Gesellschaften, sondern ihrem Zweck nach Verein,

merce Schuld ist, der keine Gründer kennt; seine Nachahmung, das Handelsgesetzbuch, das überhaupt schon jetzt auf allen Punkten von unsrer Zeit überflügelt ist, hat daher auch keine Ahnung von der Sache, die Stellung aber, welche diese Art von Vereinigung einnimmt, ist klar; sie nimmt den Platz zwischen Gesellschaft und Verein ein und bildet den Uebergang von der einen Art zu der andern.

Im Gegensatze nun zu dieser Gründergesellschaft steht die Commanditgesellschaft auf Aktien; denn während die erstere ein wirklicher in der Natur der Sache liegender Uebergang von Gesellschaft zum Verein ist, ist diese Commandite auf Aktien eine rein theoretische Construktion, die sich nur durch völlige Unklarheit über das Wesen der Gesellschaft und des Vereins erklärt, und deren Existenz daher auch gar nicht weder mit dem inneren Bedürfniß noch mit logischen Begriffen zusammenhängt, sondern rein durch das unentwickelte Verwaltungsrecht erklärt werden muß. Die Commandite auf Aktien ist nämlich in der That eine Gesellschaft, welche ein Verein ist — das ist ein absoluter Widerspruch. Die Commandite ist ohne feste Theilnehmer nicht denkbar, die Aktie ist ihrem Wesen nach frei; die Commandite nimmt ihre Mitglieder förmlich durch Beschluß auf, die Aktie ist undenkbar ohne den Eintritt in den Verein durch den Kauf derselben. Eine solche ganz unverständige Bestimmung war und ist nun überhaupt nur denkbar dadurch, daß man, als man jenes Gesetz erließ, sich weder über Gesellschaft und Verein, noch über das Wesen der Aktie klar war. Es scheint nun, daß man in neuester Zeit — wir heben namentlich hervor was Endemann sagt (§. 67) — sich dahin verständigt, die Ursache dieser vollkommen verfehlten Idee auf ihren wahren Grund zurückzuführen. Höchst wahrscheinlich hätte kein Mensch an eine solche Institution, die jede klare Vorstellung unmöglich macht, gedacht, wenn das vernünftige Princip der freien Bildung von Aktiengesellschaften schon damals, als man das deutsche Handelsgesetzbuch schuf, zur Geltung gekommen wäre; und wir behaupten, daß dieses ganze logische und juristische Unding ohne Weiteres sein Scheinleben enden wird, sowie die Aktienvereine von der Bevormundung, unter der sie herangewachsen sind, frei sein werden. Wir gestehen daher, daß wir mit dieser Uebergangsbildung wissenschaftlich gar nichts anzufangen wissen, als daß wir bemerken: sie war nur dazu bestimmt, die Bildung von Aktiengesellschaften durch Umgehung der strengen Vorschriften über die Concessionen der letztern zu erleichtern, und weder das Handelsgesetzbuch noch die nachfolgende handelsrechtliche Literatur hatte Energie genug, die Sache bei ihrem wahren Namen zu nennen. Wir werden sie daher noch eine Zeitlang ihr inhaltsloses Dasein in den Lehrbüchern fortführen sehen; es wird aber erst dann

dem eigentlichen Wesen der Aktie und der sich daraus ergebenden Stellung der Aktiengesellschaften.

Die Aktie entsteht, indem ein Unternehmen (nicht etwa ein Besitz) in lauter bestimmte Antheile aufgelöst wird, und diese Antheile als solche dem Verkehr übergeben werden. Die Form, in der diese Antheile erscheinen, ist die Aktie.

Vermöge der Aktie geschieht daher das, was aus dem Unternehmen eine ganz andere Gestalt macht, und daher einem Aktienunternehmen eine wesentlich andere Natur gibt, als die ist, welche sonst dem Unternehmen zukommt. Und man verstatte uns hier, die einzige Darstellung zu gebrauchen, welche ausreicht, um das Wesen der Aktie und ihre eigentliche, weit über den bloßen Erwerb hinaus reichende Bedeutung zu entwickeln.

Das ganze Güterleben nämlich, wie es die organische Gestalt der Naturalökonomie lehrt, beruht auf einer großen, alle andern an Bedeutung weit überragenden Thatsache. Das nun ist die *Scheidung des Werthes vom Gute*, die Fähigkeit des ersteren, *selbständig* zu erscheinen, und damit Gegenstand eines *selbständig auf denselben gerichteten Verkehrs zu werden.*

Es ist klar, wenn man das erkennt, daß damit die Brauchbarkeit — die Produktionsfähigkeit — aller Güter verdoppelt wird; denn wenn der Werth selbständig erscheint, kann ich ihn neben dem Kapital, aus welchem er genommen ist, selbständig wieder als Kapital gebrauchen und produktiv machen.

Es folgt daraus, daß alle Kapitalien bei fortschreitender wirthschaftlicher Entwicklung streben, ihren Werth selbständig aus sich herauszuziehen. Das ist eben der Grundzug eines hochstehenden volkswirthschaftlichen Lebens.

Nun nennen wir eine Unternehmung eine Einheit von Kapitalien im weitesten Sinne des Worts, welche gemeinschaftlich einen planmäßigen Erwerb suchen. Auch die Unternehmung als solche hat daher einen Werth, der wiederum — beiläufig bemerkt — theils durch den selbständigen Werth der in der Unternehmung angelegten Kapitalien, theils aber durch den wahrscheinlichen Reinertrag — den Gewinn — bestimmt wird. Und auch die Unternehmung wird daher im Stadium einer hohen wirthschaftlichen Entwicklung ihren Werth wie jedes Kapital von sich zu scheiden und ihn selbständig zu verwerthen trachten — das heißt, diesen Werth des Unternehmens zum Gegenstande des Verkehrs machen — das heißt, ihn kaufen und verkaufen wollen, und *wollen müssen.*

Die Unternehmung sucht daher auch ihrerseits nach einer Form, um dieß Ziel zu erreichen. Und diese Form nun, in welcher der Werth

zösische Gesetzgebung allerdings fand die große Schwierigkeit vor, auch nur in der Sprache Gesellschaft und Verein zu unterscheiden; doch drücken die Worte Société und Association ungefähr die Sache aus. Die deutsche Gesetzgebung hatte überhaupt keine selbständige Auffassung und folgte dem transrhenanischen Muster. Sie hat genau wie ihr Vorbild das ganze Gebiet des Vereinswesens auch da nicht gesehen, wo die Vereine unzweifelhaft Geschäfte treiben. Sie hat daher auch nicht erkannt, das eine Aktiengesellschaft etwas specifisch anderes ist, als eine Handelsgesellschaft. Wir werden daher das Wesen der Sache künftig statt der Gesetzgebung reden lassen müssen.

Gehen wir also weiter.

Obwohl dem nun so ist, daß jede Aktiengesellschaft ein Verein ist, so ist dennoch das Element der Gesellschaft, die Begränzung der Theilnahme der Mitglieder einerseits und, was bedeutsamer ist, das Einzelinteresse an dem Gesammtunternehmen vermöge des Besitzes der Aktie, in der Aktiengesellschaft lebendig. Es braucht das im Allgemeinen keine Nachweisung. Die Aktiengesellschaft ist dadurch unfähig, ganz das Wesen und den Charakter des Vereins in sich aufzunehmen. Sie wird nie ihre Mittel für Zwecke hergeben, bei denen das Einzelinteresse des Aktionärs ganz verschwindet; sie wird in allem, was sie thut, dasselbe stets als Schlußpunkt vor Augen haben. Sie wird daher nie vermöge ihres Willens, sondern stets vermöge ihrer Natur und vermöge ihrer Erfolge dem Gesammtleben angehören. Sie wird wirken wie ein Verein, aber sie muß wirken wollen wie eine Gesellschaft. Und diese Elemente nun sind es, welche wieder die zweite große Wirkung der Aktie hervorbringen.

Denn vermöge des durch die Aktie vertretenen Einzelinteresses wird die Verwaltung des Vereins gezwungen, eine Haftung zu übernehmen, für welche gerade jenes Einzelinteresse des Aktionärs sie verantwortlich macht. Eine solche Verantwortlichkeit und Haftung nun, die stets zuletzt in privatrechtlichen Verbindlichkeiten ihren letzten Ausdruck findet, läßt natürlich eine rechtliche Unbestimmtheit für die ganze Stellung und Funktion der leitenden Elemente überhaupt nicht zu. Im Gegentheil wird das Zusammenwirken der Forderungen der Einzelinteressenten und der selbständigen Leitung hier eine feste Rechtsordnung nothwendig erzeugen, welche für die Berechtigung der ersteren und der letzteren eine möglichst scharfe Gränze setzt, um vermöge dieser Gränze die Berechtigung der Einzelbetheiligten zu wahren und die Haftung der Leitung festzustellen. Eine solche Begränzung ist nun natürlich gar nicht denkbar ohne eine rechtliche Ordnung der Funktionen und Berechtigungen innerhalb des einheitlichen Körpers. Nun liegt es in dem Wesen der

eben dadurch die freieste und doch organische Form der freien Verwaltung sein wird, daß die Vereine die Träger des verfassungsmäßigen Staatslebens sein werden — sie werden der Staat für einen bestimmten selbstgesetzten Zweck sein, wie die Selbstverwaltungskörper der Staat für einen bestimmten, aber gegebenen Ort sind; und in dem Zusammenwirken dieser drei Elemente wird die große Zukunft der menschlichen Gemeinschaft ihren Organismus finden.

Wir haben hier eigentlich einem späteren Punkte bereits vorgegriffen; aber es schien uns das auf dieser Stelle so nothwendig, daß wir es gethan haben auf die Gefahr hin, uns einer kleinen Wiederholung schuldig zu machen. Möge der Leser es uns zu Gute halten.

Fassen wir nun das bisher Dargestellte zusammen, so ergibt sich folgendes Gesammtresultat:

Das eigentliche Vereinswesen als letzte Grundform der Einheiten faßt das Gesellschaftswesen und die Vereine zunächst zusammen. Beide haben gemeinsam, daß sich ihnen eine selbständige freie Einheit für einen selbständig gesetzten Zweck mit eigner, selbstgeschaffener Organisation bildet. Allein die Gesellschaften behalten als ihren letzten Zweck die Verwirklichung desselben Einzelinteresses, aus dem sie selbst hervorgingen; erst im Vereine geht der Zweck über das Interesse der Mitglieder hinaus. Die Vereine sind daher zunächst ethisch die höhere Form; sie sind es aber auch rechtlich. Daher denn erscheinen stets Uebergänge von der Gesellschaft zu den Vereinen; aber die Erhebung des Gesellschaftswesens zum Vereinsleben wird erst gegeben durch die Aktie, der zuletzt die Gegenseitigkeit in ihren Wirkungen entspricht. So gibt es nun auch innerhalb des Vereinswesens eine Mehrheit von Formen desselben; aber diese Formen gehören alle einem und demselben Gedanken, sind sein Ausdruck, und wirken jede für sich als Träger desselben. In dieser Form bilden dieselben dann eine Einheit in der Verschiedenheit der Stadien und Formen von Gesellschaft und Verein; und die Darstellung dieser Einheit ist dann das, was wir das System des Vereinswesens im eigentlichen Sinne, als Schlußpunkt des Systems im weitern Sinne nennen. Erst mit diesem System ist dann die ausreichende organische Grundlage des Vereinrechtes gefunden.

Wir wissen recht wohl, daß wir hier auf einem wesentlich andern Standpunkt stehen, als einerseits die Behandlungen des Vereinsrechts im engeren Sinne — wenn man dieß überhaupt eine Behandlung nennen will — im öffentlichen Recht und des Gesellschaftswesens im Handelsrecht. Wir wollen davon nicht weiter im Allgemeinen reden; wir müssen es jedem selbst überlassen, ob er noch glaubt, ohne Unterscheidung von Gesellschaft und Verein weiter kommen zu können, nachdem das Handelsgesetzbuch sich selbst unfähig erwiesen

Die Thätigkeit aller derjenigen Formen, welche wir gemeinsam als das eigentliche Vereinswesen bezeichnen, ist nicht bloß jetzt eine gewaltige, sondern sie wächst mit jedem Tage. Wir wollen hier nicht einen Blick in die Zukunft der Menschheit werfen, so verlockend es auch ist, kommende Dinge aus dem Wesen der gegenwärtigen zu berechnen. Wohl aber müssen wir ein Anderes hervorheben. Schon jetzt greifen alle jene Vereinigungen so tief in das menschliche Leben hinein, daß man sich in den meisten Fällen noch mehr von denselben verspricht, als sie selbst halten können. Daher erzeugen sich neben einander noch immer neue Formen; keine bisherige Systematik reicht aus, und allenthalben tritt der Strom des Werdens mit seinem Reichthum über die Gränzen, welche ihm theils die Gesetzgebung, theils die Wissenschaft gezogen zu haben scheinen. Es ist daher ganz natürlich, daß man von einer Arbeit, welche sich speziell mit dem Vereinswesen beschäftigt, dasjenige fordert, was jede einzelne Arbeit zu geben trachtet, eine Behandlung der Frage nach dem, was jede einzelne Art der Vereinigung bisher geleistet hat und zu leisten fähig ist. Namentlich tritt uns diese Forderung als eine berechtigte in dem Gebiete der socialen Vereine entgegen; denn hier handelt es sich um nicht weniger als um die Frage, ob denn doch nicht vielleicht im Vereinswesen die Lösung des großen Gegensatzes gegeben sei, der unsere Gegenwart erschüttert und unsre Zukunft zu beherrschen bestimmt ist. Und wir mußten uns daher, indem wir das Folgende begonnen, Rechenschaft davon ablegen, ob auch wir nach dieser Seite hin von dem Vereinswesen reden wollen; das ist, ob wir wesentlich die Darstellung der Funktionen der Vereine in die Lehre von den Vereinen als Organe der freien Verwaltung aufnehmen wollten.

Wir glauben nun, daß das nicht hierher gehört, und zwar aus folgendem Grunde.

Wenn das, was wir speziell zu geben haben, die organische Systematik der Vereine, seiner Aufgabe entsprechen soll, so muß dasselbe allerdings nicht bloß die Nomenclatur und die kahle Definition der Vereinsarten enthalten, sondern jede Art muß dadurch eine selbständige sein, daß wir ihre Elemente genau betrachten und darlegen. Ist aber das so geschehen, daß dadurch jede Art gleichsam von selbst als eine selbständige heraustritt, so ist damit auch die Grundlage für die Beantwortung der obigen Frage gegeben. Denn wie jedes Ding, so wirken auch die Vereinsformen eben durch ihre Elemente, und die Darstellung der einzelnen Vereine in Geschichte und Statistik wird dann eine Wissenschaft gerade dadurch, daß wir die Erscheinungen derselben eben durch jene Elemente erklären. In diesem Sinn sagen wir, daß

wenn sie sich eine Leitung wählt, und dieser die Ordnung der persönlichen Verhältnisse und die Verwaltung der Mittel übergibt. Das setzt und erzeugt schon von selbst eine Art Generalversammlung und eine Art von Verwaltung; ein Anfang der Rechenschaftsablage ist alsdann selbstverständlich, und über den Unterschied von Gemeinschaft und Versammlung kann kein Zweifel mehr sein. Eben so klar ist der Unterschied vom Verein, indem die persönliche Natur der Beziehungen, die hier obwalten, einen freien Eintritt gar nicht zuläßt, während in der vollen Freiheit des Austrittes das Element der persönlichen Selbständigkeit vollständig gewahrt erscheint. Es dürfte überflüssig sein, mehr über diese untergeordnetste und unfertigste Art der Gesellschaft weiter zu sagen.

Von viel größerer Bedeutung sind dagegen schon diejenigen Gesellschaften, welche wir die Bildungsgesellschaften nennen. Der Begriff und Inhalt der Bildung ist ein so weiter, daß es hier schon durchaus nothwendig wird, eine bestimmte Art der Bildung und mithin auch bestimmte Mittel derselben zu fordern, damit die Gesellschaft ihren Zweck erreiche. Eben so ist die Dauer der Leistungen und der Umfang der Mittel nicht weniger nothwendig. Daraus folgt, daß eine solche Vereinigung schon überhaupt nicht mehr sein kann ohne eine bestimmte Organisation; und eben so selbstverständlich ist es, daß die leitenden Organe damit eine Gewalt bekommen, welche mehr durch die Natur von Zweck und Mittel, als durch einzelne vertragsmäßige Bestimmungen festgestellt wird. So beginnt hier zuerst jene organische Scheidung der Gewalten, welche zuletzt dem Vereinswesen seinen rechtlichen Inhalt und seine große Bedeutung geben. Und eben deßhalb ist hier auch der erste Punkt, wo sich der Uebergang von der Gesellschaft in das Vereinswesen bereits Bahn bricht.

Denn allerdings werden solche Vereinigungen zunächst nur von Einzelnen gegründet und nehmen häufig den Grundsatz an, daß die Mitglieder, wie bei den geselligen Gesellschaften, nur unter Zustimmung der bereits Eingetretenen aufgenommen werden dürfen. Allein das Wesen auch der speciellsten Bildung leidet doch keine Beschränkung auf Einzelne; das einmal angeregte geistige Leben geht stets über solche enge Gränzen hinaus, und außerdem wachsen fast täglich die Forderungen, welche die Bildungsgegenstände an ihre Mittel machen. So geschieht es leicht, daß die Bildungsgesellschaften oft gleich anfangs sich nicht auf einzelne Mitglieder beschränken, sondern den Eintritt frei lassen, und zwar in der Weise, daß gegen Zahlung des bestimmten Beitrags Jeder eintreten kann. Dabei sind allerlei Modifikationen denkbar, die wir hier nicht verfolgen können. — So wie das

sache, unter welcher Bedingung die Gewerbsmäßigkeit eintrete, und was sie selbst eigentlich sei, fehlt. Es ist damit ganz unthunlich, zu sagen, was sich das Handelsgesetzbuch unter einem „Kaufmann" denkt. Schon Hahn hat den Cirkel bezeichnet, der in diesen Bestimmungen desselben liegt. Das Ueble ist, daß man die daraus entstehenden Fragen durch den Begriff des „Handels" hat erklären wollen, und zwar indem man den Handel wieder durch die „Gewerbsmäßigkeit" des Handels bestimmte; — als ob man das Wesen eines Momentes im Güter- und Werthverkehr bestimmen könnte, ohne es aus dem Ganzen zu entwickeln. Das was hier offenbar fehlt, ist eben der Gesammtbegriff des Verkehrs; daher dann Consequenzen, die unlösbar sind, wie z. B. die: eine Landwirthschaft, ein Bergbau sind keine „Handelsgeschäfte"; wenn aber eine Aktiengesellschaft sich dafür bildet, so werden sie Handelsgeschäfte, indem ihr Betrieb und ihre Leistungen unter das Handelsrecht fallen. Waren sie nie „Handelsgeschäfte", so konnten sie es auch dadurch nicht werden, daß sie von einer Gesellschaft statt von einem Einzelnen betrieben werden; werden sie es aber, und werden sie dann von der Gesellschaft an einen Einzelnen verkauft, der genau denselben Betrieb fortsetzt, so fallen sie wieder aus den „Geschäften" hinaus. Wie ist das möglich? Oder waren sie nie „Geschäfte"? Oder ist der „gewerbsmäßige" Betrieb einer Kunstmühle ein „Geschäft" oder nicht? Oder macht die Annahme einer „Firma" aus etwas, was kein „Geschäft" ist, ein Geschäft? Thut sie das, so liegt das Wesen des Geschäfts in der Firma, und das Geschäft hat an und für sich gar keinen Begriff, sondern die Firma bedeutet eben die Gewerbsmäßigkeit. Alsdann ist aber eine Gewerbsmäßigkeit durch die äußere Form gegeben und von dem Ermessen des Betreffenden abhängig; sie hat also an sich wieder keinen Begriff, und damit gibt es denn auch keinen Begriff des Handelsgeschäfts, da dasselbe von der Gewerbsmäßigkeit, diese aber von dem Ermessen des Betreibenden und nicht von der Sache abhängt. Es ist klar, daß hier der Begriff fehlt. Daß das praktische Leben sich zurecht findet, beweist nicht, daß eine Theorie, welche ihre Grundlagen nicht durch sich selbst empfängt, dadurch besser würde. Auf diesem Wege ist nicht weiter zu kommen.

Ganz eben so, wo möglich noch schlimmer, steht es mit dem Begriffe der „Gesellschaft". Das Handelsgesetzbuch hat sich, man kann nicht anders sagen, die Sache leicht gemacht, und auch nicht einmal entfernt versucht, zu sagen, was eine „Gesellschaft" sei. Es ist dadurch in der vortheilhaften Lage, jeder möglichen Begriffsbestimmung gegenüber niemals Unrecht haben zu können. Die theoretischen Begriffsbestimmungen sind sehr verschieden. Allen ist das Gefühl gemein, daß

lassen sie daher zur Seite. Geht man dagegen auf die Natur der Sache ein, so ergeben sich folgende Sätze:

Das Objekt der Unternehmung erzeugt diejenige Gruppe von Arten der Gesellschaften, welche wir die wirthschaftlichen nennen, und die wir hier nicht weiter zu untersuchen haben (Waarenproduktion, Werthumlaufbanken u. s. w.).

Die juristischen oder rechtlichen Arten der Gesellschaft sind dagegen diejenigen, welche aus der Verschiedenheit des Verhältnisses der einzelnen Mitglieder (Wirthschafter) zum Ganzen entstehen. Das Verhältniß nun heißt hier wie immer, wo eine thätige Einheit aus selbständigen Theilnehmern entsteht, eine Organisation. Und die rechtlichen Arten der Gesellschaft bedeuten daher die Grundformen der Organisation der wirthschaftlichen Gesellschaft.

Diese Grundformen theilen sich nun in solche, welche allen gemeinsam sind, und solche, durch welche eben die angedeuteten Arten entstehen.

a) Gemeinsam ist allen Arten der Gesellschaft der einheitliche, persönliche Organismus und die Gemeinschaft — die wirthschaftliche und damit rechtliche — Einheit des Kapitals. Diese nun für sich betrachtet, entsteht aus dem auf diese Einheit gerichteten Willen der Betheiligten; daher ist die allen Gesellschaften gemeinschaftliche Grundlage der Gesellschaftsvertrag. Allein die durch ihn als Einheit geschaffene Unternehmung muß, um Handelsgeschäfte betreiben zu können, zugleich als persönliche Einheit rechtlich gelten. Diese rechtliche Gültigkeit gewinnt die letztere durch die Firma. Gemeinsam allen Gesellschaften ist daher die Nothwendigkeit und die rechtliche Bedeutung der Firma. Darüber ist kein Zweifel. Und da nun diese Firma eben die öffentliche Geltung der persönlichen Einheit der Kapitalien im Unternehmen als rechtlich gültig ausdrückt, so ist es ferner kein Zweifel, daß die Firma die Gesammtheit der im Unternehmen vereinigten Kapitalien berechtigt und verpflichtet. Gemeinsam ist daher allen Gesellschaften, daß sie eine Leitung des Unternehmens für den Verkehr, das ist also nicht etwa eine besondere Leitung für Produktion, Consumtion und Reproduktion, sondern eben für den Abschluß der Handelsgeschäfte durch gegenseitigen Vertrag bestimmen, welche die Firma zu zeichnen berechtigt und verpflichtet ist. Das Wesen der Firmen überhaupt besteht daher in der Anerkennung einer Unternehmung überhaupt; die Gesellschaftsfirma dagegen unterscheidet sich von der Procura dadurch, daß in dieser die Führung der Firma auf einem Mandat, in jener dagegen auf einer durch den Gesellschaftsvertrag formulirten Wahl der Kapitalstheilnehmer beruht, während die rechtlichen Folgen natur-

Unternehmens; aber sie unterscheidet sich von der societas omnium bonorum eben dadurch, daß sie an sich eine Organisation hat, und daß diese öffentlich anerkannt ist. Die Organisation besteht in der vertragsmäßig vollzogenen Wahl des Chefs, der damit zugleich die Firma führt; die öffentliche Anerkennung in der Aufzeichnung der Gesellschaft und ihres Firmainhabers, sei es Einer, seien es mehrere. Darüber ist man sich einig. Das äußere Recht der offenen Gesellschaft liegt in der unbedingten Haftung aller Gesellschafter für jedes Geschäft, das der Inhaber der Firma mit der Firma vollzieht; dagegen stehen alle Rechte und Verpflichtungen, welche nicht dem Unternehmen angehören, außerhalb der Gesellschaft und erscheinen als Einzelrechte und Pflichten. Das ist der Sinn des §. 119 des Handelsgesetzbuchs. Die wirthschaftliche Selbständigkeit des Einzelnen wird dann wieder hergestellt durch die Abrechnung und ihr Ergebniß; wir müssen daher sagen: in der offenen Gesellschaft ist das Einzelrecht am Kapital aufgehoben, aber es erscheint wieder im Unternehmungsgewinn. Deßhalb muß man consequent so weit gehen, zu behaupten, daß der nach Rechnungsabschluß sich ergebende Unternehmungsgewinn des einzelnen offenen Gesellschafters auch dann, und zwar als Darlehen, Einzeleigenthum des letztern bleibt, wenn derselbe es mit dem Kapitale der Gesellschaft wieder vereinigt oder es gar nicht bezieht. Es sollte Grundsatz sein, daß eine Verschmelzung dieses Unternehmungsgewinns — rechnungsmäßigen Gewinnantheils des einzelnen offenen Gesellschafters — auch nicht durch einseitigen Beschluß aller stillen Gesellschafter Gesellschaftskapital werden kann, weil damit die wirthschaftliche Selbständigkeit des Einzelnen und consequent sein ganzes wirthschaftliches Privatrecht aufgehoben wäre. Die Frage wäre wohl der Erörterung werth, denn sie würde die Grundlage der Anwendung des Privatrechts auf das Gesellschaftsrecht werden. Doch dürfen wir durch Einzelheiten nicht das Gesammtbild stören.

III. Die Commandite entsteht nun da, wo das Bedürfniß der Selbständigkeit innerhalb der Einheit, die durch die offene Gesellschaft bis auf den ausgerechneten Unternehmungsgewinn vollständig wirthschaftlich und persönlich zu Grunde geht, sich wieder Bahn bricht, und zwar dadurch, daß ein Theil der Theilnehmer dem Unternehmen nur einen bestimmten Theil ihres Kapitals und ihrer wirthschaftlichen Selbständigkeit übergeben, während ein anderer Theil ihre ganze Wirthschaft mit dem Unternehmen verschmelzen. Die Commandite ist daher eine Verbindung der stillen mit der offenen Gesellschaft. Das organische Princip derselben ist, daß die Elemente der offenen Gesellschaft, welche eben die ganze wirthschaftliche Persönlichkeit des Theil-

Idee keineswegs; es müssen noch ganz andere Erscheinungen und Kräfte auftreten, um in jener Frage einen wesentlichen Fortschritt zu gewinnen, und wir können schon hier bemerken, daß diese Erscheinungen sich erst im Vereinswesen Bahn brechen. Denn die Commandite ist und bleibt auch in jener Auffassung eine Gesellschaft, das ist: sie ist auf ihre Mitglieder beschränkt, und der Zutritt und Austritt sind daher selbst wieder Gegenstand eines besondern Verkehrsakts. Ihr Wirkungskreis ist daher ein höchst enger, und vermag nur für einzelne Individuen zu wirken. Um zur Commandite zu gelangen, bedarf es hoher wirthschaftlicher Fähigkeiten; sie ist nur da für ausgezeichnete Glieder der nichtbesitzenden Klasse, und vermag daher auch nur den Besten und — den Glücklichen zu geben, was das Kapital bieten kann; für die ganze Klasse ist sie nicht vorhanden. Daher erklärt es sich wohl auch, wenn jeder Gedanke an jene sociale Bedeutung bisher in der rein privatrechtlichen Behandlung der Sache untergegangen ist, und wir aus dem Handelsgesetzbuche auch hier nichts herauslesen können, als eben seine Paragraphen. Aber auch da wird die Zeit nicht ferne sein, wo wir weiter gehen.

IV. Denn wenn in der Commandite daher schon die höhere ethische Idee des Vereins halb versteckt ruht und der Uebergang aus der Gesellschaft zum Vereinswesen daher mehr geahnt als bewiesen werden kann, so ist dieser Uebergang ganz unzweifelhaft auch der Form nach vorhanden in der Commandite auf Aktien. Wir haben uns schon über die völlige Unklarheit und Unhaltbarkeit dieser blinden Schöpfung des Handelsgesetzbuchs ausgesprochen. Es ist nur zu verwundern, weßhalb man nicht auch eine stille Gesellschaft auf Aktien daneben hingestellt hat; denn es ist absolut kein Grund vorhanden, die letztere nicht eben so gut als die erstere anzuerkennen. Doch werden wir hier nicht weiter darauf eingehen.

So ist nun damit das Gebiet und System der Gesellschaften erschöpft. Das Gesammtresultat dieser Betrachtungen ist im Verhältniß zu dem Vereinswesen, als einem Ganzen, kein bedeutungsloses. Es ist klar, daß ein großer Fortschritt in diesen Gesellschaften gegenüber den Gemeinschaften in den Gesellschaften vorhanden ist. Sie haben bereits dauernden Zweck und eigene Organisation. Der Keim des eigentlichen Vereinswesens ist in ihnen unzweifelhaft lebendig. Allein ihrer ganzen Natur nach sind sie auf individuelle Elemente angewiesen. Ihr Entstehen, ihre Dauer, ihre Wirksamkeit hängen von dem Einzelwillen, ja von ganz persönlichen Motiven ab; wo diese da sind, entstehen sie;

schaft. Nun aber geht die ganze Verwaltungslehre davon aus, daß die Verwaltung der für sich selbst in der Entwicklung der Einzelnen in organischer Weise thätige Geist ist. Es ergibt sich daraus, daß es so viele Vereine geben kann, als es Zwecke der Menschheit gibt; es ergibt sich aber zweitens, daß die Vereine nicht an und für sich ein System haben, sondern daß das System jener Zwecke eben selbst das System der Vereine ist. Oder, was jetzt wohl dasselbe bedeutet, das Systeme der Vereine ist nichts anderes als das System der Verwaltung selbst; denn in der That sind ja die Vereine nicht etwas neben der Verwaltung stehendes, sondern sie sind vielmehr die freie Form für die Verwaltung der einzelnen Zwecke oder Aufgaben der Verwaltung.

Das ist nun richtig. Allein wir müssen eben, weil wir das gesammte Leben hier erfassen wollen, einen Schritt weiter gehen und auch hier die tieferen Gründe darlegen.

So frei nämlich auch an sich die Willensbestimmung des Einzelnen ist, so kann sie sich dennoch der Gewalt der Thatsachen, dem Einflusse der wirklichen Lebensverhältnisse nicht entziehen. Und unter diesem „Einflusse“ verstehen wir eine in unserer strengen Wissenschaft nicht etwa irgendwie unbestimmte Gewalt, sondern vielmehr die Macht, ihrerseits auch die Vereine zu erzeugen, so daß der freie Wille, aus dem sie hervorgehen, alsdann mehr der Ausdruck dieser innern Natur ihres Objekts als eine abstracte Selbstbestimmung ist. Allerdings nun aber kann das wieder nur für einen eng begränzten Theil des Vereins der Fall sein; das Wesentliche wird immer die freie, den Verein selbst schaffende That bleiben. Faßt man das aber zusammen, so ergibt sich, daß man in diesem Sinne allerdings von Arten der Vereine sprechen muß. Es ist aber nothwendig, sie zu scheiden, weil sie aus verschiedenen Gründen entstehend, auch im Gesammtleben in sehr verschiedener Weise funktioniren. Die elementaren Kräfte, aus denen sie hervorgehen, sind auch hier wieder der gegebene Grundbesitz und seine bestimmten Verwaltungsbedürfnisse, dann die Gleichartigkeit der gewerblichen Interessen und Forderungen, und endlich drittens die selbständig erkannte Kraft des höheren, allgemeinen Zweckes, dem die Einzelnen entweder vermöge der Gewalt der Mittel unterthan werden, wie bei den Aktien, oder sich ihm frei und selbstthätig unterordnen, indem sie ihn selber schaffen.

So entstehen die drei großen, innerlich und äußerlich verschiedenen Grundformen des Vereins. Aus dem Grundbesitz und seinen Verhältnissen entstehen die Vereine, welche wir die Verbände nennen; aus der Gleichartigkeit der gewerblichen Bedürfnisse diejenigen, welche wir

auf dem Interesse und dem Bedürfniß der Besitzer, und gehen daher stets ursprünglich von diesen aus; allein das Interesse ist zugleich ein öffentliches, und so wie die Verwaltung fortschreitet, kann sie die Erfüllung desselben nicht mehr einseitig der Willkür der Einzelnen überlassen, sondern erkennt dieselbe als eine ihrer Verwaltungsaufgaben an, und gebraucht dann die Form des Vereins, um sie desto besser und sicherer zu erzielen. Aus demselben Grunde greift sie dann auch anfänglich in die Thätigkeit dieser Vereinigungen hinein, und behält sich zum Theil sogar direkt die Leitung vor; ja sie geht im Namen des von demselben vertretenen Interesses soweit, die Vereinigung geradezu zu befehlen, und auf diese Weise aus dem an sich freien Verein ein Organ der amtlichen Verwaltung zu machen. Die natürliche Folge ist, daß dadurch entweder die Freiheit der Vereinigung untergeht, oder daß sich diese Vereinigungen zu reinen — wirthschaftlichen — Vereinen erheben, oder endlich, daß sie bei höherer Entwicklung der Selbstverwaltungskörper in diese übergehen. Solche Vereine nennen wir nun die Verbände. Es kann daher für jede Aufgabe der Selbstverwaltung statt der Gemeinde ein Verband bestehen; aber derselbe wird nur dann Dauer haben, wenn entweder die Gemeinde vermöge ihrer örtlichen Gränze nicht fähig ist, die Sache in sich aufzunehmen, oder die Natur der letzteren einen Uebergang in die Erwerbsgesellschaft unthunlich erscheinen läßt.

Auf dieser Grundlage erscheinen nun zwei Hauptformen der Verbände; wir nennen sie die Verwaltungsverbände und die eigentlichen Verbände.

Die Verwaltungsverbände sind diejenigen, bei denen eine, ihrer Natur nach als Gemeindeverwaltung angehörige Aufgabe durch eine bestimmte und geordnete Anzahl von Grundbesitzern verwaltet wird. Dahin rechnen wir namentlich Schulverbände (die in Preußen Societäten heißen), Wegeverbände und Armenverbände.

Die eigentlichen Verbände dagegen entstehen zunächst durch die Nothwendigkeit, die Gefahren gemeinschaftlich zu bekämpfen, welche die Elemente bringen, und dann aus der Möglichkeit, die Benutzung der Elemente durch gemeinschaftliche Kraft zu erzielen. Sie scheiden sich daher in die Verbände des Wasserwesens und die Verbände des Feuerwesens. Die ersteren sind vorzugsweise die Deichverbände, die letzteren die Brandschadenverbände.

Der natürliche Gang der Entwicklung ist nun der, daß die Verwaltungsverbände bei guter Gemeindeverfassung in die Gemeindeverwaltung übergehen und dadurch verschwinden; während die eigentlichen Verbände vielmehr sich zu wirthschaftlichen Erwerbsgesellschaften (s. unten) entwickeln,

fast allgemein in freie Versicherungsgesellschaften umgestaltet haben. Gierke, (Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft §. 85) hat diese Erscheinungen unter dem Titel: „Gemeindeähnliche Verbände für besondere Zwecke" gesammelt, nur daß hier der „Verband" wieder Genossenschaft ist. Wir haben in unserer ersten Auflage dafür den Begriff der „Verwaltungsgemeinde" aufgestellt. Das war falsch; uns fehlte noch sowohl der Begriff des Verbandes als der der Genossenschaft in seiner Unterscheidung von Gesellschaft und Verein. Für das Ganze dürfte es genügen, die feste Begriffsbestimmung festgestellt zu haben.

II. Die Genossenschaften als Uebergang von der ständischen Corporation zum Vereinswesen.

Indem wir jetzt zu den Genossenschaften als selbständiger Erscheinung im Vereinswesen übergehen, müssen wir doch Rechenschaft davon ablegen, warum wir Wort und Begriff überhaupt nicht für das Vereinswesen überhaupt gebraucht haben, um unsere specielle Auffassung begründen zu können.

Unter Genossenschaft verstehen wir, dem natürlichen Sprachgebrauch nach, stets Gesammtheiten von Personen, für welche die wesentliche Gleichartigkeit der gesellschaftlichen Lage und Stellung die Voraussetzung ist. So wenig wie jemand vernünftigerweise den Großgrundbesitzer und den Bettler in derselben Gemeinde „Genossen" nennen wird, weil sie beide Gemeindeangehörige sind, so wenig wird man z. B. Leute, welche bei derselben Versicherungsanstalt ihr Leben versichert haben, oder Leute, welche gemeinsam eine Volksversammlung besuchen, als „Genossen" bezeichnen. Und auch wird die deutsche Sprache wohl wissen, weßhalb sie niemals den Landesherrn und den Bürger „Genossen" nennt, und statt des Ausdrucks „Genossen" in der Gesellschaft von „Theilnehmern," bei den Vereinen von „Mitgliedern" redet. Eine eigentliche „Genossenschaft" ist ohne Gleichartigkeit des Lebensberufes einerseits, und ohne ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit *vermöge* dieses Berufes nicht denkbar. Und indem wir daher die von Beseler angeregte und von Gierke durchgeführte Vorstellung abweisen, daß *jede* Gemeinschaft der Menschen „Genossen" enthalte und mithin eine „Genossenschaft" sei, ergibt sich aus dem Obigen der specifische Sinn des Wortes. Genossen sind diejenigen im weitesten Sinn, die einen gleichen Lebensberuf haben; im eigentlichen Sinn dagegen erst diejenigen, welche vermöge dieses gemeinsamen Berufes das Gefühl der Zusammengehörigkeit besitzen; im strengsten Sinne dann wieder unter diesen diejenigen, welche sich in diesem Gefühle für irgend einen, mit diesem Berufe zusammenhängenden Zweck auch wirklich *vereinigen*. Eine solche Vereinigung heißt dann *Genossenschaft*. Und jetzt ist es klar, welche Stellung

geben kann. Allein die Nothwendigkeit und der Werth eines gewissen Zusammengehörens der „Genossen" erhält sich; daher dann die Erscheinungen, welche es möglich gemacht haben, auch jetzt noch den Begriff der Genossen beizubehalten. Ein Theil der alten Genossenschaften wird nämlich zu Staatsanstalten, namentlich die Genossenschaften der geistlichen Berufe; aus andern macht der Staat Vertretungen mit gesetzlich vorgeschriebener Organisation, Thätigkeit und Recht, wie z. B. die Lehrerversammlungen; noch andere sucht er gesetzlich zu erhalten, wie die Gewerbsgenossenschaften in den neuen Gewerbeordnungen; noch andere werden Gemeindeanstalten, wie die Spitäler für Bürger, Bürgerhäuser u. s. w., und nehmen den Charakter und das Recht von Stiftungen an, wenn sie ein eigenes Vermögen besitzen; noch andere gehen zu rein geselligen Vereinen über, oft mit allerlei Förmlichkeiten, wie die Studentenverbindungen; aber noch andere, und diese werden wir die eigentlichen Genossenschaften der staatsbürgerlichen Gesellschaft nennen, werden oder bleiben Hülfsvereine mit Beschränkung auf Mitglieder eines bestimmten Lebensberufes, wie namentlich beim Bergbau die Bruderladen und Knappschaftskassen, Unterstützungsvereine oder Bildungsvereine der Studenten und andere. Allein sie sind nicht mehr im Stande, neben dem freien Vereinswesen eine größere Bedeutung zu erhalten; ihre eigentliche Aufgabe wird von den Vereinen übernommen, und wir verlassen in ihnen daher die historische Form des Vereinswesens, um zu der freien Gestaltung des letzteren überzugehen.

Bähr hat in seinem Rechtsstaat eben so wie das deutsche Privatrecht und wie die Geschichte von Gierke den Begriff der „Genossenschaft" als allgemeinste Form des Vereinswesens angenommen. So hoch wir ihn in Princip und Ausführung seiner Ideen schätzen, so bleiben wir doch überzeugt, daß er, wenn er aus der allgemeinen Vorstellung in die Forderung einer organischen Auffassung hineingetreten wäre, die Unklarheit der ersteren aufgegeben hätte. In der That ist ja auch von einem, dem juristischen Bewußtsein genügenden Rechtssystem sonst wohl keine Rede.

III. Das Vereinswesen.

Grundlage. Verhältniß zur Staatsverwaltung.

Somit stehen wir jetzt vor dem Schlusse der Darstellung aller der Organismen, durch welche die Nothwendigkeit der Menschen unter einander eine Gemeinsamkeit des Lebens, des Willens, der Güter und selbst der That erzeugt. Wirft man einen Blick zurück auf den Weg, den wir zurückgelegt haben, so erscheint ein Hauptergebniß. In allen

zunächst die beiden Grundformen des Vereinswesens überhaupt. Wir nennen sie demgemäß die politischen und im Gegensatz zu denselben die Verwaltungsvereine, welche letztere man sehr häufig wieder als eigentliche öffentliche Vereine bezeichnet.

Jede dieser Hauptgruppen erscheint nun wieder als ein System; die Darlegung desselben im Einzelnen ist die Aufgabe des Folgenden. Die Elemente sind einfach.

Die politischen Vereine theilen sich zunächst, auf den Willen des Staats gerichtet, in solche, welche den Organismus des Wollens, oder die Beschlüsse desselben zum Gegenstande haben. Die Gränzen sind hier schwer zu ziehen; wir werden sehen, wie sich dieses Gebiet gestaltet.

Die Verwaltungsvereine dagegen theilen sich nach dem System der Verwaltung in Vereine für die Zwecke des persönlichen Lebens, in denen die geistigen natürlich die Hauptsache bilden; dann in wirthschaftliche Vereine, und endlich in gesellschaftliche. Diese Theilung ist sehr einfach. Wie aber im Staate, so sind auch im Vereine die Gränzen nicht absolut; der innere Zusammenhang der Sache erzeugt Wirkungen des Vereins der einen Gruppe für die Verhältnisse der andern; es giebt an sich gar keinen Zweck und gar keine Funktion, welche nicht bis zu einem gewissen Grade mit allen andern zusammenhinge. Es ist daher klar, daß jene formale Scheidung nicht genügt; sie gibt eben nur das, was für jede tiefere Begründung nicht ausreicht, bloß formale Kategorien. Und der Mangel der bisherigen Versuche, das Vereinssystem zur objectiven Geltung zu bringen, dürfte wesentlich darauf beruhen, daß auch die vollkommen richtigen Kategorien den Charakter des bloß Zweckmäßigen annehmen, wenn sie nicht als innerlich fest begränzte erscheinen.

Diese innere Begränzung der Arten innerhalb des Systems beruht nun selbst wieder auf dem Wesen des Vereins.

Und hier nun haben wir eine Frage zu lösen, welche für das ganze Gebiet und die Stellung des Vereinswesens entscheidend wird.

Wenn nämlich vermöge des obigen Systems das Vereinswesen den ganzen Staat in Verfassung und Verwaltung umfaßt und durchdringt, wenn es kein Gebiet gibt, auf welchem nicht in irgend einer Weise der Verein mit seiner Thätigkeit und Kraft hineindringen konnte, so fragt es sich in der That, ob dann noch überhaupt eine Staatsverwaltung nothwendig ist, oder ob die höchste Entwicklung derselben nicht für die Zukunft darin besteht, die Verwaltung des Staats überhaupt durch das Vereinswesen zu ersetzen?

Die Antwort auf diese Frage liegt nun nicht in dem Begriff der Freiheit des Vereinswesens. Denn diese Freiheit bedeutet eben nur

Selbstverwaltung eben vermöge ihres Princips der Gleichheit in Recht und Pflicht nicht die Fähigkeit, die ganze Kraft der Menschen für die Thätigkeit der Einheit zu erschöpfen. Erst dann, wenn auch die Individualität in den Dienst der Gemeinschaft hineingezogen, wenn auch die Ungleichheit der persönlichen Kräfte mitarbeitet, wird die Gemeinschaft der Menschen leisten, was sie wirklich vermag.

Nun aber ist der Staat an und für sich unfähig, dieß zuletzt entscheidende Element der Individualität durch seine Gesetzgebung oder Vollziehung zum Dienste heranzuziehen. Wenn dasselbe nicht freiwillig herbeitritt und seine Hülfe anbietet, wo es sich um die großen Angelegenheiten des Ganzen handelt, wird es dem Ganzen ewig fern bleiben. Soll es aber seinerseits herzutreten, so wird es, wie die Persönlichkeit überhaupt, eine Organisation fordern und sich nöthigenfalls selbst erzeugen, vermöge deren er seiner Natur nach wirken kann. Und diese Organisation ist eben der Verein. Der Verein erscheint daher nicht bloß mehr als ein freier Organismus der Vollziehung überhaupt, sondern als derjenige Organismus, der die Thätigkeit der Individualität in das thätige Leben des Staats eben vermöge der Organisation des Vereinswesens aufnimmt. Das ist das eigentliche Wesen des Vereins und der Kern seiner Bedeutung im Staatsleben, der letzte und tiefste Unterschied zwischen dem Vereinswesen im strengen Sinne des Wortes und den übrigen Formen, die wir bisher dargestellt haben.

Ist dem nun so, so folgt, daß das Vereinswesen überhaupt im Staatsleben nur da auftreten und wirken kann, wo überhaupt die Individualität eine Bedeutung hat; während es dort keinen Platz finden kann, wo es sich um eine rein formale, sich stets gleichbleibende Thätigkeit des Staats handelt. Da wo die Gleichheit in Recht und Pflicht oberstes Princip und formale Thätigkeit oberste Norm ist, kann das Vereinswesen nicht ein Organ der Verwaltung werden. Die Gränze zwischen Regierung, Selbstverwaltung und Verein liegt daher da, wo der Werth der individuellen Theilnahme am öffentlichen Leben beginnt. Und damit ist auch das Verhältniß des Systems des Vereinswesens zu dem der Verwaltung gegeben.

In der That bedeutet nämlich jetzt der oben aufgestellte Satz, daß das System der Verwaltung die Grundlage des Systems der Vereine sei, demnach nicht, daß in jedem Gebiete der Verwaltung Vereine nothwendig, nützlich oder förderlich wären, sondern die Aufstellung des Verwaltungssystems als Grundlage des Vereinssystems bezeichnet uns vielmehr nur diejenigen Gebiete des ersteren, innerhalb deren die höchste Aufgabe des Staates des Elementes der thätigen

bestimmtes öffentliches Recht der Idee des Rechts an sich, der Gerechtigkeit, nicht entspreche; sein Ziel aber ist die Erweckung derselben Ueberzeugung bei der gesetzgebenden Gewalt. Der Inhalt der Thätigkeit und Bildung dieser Vereine ist daher nicht etwa bloß ein subjektiver Gedanke, der sich Geltung zu verschaffen sucht, sondern der große Lebensproceß aller Entwicklung, vermöge dessen das geltende Recht, bei seinem Entstehen der Regel nach gerecht, weil es Ausdruck der gegebenen Lebensverhältnisse war, zum ungerechten wird, weil diese Verhältnisse und Principien sich ändern. Jede neue Gesetzgebung ist daher ihrem innersten Wesen nach nichts als der Ausdruck dieses Processes. Der politische Verein hat daher, seinem innersten Wesen nach, weder die Absicht noch die Kraft, jene Ungerechtigkeit zu erzeugen, sondern er ist in der That nur ein Organ, durch welches dieselbe zum Bewußtsein gelangt. Er ist daher eine ganz organische Erscheinung, und es liegt in seiner Natur an sich eben so wenig eine Gefahr oder ein Grund ihn zu verbieten, als in der Aufstellung einer Volksvertretung. Damit er eine Gefahr werde, und damit daher das Vereinsrecht für ihn ein wesentlich polizeiliches werde, muß ein anderes Moment hinzukommen.

Dieß Moment besteht nun einfach in der Verzweiflung an der Hoffnung, durch den Verein als solchen auf die Ueberzeugung der gesetzgebenden Gewalt einwirken zu können. Tritt diese ein, so muß der Verein entweder seine Thätigkeit einstellen, oder er muß, da er es innerlich nicht kann, durch das äußere Mittel der Gewalt zu wirken suchen. Sowie das der Fall ist, muß er sich selbst als Gewalt organisiren. Die Grundlage dafür ist die Verpflichtung des Mitgliedes, seine persönlichen Kräfte und Mittel für diese Gewalt dem Vereine zur Verfügung zu stellen. Damit verliert derselbe seinen Charakter; aus dem innern Leben des Menschen tritt er hinaus, und wird eine Organisation der physischen Gewalt. Eine solche Vereinigung ist nun das, was wir eine Verbindung nennen. Eine Verbindung ist daher ein zur Anwendung materieller Mittel auf die gesetzgebende Gewalt bestimmter und dafür organisirter politischer Verein. Daß derselbe geheim sei, ist nicht nothwendig; das Geheimniß ist nur Consequenz seiner Verfolgung durch die Sicherheitspolizei. Aber schon sein Bestehen, vielmehr noch seine wirkliche Thätigkeit ist im Widerspruch mit dem Wesen des Staats; sein Verbot ist eben daher gleichfalls nur eine Consequenz und enthält deßhalb auch wesentlich nicht erst die Feststellung, daß eine solche Verbindung an und für sich unrecht sei, denn das ist sie auch ohne Gesetz, sondern wesentlich nur die gesetzliche Bestimmung von Strafart und Strafmaß für die Theilnehmer. Darüber dürfte wohl kein Zweifel sein.

die Aenderung des Wehrgesetzes u. s. w. Aber auch diese Gränze ist dann natürlich schwer im Einzelnen festzuhalten. Doch das nun wird wieder dadurch weniger wichtig, weil gerade mit jener Beschränkung auf einzelne Fragen solche Vereine meist nicht von Dauer sind, und ihr Einfluß sich zuletzt stets dem Willen der eigentlichen Volksvertretung unterordnet. Daher denn verschwindet auch jedes Bedenken gegen das politische Vereinswesen, und die Verbindungen, früher durch den ganzen Gang der Entwicklung erzeugt, werden jetzt wirklich das, als was sie bis dahin behandelt worden sind, entweder wirkliche Versuche zu Verbrechen, oder doch immer an und für sich gefährliche Erscheinungen, welche von der Sicherheitsbehörde verfolgt werden. Mit dieser Stellung der Verbindungen tritt nun auch die Nothwendigkeit auf, sie principiell von den politischen Vereinen zu unterscheiden. Diese Unterscheidung selbst liegt nun im Wesen beider. Die Gefahr, welche die Verbindung bringen kann, liegt nämlich in sonst gesunden Zuständen stets in der Heimlichkeit derselben; wo alle verfassungsmäßigen Mittel, der Ueberzeugung Geltung zu verschaffen, vorhanden sind, da kann ein Verein, der sich dem ersten Princip des öffentlichen Rechts der Oberaufsicht, der Oeffentlichkeit, grundsätzlich entzieht, dieß eben nur darum thun, weil er an nicht verfassungsmäßige Mittel denkt. Zweitens aber kann jede Vereinigung, welche an die Stelle der freien Theilnehmerschaft den Gehorsam gegen den Willen der Leitung setzt, gleichviel ob sie eine bekannte oder unbekannte, nicht mehr ein Verein sein, sondern sie wird auch ihrerseits, und zwar wieder ganz gleichgültig, ob ihr Zweck ein gerechter oder ungerechter ist, eine Gefahr, und zwar dadurch, daß sie mehr physische Macht in der Hand eines Einzelnen vereinigt, als mit dem Princip der Gleichheit und Freiheit des Staatsbürgerthums vereinbar ist. Es ergibt sich daher, daß bei völliger Freiheit der politischen Vereine die Verbindungen an und für sich ein Unrecht enthalten, und daher als verboten und somit als strafbar erscheinen.

Wendet man nun diese Grundsätze auf das Recht und seine Geschichte im Gebiete des politischen Vereinswesens an, so sind die Grundzüge beider klar. Man wird am leichtesten die Entwicklung in zwei große Epochen theilen. In der ersten werden Vereine, Verbindungen und Versammlungen ungeschieden unter dasselbe Recht gestellt; weil diese Epoche überhaupt noch keinen Einfluß der organisirten Ueberzeugung des Volkes im Staatsleben will, so verbietet sie alle zugleich, verfolgt sie polizeilich und bestraft ihre Theilnehmer, und zwar nicht bloß vom Standpunkte der Sicherheitspolizei und der Ordnungsstrafe, sondern vom Standpunkte des Hochverraths oder des Verbrechens gegen den Staat. Die Unmöglichkeit dabei, namentlich die Versammlungen absolut

rechts, wie es sich namentlich durch das Aktienwesen ausgebildet hat, und wie wir es unten darzustellen haben, auf die politischen Vereine anzuwenden, und einen Unterschied nur noch so weit zuzulassen, als derselbe durch Aktie und Kapitalsverwaltung begründet ist, während alle übrigen Rechtssätze des Vereinswesens für die politischen Vereine ihre volle Gültigkeit finden.

Zweitens daneben ein selbständiges, von dem Vereinsrecht durchaus getrenntes Recht der Verbindungen aufzustellen und dieses Recht in die zwei Theile zu theilen, welche durch die Natur derselben gefordert werden; in den ersten Theil, der die Verbindung als solche betrifft, und ohne alle Rücksicht auf das, was die Verbindung will oder thut, das Geheimhalten und den Verbindungsgehorsam als öffentlich gefährliche Elemente mit Ordnungsstrafen belegt — ein Gebiet, welches daher in jedem Polizeistrafgesetzbuch Platz greifen müßte. In dem zweiten Theil würde dann die Verbindung vermöge ihres Objekts Gegenstand der Strafgesetzgebung werden, und zwar so, daß derselbe die Verbindung als eine organisirte Miturheberschaft betrachtet. Es ist nicht unsere Sache, das hier weiter zu verfolgen. Wohl aber scheint uns das klar, daß erst auf diesem Standpunkt die Aufnahme des politischen Vereinsrechts in das Vereinsrecht überhaupt stattfinden kann. Und das erst wird den politischen Vereinen ihre wahre Stellung geben.

Wenn nun in diesen Punkten das ganze Gebiet bezeichnet ist, welches die politischen Vereine mit den übrigen gemein haben, so müssen wir zum Schluß hier ein letztes anfügen, das unsrer Ueberzeugung nach in jedem Vereinsgesetz besonders hervorgehoben werden sollte, und das auch wohl nur darum nicht speciell berücksichtigt worden ist, weil man eben das Wesen dieser politischen Vereine von dem der übrigen theils zu wenig, theils zu viel geschieden hat.

Offenbar nämlich unterscheidet sich der politische Verein von dem Verwaltungsverein dadurch, daß er auch bei vollkommen strenger rechtlicher Ordnung unter gewissen Zuständen an und für sich gefährlich werden kann. Obgleich nun das Recht auf solche politische Vereine an sich frei ist wie bei jedem andern Vereine, so kann dennoch dieß Recht keine Ausnahme von den übrigen staatsbürgerlichen Rechten bilden; das ist die Regierung muß das Recht haben, sowohl die Bildung von politischen Vereinen überhaupt, als ihre Vereinsthätigkeit auf Grundlage eines öffentlichen Nothstandes zu verbieten. Das Verbotsrecht der politischen Vereine, das die Gesetzgebungen bisher dem individuellen Ermessen der einzelnen Behörden anheimgegeben haben, muß daher unter die Kategorie und das Recht der Nothverord-

System des Staats selber falsch; vermag er es aber, so frägt sich, was denn dem Verein übrig bleibt? Und soll ihm etwas übrig bleiben — das heißt im hohen Sinne des Wortes sind die Vereine organische, durch das Wesen der Persönlichkeit selbst gesetzte Erscheinungen — so muß es innerhalb jener Aufgaben des Staats ein Gebiet geben, das durch die Thätigkeit auch des best organisirten und freiesten Staates nicht ausgefüllt werden kann. Das Gebiet ist dann das Gebiet des Vereinswesens innerhalb der Verwaltung.

Dem nun ist in der That so: die Verwaltung des Staats gibt alle erreichbaren Bedingungen für die individuelle Entwicklung bis auf Eine. Diese letzte Bedingung liegt in dem organischen Verhältniß, in welchem die Thätigkeit des Einen zur Voraussetzung und damit zum Inhalt der Thätigkeit und damit der Entwicklung des Andern wird. Da, wo dieß nothwendig wird, hört die Verwaltung des Staats auf. Was Ein Mensch für den andern als Einzelner sein kann, das kann er nur durch seine freie, jedem Willen des Staats entzogene Selbstbestimmung des andern sein. Diese freie Selbstbestimmung nun, als Einheit organisirt, wird eben zum Verein. Der Verein ist hier ein Organ der Verwaltung im allgemeinsten Sinne des Wortes, weil er für denselben großen Zweck wirkt, für den der Staat selbst thätig ist; er ist aber kein Staats- oder Regierungsorgan, weil er weder durch die letztere geschaffen, noch in Inhalt und Thätigkeit bestimmt werden kann; er ist aber zugleich die höchste Erfüllung der Idee der Verwaltung, weil erst in dem Verein jeder Einzelne sich selbst das Maß und die Art bestimmt, in welcher er für das Ganze mitwirken will. Die Gesammtheit der in diesem Sinn entstandenen Vereine nennen wir nun die Verwaltungsvereine. Und jetzt ist auch leicht, ihr formales Verhältniß zur Regierung und ihrer Verwaltungsthätigkeit zu bestimmen.

Denn es folgt daraus, daß das Vereinswesen keineswegs in allen Gebieten der Verwaltung möglich ist. Da, wo die Thätigkeit der Regierung eine materielle Bedingung des Gesammtlebens herstellt, darf sie nicht auf den Verein warten; da, wo die Funktion des Staats die Gesammtheit aller Lebensverhältnisse in gleichartiger Weise einheitlich umfaßt, kann sie dem die Individualitäten organisirenden Verein ihre Funktion überhaupt nicht übertragen; und da endlich, wo sie den Verein aufnimmt, kann sie die Vollziehung des einmal gegebenen Gesetzes, für welche sie selbst verantwortlich ist, dem Verein nicht überlassen. Die Vereine sind daher nicht die Verwaltung, sondern sie erfüllen sie nur mit dem Element der freien Individualität; sie können auch da, wo sie erscheinen, die Verwaltung nie ersetzen,

I. Die Vereine für das geistige Leben.

1) Wesen.

Es ist kein Zweifel, daß die Entwicklung des geistigen Lebens zweier großer Faktoren bedarf, deren keiner für sich allein die Bildung entwickeln kann. Der erste dieser Faktore ist die Gesammtheit der materiellen Mittel für die Bildung, die wir mit Einem Wort die Bildungsanstalten nennen. Der zweite nicht minder wichtige Faktor dagegen ist der geistige Verkehr der Einzelnen untereinander, durch den das dem Einzelnen geistig Erworbene erst zu einer festen Gestalt wird, und in welchem die geistige Thätigkeit des Einen als die Bedingung der Entwicklung des Anderen erscheint. Beide Faktoren müssen lebendig und thätig sein, soll das geistige Leben fortschreiten und seine Höhe erreichen.

Nun ist es klar, daß die Verwaltung des Staats den ersten dieser Faktoren ihrerseits geben kann und geben soll. Die Gesammtheit der daraus hervorgehenden Thätigkeiten, Anstalten, Rechte und Ordnungen bildet daher einen wesentlichen Theil der inneren Verwaltung, den wir als das öffentliche Bildungswesen bezeichnet und im Bd. V. und VI. ausführlich dargestellt haben.

Allein der zweite Faktor, der geistige Verkehr — als die Theilnahme der Einzelnen an dem Gesammtleben des zum Bewußtsein seines Inhalts und seiner Bestimmung sich emporarbeitenden Geistes — kann nicht von der Verwaltung des Staats ausgehen. Allerdings nun erzeugt sich dieser Faktor zunächst von selbst; der geistige Verkehr entsteht durch das unabweisbare Bedürfniß des Einzelnen nach demselben. Aber diese Nothwendigkeit fordert eine Ordnung, welche ihm eine äußere Gestalt und einen inneren bestimmten Zweck gibt; denn auch hier ist die Begränzung in Umfang und Inhalt die Voraussetzung des größeren Erfolges. Jene Ordnung nun, an sich nothwendig, wird dann Gegenstand des freien Willens der Einzelnen; und so entsteht das Vereinswesen des geistigen Lebens.

Die Aufgabe des Vereinswesens für das geistige Leben ist daher nicht etwa, wie man sich wohl vorstellen möchte, die geistige Entwicklung und Fortbildung überhaupt. Die geistige Bildung ist so nothwendig an sich, und hat so unbedingt eine Organisirung der für sie bestimmten Kräfte zur Voraussetzung, daß der Staat es nicht dem Vereinswesen überlassen kann und soll, ob vielleicht durch dasselbe dasjenige zu Stande kommt, was wir die Bildungsanstalten nennen. Das ganze Gebiet der Bildungsanstalten ist daher an sich Sache der Regierung und Selbstverwaltung, und das Vereinswesen kann hier

die Volksbildung in ihrer hohen Wichtigkeit erkannt wird, erhebt sich auch das Volksschullehrerwesen zum Bewußtsein eines Berufes; der Staat nimmt es in seine Verwaltung auf, und die Pädagogik wird eine selbständige Wissenschaft. Damit erzeugt sich nun auch bei diesem untersten Theile des Bildungsberufes ein höheres Leben; die Volksschullehrer fangen an, durch gemeinsame Kraft für sich selber sorgen zu wollen, und der Staat seinerseits, in Anerkennung ihrer großen elementaren Bedeutung beginnt, die Selbstfähigkeit des Standes sowohl in Beziehung auf seine pädagogische Aufgabe als in Beziehung auf seine materiellen Interessen für eine wesentliche Bedingung eines tüchtigen Volksunterrichts zu halten. Daraus nun entstehen die zwei Arten der Lehrervereine: die gesetzlich vorgeschriebenen, in die Schulordnungen aufgenommenen, und daher direkt mit der Regierung in Verbindung stehenden Lehrerversammlungen, und die von den Lehrern selbst ausgehenden, freien Lehrervereine; jene in der That als organische Vertretungen einen Theil und ein Organ der Selbstverwaltung bildend (s. Bd. II. unter Vertretung); daher regelmäßig stattfindend, gesetzlich vorgeschrieben und geordnet, mit bestimmten Aufgaben, und örtlich begränzt, daher aus der Initiative der Schulmänner selbst hervorgehend, frei, allgemein, ohne Begränzung ihrer Aufgabe, also wirkliche Vereine des Bildungsberufes; beide aber mit hoher Wichtigkeit für das gesammte Bildungswesen eines Volkes. Natürlich aber ist es klar, daß ein hoher Grad von richtigem Verständniß von Seiten der Regierung dazu gehört, um solche Lehrervertretungen nur überhaupt zuzulassen, ein noch höherer Grad, um sie richtig zu benutzen. Es wäre wohl der Mühe werth für einen wirklichen Fachmann, einmal dieß Gebiet aus dem angegebenen höheren Standpunkte zu bearbeiten; eine Nachweisung der gesetzlichen Einrichtung und der faktischen Wirksamkeit derselben würde ein keineswegs unwichtiges Moment in der Geschichte des geistigen Lebens eines Volkes abgeben. Nur daß man auch hier nicht wieder den Horizont bloß auf Deutschland beschränke. Denn erst wenn man erklärt, warum weder England noch Frankreich überhaupt keine solche Lehrerversammlungen und Lehrervereine haben, während in Deutschland dieselben eine, hoffentlich mit jedem Jahre wachsende Bedeutung besitzen, und wenn man ferner einen Blick gewänne für die höchst bezeichnende Thatsache, daß Umfang, Wirksamkeit und Stellung derselben wieder in den verschiedenen Theilen Deutschlands verschieden sind, wird man das wahre Wesen derselben ganz erkennen. Wir sind überzeugt, daß es dafür nur eines Anstoßes bedarf; möchten unsere wenigen Bemerkungen so weit gehört werden, um diesen Anstoß zu geben!

Interessenvertretungen. Das ist es, was sie von den wissenschaftlichen Vereinen scheidet, welche, auf dem Gebiet des rein geistigen Lebens sich bewegend, mit den Interessen nichts zu thun haben. Dahin gehören namentlich alle Gewerbevereine und landwirthschaftlichen Vereine, welche neben der Verbreitung von Kenntnissen zugleich die Interessen zum Bewußtsein bringen; und darin liegt auch die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit, sie mit den wissenschaftlichen Vereinen zu verschmelzen. So bilden dieselben ein großes selbständiges Gebiet, das aus den einzelnen Gründen an zwei Stellen zugleich erscheint; das System selbst wird nicht darunter unklarer.

Was nun zum Schluß die Künstlervereine betrifft, so sind sie von den Kunstvereinen allerdings wesentlich zu unterscheiden. Künstlervereine sind vorzugsweise geselliger Natur; Kunstvereine dagegen sollen vielmehr neben den Kunstgenossen auch diejenigen zum Wirken für die Kunst verbinden, welche nicht selbst Künstler sind; und das kann wesentlich nur dadurch geschehen, daß sie für die Verwerthung der Produktionen in irgend einer Weise sorgen. Hier tritt daher neben dem rein geistigen Element auch das wirthschaftliche mit dem ihm eigenthümlichen Momente der wirthschaftlichen Verwaltung mit speciell geordneter Generalversammlung, Vorstand und Rechenschaftsbericht auf; kurz hier sehen wir bereits die Grundsätze gelten, welche ihrerseits erst durch die Erwerbsgesellschaften entwickelt sind, wenn sie gleich keine Kapitals-, sondern nur Beitragsgesellschaften sind. Damit unterscheiden sie sich wieder wesentlich von den wissenschaftlichen, so wie von den Gewerbevereinen; mit den letzteren aber haben sie dann wieder die Fähigkeit gemein, aus sich hinaus Bildungsanstalten zu erzeugen oder für die Vorbildung des künstlerischen Berufes durch Stipendien u. s. w. thätig sein zu können. Wir unterscheiden hier hauptsächlich zwei große Hauptformen, die eigentlich so genannten Kunstvereine, welche sich auf die bildenden Künste beziehen, und die Musikvereine. Leider fehlt uns über das ganze, keineswegs unwichtige Gebiet jede wie immer geartete Literatur; ob und welche derartige Vereine es außerhalb Deutschlands, namentlich in England und Frankreich gibt, darüber wissen wir gar nichts. Vielleicht daß es auch hier nur der Anregung von einem höheren Gesichtspunkte aus bedarf; aber die Wichtigkeit und das Interesse an der Sache wird wohl niemand, denken wir, im Zweifel sein.

9. Allgemeine Bildungsvereine.

Neben den festen und klaren Gestalten, welche auf diese Weise die Berufsbildungsvereine erreichen, ist es nun vor der Hand noch

gane herstellt, die wir dann als dauernd geordnet, eben eine „Anstalt" nennen. Diese Vereine werden nun, da die Bildung denn doch eine wesentliche Aufgabe der Regierung ist, immer nur ausnahmsweise auftreten, und der Regel nach wird es geschehen, daß die auf diese Weise entstandene Anstalt entweder als wirklich nothwendig angesehen wird, und dann wird der Staat oder die Gemeinde sie übernehmen, oder es ist das nicht der Fall, dann gehen sie eben allmählig zu Grunde. In der That sind viel mehr Bildungsanstalten auf diesem Wege entstanden als man glaubt; die Vereinsentstehung verbirgt sich vielfach unter der Form von Stiftungen und Schenkungen — gleichsam successive Vereinsbildungen; sind die Anstalten dann da, so gibt der Staat zuerst Gesetze über ihre Thätigkeit, und dann Zuschüsse zu ihren Mitteln, bis er sie ganz in sich aufnimmt. Sie sind daher, was wir den natürlichen Uebergang von den Stiftungen zum Vereinswesen nennen. Jede derselben hat meist ihre eigenthümliche Geschichte; hier indeß muß es genügen, die organische Stellung dieser Art der Vereine bestimmt zu sehen.

3) Charakter.

Dieses nun ist das System des Vereins für das geistige Leben, und wir glauben, daß jede einzelne Erscheinung leicht ihren Platz und die Natur ihrer Funktion in dieser Ordnung finden wird. Es ist aber nun zum Schluß nothwendig, dasjenige noch zu bezeichnen, was wir den Charakter derselben nennen möchten.

Obgleich nämlich in den Grundformen allen anderen Vereinen gleich, sind diese Vereine dennoch ihrem Charakter nach von den übrigen wesentlich verschieden.

Da nämlich ihre Hauptaufgabe die Herstellung eines gut organisirten persönlichen Verkehrs unter den geistig Angeregten ist, so ist es selbstverständlich, daß die Funktionen des Vereins als persönliche Einheit hier fast ganz in den Hintergrund treten. Allerdings bedürfen auch sie nothwendig eines Vorstandes und haben ihre beschließenden und vollziehenden Organe; allein das Einzelinteresse hat hier kein rechtes, selbständiges Objekt und die Idee des Vereins ist in allem Wesentlichen geneigt, wenn eben nur der durch denselben erzielte persönliche Verkehr lebendig und wohl geordnet ist. Es gibt daher hier gar wenig zu beschließen und auszuführen; die materiellen Mittel sind meist geringfügig und damit fällt die Basis der Verantwortlichkeit und des privatrechtlichen Elements; ihre Aufgabe und ihre Hauptthätigkeit liegt eben in den Versammlungen. Sie sind daher allerdings hochwichtig für das Vereinsleben in einem Staate, aber sehr wenig wichtig für das Vereins-

recht; das individuelle Element waltet in so hohem Grade vor u
genügt in so hohem Grade, daß sie nicht bloß kein solches Recht
zeugen, sondern auch für das erzeugte fast unempfänglich sind. M
kann daher ohne sie zwar nie das Vereinsleben und seine machtv
Wirksamkeit, wohl aber ohne sie das Vereinsrecht darstellen.

Ganz anders ist das nun mit der folgenden Gruppe.

II. Volkswirthschaftliches Vereinswesen.

Begriff und Princip im Allgemeinen.

Indem wir jetzt zum volkswirthschaftlichen Vereinswesen übergeh
müssen wir zuvor über Einen Punkt einig sein.

Die außerordentliche Gewalt, welche namentlich in neuester Z
dieses Gebiet des Vereins entfaltet, die Macht, mit welcher es in d
Leben der Völker und auch in das der Einzelnen hineingreift, der Gla
den zum Theil seine Kapitalien und zum Theil seine Erfolge um
verbreiten, wesentlich aber auch der entscheidende Einfluß, den ger
sie auf die Rechtsbildung des Vereinswesens überhaupt ausübt, hal
vielfach wohl die Meinung erzeugt, daß einerseits diese Vereine
eigentliche wahre und höchste Form der wirthschaftlichen Verwalt
des Staates sind; andererseits haben sie die scharfe Scheidung dersel
von dem gesellschaftlichen Vereinswesen um so mehr verschwinden las
als es sich bei den letztern fast durchgehends auch um Kapital, Erw
und wirthschaftliche Interessen handelt.

Soll daher ein System des Vereinswesens für dieses Gebiet ei
Werth haben, so muß es nothwendig vor allen Dingen sich über
Verhältniß sowohl zum Staate als zur socialen Frage klar wer
Man kann außerordentlich viel Nützliches und Wahres über diese Ver
schreiben, aber zu einem organischen Leben desselben kann man o
jene Voraussetzung nicht gelangen.

Wir wollen daher versuchen, sie kurz zu formuliren.

Wir haben im Bd. VII. das Wesen der wirthschaftlichen V
waltung (Volkswirthschaftspflege) dahin bestimmt, daß sie die allgemei
dem Einzelnen für sich nicht erreichbaren Bedingungen der wirthsch
lichen Entwicklung herstelle. Das von uns an jenem Orte aufgest
System der wirthschaftlichen Verwaltung ist daher nichts anderes,
das System der Bedingungen der individuellen Entwicklung. A
diesen Theilen desselben ist dann Eines gemein. Sie sind da für j
Einzelinteresse; aber sie sind ohne Rücksicht darauf, ob das Ei
interesse nun auch wirklich dabei für sich selbst thätig ist. Der E
ist und bleibt auch hier das Allgemeine; ob und wie weit der Ein
fähig und willig ist, das von ihm Gebotene zu nützen, kümmert

nicht; nur daß er vermöge seiner Anstalten, Thätigkeiten und Rechtsbestimmungen den Einzelnen vor dem gegen ihn gerichteten Mißbrauch jener Anstalten schützt. Die große Grenze der wirthschaftlichen Verwaltung beginnt da, wo der Einzelne *für sich selbst thätig wird*.

Das Einzelinteresse ist nun thätig. Es erkennt sogar alsbald in seiner Thätigkeit, daß die Vereinigung der Einzelnen eine der großen Bedingungen für die Verwirklichung jener Einzelinteressen ist. Aber es ist natürlich, daß diese Einzelinteressen zunächst bei sich selber stehen bleiben und sich selbst *ausschließlich* zum Zweck ihrer Vereinigung machen. Indem sie auf diese Weise die letztern auf sich selbst beschränken und in der Vereinigung nur das Interesse der Theilnehmer selbst vertreten, entstehen eben die „Gesellschaften.“ Sie sind mächtig; sie genügen vielen; aber nicht allen; ist es denn wirklich wahr, daß das höchste Einzelinteresse durch die Förderung von bestimmten andern Einzelinteressen wahrhaft gesichert ist? Kann der Verkäufer reich bleiben, wenn der Käufer arm wird? Was nützt dem Producenten sein Produkt, wenn der Consument nicht zahlen kann? Offenbar, eine absolute Scheidung der Interessen der Einzelnen von denen aller gibt es an sich nicht; äußerlich hergestellt, hebt sie sich innerlich stets wieder auf. Das ist kein Zweifel an sich; das ist also auch kein Zweifel für die Vereinigungen des Einzelinteresses. Dasselbe hat daher in seinem innersten Wesen die Fähigkeit, Vereinigungen herzustellen, in denen die Förderung des allgemeinen Interesses *durch die* des Einzelinteresses möglich wird. Diese Fähigkeit ist aber nahe; sie wird ja dem Einzelinteresse nicht erst gegeben, sondern sie liegt organisch in dem Wesen desselben. Sie *bedarf* daher nicht einmal des Bewußtseins; sie ist an und für sich da. Sie fordert eine neue *Form*, in der sie zur Erscheinung gelangt, und ein *Objekt*, an dem sie sich bethätigen kann; die höhere Erkenntniß ist zuletzt nur das subjektive Moment an derselben und tritt daher auch nur in den höchsten Stadien der Entwicklung ein. Um zur Thätigkeit zu gelangen, ist nichts nothwendig als das Verständniß — der ganz praktische, berechenbare, ja in Ziffern ausdrücklich aufstellbare Vortheil für die daran Betheiligten — daß man durch die Ausdehnung der Vereinigung die Gesellschaft auf das gesammte volkswirthschaftliche Leben ausdehne. Dadurch entsteht der Proceß, in welchem die Gesellschaft ihre Beschränkung auf ihre einzelnen, bestimmten Mitglieder aufhebt, und sich, ihren Zweck, ihre Thätigkeit und ihren Organismus *der Gesammtheit öffnet*; das ist, aus der Gesellschaft den Verein macht. Und so ist die organisirte Einheit der Einzelinteressen, welche, indem sie für sich sorgt, zugleich für das Gesammtleben der Volkswirthschaft thätig ist, das *volks*-

interesse bleibt einer der mächtigsten Faktoren des Lebens; es ist die individuelle Kraft, vermöge deren der Einzelne als Einzelner seine persönliche Vollendung sucht; die ist und bleibt aber doch zuletzt das letzte Ziel auch des Staats; es muß auch für das Einzelinteresse durch die Gemeinschaft gesorgt werden; und die Form, in welcher dieß geschieht, ist eben das um seiner selbst willen die Gemeinschaft bildende und organisirende Einzelinteresse, der wirthschaftliche Verein. So stehen staatliche Verwaltung und wirthschaftliches Vereinswesen nicht etwa einander gegenüber, sondern sie erfüllen sich vielmehr gegenseitig; die wirthschaftliche Staatsverwaltung ist die für die Gesammtheit der Interessen organisch selbstthätige persönliche Einheit, das wirthschaftliche Vereinswesen ist das für das allgemeine Interesse um ihres eigenen Vortheils willen thätige Einzelinteresse. Und jetzt ist es auch klar, wie wir das Vereinswesen hier als Theil der Verwaltung betrachten müssen; in der That ist dasselbe nichts anderes als die Selbstverwaltung der Einzelinteressen; und damit hat dieß letzte, für den Staat seinem Begriff und seinem Organismus nach unerreichbare Gebiet, seinen eigenen, lebendigen Organismus empfangen, und der Begriff und Inhalt der Verwaltung des wirthschaftlichen Lebens ist ein vollständiger geworden.

Allerdings aber fordert das wirthschaftliche Vereinswesen ein wesentliches Moment mehr als das Einzelinteresse; und um dieses Momentes willen erscheint es selbst nur in den höchsten Stadien der Entwicklung eines Volkes. Es ist, wie alles Vereinswesen, undenkbar ohne die volle Anerkennung der beiden Principien der Freiheit in der Bewegung des Eintritts und Austrittes und der Gleichheit in dem Recht der vorhandenen Mitglieder. Keine Gesellschaftsordnung ist fähig, Vereine zu bilden, so lange die Geschlechter und Standesunterschiede das Leben des Volkes durchdringen; am wenigsten aber vermag sie das für den wirthschaftlichen Verein. Die volkswirthschaftlichen Vereine sind daher das entscheidende Kennzeichen der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung, und darin liegt ihre höchste Bedeutung, daß sie dieses auch im Gebiete des wirthschaftlichen Lebens zur Geltung bringen. Das ist ihre Stellung in der Geschichte der Volkswirthschaft und in der der Gesellschaft; und die Aufgabe des Systems ist es, nun zu zeigen, wie sie im wirthschaftlichen Leben dieß ihr Wesen zur Geltung bringen.

System.

Während wir nun im obigen die höhere Bedeutung des wirthschaftlichen Vereins dargelegt haben, hat das System desselben eine ganz andere Bedeutung.

werden wir am besten als wirthschaftliche Interessenvereine bezeichnen. So wie die Vereine endlich über diese feste Basis hinausgehen, entstehen die Uebergänge theils zu den Bildungs-, theils zu den gesellschaftlichen Vereinen.

Nach diesen Gruppen wollen wir nun versuchen, Arten und Charakter dieser Erscheinungen darzulegen. Möge man uns wieder einmal die Neuheit der Namen verzeihen; die folgende Darstellung wird zeigen, daß es gar nicht möglich war, bei üblichen Ausdrücken stehen zu bleiben, und das Neue ist in einem geistig lebendigen Volke ja noch nicht immer das Verkehrte.

Erste Art. Die Unternehmungs-Vereine.

Princip. Die drei Gruppen derselben und ihre Function.

Die rationelle Lehre von der Wirthschaft, und in derselben speciell die Lehre von den Interessen, gelangt bei tieferem Eingehen zu demjenigen Ergebniß, das wir das Größengesetz der Kapitalien genannt haben. Nach diesem Gesetz verhalten sich die Gestehungskosten umgekehrt wie die Größe des Kapitals, sinken, wenn diese steigt, und steigen, wenn diese sinkt. Wenn daher unter sonst gleichen Umständen ein großes und ein kleines Kapital concurriren, so muß stets das kleine dem größern unterliegen; oder anders ausgedrückt: die Größe des Kapitals als solche wird zu einer wesentlichen Bedingung seines Gewinnes.

So wie das feststeht, tritt etwas auf, das auf den ersten Blick nichts als einen Widerspruch zu enthalten scheint. Das kleine Kapital bekommt nämlich damit ein wirthschaftliches Interesse, als ein großes funktioniren oder erwerben zu können. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich aber, wenn es ein Mittel gibt, das kleine Kapital an dem Verdienste des größeren unter gleichen Bedingungen mit demselben Theil nehmen zu lassen. Und dieses Mittel nun muß man, da es in der That dem ganzen Kapitalsvereinswesen im weiteren Sinne zum Grunde liegt, besonders betrachten.

Das große Kapital selbst ist, wie schon früher bemerkt, nur ein Theil — das Analogon des Stoffes — im Unternehmen. Das Unternehmen bedarf aber zweier Dinge. Erstlich bedarf es eines großen Güter- und Werthkapitals, zweitens bedarf es des Kredits. Nun ist es klar, daß der Kredit demselben Gesetze folgt, wie das Kapital selbst. Er ist in dem Grade billiger, in dem das Kapital größer ist, für welches er gefordert wird. Das ist jedem bekannt. Eben so bekannt ist der zweite Satz, daß die Kosten des Kredits zu den Gestehungskosten

einer Silbe darin erwähnt findet, geschweige denn die Formen, in denen Aktie und Gegenseitigkeit zusammenwirken: eben so wenig existirt die Berücksichtigung der Illimited liability, oder gar eine Berührung des Wesens der Vorschußvereine. Nur der gänzliche Mangel jeder wissenschaftlichen Behandlung des Vereinswesens in der ganzen Literatur Europas und die fast sklavische Nachahmung der französischen Vorbildung können uns dieses Verhältniß erklären. Leider aber ist es damit durchaus nicht genug. Denn auch die handelsrechtliche Literatur hat sich von dieser beschränkten Auffassungsweise nicht losmachen können, und ist in dringender Gefahr, zu einer bloßen Interpretation des Handelsgesetzbuches hinabzusinken. Es ist wirklich merkwürdig, daß so viel wir sehen, alle Handelsrechtslehrer z. B. die Gegenseitigkeit überhaupt nur bei Versicherungen kennen, von den Vorschußvereinen aber nicht einmal Notiz nehmen! Selbst Auerbach, der sonst doch auf einem freieren Standpunkt steht als die Glossatoren, und daher die Gegenseitigkeitsgesellschaften von den „reinen Aktiengesellschaften" scheidet — der einzige, so viel wir sehen (Gesellschaftswesen §. 58—62), geht nicht tiefer auf die Sache ein. Und doch sind dieselben Versicherungsgeschäfte ausdrücklich als Handelsgeschäfte anerkannt und müssen eine protokollirte Firma haben. War nun die Aktie allerdings ein der Gesetzgebung würdiges Objekt, warum nicht auch die Prämie, die Police und die gegenseitige Haftung? Gierke hat allerdings die „Garantiegenossenschaften" aufgenommen, aber er hat sie theils so vermengt mit andern Erscheinungen, theils wieder sie doch auf das bloße Versicherungswesen zurückgewiesen, daß man zu keiner Vorstellung von seiner Vorstellung gelangt. Wie kann man z. B. die „Geldverkehrsgenossenschaft" vernünftiger Weise von den „Kapitalsgenossenschaften" scheiden, und jene als „Personalgenossenschaften" bezeichnen, wo jede erste beste Bank auf Aktien mit einem Male alles zugleich ist? Doch, wie gesagt, wir haben keine Kritik zu geben, sondern an ihrer Stelle das System. Nur das behaupten wir, daß unsere handelsrechtliche Literatur sich frei machen muß von der beschränkten Auffassung des Handelsgesetzbuches, wenn Schultze-Delitsch nicht auch gegen sie eben so sehr Recht behalten soll, als er es gegen das Handelsgesetzbuch von jeher gehabt hat.

Erste Gruppe. Das Aktien- oder Kapitalsvereinswesen.

1) Wirthschaftliche Natur derselben.

Wir dürfen nun wohl, auf die Gefahr einer kleinen Wiederholung hin, das wirthschaftliche Wesen der Aktie und ihre Funktion noch einmal zusammenfassen, um daraus die Funktionen und Arten der Aktienvereine bezeichnen zu können.

Wir haben die Unternehmung von der Wirthschaft als eine für den Erwerb bestimmte Einheit von wirthschaftlichen Kräften geschieden. Wir haben sie unter das Größengesetz gestellt, mit dem Satze, daß die Billigkeit ihrer Produktion stets in gleichem Verhältniß zur Größe ihres Kapitals steht. Wir haben daraus das Interesse des Einzelnen ent-

nimmt, bereits ein Ueberschuß sein. Aus dem eigenen „Geschäft" kann der Einzelne dieselbe nicht herausnehmen, ohne das letztere zu gefährden. Aktienvereine haben daher nicht etwa bloß große Unternehmungslust, sondern sie haben vorzugsweise große Ueberschüsse des Einzelnen im volkswirthschaftlichen Leben zur Voraussetzung; und da diese Ueberschüsse als Zinsen auftreten, so gilt der Grundsatz, daß die Aktienvereine in dem Grade allgemeiner werden, in welchem die Einkünfte eines Volkes mehr auf Zinsen beruhen. Tragen die Aktien selbst wieder Zinsen, so werden diese Zinsen wesentlich dazu bestimmt, selbst wieder Aktienunternehmungen zu gründen. So kommt es, daß die Aktienunternehmungen sich selbst erzeugen; das ist der größte Beweis ihrer organischen Natur; und hat man dieß erkannt, so wird man zugestehen, daß auch bei den Aktien etwas anderes lebendig ist, als das bloße Einzelinteresse; sie sind wirklich Erscheinungen in einem größeren Ganzen. Eben deßhalb aber erklärt es sich auch, daß die Schicksale der Aktienunternehmungen verhältnißmäßig wenig Einfluß auf das ihrer Aktionäre haben; denn sie sind vermöge der Scheidung von dem Einzelkapital gegen das Schicksal der letztern gleichgültig, was bei den Kreditvereinen ganz anders ist. Sie sind begründet auf den Ueberschuß; sie erscheinen daher ihrer wahren und höhern volkswirthschaftlichen Natur nach als die Organisation des Ueberschusses zur einheitlichen Reproduktion; und indem sie das sind, sind sie es, welche die Harmonie der Interessen wenigstens für die Ueberschüsse in der Volkswirthschaft zeigen. Daher sagen wir, daß die gewagte Spekulation in Aktien immer für den Einzelnen erst da beginnt, wo er die Aktie mit einem Theile seines Anlage- und Betriebskapitals, statt mit seinen Ueberschüssen zahlt, während der Aktienschwindel derjenige Verkehr in Aktien ist, welcher die Erzielung und Benützung der Kursdifferenz der Aktien zum Zwecke hat. Das sind die wirthschaftlichen organischen Elemente der Aktie und des Aktienvereins. Zum Aktienwesen gehört nicht bloß ein reiches Volk, sondern auch ein solches, welches Ueberschüsse spart. Die wirklich gebildeten Aktienunternehmungen aber haben die große Frage zu lösen, wie und wie weit ein Einzelunternehmen ein öffentliches sein kann. Sie sind der wirthschaftliche Uebergang von dem Einzeleigenthum zum Gesammteigenthum, indem sie das erstere in dem letztern bestehen lassen, aber seine Selbständigkeit nur noch in dem Recht der Mitglieder und der selbständigen Dividende erhalten.

Dieß nun, glauben wir, ist das Wesen der Aktie und des Aktienvereins; und jetzt wird es darauf ankommen, das System der Aktiengesellschaften zu charakterisiren.

Die Zahl und Art der Erwerbsvereine auf Aktien sind nun ihrer Natur nach eben so unendlich mannichfaltig, als die Unternehmungen des Einzelnen, wenn sie sich auch principiell von den letzteren dadurch unterscheiden, daß sie fähig sind, ein dauerndes Risico zu tragen und, der Regel nach, ein größeres Kapital zu bedürfen. Will man daher hier von „Arten" der Aktiengesellschaften reden, so muß man eben auf die Arten der Unternehmungen überhaupt zurückgehen, und Landwirthschafts-, Bergbau-, Handels-, Kredit-, Aktienunternehmungen u. s. w. unterscheiden. Darüber brauchen wir weiter, denken wir, nichts hinzu zu fügen.

Was dagegen die Verwaltungs-Aktienvereine betrifft, so ergibt sich aus dem obigen Begriffe derselben, daß jede Funktion des Staats, welche nicht von dem Einzelnen einen direkt auf ihr beruhenden und nach ihr bemessenen Ersatz fordert, an und für sich unfähig ist, Gegenstand eines Aktienunternehmens zu bilden. Denn die Funktionen des Staats scheiden sich in dieser Beziehung in zwei Gruppen; diejenigen, bei welchen das Gesammtinteresse als solches in das Auge gefaßt wird, und diejenigen, bei denen dasselbe durch die wirthschaftliche Meßbarkeit eines Einzelinteresses gefördert wird. Nur die letzteren lassen daher die Aktiengesellschaft zu. Daher eignen sich für Aktiengesellschaften nur die Bewirthschaftung von Staatsgütern, dann die Communicationsmittel, und endlich die Steuererhebung überhaupt, namentlich die der Monopole. Die Regalien dagegen im wissenschaftlichen Sinne, als die wirthschaftlichen Hoheitsrechte des Staats, Post und Münzwesen, sind nicht geeignet, Aktiengesellschaften zu erzeugen, weil bei beiden der Reinertrag nicht der Zweck, sondern nur ein Ergebniß ist, das man nicht erstreben, sondern durch die Billigkeit und Besserung der Anstalten selbst wieder verwenden soll. Daß sich die Lotterien dazu eignen, ist wahr; nur wird jeder Verständige die Lotterien überhaupt verurtheilen. Eine sehr wichtige Frage ist dagegen die, ob das Papiergeldwesen Gegenstand einer Aktienunternehmung oder einer Staatsanstalt sein soll. Man begreift, daß es sich dabei um die Zettelbanken handelt. Es ist hier natürlich nicht der Ort, darauf einzugehen. Wir haben unsere Ansicht über das Wesen der Notenbanken in dem Jahrb. für Statistik und Gesetzkunde 1865 (das Bankwesen in Europa) auf Grundlage des Unterschiedes zwischen Zahlungs- und Unternehmungskredit ausgesprochen und in der französischen Enquête sur la Monnaie fiduciaire weiter begründet (Bd. V.). Wir kommen dadurch zu dem, hier nicht weiter zu erörternden Schluß, daß allerdings die Notenbanken als Verwalter des Zahlungskredits eben so nothwendig Aktienunternehmungen sein müssen, wie die

Rechtlicher Charakter. Das Verhältniß des Handelsgesetzbuchs zum Rechte derselben.

Auch hier dürfen wir uns damit genügen lassen, den rechtlichen Charakter als dasjenige zu bezeichnen, was durch das specifische Element der Aktie, das auf den Einzelerwerb gerichtete Einzelinteresse desselben im Vereinswesen hervorgebracht wird. Und zum großen Theil ist es schon früher angegeben.

Das Einzelinteresse der Aktie erzeugt nämlich im Aktienverein gerade dasselbe eigenthümliche Leben, das wir als den lebendigen Inhalt des Staats ansehen, den Gegensatz des Einzelnen und seiner Selbständigkeit zur Kraft, zum Willen und zur Thätigkeit der Einheit; nur mit dem wesentlichen Unterschiede, daß die Pflichten der Einheit — des Vereins — gegen den Aktionär zugleich privatrechtliche sind, und daher auf privatrechtlichem Wege geltend gemacht werden können, während trotzdem die Organe, welche die Leitung haben, nicht als Mandatare angesehen werden müssen, wie wir unten zeigen werden. Aus dem gerade in der Aktiengesellschaft eigenthümlich und zum Theil sehr scharf ausgeprägten Zusammenwirken beider Elemente hat sich das System gebildet, welches wir das Recht der Aktiengesellschaften nennen. Dieses Recht nun hat sich eigentlich nie zum Bewußtsein gebracht, daß es neben dem privatrechtlichen Inhalt einen öffentlich rechtlichen von großer Bedeutung enthält, den es nur durch einen klaren Begriff vom Vereinswesen hätte zum Ausdruck bringen können. Das deutsche Handelsgesetzbuch hat, in seiner Abhängigkeit vom französischen, seine ganze Kraft darin erschöpft, das privatrechtliche Verhältniß der Aktionäre zur Gesellschaft und der Gesellschaft zu Dritten zu entwickeln; man kann gar nicht unvollständiger in Beziehung auf das ganze Gebiet der wichtigsten Fragen sein, die hier zur Sprache kommen, als es diese Arbeit ist, die uns selbst in den nächstliegenden Dingen rücksichtslos im Stich läßt, so daß selbst die bedeutsamsten privatrechtlichen Fragen, die daraus folgen, vergeblich ihre Beantwortung suchen. So z. B. erfahren wir nicht, *wann* eine Aktiengesellschaft constituirt ist; wir erfahren nicht, ob die Gründer die Pflicht haben, die constituirende Versammlung zu berufen; wir erfahren nicht, ob ein Versammlungsbeschluß gültig ist, wenn z. B. der Präsident die Versammlung verlassen hat; wir erfahren nicht, ob eine Versammlung der Aktionäre einen Beschluß gültig fassen kann, wenn der Präsident sie für aufgehoben erklärt; wir erfahren eigentlich gar nichts über den rechtlichen Wirkungskreis des Verwaltungsrathes, gar nichts über das Recht desselben, den Beschlüssen der Generalversammlung mit seinen Beschlüssen vorzugreifen, gar nichts über seine persönliche Haftung in diesen Fällen; gar nichts über die Revision und

alle Kapitalien bedroht; und das ist die Gefahr, welche die Wirthschaft des Einzelnen sowohl in der Person als in den Gütern treffen kann. Die Gefahr hat nun das Eigenthümliche, daß sie ihrem Wesen nach für alle gleich, ihrer Wirklichkeit nach dagegen für jeden ungleich ist. Die Sicherung gegen diese Gefahr ist daher unzweifelhaft eine der ersten Bedingungen für die wirthschaftliche Entwicklung jedes Unternehmens. Allein der Staat kann diese Sicherheit nicht einmal in Beziehung auf die äußere Gewalt, geschweige denn in Beziehung auf ihre wirthschaftlichen Folgen geben. Soll sie gefunden werden, so entsteht hier ein Gebiet, auf welchem der Verein das Organ für diese Aufgabe der Gemeinschaft ist; und die Vereine, welche diese Aufgabe übernehmen, nennen wir die Versicherungsvereine.

Das Princip dieser Versicherungsvereine beruht nun darauf, daß die wirklich eintretende Gefahr und Beschädigung auch in der Wirklichkeit das für alle Mitglieder wird, was sie ihrem Begriffe nach ist, eine gemeinsame, und daß daher der Betrag des Schadens auf alle Mitglieder nach Maßgabe dessen vertheilt wird, was die Einzelnen verlieren konnten, wenn jeder von ihnen den Schaden für sich gehabt hätte; das ist also nach Maßgabe des ganzen Vermögens. Jedes Mitglied haftet daher pro rata seines eignen Risico's demjenigen, der einen Schaden erleidet, und in diesem Sinne nennen wir diese Vereine Gegenseitigkeits-Vereine.

Die damit entstehende gegenseitige Haftung, die Nothwendigkeit das versicherte Objekt festzustellen und die betreffenden Beträge einzutreiben und zu vertheilen, erfordert alsbald eine gemeinsame Verwaltung, und mithin einen persönlichen Vereinsorganismus mit Präsidenten, Verwaltungsrath und Direktion. Erst mit diesem Organismus wird das Versicherungswesen fähig, seine rechte Bedeutung zu entwickeln. Denn erst durch jene Organe wird die Thätigkeit des Vereins, die ohne dasselbe nur bei wirklich eingetretenem Schaden Platz greift, eine beständige und organische. Erst jetzt kann dasjenige Element in die Versicherung hineingelangen, ohne welches sie selbst eine höchst unvollkommene bleiben muß, nämlich die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der zu Versichernden; jetzt erst kann gegenüber der Regelmäßigkeit des Schadens eine Regelmäßigkeit des Ersatzes geordnet werden; so entsteht denn das, was wir die eigentliche Verwaltung des Schadens nennen würden, und das Versicherungswesen auf Grundlage der Gegenseitigkeit als die erste und natürlichste Basis des erstern wird zu einem selbständigen Zweige des Vereinswesens.

Die Grundsätze nun, nach welchen auf Grundlage der individuellen Verhältnisse jedes Mitgliedes die Größe der dasselbe bedrohenden Gefahr

und darnach der durchschnittliche Betrag berechnet werden muß, l
jedes Mitglied zu zahlen hat (die Prämie) bilden die eigentliche The
der Versicherung. Diese nun gehört allerdings nicht hierher. W
aber muß der wesentliche Unterschied dieser Vereine von den Kapit
vereinen specieller hervorgehoben werden, weil auf ihm die folgen
Gestaltungen des Vereinswesens wesentlich beruhen.

Alles gegenseitige Versicherungswesen nämlich hat zu seiner wi
schaftlichen Grundlage, daß die Prämie das Betriebskapital bildet,
gegenseitige Haftung aber das eigentliche Anlagekapit
An sich sollte daher die Prämie nur so groß sein, um die laufen
Kosten der Verwaltung zu decken, und bei jedem einzelnen Scha
sollte dann eine Repartirung stattfinden, durch welche der Schaden
deckt würde. Die Verpflichtung jedes Mitgliedes, im Falle des Schad
für die Berechtigung des Beschädigten auf Ersatz mit seinem gan
Vermögen einzustehen, bildet daher die eigentliche Sicherheit der geg
seitigen Vereine. Ursprünglich waren in der That die Versicherun
vereine so eingerichtet. Allein die großen Kosten und Uebelstände,
damit verbunden waren, erzeugten dann den Grundsatz, den wir
die zweite Epoche des Versicherungswesens bezeichnen möchten. D
Direktionen führten den Betrag, den jedes zahlen mußte, auf die Wa
scheinlichkeit des Eintretens der Gefahr bei jedem einzelnen M
gliede zurück, so daß jedes sich selbst versicherte, und die Haftu
der Mitglieder auf diese Weise aus einer regelmäßigen zu einer auß
ordentlichen wurde, die nur dann eintreten konnte, wenn sich aus irg
einem Grunde die Wahrscheinlichkeitsrechnung für die Einzelhaftung n
als richtig erwies. So entstand die eigentliche Prämie im heuti
Sinne des Wortes, bei welcher neben dem Betrag für die Verwalt
zugleich ein Betrag bezahlt wird, dessen Accumulirung die Aufgabe l
in der Zeit, wenn die Gefahr wirklich eintritt, den Betrag dersel
ohne Zurückgreifen auf die Haftung der Mitglieder decken zu könn
Diesen Betrag — die Ersparniß des Einzelnen für den Fall einer
betreffenden Gefahr verwaltet durch den Verein — nennen wir
Prämienreserve. Die Prämienreserve ist demnach der specifi
Charakter der zweiten, höheren Entwicklungsepoche des Versicheru
wesens, und hat ihre eigenen sehr wichtigen und keineswegs einfa
Grundsätze der Berechnung.

Diese Prämienreserve bildet nun allerdings ein selbständiges K
tal, welches in jeder Bilanz einer solchen Gesellschaft genau au
wiesen werden muß. Allein auch die Prämienreserve ist doch in
nur ein Betriebskapital. Das Anlagekapital ist und bleibt die Haf
des Einzelnen nach Maßgabe seines Antheils an dem Verein. Un

tritt nun mit den gegenseitigen Gesellschaften der mächtige Faktor der individuellen Haftung in das wirthschaftliche Vereinsleben hinein. Es ist damit dauernd für das letztere gewonnen. Es ist hier nicht der Ort, auf das Versicherungswesen genauer einzugehen, das in der Verwaltungslehre seine eigene Stelle hat. Wohl aber müssen wir bei diesem großen Principe der Gegenseitigkeit einen Augenblick stehen bleiben, da seine Bedeutung eine so wesentlich andere ist, als die des Kapitals, und es damit auch möglich gemacht hat, eine ganz neue Reihe von Erscheinungen im Vereinswesen hervorzubringen.

Denn während diese gegenseitige Haftung zwar dem Princip nach sich bei den wechselseitigen Vereinen erhält, tritt sie doch in der Wirklichkeit bei ihnen stark in den Hintergrund, um auf dem folgenden Gebiete mit doppeltem Einfluß wieder zu erscheinen.

Die gegenseitige Haftung zeigt nämlich hier zum erstenmale, daß ich den Werth meines gesammten wirthschaftlichen Kapitals nutzbar verwenden kann, ohne ihn doch in andere Hände zu geben. Meine Haftung empfängt einen Werth nicht mehr im Verkehr vom Einzelnen zum Einzelnen, sondern auch im Gesammtleben des Verkehrs; sie vermag, kurz gesagt, Kredit zu erzeugen, indem sie Sicherheit gibt. Im gegenseitigen Versicherungswesen wird nur anfänglich diese Fähigkeit in Anspruch genommen; das Aufstellen guter Prämienreserven macht jene Fähigkeit beinahe überflüssig und zu einer außerordentlichen Funktion. Allein einmal vorhanden, braucht man nur einen Schritt weiter zu gehen, um ganz andere Resultate zu erzielen.

Denn es ist klar, daß da, wo Kredit vorhanden ist, auch Kapital beschafft werden kann. Kann ich daher durch Gegenseitigkeit und Haftung mich vor den Folgen der Gefahr versichern, so kann ich auch damit Kapitalien finden. So wie dieser Gedanke einmal feststeht, so beginnt eine ganz neue Entwicklung, zu der wir dann übergehen.

2) Rechtlicher Charakter der gegenseitigen Vereine.

Daß nun das ganze Versicherungswesen zwar bei der Gegenseitigkeit beginnt, aber dann auch zu eignen Aktienunternehmungen wird, ist bekannt. Eben so bekannt ist es, wie dieß Versicherungswesen in der Lebens- und Todesfallsversicherung zugleich den Charakter eines durch den Versicherungsverein verwalteten Kapitalbildungsprocesses annimmt, und daher mit seinen Folgen, wenn auch nicht mit seinem Princip in den gesellschaftlichen Verein hinübergreift. Das zu verfolgen ist Aufgabe der Versicherungslehre. Wohl aber müssen wir darauf hinweisen, wie gerade auf diesem Gebiete der Mangel eines Verständnisses des Vereinswesens gewirkt hat. Denn nur dadurch

von Vorschriften, die eben nur die Gesellschaft als solche zu normiren berechtigt ist. Ganz dasselbe gilt von dem Austritt aus der Gesellschaft. Allerdings konnte daher ein allgemeines Vereinsrecht hier eben so wenig genügen, wie die Bestimmungen über das Aktienwesen. So wie die Gesetzgebung den Boden des letzteren verließ, mußte sie sich sagen, daß hier das Gebiet beginnt, wo sich die Gesetze nach der Natur der einzelnen Vereine gestalten müssen; und so hätte man das Versicherungswesen als solches studiren müssen, um die Versicherungsvereine in die Gesetzgebung aufzunehmen. Ein solches Studium des Versicherungswesens aber gibt es überhaupt noch nicht, geschweige denn ein Eingehen auf den Unterschied zwischen Aktien- und Gegenseitigkeitsversicherungen. Die Gesetzgebung blieb daher an dieser Gränze stehen, und daher dann kam es, daß sie auch die großen Grundformen der Verschmelzung von Kapitals- und Gegenseitigkeitsvereinen, zu denen wir jetzt gelangen, und die im gegenseitigen Versicherungswesen ihren Grundtypus haben, gänzlich beiseite liegen ließ. Als nun die Genossenschaften erschienen, gab man für sie wieder eigene Gesetze; da man aber jenes Wesen der Gegenseitigkeit mit seinen Consequenzen für Haftung und Mitgliedschaft nicht in seinem organischen Zusammenhang erkannt hatte, so geschah es, daß die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften auch jetzt ohne Normirung blieben, und daher merkwürdiger Weise im Grunde ein ganz rechtloses Gebiet im Vereinswesen bilden. Faßt man nun aber das Obige zusammen, so ergibt sich das leitende Princip für diese Gesetzgebung sehr leicht. Das Recht der Gegenseitigkeitsvereine überhaupt ist nämlich nichts als das allgemeine Vereinsrecht, modificirt im Gebiete der Haftung durch die Gegenseitigkeit und im Gebiete der Mitgliedschaft durch die Berücksichtigung der Individualität der persönlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder. Die Grundsätze aber, nach denen diese Modification stattfindet, bilden eben die Wissenschaft des Versicherungswesens, die dann als Geschäftsordnung auch für die Aktienvereine volle Gültigkeit haben.

Das Wichtigste nun aber in diesem ganzen Gebiete ist das, was über dasselbe hinaus geht. Und das ist überhaupt das Auftreten der Haftung und der Individualität im wirthschaftlichen Vereinswesen, die sich nun mit dem Element der Kapitalsvereine verschmelzen, und so ein neues, großes und hochwichtiges Gebiet begründen.

Dritte Gruppe. Das Vereinswesen der Verbindungen zwischen Capitals- und gegenseitigen Vereinen: Die Creditvereine.

Offenbar nun scheint es uns klar, daß in den Kapitals- und den Gegenseitigkeitsvereinen die beiden Grundlagen aller wirthschaftlichen

Vereine gegeben sind. Eine dritte Hauptart ist für die Unternehmungen gar nicht möglich und denkbar. Und wenn es daher dennoch, wie gesagt, eine ganze Reihe von hochwichtigen Vereinen gibt, die weder mit dem einen noch mit dem andern Elemente erschöpft sind, so beruht das darauf, daß hier nicht etwa eine neue Art entsteht, sondern daß vielmehr jene beiden Grundformen mit einander verbunden werden.

Wieder treten wir hier daher der Erscheinung entgegen, daß stets in der historischen Entwicklung des menschlichen Lebens zuerst die elementaren Formen auftreten, eine selbständige Gestaltung bilden, und dann in einander übergehend ein neues selbständiges Leben erzeugen, das der Regel nach viel reicher und höher steht, als jene ersten Bildungen. Mit wie ganz anderen Augen werden unsre Nachkommen alle diese Dinge betrachten, wenn sie dereinst gelernt haben werden, jene der Kindheit des Wissens angehörige Anschauung, die vorerst nach dem Besonderen in jedem Theile sucht und das Andere als etwas „Interessantes und Merkwürdiges" Anderen überläßt, zu überwinden, und mit vollem klaren Blick dem großen Leben der Welt ins Antlitz zu schauen, das ewig dasselbe ist, ob es sich um die Bildungen der Gesteine, um die Ordnung der Thiere, um die Entwicklung der Staaten oder um die Gestaltungen des Vereinswesens handelt! Doch so weit sind wir schon, daß wir die Forderung nach einer organischen Auffassung als eine unabweisbare aussprechen dürfen. Organisch aber ist, daß sich Kapital — das ist ein wirklich hingegebener Vermögenstheil — und Haftung — das ist die Sicherheit für den Gläubiger durch den Rest meines Vermögens — verbinden. Nur muß dieser Proceß, um nicht wie im Versicherungswesen wieder fast hinter der Prämienreserve zu verschwinden, durch einen dritten, selbstthätig wirkenden Faktor erzeugt werden. Dieser Faktor ist dann das eigentlich Erzeugende, das die Elemente zu neuen Gestaltungen verbindet. Nach diesen Faktoren sucht bisher die Naturwissenschaft vergebens, weil sie dieselben stets durch das bereits Verbundene erkennen will, statt zuzugeben, daß sie ja außerhalb des Verbundenen stehen müssen, um überhaupt verschiedene Elemente verbinden zu können, die ohne sie ein selbständiges Dasein haben. Wir aber in der Staatswissenschaft können überhaupt, speciell aber für dieses Gebiet des Vereinswesens, jenen dritten Faktor ganz bestimmt aufstellen. Es ist kein anderer als der Kredit. Und wie nun dieser Kredit die Erscheinungen erzeugt, von denen wir reden, das wollen wir nunmehr zeigen.

1) Wirthschaftliche Natur derselben.

Auch hier ist es nicht möglich, zu einem endgültigen Ergebniß zu gelangen, wenn es nicht gestattet ist, das wissenschaftliche Wesen des Kredits und der Solidarität vorher zu bestimmen.

Man kann den Kredit in verschiedener Weise formal definiren. Jede solche Definition ist hier nutzlos. Der Kredit ist ein organischer Begriff und will als solcher verstanden werden.

Wir müssen dafür den Begriff der Unternehmung zum Grunde legen.

Das Wesen der Unternehmung bringt es mit sich, daß ihr Kapital ein beständig wechselndes sein muß. Zu dem Ende muß sie beständig ihr Kapital nach ihrem augenblicklichen Bedürfniß augenblicklich einrichten können. Der Proceß und die Kraft, mit der sie das thut, nennen wir den Kredit. Es gibt keine Unternehmung, die nicht Kredit gebrauchte, indem sie theils beständig Kredit nimmt, und Kredit gibt. Die Wirthschaft des Einzelnen beruht auf seinem Kapital; das Unternehmen beruht auf seinem Kredit; Kapital erzeugt Kredit, und Kredit erzeugt Kapital; aber der Kredit der Einzelwirthschaft ist in der That gar kein Kredit, sondern eine Schuld und eine Forderung; bei Schuld und Forderung gibt es immer nur Gläubiger und Schuldner, immer nur zwei Personen, um die es sich in Wahrheit handelt, und deren Zahlungsfähigkeit und Zahlungspflicht man in Berechnung zieht; das Wesen des Kredits dagegen beruht darauf, daß hier immer die dritte Person mit in Betracht kommt. Wenn ich Jemandem leihe, so erwäge ich, ob er zahlungsfähig ist; wenn ich Jemandem kreditire, so frage ich, ob der Dritte, der diesem Debitor schuldig ist, zahlen wird, weil ich als vernünftiger Mann weiß, daß die Zahlungsfähigkeit des A, meines Debitors, vor allem von der des B, des Debitors meines Debitors, abhängt. Denn ich weiß, daß A irgend einem B nicht etwa wie bei dem gewöhnlichen Debitiren freiwillig borgt, sondern daß er vermöge der Natur seines Geschäfts demselben ganz unvermeidlich kreditiren muß. Bei der Schuld betrachte ich das Vermögen des Debitors, bei dem Kredit sein Geschäft. Die gewöhnliche Jurisprudenz hat leider von dieser alltäglichen Erscheinung keine Ahnung; aber das Handelsrecht hat sich bisher auch nicht darum gekümmert. Hier beginnt das Gebiet einer andern Gestaltung der Rechtswissenschaft — nicht einer solchen, welche die alte aufhebt, sondern einer solchen, welche sie erfüllt. Doch das gehört nicht hierher.

Wenn nun in fortgeschrittenen Zuständen jede Wirthschaft ein Unternehmen werden muß, so ist es klar, daß jede Wirthschaft das höchste Interesse am Kredit hat. Der Kredit aber, da seine Substanz

am Ende ein Kapital ist, unterliegt daher auch demselben Gesetze, wie das Kapital. Namentlich dem Größengesetz. Es wird natürlich der Kredit stets im Verhältniß zur Größe des Kapitals steigen, und wird daher auch in dem Verhältniß billiger werden, in welchem die Größe des Kredit empfangenden Kapitals eine größere Sicherheit für das kreditirte Kapital gewährt. Es ist daher ein unzweifelhaftes Interesse jedes einzelnen Kapitals, sich auf irgend eine Weise bei der Benutzung des Kredits die Kraft eines möglichst großen Kapitals zu gewinnen, theils um überhaupt ein Kapital zu erhalten, theils um dasselbe zu möglichst billigem Preise zu bekommen. Das ist wohl kein Zweifel.

Nun kann der Staat zwar Sorge treffen, daß überhaupt Anstalten da sind, welche Kredit geben. Allein er kann die Gesetze nicht ändern, nach denen der Umfang und der Preis des Kredits bestimmt werden. Hier beginnt daher wieder neben der staatlichen Verwaltung die Thätigkeit des Einzelinteresses, das sich selbst helfen muß. Und die Grundsätze, nach denen das zu geschehen hat, sind wohl sehr einfach.

Kann ich nämlich für eine kleine Forderung eine große Sicherheit geben, so ist es klar, daß ich die erstere dann zu möglichst niedrigem Preise haben werde. Diese große Sicherheit aber kann ich nur dann geben, wenn sich mehrere zu gegenseitiger solidarischer Haft für jeden Einzelkredit der Theilnehmer gegenüber dem Kreditgeber verbünden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Einzelnen einen Verein bilden, dessen Aufgabe es ist, jeden Einzelkredit auf diese Solidarhaft aller Mitglieder zu gründen. In ihr besteht daher das Wesen dieses Vereins gegenüber dem Kapitalsverein. Derselbe will kein Kapital bilden, sondern nur eine organisirte, rechtlich anerkannte, in einem persönlichen Organismus vertretene Sicherheit geben, um vermöge dieser Sicherheit das Geschäft und den Verkehr mit Dritten so billig als möglich zu machen. Und einen solchen Verein nennen wir nun, weil er wesentlich für den Kredit geschlossen wird, einen Kreditverein.

Es ist nun leicht klar, zunächst wie und weßhalb sich das Recht dieser Vereine von dem der Bürgschaft mit solidarischer Haft unterscheidet, obgleich wir ausdrücklich darauf hinweisen müssen, daß die Jurisprudenz bisher diese Unterschiede weder behandelt noch gekannt hat. Eine Bürgschaft hat ein einzelnes bestimmtes Geschäft zum Objekt, dessen Abschluß und Inhalt dem Bürgen bekannt ist. Eine solidarische Haft für unbekannte Geschäfte gibt es so wenig, als eine Cession an unbekannte Personen. Bei den Kreditvereinen ist eine solche Bekanntschaft und Zustimmung weder vorhanden noch möglich, sondern die Verwaltung des Vereins geht dieselbe für jedes einzelne Mitglied ein. Eine solidarische Bürgschaft kann gegenseitig sein, eine

solidarische Haft muß es sein. Eine Bürgschaft ist der Kredit einer Wirthschaft; eine solidarische Haft ist im obigen Sinn ohne eine Unternehmung gar nicht denkbar. Eine solidarische Bürgschaft bezieht sich daher auf wenige Personen, und die Aufnahme derselben ist Sache des Vertrags mit dem Einzelnen; im Kreditverein kennen sich die Mitglieder zum Theil gar nicht. Dadurch, durch diese in ihm liegende Expansionskraft unterscheidet sich eben der Verein von der Gesellschaft; er hat den Charakter des Allgemeinen, und damit wird er selbst zu einem persönlichen Körper; er funktionirt eben als die freie Organisation des Kredits auf Grundlage der solidarischen Haftung, aber entstanden und lebendig durch das rein national ökonomische Gesetz der Kapitalien.

2) Uebergang zum gesellschaftlichen Charakter.

Trotz dieses allgemeinen Standpunktes bei der Betrachtung dieser Kreditvereine ist es nun wohl kein Zweifel, daß dieselben ihrer ganzen Natur nach sich wesentlich auf das kleine Kapital beziehen, und dadurch den Uebergang zu den gesellschaftlichen Vereinen begründen, obgleich sie in der That eben so wie die Aktienvereine ihrem Princip nach strenge wirthschaftliche, und nur in ihren Folgen sociale Erscheinungen sind. Sie bleiben nämlich principiell wirthschaftliche Vereine deßhalb, weil sie grundsätzlich gegen die Höhe des Kapitals gleichgültig sind; aber allerdings bewegen sie sich naturgemäß stets vorzugsweise in der wenig besitzenden Klasse, weil der Werth des Kredits überhaupt stets im umgekehrten Verhältniß zur Größe des Vermögens steht und daher für diejenigen am wichtigsten ist, welche ihn am wenigsten durch persönliche Haftung herstellen können. Deßhalb mag es erlaubt sein, einen Augenblick dabei stehen zu bleiben, damit durch die Folgen die Natur der Sache nicht unklar werde; um so mehr, als dasselbe Element ja auch in den Versicherungsvereinen vorhanden und sehr bedeutsam ist, und andrerseits gerade diese sociale Seite es ist, welche die Vorschußvereine erzeugt und daher die Meinung erweckt hat, als seien sie wirklich sociale Vereine. Die Versicherungsvereine nämlich geben das Kapital meistens in dem Augenblick, ja sie sind eigentlich berechnet für den Augenblick, wo durch ein natürliches Ereigniß die Einzelwirthschaft auf das Tiefste in ihrer wirthschaftlichen Selbständigkeit erschüttert wird. Die Vorschußvereine sind wesentlich berechnet für den Fall, wo durch den Mangel oder durch den hohen Preis des Kredits der einzelne Producent seine ganze kleine Unternehmung gefährdet sieht, oder wo die Bewilligung eines Kredits — der Erwerb eines fremden Kapitals — ihm den größten wirthschaftlichen Vortheil bringen kann.

Die Versicherung schützt daher vor dem Herabsinken der höl
Stufen in die niederen; der Vorschußverein fördert das Auffstei
von der niederen wirthschaftlichen Stufe zu der höheren. Sie
tioniren daher beide auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Bewe
der Klassen, aber sie sind doch schon darum keine gesellschaftlichen
eine, weil sie nicht eine Klasse ausschließen, sondern für alle in gl
Weise thätig sein können. Allerdings aber erscheinen faktisch
Vorschußvereine ihren quantitativen Verhältnissen nach als gesells
liche Vereine, weil die geringe Höhe der Summen, für welche sie K
geben, für die größeren Unternehmungen werthlos ist; und eb
sind die Versicherungsvereine in einzelnen ihrer Unterarten und Kl
gesellschaftlicher Natur — wie bei Sterbekassen, Leichenbestatt
vereinen, Ausstattungsvereinen, Krankenversicherungen — wei
selbst nur auf kleinere Bedürfnisse berechnet sind. Durch ihren Um
reichen sie daher mächtig in das sociale Vereinsleben hinein; i
Princip nach gehören sie dem rein wirthschaftlichen Vereinswesen.
nochmals müssen wir darauf hinweisen, daß diese Uebergänge
etwa da vorhanden sind, wo die Grundverhältnisse unklar we
sondern da, wo die Grundverhältnisse verschiedener Ordnungen si
derselben organischen Erscheinung zusammengefaßt zeigen. Wir w
sogleich Gelegenheit haben, dieß nun in größerem Maßstabe i
folgenden selbständigen Abtheilung zu zeigen.

3) Die Arten der Kreditvereine.

Bei aller hohen socialen Bedeutung dieser Vereine nun bleibt
dennoch ihre erste und wesentliche Grundlage die wirthschaftliche
waltung. Und gerade diese ist es, in der das Element des Ka
neben dem der Haftung in specifischer Weise zur Geltung gelang
ist um so nothwendiger, dieß besonders hervorzuheben, weil gerad
dem Verhältniß dieser beiden Elemente zu einander wieder das b
worauf es dem System zunächst ankommt, die Entstehung der A
der Kreditvereine und das eigentliche Wesen der letzteren.

So bestimmt auch der Kredit seinem Begriffe nach immer a
Zahlung des Dritten an den Debitor beruht, so hängt er doch t
viel zu innig mit der eigenen Wirthschaft des Debitors zusammen
gegen die eigne Leistung des Letzteren gleichgültig zu sein. Der K
nehmer ist nicht bloß der Zahler für den Dritten, sondern er i
nächst Selbstschuldner, und die Schuld des Dritten erscheint fü
eignes Schuldverhältniß erst dann als maßgebend, wenn er selbst
zahlen kann. Die unmittelbare Zahlungspflicht behält daher
Werth trotz der schließlichen Sicherheit der Forderung, und die

keit zur sofortigen Zahlung wird daher zu einer der wesentlichen Bedingungen des billigen Kredits unter allen Umständen. Daher denn die erste große Regel bei allen Solidarvereinen, daß sie nur dann ihrem Zweck ganz entsprechen, wenn sie neben der Solidarhaft ein eignes, für die augenblickliche Zahlung bestimmtes Kapital besitzen, daß wir gewöhnlich das „Grundkapital" (Reserve) zu nennen pflegen, das aber eigentlich einen Theil des Betriebskapitals bildet und das im Grunde das Zahlungskapital heißen sollte. Gerade in der Bildung dieses Kapitals entstehen nun die Unterschiede der Arten; aber vorhanden muß es aus dem obigen Grunde immer sein, wenn der Kreditverein seine Erfolge zeigen soll. Dieses Kapital ist das Vereinsvermögen, und in Beziehung auf dieses Vermögen bilden die Theilnehmer eine Gesellschaft, während sie in Beziehung auf ihre sonstige Thätigkeit ein Verein sind. Wir werden sogleich sehen, wie wichtig dieser Unterschied für das ganze Gebiet des Vereinswesens dieser Gruppe ist. Nur Eins muß hier sogleich hinzugefügt werden, um das richtige Verhältniß zwischen den Kredit- und den Aktienvereinen klar festhalten zu können, und das ist mit wenig Worten genau bestimmt; denn wir werden gleich sehen, daß die Aktienvereine mit der Gegenseitigkeit im Kreditverein so innig verbunden sein können, daß äußerlich die Funktion des mangelhaften Aktienkapitals von der Funktion des eingezahlten Zahlungskapitals (Grundkapital) der Kredittheilnehmer kaum zu unterscheiden ist. Und dennoch bleibt ihre wesentliche Verschiedenheit, und erhält sich auch im wesentlich verschiedenen Recht beider Arten von Kapitalien, wie wir unten sehen werden. Bei den letzteren behält nämlich das Grundkapital den wirthschaftlichen Charakter nicht eines Anlage-, sondern eines Betriebskapitals, während das Anlagekapital der Kredittheilnehmer in der solidarischen Haft selber besteht und angesehen werden muß, und daher nur dann in Bewegung gesetzt wird, wenn das Betriebskapital erschöpft ist; jede Kreditgesellschaft soll daher dieses Anlagekapital wo möglich überhaupt nie angreifen, das ist, ihre „Reserve" so einrichten, daß sie nie die Solidarhaft in Anspruch zu nehmen braucht; die Aktiengesellschaft dagegen bildet durch ihre Einzahlung vielmehr das Anlagekapital und das Betriebskapital zugleich und arbeitet daher stets mit beiden. Das ist der wirthschaftliche Unterschied auf diesem Punkte. Wir werden nun unten sehen, wie auch hier sich Uebergänge gebildet haben, die ohne die obige Unterscheidung gar nicht verstanden werden können. Zunächst versuchen wir auf Grundlage derselben das System mit seinen Grundformen hier festzustellen.

Dafür nun ist es allerdings nothwendig, nachdem man einmal

den Austritt unfrei. Sie ist daher, mag man sie betrachten, von welchem Standpunkte man will, stets das, was wir eine organische Verbindung beider Elemente nennen müssen. Sie kann daher auch nur entstehen, wo sie eigentlich gar nicht nothwendig ist, als Gemeinschaft oder Verein von sehr großen Kapitalisten, oder aber da, wo man sie nicht versteht, oder endlich da, wo die Haftbarkeit ein leeres Wort ist, weil die Vereinsmitglieder nichts besitzen. Sie ist daher von allen Seiten im organischen System ein logischer und praktischer Widerspruch. Wie konnte sie dann entstehen?

Nicht an sich, sondern nur als Erklärung der continentalen Rechtsbegriffe, erscheint es der Mühe werth, diese Fragen zu beantworten.

Die Engländer haben kein Handelsgesetzbuch, und daher auch nicht die juristischen Formeln, in welche sie ihre Verhältnisse hineinpassen. Sie wußten nicht und wissen noch nicht, was eine stille Gesellschaft und eine offene ist; aber die Sache hatten sie schon lange; sie wollten zunächst offene Gesellschaften bilden, aber die Einzelnen wollten nicht mit ihrem ganzen Vermögen beitreten, sondern nur erst einmal ein Kapital zusammenbringen, das als selbständige Unternehmung funktioniren sollte, während der Kredit dieser Unternehmung auf dem Vermögen aller seiner Theilnehmer beruhte. Natürlich behielt daher jeder Einzelne den großen Vortheil, mit seinem nicht eingezahlten Vermögen alle möglichen anderen Geschäfte zu treiben, und doch durch dasselbe der von ihm gegründeten offenen Gesellschaft einen sehr gewaltigen Kredit zu verschaffen. Zugleich aber wollte jeder endlich noch den Werth seines Antheils an dem Unternehmen wieder verkaufen können, wenn derselbe durch den billigen Kredit hoch gestiegen war. Um das zu können, mußte man den Antheil in bestimmte Theile theilen; ein solcher Theil war aber die Aktie. Diese Aktie bedeutete daher jetzt zweierlei. Sie bedeutete einerseits den Antheil am Gewinn und Verlust der Unternehmung, und die Summe aller Aktien bedeutete die Summe des von den Mitgliedern hergegebenen Betriebskapitals; allein sie bedeutete auch die Solidarhaft jedes Aktienbesitzes für das ganze Unternehmen und alle seine Forderungen und Schulden. Eine solche Gesellschaft hieß dann eine Company mit illimited liability; sie war eine stille Gesellschaft in Beziehung auf die eingezahlten Aktien, aber eine offene in Beziehung auf die Haftung, und das Recht des Verkehrs in solchen Aktien machte dann eine solche Gesellschaft wieder zu einem Verein. Natürlich war die Folge des Princips, daß jede Aktie auf diese Weise den Aktionär zum offenen Gesellschafter mit allen möglichen künftigen Besitzern der übrigen Aktien machte, die Unmöglichkeit überhaupt Aktiengesellschaften zu gründen, wenn nicht absolute Sicherheit da war, oder die Leichtig-

sondern auch für die Arten der Kreditvereine ist. Das ist der Unterschied zwischen dem Zahlungs- und dem Unternehmungskredit. Wir heben ihn hier nochmals hervor, da er zugleich das Verhältniß der beiden Grundformen der Kreditvereine zur gesellschaftlichen Welt bedeutet.

Betrachtet man nämlich die Verwendung des Kredits genauer, so hat dieselbe eine doppelte Bedeutung. Zuerst nämlich kann eine Unternehmung mit ihrem Kapital vollkommen ausreichen, um ihre Produktion zu machen; aber das Kapital ist nicht groß genug, um dem Abnehmer den nöthigen Kredit zu geben. Dann kann ein Kapital andrerseits für die Summe der eignen Produktionsfähigkeit zu klein sein. Im erstern Falle wird es eintreten, daß der Producent Zahlungen zu leisten hat, bevor sein Abnehmer ihm gezahlt hat; im zweiten, daß er Zahlungen zu leisten hat, um überhaupt produciren zu können. Im ersten Falle wird die Sicherheit der Rückzahlungen seines Kredits auf der Zahlungsfähigkeit seines Debitors beruhen, im zweiten dagegen auf der Güte der Waare, die er mit dem gegebenen Kredite erzeugt hat. Im ersten Falle wird man daher, um den Kredit, den man gibt, zu beurtheilen, sich ein Bild der Geschäftsverbindungen desjenigen machen, der den Kredit beansprucht; im zweiten von der Tüchtigkeit der persönlichen Thätigkeiten und Leistungen des Kredit Suchenden. Im ersten Falle wird die Rückzahlung eine ganz unbedingt nothwendige sein und daher auf Wechsel laufen, im zweiten wird eine Buchschuld genügen. Im ersten Fall wird man weit mehr den Absatz, im zweiten weit mehr die Waare des Betreffenden beurtheilen. Eine Reihe anderer Folgen lassen wir aus; den ersten dieser Kredite nennen wir aber, weil sein Zweck nicht der ist, mit dem geliehenen Gelde zu produciren, sondern nur die ausgebliebene Zahlung des Dritten zu decken, den Zahlungskredit; den zweiten nennen wir, da es sich nur darum handelt, Geld zur regelmäßigen Produktion zu bekommen, den Unternehmungs- oder Produktionskredit. Einen dritten Kredit gibt es nicht. Dem Einen ist der eine nothwendig, dem Andern der andere. Ein gute Wirthschaft muß aber stets beide streng scheiden. Denn es ist klar, daß ich mit Geld, welches ich auf Wechsel nehme, nicht Rohstoff und Arbeitslohn für meine Produktion bezahlen darf, da ich nicht im Stande sein werde, durch den Verkauf meiner Produkte das Geld so schnell wieder zu bekommen, als der Wechsel fällig ist, während wenn ich jemanden leihe, damit er producirt, ich von vorn herein weiß, daß er nicht gleich wird zahlen können. Wer den Zahlungskredit in Anspruch nimmt, um zu produciren, wird der Regel nach zu Grunde gehen, und wer ihn zu diesem Zwecke gibt, auch; es ist ein wirthschaftlicher Widerspruch, auf

Arbeitergenossenschaften keine selbständige Stellung darin gefunden haben. Die nächste praktische Folge davon war und ist, daß man namentlich über die Mitgliedschaft gar keine, und über die Haftbarkeit nur unsichere Bestimmungen gefunden hat, weil eben die letztere höchst verschieden ist und organisch es sein muß, je nachdem es sich um Gewerbebanken, Vorschußkassen oder Arbeitergenossenschaften handelt. Hier kann nur das System der Vereine die Basis für das Haftungsrecht werden; und die wenigen Andeutungen, die wir aufstellen, werden wenigstens diesen Punkt, glauben wir, ziemlich erledigen. Es muß daher das, was wir hier sagen, von vorn herein als Supplement für das dienen, was wir unten unter den allgemeinen Principien für die Haftbarkeit im Vereinswesen zu bezeichnen haben werden.

2) Die Vereine für den Zahlungskredit: Die Gewerbe- oder Volksbanken.

Die Gewerbe- oder Volksbanken entstehen nun da, wo das Element des Kapitals einerseits, und das Element der Haftung andrerseits je zu einem selbständigen Vereine werden, die sich gemeinschaftlich verbinden und so eine Einheit von zwei Vereinen bilden. Das System derselben ist dabei folgendes:

Das für den Zahlungskredit eines Vereins, der sich zu gegenseitiger Haftbarkeit verbindet, nothwendige größere Betriebskapital wird durch einen Aktienverein geschaffen, der den Zweck hat, mit seinen Mitteln dem gegenseitigen Verein das Geld zu leihen, dessen die Mitglieder des letzteren bedürfen. Die Sicherheit für das von diesem Aktienverein dargeliehene Geld wird andrerseits dadurch geboten, daß diejenigen, welche dieses Geld wünschen, sich zu einem Verein mit gegenseitiger Haftbarkeit verbinden. Die Grundlage des Geschäfts ist demnach, daß die Mitglieder des letzteren Vereins das Recht bekommen, bei der Kasse des ersteren Vereins Geld auf Kredit zu erheben, wofür dann nicht etwa bloß der Debitor, sondern der ganze Kreditverein solidarisch haftet. In diesem Proceß wird daher das Kapital des einen Vereins der Haftbarkeit des andern zur Verfügung gestellt. Daraus ergeben sich folgende Consequenzen:

Zuerst folgt, daß es zwei Arten der Mitgliedschaft gibt: die Aktionäre und die Kredittheilnehmer. Für beide gelten dann natürlich wesentlich verschiedene Grundsätze. Die Aktionäre werden Mitglieder nach den Grundsätzen der einfachen Kapitalsgenossenschaften; für die Kredittheilnehmer tritt dagegen hier schon der Grundsatz der Gegenseitigkeitsgesellschaften ein, daß sie nämlich nur Mitglieder durch den Akt der förmlichen Aufnahme werden, da die Uebernahme der Haftung alles andere für das neue Mitglied einer solchen Art voraussetzt. Es wird

Gruppe haften; die der übrigen Gruppen stehen nach der Natur der Sache in subsidiärer Haftbarkeit.

An diese einfachen Verhältnisse schließt sich daher auch das System des Rechts der Direktion. Die Direktion des Aktienvereins hat die Kassen- und Geldverwaltung; die der Theilnehmer die Kreditverwaltung. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß da, wo die Kreditverwaltung mehr in Anspruch nimmt als die Reserven der Kredittheilnehmer, die Direktion des Aktienvereins seine Zustimmung zu der Kreditverwaltung geben muß.

Endlich folgt, daß gemäß der Vertheilung der Haftungen auch der Gewinn des Unternehmens zur Vertheilung gelangen muß. Die Aktie hat ohne Zweifel zunächst ihren Anspruch auf ihren Zins; erst bei dem Ueberschuß entsteht die eigentliche Frage. Und hier erscheint die Theilung in zwei gleiche Hälften das Naturgemäße; doch kann das natürlich auch anders festgestellt sein.

Das nun ist die Gewerbebank. Das großartigste — wir glauben bisher einzige — Institut dieser Art ist die niederösterreichische Escomptegesellschaft in Wien, die seit Jahren in glänzender Weise wirkt. Wie es möglich war, daß man in Deutschland dieß schöne Beispiel weder kannte, noch da, wo man es einmal anführte, verstand, überlassen wir andern zu erklären. Am meisten nur hat es uns gewundert, daß Schultze-Delitzsch in seinem hochachtungswerthen Bestreben sich um dieses Princip und jenes Institut gar nicht gekümmert hat. Denn der erste Blick auf dasselbe hätte ihm gezeigt, daß gerade hier die Erfüllung seiner eigentlichen Idee, die Vereinigung des Kapitals mit dem Kredit, gegeben ist, und daß alle Vorschußbanken nothwendig unvollkommen bleiben, *wenn sie nicht neben sich Gewerbebanken besitzen.* Denn bei aller Trefflichkeit der Vorschußkassen ist es keinen Augenblick zweifelhaft, daß ihnen die eine Hauptsache, das *disponible Kapital*, stets fehlen wird. Sie sind stark und gesund im engern Kreise; allein sie sind unfähig, dem aufstrebenden Unternehmen in das Gebiet zu folgen, in welchem es sich um Geschäfte handelt, welche auf Zahlungskredit beruhen, und daher bedeutende Summen flüssig haben müssen. Wir müssen uns überzeugt halten, daß der ganze Gedanke der Vorschußkassen erst dann seine volle und segensreiche Wirksamkeit wird entfalten können, wenn er auf allen Punkten sich durch das obige Princip der Gewerbebanken erfüllt. Denn bei aller Verwandtschaft haben die ersteren eine wesentlich andere Natur als die letzteren.

3) Die Vorschußkassen.

Wir stehen keinen Augenblick an, den Namen der „Vorschußkassen" als den vollständig berechtigten beizubehalten. Es ist das große Ver-

Produktion, sondern die Herstellung eines selbständigen Kapitals für die ganz selbständige Produktion jedes einzelnen Mitgliedes. Nur wollen die Vorschußkassen dieses Kapital herstellen durch die Mitglieder selber, die aber der Regel nach nichts haben als eben ihre Haftung. Das was sie geben können, ist daher nicht bloß wenig, sondern auch beschränkt, und meist auf das augenblickliche Produktionsbedürfniß berechnet. Daher denn der erste nothwendige Grundsatz, daß die Mitglieder sich selber das Betriebskapital vorschießen müssen, und das Betriebskapital ist vorerst die Einlage, und dann nach dem den Vorschußkassen selbst unbewußten Vorgange der Gegenseitigkeitsgesellschaften die Bildung eines Zahlungsfonds durch Rücklassung eines Procentantheils an der geforderten Summe. Das Betriebskapital besteht daher hier wie bei den Versicherungsgesellschaften aus zwei Elementen: der Einlage und der Reserve. Die Vorschußkassen aber unterscheiden sich nun wesentlich von den Gewerbebanken dadurch, daß sie den Gewinn, der sich für das zum Betriebe bestimmte Kapital ergibt, für die Kredittheilnehmer selbst behalten, und mehr vermöge des Kredits sich ein Unternehmungskapital bilden. Das ist einerseits ein großer Fortschritt, andrerseits wird diese Kapitalbildung sehr langsam vor sich gehen. Allerdings wird man immer mit Recht sagen, daß der wesentliche Unterschied der Vorschußkasse von der Aktiengesellschaft darin besteht, daß die erstere dem kleinen regelmäßigen Ueberschuß des Einzelnen die Möglichkeit gibt, die Gewinnfähigkeit der Aktie bei der Gewerbebank zu erzielen und daher den Kredittheilnehmer in die analoge Stellung zu bringen wie der Aktionär bei der Gewerbebank. Allein der Betrag ist zu unbedeutend, um ins Gewicht zu fallen; die Hauptsache bleibt der Kredit für den täglichen Bedarf des kleinen Betriebs. Der allgemeine Werth liegt daher nach dieser Seite mehr im Princip als in der Ausführung; die Vorschußkassen wirken mehr auf den Geist als auf die Unternehmungen selbst, und wie schon früher bemerkt, schützen sie mehr vor Ausbeutung, als daß sie die Kapitalbildung direkt förderten. Hier wird erst die Verbindung mit dem Princip der Gewerbebank die wahre Entwicklung bringen.

Aus dem Wesen jener Funktion selbst ergibt sich nun auch die Haftung. Es war wohl nur dadurch möglich, über dieselbe nicht klar zu sein, daß man die Haftung auf jene unklare Vorstellung von den „Erwerbsgenossenschaften" bezog, statt einfach bei den Vorschußkassen stehen zu bleiben. Zuerst haftet natürlich das Betriebskapital, die Kasse selbst; dann haften die Kreditgenossen. Merkwürdigerweise ist die wichtigste Frage dabei gar nicht erörtert, ob es nicht richtig sei, daß die Haftung im Verhältniß zur Theilnahme am Kredit statt-

Unterscheidung uns in den Stand setzt, überhaupt zur Herrschaft über das Gebiet des wirthschaftlichen Vereinswesens zu gelangen.

Jedes Interesse erscheint in seiner höheren Entwicklung als das Bewußtsein von den Bedingungen, unter denen es selbst verwirklicht werden kann. Das ist überhaupt die große organische zweite Funktion des Interesses, neben der ersten, mit welcher es die individuelle Selbständigkeit in der Gesammtheit aufrecht erhält. Nun haben wir bereits gezeigt, wie eben dadurch das verständige Interesse sofort zu der Erkenntniß gelangt, daß es nur durch die freie Vereinigung sich ganz erfüllen kann. Alle wirthschaftlichen Vereine sind daher Vereine von Interessen. Darüber ist kein Zweifel. Gibt es nun, wie wir behaupten, wesentliche Verschiedenheiten in der Art dieser Vereine, so können dieselben nur aus der Verschiedenheit der Art der Interessen hervorgehen. Mit dem Nachweis dieser qualitativen Verschiedenheit in dieser Art der Interessen ist aber dafür auch die Nothwendigkeit einer Verschiedenheit in der Art der Vereine gegeben. Sie selbst aber ist leicht festzustellen.

Die Bedingungen des Unternehmens nämlich beginnen zuerst allerdings in dem Kapital, dem rein materiellen Element derselben, ihrer Substanz, und daraus entstanden dann die Unternehmungsvereine mit ihren verschiedenen Arten, bestimmt durch den Unterschied von Kapital und Kredit. Allein sie lagen zugleich in der Gesammtheit aller übrigen Verhältnisse; und diese Verhältnisse sind oft eben so mächtig, als das Kapital selbst. Es ist daher klar, daß auch diese Verhältnisse in dem Grade mehr den Unternehmungen zum Bewußtsein kommen, in welchem sie selber lebendig und kräftig blühen. Nun ist es kein Zweifel, daß es Sache der Staatsverwaltung ist, diese übrigen Verhältnisse nach den Forderungen der Unternehmungen so weit zu ordnen, als dieselben sich durch eigne Kraft diese Bedingungen nicht zu schaffen vermögen. Allein theils können die Unternehmungen sich diese Bedingungen ohne Zweifel selbst verschaffen, theils aber ergibt es sich, daß die ganze wirthschaftliche Verwaltungsthätigkeit gleichsam beständig und auf allen Punkten von der Frage durchdrungen ist, wie weit denn die Fähigkeit der Unternehmungen selbst gehe, sich jene Bedingungen ihrer Entwicklung zu schaffen. Offenbar nun kann die wirthschaftliche Verwaltung des Staats diese Frage gar nicht einseitig beantworten; die Antwort hängt theils von der Natur dieser Unternehmungen, theils von ihrer Größe, theils von einer Reihe von Verhältnissen ab, welche nur den Unternehmern selbst hinreichend bekannt sind. Nun kann sich allerdings, wie die Selbstverwaltung gezeigt hat, die Regierung vermöge der öffentlichen Vernehmungen diese Einsicht verschaffen, und thut

liche Leben beziehe; sie sind vollkommen fähig, als allgemeine Bildungsvereine zu funktioniren; doch muß irgend eine Beziehung zum wirthschaftlichen Interesse dabei stets vorhanden sein. Aus ihnen und ihrer Thätigkeit können Erwerbsvereine hervorgehen, aber sie selbst können nie Erwerbsvereine werden; dagegen sind sie es, welche fähig und deßhalb auch organisch dazu bestimmt sind, die geistige Thätigkeit in sich zu verwerthen; sie sollen das Bindemittel zwischen Wissenschaft und wirthschaftlicher Berechnung sein; das ist eine der großen und guten Folgen, die sie für das Leben der Völker haben. Allein ihre Natur ist dennoch, sich dabei wieder an spezielle Interessen und Arten der Unternehmungen anzuschließen; und das ist der Punkt, wo sich diese ganze Gruppe wieder von der folgenden scheidet, auf die wir sogleich näher eingehen. So sind sie mit ihrem Wesen, ihrem Inhalt und ihrer Funktion, wir möchten sagen, das Vereinswesen des geistigen Elements der wirthschaftlichen Interessen, während wir in den Unternehmungsvereinen das Vereinswesen des materiellen Elementes derselben erkennen; beide zusammen erst, sich gegenseitig erfüllend und ersetzend, sind das wahre, organisch vollendete, und im ganzen Sinne des Wortes thätige wirthschaftliche Vereinswesen.

Von diesem Standpunkt aus kann man daher auch von einem System dieser Vereine reden. —

2) Arten.

Bei der wesentlichen Gleichheit in der Funktion dieser Vereine kann daher auch hier eine Verschiedenheit der Arten nur in dem Objekt derselben — der Art der Unternehmungen liegen, und zwar deßhalb, weil die Besonderheit der Interessen sich eben nur an die speziellen Verhältnisse der einzelnen Art anschließt. Allgemeiner Grundsatz ist daher zunächst, daß jede Art der Unternehmungen fähig ist, eine eigne ihr angehörige Art von Interessenvereinen zu gründen. Natürlich ist es nun, daß in dem Grade, in welchem an die Stelle der früheren ständischen Trennung der Produktionen sich die organische Theilung der Arbeiter stellt, und mehr und mehr eine Art Producent und Consument für andre Arten zugleich wird, eine scharfe Scheidung dieser einzelnen Vereine nur dann noch stattfindet, wenn es sich um ein einzelnes, einem Produktionszweig specifisch angehörendes Interesse handelt (z. B. Zuckervereine, Schiffervereine u. s. w.), während im Allgemeinen die Vereine mehr und mehr die sonst verschiedenen, aber in ihren Bedingungen wesentlich gleichartigen Zweige der Produktion in sich aufnehmen, und dann mehr durch die Breite ihrer Beziehungen, als durch die Intensität ihrer Beziehungen wirken. Dann entstehen die Vereine,

rend in Frankreich wieder keine solche freie Vertretungen Platz greifen, sondern die Chambres und die Conseils ganz die Stelle derselben einnehmen. Sind aber einmal solche Vereine wirklich tüchtig und ausgebildet, so wird die Regierung stets mit denselben gern im Einverständniß handeln, und man kann mit Bestimmtheit sagen, daß in dem Grade, in welchem die Volksvertretung mehr Einfluß auf die Verwaltung nimmt, auch diese freien Vereine gegenüber den Handelskammern an Bedeutung zunehmen werden. Allerdings werden sich dann erst die zwei großen Klassen derselben scheiden, und ihre Arbeit auch eine wesentlich verschiedene werden. Die eine Klasse wird sich dann nur noch auf das bestimmte Produktionsinteresse der eigenen Unternehmungen werfen, und dann um so mehr wirken, je spezieller die einzelnen Vereine sind (Obstzucht-, Pferdezucht-, Bienenzucht- — oder einzelne Handwerkervereine — oder Advokatenvereine, Schriftstellervereine 2c.!); die zweite Klasse wird sich dagegen mehr mit den allgemeinen — das ist außerhalb der speziellen Produktion liegenden — Bedingungen der Produktivität beschäftigen. Darnach ordnet sich dann fast von selbst das Verhältniß der Regierung zu derselben. Die ersten Vereine werden von derselben unterstützt werden, wo sie Aufgaben ausführen, welche der Verwaltung angehören, die zweiten werden um Rath gefragt, weil sie sich und damit dem ganzen Volke die allgemeinen Interessen zum Bewußtsein bringen. Wie und bis zu welchem Grade das geschieht, liegt dann in der Individualität des Staats. Wie sehr fehlt uns hier eine organische Verwaltungsstatistik der Vereine! Und wie gewaltig würde sie in diese so hochwichtige Frage eingreifen! So müssen wir bei den allgemeinen Principien und Folgerungen stehen bleiben, bis jene ihre Schuldigkeit thut.

III. Das gesellschaftliche Vereinswesen.

Begriff und Wesen.

Es ist die Aufgabe des Folgenden nicht, das gesellschaftliche Vereinswesen hier in der Weise zu behandeln, wie es gewöhnlich geschieht, als die bekannte „Lösung der socialen Frage;“ noch weniger die Meinung zu vertreten, als könne diese Lösung nur von Einer Klasse der Gesellschaft ausgehen. Wir bemerken das ausdrücklich, damit man an das Folgende nicht einen falschen Maßstab anlege. Das was wir untersuchen und aufstellen, will und soll seinen Werth und seine Wichtigkeit überhaupt gar nicht durch sein Verhältniß zu dem großen socialen Problem empfangen, sondern es soll nur erst einmal in die elementaren, organischen Grundbegriffe Ordnung und Klarheit bringen; dann erst,

Diese große Kraft nun äußert sich aus Gründen, welche sehr nahe liegen, in der Weise, daß beständig eine doppelte Bewegung stattfindet. Wir nennen sie die aufsteigende und absteigende Klassenbewegung. Sie enthält den Proceß, nach welchem zwar der Unterschied der Classen ein dauernder und organischer bleibt, jedoch der Einzelne aus der einen dieser Klassen in die andre entweder zurückgeht oder in die Höhe steigt. Der Reiche wird bloß wohlhabend, der Wohlhabende verliert sein Vermögen, der Arbeiter verarmt, und umgekehrt. Es sind das alltägliche Processe; die Wissenschaft löst sie nur auf; aber ihre Auflösung zeigt uns alsbald das eigentliche Wesen anderer Erscheinungen.

Da nämlich der Unterschied der Klassen mit all seinen Folgen eine absolute Ordnung ist, welche das eigentliche Wesen der staatsbürgerlichen Gesellschaft ausmacht, wie das Wesen der Freien und Unfreien das der Geschlechterordnung und das der ausschließlichen Berufskörperschaften das der ständischen Ordnung, so würde diese ganze staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung mit ihrem eigensten Princip, der Gleichheit, in unlösbaren Widerspruch gerathen, wenn nicht die aufsteigende Bewegung die Idee der Gleichheit für die Einzelnen wieder verwirklichte, welche durch das Wesen der Classen aufgehoben scheint. In dieser aufsteigenden Bewegung ist daher das eigentliche Lebensprincip der staatsbürgerlichen Gesellschaft vorhanden, die ohne sie eine eben so starre und unfreie Form wäre, wie die ständische Gesellschaft. Dieß Lebensprincip aber ist nicht etwa ein abstrakter Satz der Theorie, sondern es durchdringt alle Gebiete, Stufen und Glieder der staatsbürgerlichen Gesellschaft selbst; es wird zu einer unabweisbaren Forderung für dieselbe; es krystallisirt sich in dem Bedürfniß, in dem Bewußtsein, in dem Leben jedes Einzelnen; es wird durch den unendlich oft wiederholten Drang des Einzelnen zu einer Macht; es gestaltet sich, wenn man ihm seine Befriedigung dauernd verweigert, zum Zorn und Unmuth, und formulirt sich dann zuletzt als Negation der eigenen Mutter, derselben staatsbürgerlichen Gesellschaft, welche eben die Gleichheit geboren hat. Alsdann entsteht das, was wir die sociale Gefahr nennen. Jede Gesellschaftsordnung hat daher ihre sociale Gefahr; nur erscheint sie wesentlich anders in jeder derselben. In der Geschlechterordnung erscheint sie als Kampf der Unfreien gegen die Freien und ihre Herrschaft; in der ständischen Ordnung ist sie der Kampf gegen das Vorrecht ausschließlicher Körperschaften; in der staatsbürgerlichen Gesellschaft dagegen tritt sie auf als Negation des Kapitals; denn die Unterschiede des Kapitals sind die Ursachen der Ungleichheit, und es erscheint naheliegend, die letztere einfach durch das erstere überhaupt zu beseitigen. Diese Bewegung ist mit der staatsbürgerlichen Gesellschaft

demgemäß die Gesammtheit aller derjenigen Vereine, die es sich zur Aufgabe gestellt haben, diese aufsteigende Klassenbewegung zu erzeugen oder zu fördern, das gesellschaftliche Vereinswesen.

Es ist damit der Unterschied zwischen dieser Art und den bisher dargestellten klar genug. Dieselben haben das mit den geistigen Vereinen gemein, daß sie die Entwicklung des geistigen Kapitals wollen; aber sie unterscheiden sich wesentlich dadurch von ihnen, daß sie das nicht als abstrakte Erhebung der Persönlichkeit, oder als Bedingung für Beruf und Fach für ihre eigenen Mitglieder, sondern eben für die Mitglieder einer niederern Klasse, also als eine specifische Bedingung für die Entwicklung der aufsteigenden Klassenbewegung anstreben. Sie haben mit dem Erwerbsverein gemein, daß sie Erzeugung und Vermehrung des Kapitals beabsichtigen; aber sie unterscheiden sich wesentlich von ihm dadurch, daß die Mitglieder weder für sich nach einem Erwerbe trachten, noch auch bloß an das Interesse einer bestimmten Art von Unternehmungen denken, sondern die Erwerbsbedingungen als erste und nothwendigste Bedingung für die aufsteigende Bewegung der niederen wirthschaftlichen Klasse durch ihre Bemühungen herstellen wollen. Der Kern des Unterschiedes liegt also darin, daß im gesellschaftlichen Vereinswesen der Zweck des Vereins außerhalb der Mitglieder liegt; und zwar nicht in der geistigen Welt, sondern in der gesellschaftlichen Ordnung. Es ist dabei der Vortheil der Mitglieder allerdings eben so wenig ausgeschlossen, wie z. B. andrerseits die geistige Bildung bei den Interessenvereinen, oder der Erwerb bei Berufsvereinen; allein der Erwerb ist selbst da, wo er unmittelbar als nächster Zweck auftritt, wie z. B. bei Consumvereinen, dennoch wesentlich nur ein Mittel für die wahre gesellschaftliche Aufgabe, die wirthschaftliche Hebung der Klasse, für die sie eintritt. Und es ist keinen Augenblick zweifelhaft, daß gerade dadurch eben erst die gesellschaftlichen Vereine die eigentliche ethische Höhe des Vereinswesens entfalten. Denn in ihnen erst verschwindet das Individuum, und der freie persönliche Fortschritt wird zum Objekt des vereinten Wollens; die Idee des Menschen erzeugt die Gemeinschaft der Einzelnen, und wenn überhaupt die Zukunft des Menschengeschlechts in der Vollendung der einzelnen Persönlichkeit durch eigene Kraft und That gegeben ist, so erkennen wir in dem gesellschaftlichen Vereinswesen das thätig gewordene Ideal der freien Entwicklung der Menschheit. Das war und ist das Christenthum für die noch inhaltslose Idee der Persönlichkeit; das waren und sind Wissenschaft und Bildungswesen für den Geist der Menschheit, und das ist und wird sein das gesellschaftliche Vereinswesen für die wirthschaftliche Welt und all ihre gewaltigen und ungemessenen Folgen.

in Anspruch zu nehmen, für die gesellschaftlichen Interessen derselben sorgen. Wir nennen daher diese erste Gruppe die der Unterstützungsvereine.

Die zweite Gruppe wird von denen gebildet, in welchen die Thätigkeit der Mitglieder der niederen Klasse mit denjenigen der höheren verbunden ist. Wir nennen sie kurz die Hülfsvereine.

Die dritte Gruppe endlich besteht aus denen, in welchen die niedere Klasse sich durch eigene Kraft ihre eigene aufsteigende Bewegung verschaffen will. Wir nennen sie das Vereinswesen der Selbsthülfe.

Das nun sind die drei Gruppen, in welche sich die Gesammtheit aller socialen Vereine theilt. Möge es uns verstattet sein, zu dem rein formalen Element der Unterscheidung auch das organische ihres gegenseitigen Verhaltens schon hier — zum Theil als Erklärung der Zustände unserer Gegenwart — in seinen Grundrissen hinzuzufügen. Das Genauere bleibt natürlich der Darstellung des Einzelnen.

Im Allgemeinen nämlich sind die Unterstützungsvereine so alt wie das Vereinsleben überhaupt. Die Nothwendigkeit und die ethische Pflicht der Unterstützung liegt so tief im Wesen der Menschen, daß die Unterstützungsvereine sich schon an die Geschlechterordnung anschließen, in der ständischen Ordnung mit dem Wesen und der Funktion der ständischen Corporationen sich vermischen, und als etwas ganz Naturgemäßes dann in die staatsbürgerliche Gesellschaft übergehen. Hier nun begegnen sie ihrerseits der Idee und der Thätigkeit der Verwaltung; die Unterstützung der Noth wird als eine Pflicht der Gemeinschaft gesetzlich anerkannt, und die Verwaltung nimmt daher die Unterstützungsvereine in sich auf, indem sie denselben ihre eigene Aufgabe überträgt. Dadurch werden diese Vereine dann freie Organe einer, vom Staat als seine Aufgabe anerkannten Verwaltungsthätigkeit, verschmelzen daher das Element der Verwaltung mit dem des Vereinswesens, und bilden so den Uebergang vom ersten zum zweiten. Anders schon ist es mit den Hülfsvereinen. Die aufsteigende Klassenbewegung, indem sie eben das Individuum betrifft, liegt an und für sich außerhalb der Thätigkeit des Staats. Da aber die Hülfe für dieses Individuum der freien Thätigkeit des Einzelnen überlassen bleibt, so ist die große Voraussetzung der Entstehung dieser Hülfsvereine der Beginn des Verständnisses der gesellschaftlichen Fragen und Gefahren bei den höheren Klassen. Sie treten daher nicht auf, wo Noth ist, wie die Unterstützungsvereine, sondern sie treten auf, wo sich Kapital und Arbeit zu scheiden beginnen. Sie sind die Form, in welcher diese Scheidung in dem Bewußtsein der gesellschaftlichen Klassen zu

daraus zunächst klar, daß sie einander zwar historisch folgen und die Stufen der gesellschaftlichen Entwicklung bedeuten und anzeigen, daß sie sich aber keineswegs einander ausschließen. Im Gegentheil muß das Vereinswesen davon ausgehen, daß sie beständig neben einander bestehen und sich in der That erst gegenseitig erfüllen: denn das was die eine Gruppe wirklich kann und vermag, das kann und vermag die andere Gruppe wieder nicht, mag sie sonst noch so mächtig und groß sein. Es ist daher auch nicht das die Aufgabe der Zukunft, die eine dieser Gruppen durch die andere überflüssig zu machen; sie werden im Gegentheil eben so dauernd bestehen, wie der Klassenunterschied, der als ein organisches Element des Lebens der Menschheit erscheint, da zuletzt nur er die Quelle tüchtiger Arbeit und Strebsamkeit des Einzelnen ist. Es ist daher ein Gegensatz dieser Vereine untereinander an sich nicht denkbar; Mißverständnisse freilich sind stets möglich. Es ist daher aber auch nicht nicht die Aufgabe der Wissenschaft, die eine Art nur als Voraussetzung der anderen zu betrachten; im Gegentheil hat die Wissenschaft vielmehr gegenüber der, in socialen Bewegungen nur zu leicht auftretenden Verwerfung der einen Gruppe durch die andere den Gedanken festzuhalten, daß die sociale Frage nie durch Eine dieser Vereinsarten, sondern erst durch alle zusammen gelöst werden kann. Und steht das fest, so folgt die speciellere Aufgabe der Wissenschaft in Beziehung auf diese Vereine gleichsam von selbst. Sie darf nicht mehr, wie es bisher zumeist geschehen ist, von dem gesellschaftlichen Vereinswesen im Allgemeinen reden, sondern sie muß versuchen, nachzuweisen, das Wesen jeder Art der Vereine in der bestimmten Funktion für die gesellschaftliche Aufgabe zu suchen, die zu lösen die einzelne Vereinsart selbst bestimmt ist. Nicht daher die Physiologie der socialen Frage, sondern die des socialen Vereinswesens zu geben ist die Aufgabe des Folgenden.

Erste Gruppe. Unterstützungsvereine.

1) Wesen und Charakter derselben.

Das Princip aller Unterstützungsvereine beruht nun wie gesagt darauf, daß die höhere Klasse freiwillig, auf Grundlage eigener Organisation und eigener Mittel denjenigen Gliedern der niederen Klasse hilft, welche nicht im Stande sind, sich mit eigenen Kräften zu helfen. Sie unterscheiden sich daher wesentlich von den Hülfs- und Selbsthülfevereinen dadurch, daß bei ihnen die aufsteigende Klassenbewegung erst in zweiter Reihe erscheint. Ihr ursprüngliches und natürliches Objekt ist die, durch die Erwerblosigkeit der Nichtbesitzenden erzeugte Noth

die Verpflichtung zur Arbeit in sich auf. Damit entstehen Ordnungen und Maßregeln der Gesetzgebung. Es beginnt eine Armenverwaltung. Und hier erst beginnt das Gebiet, wo das Unterstützungsvereinswesen mit Umfang und Inhalt auftritt und klar bestimmt werden kann.

Für den Staat und seine Verwaltung sind nämlich die Armen gleich. Sie sind gleich in ihrer Pflicht, sie sind gleich in ihrem Recht. Für die staatliche Armenverwaltung hat jeder Arme die Pflicht, so viel zu erwerben als er noch vermag, und das Recht nur auf so viel, daß er dem rein physischen, körperlichen Bedürfnisse nicht unterliege. Die Armenverwaltung des Staats kennt kein Individuum, sondern nur die Kategorie der Armuth. Das Ganze sorgt auch hier für das Ganze; soll für den Einzelnen gesorgt werden, so muß es der Einzelne selbst thun. Nun kann das öffentliche Armenwesen in verschiedener Weise organisirt sein; die Basis aber wird stets die Selbstverwaltung sein und bleiben, sei es nun die Gemeinde, sei es die Stiftung. Beide dürfen sich aber in ihrer Thätigkeit nicht von dem großen organischen Princip der Armenverwaltung trennen; sie dürfen keinen Unterschied machen, keine individuellen Verhältnisse berücksichtigen. Dennoch sind diese da; ja wie wir gesehen, sie liegen im Grunde tief im sittlichen Wesen der Persönlichkeit. Die staatliche Armenverwaltung, mag sie nun organisirt sein wie sie will und leisten was sie will, ist unfähig, jenes Element bei sich zur Geltung zu bringen. Soll daher die individuelle Beziehung im Armenwesen eintreten, so muß dieselbe durch die freie Thätigkeit des Individuums gesetzt werden. Es muß aus dem zufälligen Gefühl und aus dem zufälligen Geben des Einzelnen eine Organisation entstehen, welche sich selbst zur Aufgabe stellt, das individuelle Element im Armenwesen zu seinem specifischen Gebiete zu machen. Und diese Organisation des individuellen Armen- und Unterstützungswesens ist das Unterstützungsvereinswesen.

Es ergibt sich daraus zunächst, daß das Unterstützungsvereinswesen niemals ohne die eigentliche Armenverwaltung bestehen kann und soll; es ergibt sich aber auch, daß eine rein gesetzliche Armenpflege auch niemals allein ausreicht. Denn jenes individuelle Element ist eben nicht bloß in der Armuth vorhanden, sondern es wird nirgends tiefer gefühlt, als gerade in ihr. Der Arme der früher reich war, ist für die Armenverwaltung ganz gleich dem Armen, der stets arm war; und dennoch ist seine Armuth selbst eine so ganz, ganz andere. Wer kennt sie nicht, die Tiefe des Schmerzes, die das Entbehren des Gewohnten begleitet, und mit ihrer bitteren Erinnerung an das früher Bessere

2) Die Arten der Unterstützungsvereine.

Die Arten der Unterstützungsvereine entstehen nun, indem wir ihr Objekt, die Noth, in ihre Verhältnisse auflösen. Es ist dabei zunächst klar, wo demgemäß die Gränze zwischen demselben und dem Hülfsvereine ist. Allenthalben nämlich, wo der Einzelne selbst etwas für seine wirthschaftliche Lage thun kann und mithin das Vereinswesen sich an diese seine Selbstthätigkeit wendet, um ihm, und wenn auch nur zum Theil, durch sich selbst Unterstützung zu verschaffen, tritt das Hülfswesen ein. Die eigentlichen Unterstützungen beginnen da, wo die Mittel der Hülfe *allein* von den Besitzenden gegeben, und daher auch allein von ihnen vermöge des Vereins verwaltet werden. Die Grundlage der Unterstützung ist daher die Armuth, und die Arten des Unterstützungsvereins entstehen daher durch die Arten der Armuth.

Dem entsprechend glauben wir drei Grundformen dieser Vereine unterscheiden zu können, die *Armen*vereine, die *Kranken*vereine, und die *Kinder*vereine.

Die Armenvereine haben die Armuth als solche zu ihrer Grundlage, den allgemeinen Zustand der wirthschaftlichen Noth. Wir glauben sie nicht näher bezeichnen zu sollen, jedoch darf Eine wesentliche Unterscheidung nicht fehlen. Die Noth kann nämlich für die Armen eine dauernde sein — und sie *ist* ein dauerndes Element aller wirthschaftlichen Zustände überhaupt, und die mit diesem dauernden Zustande kämpfenden Vereine nennen wir daher die Armenvereine im eigentlichen Sinne. Oder sie kann durch *plötzliche* Zufälle, Natur-, Kriegs- und andere Ereignisse zeitlich eintreten. Dann entstehen Vereine, welche eben ihre Thätigkeit nur auf diesen Fall richten und mit ihm sich auflösen; solche Vereine nennen wir die eigentlichen Unterstützungsvereine. Es ist natürlich, daß erstere auf regelmäßigem, die letzteren meist nur auf einmaligem Beitrag beruhen, und ihre Funktion im Sammeln und Abliefern für den bestimmten Zweck erschöpfen. Die Pflicht der Leitung, gewöhnlich (uneigentlich) Comité oder Ausschuß genannt, geht nicht weiter als zur richtigen Verwendung der eingegangenen Beiträge; doch scheint es uns unzweifelhaft, daß nicht bloß jeder Einzelne, sondern auch die Staatsverwaltung die Betreffenden für diese richtige Abfuhr zur Verantwortung müsse ziehen können, weil es sich dabei um öffentliche Mittel für einen öffentlichen Zweck handelt.

Die *Krankenvereine* dagegen haben in anderer Weise eine zweifache Gestalt. Sie sind entweder *eigentliche* Krankenvereine, welche die materiellen Mittel für die Linderung der Noth während der Krankheit geben, und sich dabei selbst Regeln setzen, nach denen sie ihre Unterstützung austheilen, oder Vereine für die Kranken*pflege*.

aber daher wird auch das, was er leistet, nicht gezählt, sondern gewogen werden. Bis jetzt nun haben alle diese Vereine, namentlich aber die Krankenpflege- und die Kindervereine, noch nicht das gefunden, was sie eigentlich zu ihrer rechten Blüthe brauchen, die formale Aufnahme in das System der öffentlichen Thätigkeit. Sie erscheinen als schöne — aber leider immer noch als seltene Ausnahmen. Hat doch noch nicht einmal die Statistik, geschweige denn die Staatswissenschaft sich mit ihnen ernsthaft beschäftigt. Sie sind noch ein Leben, ein Gebiet für sich. Ihnen mangelt das belebende Element, das auch für sie aus dem innigen, zum Bewußtsein gebrachten Verhältniß zum Gesammtleben hervorgeht. Möchte es uns gegeben sein, gerade dafür mitzuwirken! Und möchte jeder, der sich mit diesen Erscheinungen beschäftigt, klar erkennen, daß eben dieser Zusammenhang ihnen mit ihrer wahren Stellung auch ihre wahre Bedeutung und damit die gesellschaftliche Ehre gibt, deren sie vor allem werth sind!

Zweite Gruppe. Hülfsvereine.

1) Wesen und Charakter.

Eben so einfach wie die Unterstützungsvereine sind nun ihrem Princip nach die Hülfsvereine. Wir bezeichnen dieselben als solche, in denen die höhere Klasse die Selbstthätigkeit der niederen theils hervorruft, theils sammelt, theils leitet, um die Mitglieder derselben durch Erwerb von Kapital und Verdienst in die höhere Klasse zu heben. Sie unterscheiden sich von den Unterstützungsvereinen dadurch, daß ihre Mittel nicht bloß von der höheren Klasse ausgehen, von den Selbsthülfsvereinen dagegen dadurch, daß die Leitung grundsätzlich in der Hand der letzteren ist. Sie haben daher allerdings ganz andere Voraussetzungen als die ersteren; diese Voraussetzungen sind aber nicht so weit entwickelt, daß sie schon zu dem zweiten übergehen könnten. Dieselben bestehen, wie gesagt, darin, daß die niedere Klasse den Willen und die Fähigkeit hat, sich selbst zu helfen, daß aber ohne Unterstützung der höheren die Anstrengungen derselben erfolglos bleiben. Die Hülfsvereine fordern daher als wesentlichen Unterschied von den Unterstützungsvereinen, daß die Glieder der niedern Klasse selbständig als Theilnehmer eintreten; sie bestehen daher aus zwei großen Körpern, den leitenden Mitgliedern der höheren Klasse und den geleiteten der niederen, während die Unterstützungsvereine nur aus Gliedern der ersteren bestehen. Die Aufgabe der Leitung besteht bei ihnen ferner nicht in Hingabe von Beiträgen, oder doch nur in sehr geringem Maße, sondern vorwiegend in geistiger Thätigkeit; diese, und also auch ihren Werth,

allgemeinen Bildungsvereinen zu werden, wie die Mechanics Institutions in England.

Die Krankenvereine für Arbeiter werden der Regel nach, da die Arbeiter weder Sachkunde noch Zeit genug haben, von erbetenen Mitgliedern der höheren Klasse verwaltet, empfangen auch gelegentlich Unterstützungen, beruhen aber dennoch auf Beiträgen der Arbeiter, ohne daß sie den gegenseitigen Vereinen zugezählt werden könnten, da sie keine Haftung enthalten. Sie bilden durch die in ihnen auf diese Weise zusammenlaufenden Elemente der verschiedenen Vereinsarten die verschiedensten Grundformen. In England mit seinem eigenthümlich gestalteten Versicherungswesen gehören sie der großen, an sich sehr unbestimmten Kategorie der Friendly Societies, in Frankreich sind sie durch die Stellung und Aufgabe der Hôpitaux (vgl. Stein, Gesundheitswesen) beinahe überflüssig, in Deutschland ist man noch im Uebergange begriffen von derjenigen Gestalt, welche sie in den alten korporativen Genossenschaften der Zünfte und Innungen hatten, indem man wie in Oesterreich den neuen Genossenschaften die Krankenpflege in unbestimmter Weise zur Pflicht machte, zu der freien Form der eigentlichen Krankenvereine. Ihre richtige Einrichtung fordert ein eigenes Studium; sollen sie gut wirken, so müssen sie örtlich organisirt werden mit einem Centralorganismus, der die Ausgleichung zwischen den einzelnen Vereinen enthält. Sie gehören in diesem Sinne der freien Gesundheitspflege.

Die dritte und bekannteste Art sind nun die Sparkassen. Wir haben über Werth und Erfolg derselben hier nicht zu reden; ihr Verhältniß zum Vereinswesen aber ist, wie es uns scheint, klar. In ihnen ist die Funktion der leitenden Elemente von der der Mitglieder im weitesten Sinne strenge geschieden, da die letztern durch ihre Einlagen nur das Objekt der Thätigkeit der ersteren geben, die ersteren aber die Einlagen nach bestimmten Grundsätzen verwalten. Daß sie wesentlich für die Kapitalbildung der niedern Klasse bestimmt sind, und wie dieselbe vor sich geht, ist bekannt. Bei genauer Betrachtung aber erweisen sich die Sparkassen überhaupt unfähig, Vereine zu sein, da sie zwar formell den freien Wechsel der Mitglieder und der Sache nach einen hohen socialen Zweck besitzen, aber nicht im Stande sind, das Verhältniß und das Recht einer eigentlichen Verwaltung zwischen diesen Mitgliedern und dem Organe der letztern herzustellen. Sie nehmen daher mehr und mehr den Charakter öffentlicher Anstalten an, und das Wesen des Vereins erscheint in ihnen dauernd nur noch darin, daß die leitenden Organe gewählt werden, frei in der Uebernahme und dem Niederlegen ihrer Funktionen sind, und das Princip der Oeffentlichkeit für ihre gesammte Verwaltung durchführen. Daher ist auch der Cha-

Das nun sind die Hülfsvereine. Sie sind der Sache nach wie auch historisch Uebergänge. Der Kern des gesellschaftlichen Vereinswesens wird stets in den Unterstützungsvereinen und in den Vereinen der Selbsthülfe liegen, zu denen wir jetzt übergehen.

Dritte Gruppe. Das Vereinswesen der Selbsthülfe.

Die beiden Arten.

Während nun die Unterstützungs- und Hülfsvereine auf allen Punkten auf dem Unterschiede der Klassen beruhen, und der Idee der höheren Gemeinsamkeit des gesellschaftlichen Lebens den Ausdruck verleihen, stets aber eine im Verein organisirte Thätigkeit der einen Klasse für die andere enthalten, entstehen die Vereine für Selbsthülfe da, wo die Mitglieder der niedern, besitzlosen Klasse vermöge der *eignen* vereinigten Kraft, ohne Hülfe und Unterstützung der höheren Klasse, ihre gesellschaftliche Stellung verbessern wollen.

So einfach nun diese Begriffsbestimmung an sich ist, so ist es dennoch nothwendig, sie einen Schritt weiter zu führen, um die Unsicherheit, die noch in dem Worte selbst liegt, zu beseitigen und für das System einen festen Boden zu gewinnen.

Im allgemeinen Sinn nämlich umfassen Wort und Begriff der „Selbsthülfe" alle Klassen der Gesellschaft. Es gibt Selbsthülfe in jeder Lage des Lebens; aus dem Bedürfniß der Selbsthülfe heraus können sich für *alle* denkbaren Zwecke, für Reiche, Wohlhabende und Arme, Vereine bilden. Wenn wir daher den Ausdruck als einen specifischen gebrauchen, so müssen wir ihn auch in seiner specifischen Bedeutung begründen.

Das was wir die eigentliche Selbsthülfe nennen, entsteht in der That erst da, wo sich die Klassen der *staatsbürgerlichen* Gesellschaft *nicht bloß im Allgemeinen geschieden haben*, sondern *auch mit Bewußtsein einander gegenüber stehen*. Aus diesem Bewußtsein des Klassengegensatzes entwickeln sich nun zwei Erscheinungen, die aber nur bei edleren Völkern vorkommen. Die erste ist der Stolz der arbeitenden Klasse, die im Gefühl ihrer Kraft keine Gabe annehmen will, das Gefühl, daß eine angenommene Gabe an und für sich nur die augenblickliche Lage des Einzelnen, nicht aber die allgemein gesellschaftliche Stellung desselben, und viel weniger die der ganzen Klasse ändern kann, und daher der Muth, mit vereinten Kräften der eignen Klasse sich die Bedingungen herzustellen, aus denen die Hebung der Klasse hervorgehen kann. In diesem Gefühle liegt das psychische Element der Gleichstellung des Arbeiters mit dem Besitzenden, und

schaft ist. Das Wesen des Vereins dagegen, das dieses rein gesellschaftliche Element weit überragt, liegt dann darin, daß sie mit ihrem wahren Zwecke weit über den Erwerb der Mitglieder hinausgehen, und daß derselbe daher nicht als Zweck, sondern als Mittel für den eigentlichen Zweck erscheint. Dieser Zweck nun heißt im gesellschaftlichen Sinne die Hebung der nichtbesitzenden Klasse zur besitzenden; im wirthschaftlichen dagegen die Entwicklung der Unternehmung aus der Wirthschaft durch die Vereinigung mehrerer Einzelwirthschaften zu einem gemeinsamen Unternehmen. Und darin liegt nun der formelle Unterschied der Arbeitervereine zuerst von der offenen Gesellschaft, denn diese wird stets nur eine Vereinigung von Unternehmungen enthalten, und daher auch naturgemäß stets auf einzelne Personen beschränkt sein, während die Arbeitervereine sich auf die ganze Klasse der besitzlosen Arbeiter beziehen. Zweitens aber dürfen wir wiederholen, daß auch der Unterschied dieser Vereine von den Erwerbsgenossenschaften hier formell auf der Hand liegt. Denn die ersteren umfassen ihrem Wesen nach Person und Kapital, also die ganze wirthschaftliche Produktions- und Consumtionskraft und Thätigkeit der Mitglieder, während die letztern, mögen sie nun Kredit geben oder auf den Verkauf berechnet sein (Magazine der Genossenschaften 2c.) immer nur einen ganz bestimmten, von der Einzelwirthschaft geschiedenen Theil des Kapitals und seine Verwendung betreffen. Diese formellen Unterschiede aber bedeuten in Wahrheit zugleich einen sehr mächtigen und gewichtigen gesellschaftlichen Faktor, das ist das Bewußtsein des eigenen Arbeiterstandes, der sich nur dann gehoben und entwickelt weiß, wenn er selbst zum Unternehmer wird. Hält man dieß höhere gesellschaftliche Element fest, so ist es in der That nicht mehr möglich, die Erwerbsgenossenschaften mit den Arbeitervereinen aller Art künftig noch zu verwechseln, wie es namentlich auch Schultze-Delitzsch thut, und wie es die meisten ihm nachreden. Die Arbeitervereine sind von den Erwerbsgenossenschaften specifisch auch dann verschieden, wenn sie selbst durch Bildung eines eignen Reservefondes und die Benützung desselben für ihre Unternehmung zur Zahlung oder zum Kredit formell ganz gleiche Geschäfte machen. Sie sind nicht bloß Vereine einer selbständigen Klasse, sie wissen es auch, daß sie es sind. Niemand hat das besser ausgedrückt, als E. v. Plener in einem Aufsatz der Tübinger Vierteljahrsschrift (III. und IV. Heft 1868) „die französische Enquête oder die cooperativen Genossenschaften“ S. 556 f. „Wenn man einmal die Arbeiterassociationen nicht mehr mit den abstrakten und dogmatischen Begriffen der Theoretiker, sondern mit dem einfachen und concreten Sinne des Arbeiters, der ja schließlich dabei die Hauptperson ist, be-

Thätigkeit des Vereins auch viel mehr persönlich betheiligt, als bei den Genossenschaften. Die natürliche Aufgabe und daher auch das Recht der Leiter dieser Vereine ist daher viel geringer, und die Aktion des Vereins beruht viel mehr auf der Aktion der vereinigten Mitglieder selbst. Daraus ergeben sich zwei Consequenzen, die auch für das Recht dieser Klasse von Vereinen entscheidend werden. Die Versammlungen der Mitglieder sind viel häufiger, und die einzelnen Aktionen des Vereins gehen viel mehr von den Beschlüssen der Gesammtheit aus, als bei den Erwerbsgenossenschaften. Daher ist das Recht der Leiter ein viel geringeres, und daher muß hier consequent auch die Haftung der Mitglieder eine mehr unmittelbare sein, als bei den Erwerbsgenossenschaften. Wir würden daher glauben, daß bei den Arbeitervereinen nicht wie bei jenen das Princip der subsidiären Haftung der Mitglieder für etwaige Schulden des Vereins, sondern die volle persönliche Haftung jedes einzelnen Mitgliedes eintreten müsse, da diese Vereine naturgemäß ihre Geschäfte eben auf Grundlage gegenseitiger Rücksprache — im Grunde einer permanenten Generalversammlung — abschließen. Es würde sich daraus formell ergeben, daß auch die Scheidung, welche in den wirthschaftlichen Vereinen zwischen der Gesammtheit der Mitglieder und den Vorständen besteht, und die in den Statuten als Feststellung regelmäßiger Termine für Abhaltung der Generalversammlung und Ablegung eines formellen Rechenschaftsberichtes aufgestellt werden, hier wegzufallen haben. Der Vorstand hat in der That hier nicht zu befehlen, was zu geschehen hat, sondern zu ordnen und zu bewachen, was wirklich geschieht. Daraus folgt, daß die Statuten solcher Vereine im wesentlichen Unterschiede von denen der wirthschaftlichen Vereine keine eigentlichen Generalversammlungen mit Rechnungsberichten, sondern *wöchentliche Versammlungen* mit Berichten über die ganze Lage des Geschäfts und wo möglich mit *Vorschlägen* des Vorstandes über das, was alle Einzelnen für die nächste Zeit zu thun haben, feststellen; in diesen Versammlungen wird dann auch nicht etwa bloß über das einzelne Geschäft beschlossen, sondern es wird in der That die *Arbeitstheilung* Gegenstand des *Beschlusses* sein, und der Verein selbst wird damit in jedem einzelnen Mitgliede seine eigenen Beschlüsse ausführen. Es wird daher auch nicht ein bestimmter Beitrag, sondern es wird die ganze wirthschaftliche Thätigkeit des Einzelnen für die Produktion und das ganze wirthschaftliche Bedürfniß für die Consumtion bei solchen Arbeitstheilungen Inhalt der Verhandlungen und der Beschlüsse werden. Die Pflicht des Einzelnen wird in ihnen deßhalb nicht so sehr dahin gehen, einer Anordnung des Leitenden zu folgen, als vielmehr selbständig das durch die Produktion Nothwendige

zu beurtheilen und sich darnach zu richten. Der formelle C
dieser Vereine wird daher darin bestehen, daß ihre Leistungen i
Reihe nicht auf der Tüchtigkeit des Vorstandes und der ausfü
Organe, wie bei den Aktienvereinen, und nicht auf der richti
urtheilung der eigenen Bedürfnisse und Leistungen wie bei den G
genossen, sondern auf der Hingebung der Mitglieder an das
beruhen; während in jenen die Leitung das Wichtigste ist, ist
das Individuum, das Mitglied. Und darin besteht zwar ei
ihr großer Werth, indem sie eben dadurch allein fähig sind, rei
individuelle Tüchtigkeit den einzelnen Arbeiter zum Unterneh
machen, andrerseits aber auch ihre Gefahr, da sie alle ohne
schied nur aus sehr ordentlichen und tüchtigen Leut
stehen müssen, um überhaupt bestehen und selbst unter
schränkter Haftbarkeit hinreichenden Kredit bekommen zu
Daher denn sagen wir, daß sie die ausgezeichnetste und edelst
des gesellschaftlichen Vereins sind, wenn sie bestehen, daß si
wie alles Ausgezeichnete und Edle, wohl nur selten zu gedei
Stande sind.

Betrachtet man nun diese Vereine von diesem Standpunkt in
Unterschiede von den wirthschaftlichen Vereinen, so wird es leid
weßhalb die Gesetzgebungen, welche nicht einmal den Genossen
ihre richtige Stellung angewiesen haben, von den Arbeitervereinen
lich gar nicht reden. Denn es gibt bei ihnen kein außerhalb der Mi
vorhandenes selbständiges Kapital, das eine eigene Verwaltun
und daher ein eigenes Recht dieser Verwaltung forderte. Die
Vereinsgesetzgebung aber beruht auf dieser Unterscheidung, w
bei der offenen Gesellschaft wieder keine Unterscheidung der le
Persönlichkeit von den Mitgliedern vorhanden ist. Um zu eine
reichenden Gesetzgebung über das Recht der Arbeitervereine zu gel
müßte man daher allerdings den Grundsatz annehmen, daß jed
schäft derselben, jede Schuld und jedes Handlungsbuch nicht a
Aktion des Vorstandes, sondern als ein Beschluß aller Mitg
anzusehen sei; daß daher der bekannte Grundsatz des deutschen H
rechts, nach welchem der Vorstand die Mitglieder gegenüber
unbedingt verpflichtet, für dieselben nicht angewendet werde
sondern nur dann gilt, wenn der Beschluß der Mitglieder zum
liegt. Der Vorstand wird hier zum mandatar und negotiorum
aber der Inhalt des Mandats gegenüber Dritten erzeugt un
persönliche Haftpflicht jedes Einzelnen. Von diesem allgemeine
punkt aus müssen nun die beiden Arten der Arbeitervereine l
werden.

3) Arten.

a) Die Arbeitsgenossenschaft als Arbeiterunternehmung (Productivgenossenschaften oder Vereine, eigentliche „Associationen“ — cooperative Societies).

Unter den „Arbeiterunternehmungen“ verstehen wir demnach diejenigen Vereine von Arbeitern, welche durch die Vereinigung ihres ganzen wirthschaftlichen und persönlichen Kapitals eine gemeinschaftliche Unternehmung gründen. „Produktiv-Genossenschaften“ oder -Vereine heißen dieselben in dem Sinne, daß sie wie jede Unternehmung produciren; Associations in dem Sinne, daß die Vereinigung zugleich eine wirthschaftliche ist; cooperative Societies in dem Sinne, daß die Arbeit der Mitglieder zu einer einheitlichen Produktivkraft verbunden ist. Alle diese Namen bedeuten dasselbe. Ihre nahe Verwandtschaft mit den Erwerbsgenossenschaften ist klar; denn es muß natürlich ein bestimmtes Kapital der Mitglieder vorhanden sein, um überhaupt arbeiten zu können. Allein ihre Unterscheidung ist nicht minder klar; denn ihre Aufgabe besteht nicht darin, ihren Mitgliedern die Kapitalsbedingung für die eigene Produktion zu verschaffen, wie jene, sondern vielmehr eine gemeinschaftliche Produktion mit einer durch gemeinschaftlichen Beschluß für die Herstellung derselben organisirten Arbeit zu liefern und ihren Erwerb aus dem Reinertrage der letzteren zu gewinnen. Allerdings aber ändert sich das reine Wesen der Arbeiterunternehmung, wenn dieser Reingewinn wieder ganz oder zum Theil in der Unternehmung bleibt und den Berechtigten von der letztern Zinsen oder Dividenden gezahlt werden. Im erstern Falle sind die Arbeiter dann Gläubiger und treten in die allgemeinen Rechte derselben ein. Im zweiten Falle aber entsteht ein Verhältniß, das dem der Erwerbsgenossenschaft formell ähnlich ist, indem diejenigen Arbeiter, welche einen solchen zum Erwerb von Dividenden bestimmten Gewinn in der Unternehmung lassen, der letztern einen Kredit gewähren. Nur bleibt der wesentliche Unterschied, daß dieser Kredit alsdann nicht den Einzelnen für ihre Einzelproduktion, sondern eben dem Arbeiterunternehmen selbst gewährt wird, an welchem der Kreditgeber mit seiner Arbeit und als Mithaftender auch mit seinem ganzen Vermögen betheiligt bleibt. Dadurch wird es möglich, daß trotz des obigen Verhältnisses die Form des Vereinsrecht für diese Klasse aufrecht gehalten wird. Allein aus der, aus der ganzen Natur dieser Vereine hervorgehenden Solidarität der Arbeit folgt, daß erstlich der **Beitritt** zu solchen Arbeitervereinen nur unter Zustimmung der Mitglieder stattfinden kann, und daß daher die Statuten darüber genaue Bestimmungen enthalten müssen, zweitens, daß die Mitglieder nicht gezwungen bleiben können, ein einmal eingetretenes Mitglied stets so lange in demselben zu **behalten**, als das

letztere es will, da dasselbe durch Unglück oder schlechte Arbeit unfä
werden kann, seine Arbeit im Sinne der ganzen Unternehmung fı
zusetzen. Es muß daher möglich sein, den Austritt des Mitglie
durch die Gesammtheit der Mitglieder zu beschließen; und diese
stimmung unterscheidet diese Art des Vereins wesentlich von allen and
Arten; ja sie macht sie sogar strenger als die Gesellschaften es si
welche nie den Austritt eines einmal aufgenommenen Mitgliedes
schließen können. Um so kräftiger muß daher auch gerade hier
Element des Vereins in dem Klassenbewußtsein der Arbeiter selbst sein; u
es folgt daher aus dieser Natur der Sache, daß in solche Vereine
Aufnahme überhaupt nur möglich sein kann für diejenigen, wel
wirklich als Arbeiter an dem Unternehmen Theil nehmen. Das Kapi
ist grundsätzlich von dieser Klasse von Vereinen ausgeschlossen. A
allen diesen Punkten geht nun das eigenthümliche Recht dieser Verei
art hervor; und es wird jetzt, glauben wir, klar sein, weßhalb
behaupten, daß diese Vereine auch dann keine wirthschaftlichen Vere
(Erwerbsgenossenschaften) werden, wenn sie durch das Entstehen und
Belassen von dem Reingewinn der Mitglieder selbst zu größerem V
mögen gelangen sollten. Denn so lange das Mitglied wirklich arbeit
ändert sein Kapital an dem Wesen des Vereins nichts, vorausgese
daß er nicht zu einer anderen Unternehmung übergeht. Und eben dar
nennen wir diese Vereine Arbeitergenossenschaften, im streng
Unterschiede von den Erwerbsgenossenschaften, von denen wir oben
redet haben.

Natürlich nun kann jede Art von Unternehmung Gegenstand ein
solchen Arbeitergenossenschaft werden, vorausgesetzt immer, daß
Mitglieder alle selbst arbeiten, und zwar für das gemeinsame Unt
nehmen. Es gibt daher so viele Arten der Arbeitergenossenschafte
als es Arten der Unternehmungen gibt; ihre Verschiedenheit geht al
dann stets nur aus der, von der Natur der Unternehmung bedingt
Art und Ordnung der Arbeit aus; in Organisation und rechtlich
Principien müssen sie dann wieder gleich sein. Wie sehr würden al
diese Verhältnisse und Begriffe an Klarheit gewinnen, wenn die Gese
gebung es ihrerseits versuchte, einmal auch die Arbeitergenossensch
neben der Erwerbsgenossenschaft selbständig von dem bisher vag
Begriffe und Recht des Vereinswesens zu scheiden! Und wir haben
innige Ueberzeugung, daß dieß sehr bald wird geschehen müssen.

b) Die Wirthschaftsgenossenschaft (Consumvereine).

Einen wesentlich anderen Charakter auf derselben Grundlage
Arbeitervereins hat nun die zweite Art derselben, die Wirthschaf

genossenschaft (der „Consumverein“). Wir müssen auch diesen Begriff jetzt strenge von dem verwandten unterscheiden. Daß er mit den letzteren gemeinsam darauf beruht, einen Erwerb durch die Herstellung billiger Bedingung der Produktion möglich zu machen, ist klar. Allein diese Bedingungen sind zweifacher Natur. Sie können nämlich in einem Stoff für die Arbeit und ihr Erzeugniß, und sie können in Stoff für das persönliche Bedürfniß des Arbeiters bestehen. Nun ist es einleuchtend, daß der Stoff für das Erzeugniß ein Kapital ist, daher auch die Natur und die Wirkung desselben hat, und deßhalb auch die Forderungen desselben stellt. Ein Verein, der dazu bestimmt ist, um einen solchen Arbeitsstoff zu sammeln und ihn den Arbeitsunternehmungen zur Verfügung zu stellen, ist deßhalb schon eine Erwerbsgenossenschaft, weil er seinen Stoff nicht mehr selbst verarbeitet; er muß daher auch eigene Leitung haben, eine von der Produktion gesonderte Rechnung führen, und erscheint daher als eine selbständige Unternehmung von Kapitalien neben derjenigen, welche aus ihm das Erzeugniß liefert. Die Funktion der Mitglieder und die Absicht, in der sie hinzutreten, ist mithin auch eine ganz andere; sie wollen eben kaufen oder leihen; sie wird daher auch für Dritte verkaufen; kurz sie ist ein Handelsgeschäft. Ganz anders gestaltet sich dagegen die Sache, wenn der Stoff bloß für das wirthschaftliche Bedürfniß der Arbeiter bestimmt ist. Hier hat die Genossenschaft der Arbeiter die Absicht, die Kosten des Kleinverkaufs selbst zu verdienen, indem sie die Einkäufe zum Großpreise an ihre Mitglieder vertheilt. Es ist überflüssig, hier die Wichtigkeit der Sache darzulegen. Wohl aber müssen wir die Punkte hervorheben, durch welche sie mit dem Systeme des Vereinswesen im Ganzen zusammenhängt.

Es folgt nämlich daraus, daß erstlich diese Wirthschaftsgenossenschaften an keinen Dritten zu demselben Preise verkaufen können, zu dem sie den eigenen Mitgliedern verkaufen, weil sie sonst dem Dritten den Werth ihrer Thätigkeit einfach schenken würden.

Es folgt ferner, daß wenn die Wirthschaftsgenossen es zugeben, daß der Preis ihrer Arbeit im Verhältniß zu dem durch ihre Thätigkeit verminderten Preis ihrer Bedürfnisse vermindert wird, sie gar keinen Erwerb machen, und mithin der wahre Zweck der Gemeinschaft verfehlt ist. Ist das der Fall, so folgt, daß die Arbeiter von ihrer eigenen Genossenschaft ihre Bedürfnisse nicht billiger als sonst im Kleinhandel kaufen dürfen, sondern daß sie sich selber denselben Preis zahlen müssen, als hätten sie bei dem Kaufmann gezahlt. Ihr Erwerb wird dann darin bestehen, daß die Differenz ihnen bei jedem Kaufe den sie machen, gutgeschrieben wird, so daß sie vermöge der Zahlung

der Preise des Kleinverkaufs sich ein Kapital bilden. Es ist klar, daß ohne dieß Princip entweder der Arbeitslohn herabgehen, oder sie selbst keinen Vortheil haben würden. Alle Wirthschaftsgenossenschaften, die diesen Grundsatz nicht richtig durchführen, müssen daher zu Grunde gehen. Das große Muster dieser Vereine sind aber die bekannten Pionniers von Rochdale. Es wäre wohl der Mühe werth, von diesem allein richtigen Standpunkt aus die bestehenden Consumvereine Deutschlands einmal zu beleuchten.

Endlich ergibt sich drittens, daß da, wo die Arbeiter auf diesem Wege wirklich ein Kapital gewonnen haben, nun auch vermöge dieses Kapitals sich Erwerbsgesellschaften aus den Arbeitergenossenschaften bilden können und sehr oft bilden werden. Der Uebergang von den letzteren zur ersteren besteht dann darin, daß die Mitglieder der Wirthschaftsgenossenschaft austreten, und selbständige Unternehmungen gründen, wobei sie dann das ersparte Kapital gebrauchen, um sich Rohstoff für ihre eigene Unternehmung kreditiren zu lassen. Alsdann treten natürlich statt der Grundsätze für die Wirthschaftsgenossen die für die Erwerbsgenossen ein.

Was nun schließlich den formalen Charakter der Wirthschaftsgenossenschaft betrifft, so ist er derselbe, wie bei der Arbeitsgenossenschaft. Auch hier ist die Stellung der Leiter derselben eine mehr untergeordnete, die Theilnahme der Mitglieder eine regelmäßige. Die „Generalversammlungen“ erscheinen in den häufigen Zusammenkünften, und die leitenden Personen sind mehr Mandatare und Geschäftsführer als eigentliche Vorstände. Eine Haftpflicht derselben in dem Sinne der juristischen Persönlichkeit, und ein Recht, den Consumverein unbedingt zu verpflichten, kann demnach stattfinden, wenn sie in den Statuten aufgenommen wird; aber sie ist nicht nothwendig. Dabei ist gar kein Grund vorhanden, den Wirthschaftsgenossenschaften den Charakter der Handelsgesellschaft zu verweigern; man soll ihnen unbedingt das Recht der Firma geben, sobald sie es selber wünschen; ist das aber geschehen, so wird ihnen damit auch das Recht der juristischen Persönlichkeit zu geben sein, da sie eben vermöge ihres socialen Charakters keine Gesellschaft, sondern ein Verein sind. Bis sie aber in dieser Weise juristische Persönlichkeiten werden, müssen sie als gewöhnliche Societas gelten.

Eigentliche Arten dieser Genossenschaft wüßten wir nun nicht aufzustellen; denn daß sie sich auf bestimmte Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Feuerung 2c.) beziehen können, ist zwar richtig, wird aber auf ihre Verhältnisse und ihr Recht keinen weiteren Einfluß haben.

II. Die Arbeiterverbindungen und ihr Uebergang zur Arbeitervertretung. (Coalitionen.)

Die zweite große Gruppe der Arbeitervereine bilden nun die Arbeiterverbindungen. Sie haben einen durchaus anderen Charakter als die Arbeitergenossenschaften. Es ist übrigens derselbe sehr einfach.

Während nämlich die Arbeitervereine zum Zweck haben, sich durch Vereinigung ihrer Kräfte aus dem bereits verdienten Lohn einen höheren Erwerb zu verschaffen, wollen die Arbeiterverbindungen durch gemeinsame Anstrengung den Lohn selbst erhöhen. Es ist klar, welchen Weg sie dafür einschlagen müssen. Die Erhöhung des Lohnes folgt denselben Gesetzen, wie die Erhöhung jedes Preises. Der Lohn steigt, wenn im Verhältniß zur Nachfrage — dem Bedürfniß — das Angebot sich vermindert. Das einfachste Mittel zur Erhöhung des Lohnes scheint daher das Zurücktreten von der Arbeit zu sein; und da dieses von Seiten Einzelner wirkungslos ist, so wird das Ziel nur erreicht werden können, wenn sich die Arbeiter vereinigen, um gemeinschaftlich eine Niederlegung der Arbeit hervorzubringen. Das ist der Beginn der Arbeiterverbindung. Natürlich genügt das nicht. Denn damit die Absicht durchgeführt werden kann, müssen diese Verbindungen die Mittel schaffen, um den Lohn der, vermöge des Beschlusses der letzteren nicht arbeitenden Mitglieder zu ersetzen. Dadurch wird eine Arbeiterverbindung zu einem Beitragsverein, und vermöge des Beitrages entsteht dann eine Verwaltung der Mittel des Vereins. Und da ferner der ganze Erfolg des Vereins auf der Gemeinschaft der Arbeitsniederlegung beruht, so folgt, daß diese Verbindungen auch eine Organisation haben müssen, welche über die Niederlegung beräth und beschließt. Auf diese Weise erscheinen dieselben als vollständig entwickelte Organismen. Ihre Stellung im gesellschaftlichen Vereinswesen ist wohl keinen Augenblick zweifelhaft. Sie sind dazu bestimmt, und sie fühlen sich berufen, den Kampf zwischen Arbeit und Kapital auf dem Gebiete des praktischen Lebens aufzunehmen. Sie kämpfen vermöge des Werthgesetzes; sie sind die organische Anwendung desselben im Sonderinteresse des Erwerbs der Arbeit.

Die natürliche Entwicklung derselben hat nun zwei Stadien in ihrer Rechtsbildung hervorgebracht, die man wohl scheiden muß, um nicht zu einem falschen Urtheil über sie zu gelangen. Da nämlich der Erfolg der Arbeitsniederlegung in dem Grade zweifelhafter wird, in welchem der Einzelne sich dem Beschlusse des Vereins mehr entziehen kann, so war es namentlich im Anfange dieser Bewegungen natürlich, daß dieselben den unbedingten Gehorsam gegen den Willen der Leiter solcher Vereine zum Grundsatz für die Mitgliedschaft machten.

Und da ferner ein solcher Gehorsam nur dann denkbar ist, wenn die Mitglieder im Namen eines großen socialen Princips ihn sowohl wie den Beitrag für den Verein fordern, so ergab es sich gleichsam von selbst, daß die Versammlungen solcher Vereine wesentlich zum Gegenstande hatten, den Gegensatz der Interessen zwischen Kapital und Arbeit und daneben auch den Haß der Arbeit gegen das Kapital zu lehren. Die Arbeiterverbindungen traten daher im Anfange im strengsten Sinne des Wortes als „Verbindungen" auf; und da in letzter Auflösung die Ordnung und Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt aufs Innigste mit diesen Bestrebungen der Arbeiter zusammenhing, so nahmen sie zugleich den Charakter politischer Verbindungen an. Die Folge davon war, daß sie unter das Recht der Verbindungen und die Polizei der Versammlungen fielen, und verboten und verfolgt wurden. Das zweite Stadium, begründet durch das Recht der Vereinsfreiheit überhaupt, ließ dann die Frage entstehen, ob es an sich gerechtfertigt sei, solche Vereinigungen zu hindern, und wenn nicht, unter welchen Voraussetzungen dieselben zulässig erscheinen. Die Antwort hierauf war eine einfache vom Standpunkte des Vereinsrechts. Nicht die Vereinigung als solche war es, die man auf Grundlage des bisherigen Rechts verbieten konnte, sondern das *Princip des Gehorsams*, das die Mitglieder an die leitenden Persönlichkeiten band, war ein Widerspruch mit dem Wesen des Vereins an sich, und an und für sich eine öffentliche Gefahr. Das Princip des neuen Vereinsrechts für die Arbeiterverbindungen culminirt daher in einem durchaus einfachen Begriff: das ist die *Freiheit der Mitgliedschaft*. Die Freiheit der Mitgliedschaft bedeutet aber nicht bloß die abstrakte Berechtigung des Eintritts und Austritts, sondern enthält juristisch den Grundsatz, daß jedes *wie immer geartete äußerliche Mittel*, auf die Selbstbestimmung der Mitglieder oder Nichtmitglieder in Beziehung auf Theilnahme an den Zwecken des Vereins oder Förderung desselben zu wirken, nicht bloß an und für sich ein *Unrecht* sei, sondern aus naheliegenden Gründen als eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe polizeilich mit Ordnungsstrafen belegt werden könne, während man im Uebrigen diese Verbindungen vollkommen auf gleiche rechtliche Stufe mit jedem anderen Vereine stellte. Das nun ist im Wesentlichen das gegenwärtige Recht derselben.

Allein offenbar ist die Frage damit nicht endgültig entschieden. Sie greift auf ein wesentlich anderes Gebiet hinüber. Denn diese Vereine wirken doppelt. Sie wirken einerseits durch ihren Geist, indem sie die Scheidung und den Gegensatz der wirthschaftlichen Klassen verschärfen, und die Verständigung derselben erschweren. Sie wirken andererseits auch materiell, indem sie fähig und bereit sind, die wirth-

schaftlichen Störungen der Unternehmungen und ihrer Produktion zum Mittel für ihre Zwecke zu benützen. Offenbar vermag die strengste Polizei für die Freiheit der Mitgliedschaft wenigstens diese beiden Momente nicht zu beseitigen; und die Frage erscheint daher noch immer nicht ganz erledigt, welches denn das Recht dieser Vereine sein solle.

Nun sind wir der Ueberzeugung, daß es nicht bloß nutzlos, sondern auch unberechtigt ist, gegen diese Vereine mit den Maßregeln der Gesetzgebung und der Polizei einzuschreiten, und die Uebelstände der Sache dadurch zu beseitigen, daß man die Sache selbst zu vernichten trachtet. Wir halten im Gegentheil daran fest, daß auch diese Vereine frei sein müssen wie alle anderen. Aber wir glauben, daß aus ihrer ganzen inneren Natur und aus ihrer äußeren Wirksamkeit Eine Folge hervorgehen muß, welche das Vereinsrecht auf seiner eigenen Grundlage hier bis an seine äußersten Consequenzen zu verfolgen hat. Das ist das Princip der Oeffentlichkeit. Die Gesetzgebung über Arbeiterverbindungen hat daher die zwei Grundsätze durchzuführen, die wir somit bezeichnet haben. Der erste ist der der vollen Freiheit der Mitgliedschaft, die nach den gegebenen Verhältnissen nothwendig zugleich eine polizeiliche Beschützung und Ordnungsstrafen gegen jeden Zwang enthalten muß. Die zweite enthält die Durchführung der Oeffentlichkeit. Und zwar würde es nothwendig, dabei erstlich die Veröffentlichung der Namen der leitenden Organe, zweitens die der Verhandlungen und Beschlüsse, und drittens die der Mitglieder zu fordern. Was überhaupt vermieden werden kann, wird hier eben durch eine solche Oeffentlichkeit vermieden werden. Wir behaupten, daß jede direkte Maßregel gegen dieselben eben so unberechtigt als nutzlos ist; wir behaupten aber auch, daß eine solche Verbindung sich selbst principiell außerhalb des Vereinsrechts stellt, wenn sie nicht diese Forderung der Oeffentlichkeit für sich anerkennt. So wie sie aber öffentlich wird, tritt sie damit auf das Gebiet, wo ihre eigentliche und schließliche Wirksamkeit liegt, auf das Gebiet der geistigen Bewegung in wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen; und so wie das geschieht, werden diese Verbindungen ihren bisherigen, dem Gesammtzustande gefährlichen Charakter verlieren; sie werden sein, was sie in Wahrheit zu werden bestimmt sind, aus einer organisirten Gewalt des Arbeiterstandes zum Kampf gegen das Kapital die organische Vertretung der kapitallosen Arbeit, ihrer Forderungen und Interessen, sowohl in der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Welt, als in der Thätigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung. Bereits sind dafür die ersten Schritte geschehen; es wird nicht lange dauern, bis dieses einfache Princip für dieses ganze Gebiet zur vollen Aner-

kennung und Durchführung gelangt. Und wohl dem Staate, in welchem dieß leicht und ohne Kämpfe zur Geltung gelangt!

So schließen wir nun die Darstellung des Systems des Vereinswesens im weitesten Sinne des Wortes. Wir haben versucht, diese mächtige Erscheinung organisch aufzulösen. Es war nicht unsere Absicht, bloß eine mehr oder weniger zweckmäßige Eintheilung aufzustellen, sondern dieß Leben in seinen organischen Grundlagen zu erfassen und mit dem System eben dieß organische Wesen selbst auszudrücken. Wir haben deßhalb auch auf Einzelnes dabei nicht eingehen können; eine Reihe der wichtigsten Fragen bleiben unerledigt; aber wir glauben, daß es künftig eine Wissenschaft des Vereinswesens und seines Rechts geben wird, wie es eine Wissenschaft des Staats, des Güterlebens und anderer Gebiete gibt. Und jetzt, nachdem wir nun alle diese verschiedenen Formen successive dargestellt, verstatten wir uns, das Ganze in Einem Griffe (siehe S. 198) als Einen großen Körper im Schema darzulegen. Der Werth dieses Schemas wird darin bestehen, zur Anschauung zu bringen, daß alle diese großen Grundformen gleichzeitig wirken, und daß daher das Vereinswesen nicht etwa ein abgesonderter Theil des menschlichen Lebens ist, sondern daß es darum eine so hohe Bedeutung hat, weil es das menschliche Leben mit seinen Formen auf allen Punkten zugleich erfaßt, durchdringt und belebt. Das Schema ist aber eben so einfach als klar.

Dritter Theil.

Das Vereinsrecht.

Wesen desselben.

Indem wir jetzt von dem bisher dargelegten System des Vereinswesens zum Vereinsrecht übergehen, müssen wir an die Spitze der folgenden Darstellung eine Bemerkung stellen.

Wir halten es nicht für unsre Aufgabe, das Vereinsrecht in all seinen Theilen zu erschöpfen. Wir müssen im Gegentheil das ganze Gebiet von Controversen, das sich hier in reicher Fülle darbietet, zur Seite liegen lassen. Steht nur erst die Hauptsache fest, so wird die Rechtswissenschaft bald die Consequenzen erfassen und ausbilden. Aber

Vereinswesen.

- Die natürlichen Verbindungen.
  1) Ehe und Familie.
  2) Communio.
- Die wirthschaftlichen Verbindungen.
  1) Verträge.
  2) Societas.
- Elemente des Vereinswesens.
  1) Gemeinschaften.
  2) Versammlungen.
- Eigentliches Vereinswesen.
  - Gesellschaften.
    1) Stille Gesellschaft.
    2) Offene Gesellschaft.
    3) Commandite.
  - Vereine. (Verbände. Genossenschaften.) Vereinswesen.
    - Politische Vereine und Verbindungen.
    - Verwaltungsvereine.
      - Vereine für das geistige Leben.
      - Volkswirthschaftliches Vereinswesen.
        - Unternehmungsvereine.
          1) Aktienvereine.
          2) Kreditvereine.
          3) Verbindung beider.
             - Anorganisch.
             - Organisch.
               1) Gewerbebank.
               2) Genossenschaften.
        - Interessenvereine. Arten.
      - Gesellschaftliches Vereinswesen.
        - Unterstützungsvereine.
        - Hülfsvereine.
          1) Sparkassen.
          2) Erwerbsvereine.
        - Vereinswesen der Selbsthülfe.
          - Arbeitervereine.
            1) Arbeitsgenossenschaft.
            2) Wirthschaftsgenossen.
          - Arbeiterverbindungen.

es ist eben das, worauf es uns anzukommen scheint, daß das leitende, alle Einzelheiten beherrschende Princip für das Vereinsrecht zunächst zu seinem klaren Inhalt und zu seiner Geltung gelange. Das nun zu finden und zu formuliren, ist der Versuch, den wir im Folgenden vorlegen.

Wir werden nicht über den Begriff und die Definition des Rechts reden. Aber Eins ist wohl unbezweifelt: das Recht erzeugt nicht die Dinge, für welche es gilt, sondern die Dinge erzeugen ihr Recht. Das Recht hat die große Funktion, jedem Lebensverhältniß des Menschen seine Selbständigkeit und seine Gränze nicht etwa gegenüber andern Dingen oder den großen elementaren des Daseins, sondern gegenüber dem Willen und der That anderer Persönlichkeiten zu geben. Um dieß zu können, ist es gezwungen, diese Lebensverhältnisse, die es selbst begränzt, zu verstehen, und dann sie zu formuliren. Es ist daher die Formulirung des Wesens dieser Verhältnisse, insofern dasselbe für die Handlungen Dritter anerkannt und gültig ist. Das gilt für jeden Theil des Rechts; das gilt auch für das Vereinsrecht.

Das Vereinsrecht ist daher in der That nichts anderes als das im Verkehr der Persönlichkeiten, der allgemeinen wie der einzelnen, zur Anerkennung und Gültigkeit kommende Wesen des Vereins.

Nun haben wir in dem Wesen des Vereins ein doppeltes Moment geschieden. Einerseits ist der Verein eine Einheit, welche durch den freien Willen der Einzelnen gebildet wird; das ist, er ist ein Vertrag. Andrerseits aber ist er zugleich der Ausdruck des höheren Wesens der Persönlichkeit, welches die Einheit der Einzelnen unbedingt fordert; das ist, er enthält ein von der Willkür des Einzelnen unabhängiges Dasein. Er ist dies nicht bloß, sondern er muß es sein. Er hat sein Leben — und mit ihm die letzte Quelle seines Rechts nicht bloß in dem Willen seiner Mitglieder, sondern einmal vorhanden auch in sich selbst. Das sind seine beiden Elemente.

Ist dem nun so, so folgt, daß aus diesen zwei Elementen des Vereins auch zwei Grundformen seines Rechts hervorgehen, welche jede die Aufgabe haben, je das eine Element und sein Wesen zu formuliren. Dasjenige Recht nun, welches das Wesen des Vertrages znm Ausdruck bringt, ist das Privatrecht; dasjenige, welches das Wesen der Einheit formulirt, ist das öffentliche Recht. Alles Vereinsrecht besteht daher aus einem Privatrecht und einem öffentlichen Recht.

Nun aber stehen die beiden Elemente des Vereins, der Einzelne mit seiner Selbständigkeit und die Vereinigung mit ihrer Einheit, nicht neben einander, sondern sie sind Eins im Verein. Diese Einheit ist ein Bestimmtwerden des Einen durch das Andere; in dieser Einwirkung

der Einheit auf die Selbständigkeit besteht nun das, was wir das Leben des Vereins genannt haben. Ist nun überhaupt das Recht der Ausdruck des Wesens der Dinge im Verhältniß zu andern, so ergibt sich, daß das Vereinsrecht seinem allgemeinsten Begriffe nach die Gesammtheit der Modifikationen des Privatrechts oder der rechtlichen Selbständigkeit des Einzelnen durch das Wesen der, im Vereine selbständig zur Erscheinung gelangenden Einheit der Persönlichkeiten ist. Oder: alles Recht, welches aus der Selbständigkeit der einzelnen Persönlichkeit hervorgeht, ist Privatrecht, und so weit die Vereinigung daher nichts ist, als der Ausdruck des Willens der Einzelnen, welche sie bilden, gilt für diese Vereinigung überhaupt kein Vereins-, sondern nur das Privatrecht des Vertrages. So wie dagegen vermöge dieses individuellen Willens eine selbständige Einheit hergestellt wird, wird dieß Privatrecht der Mitglieder bis zu einem gewissen Grade von dieser Einheit beherrscht und aufgehoben, und dieses Wesen der Einheit, vermöge dessen sich das Privatrecht modificirt, bildet in seiner rechtlichen Formulirung das Vereinsrecht.

Das Vereinsrecht ist daher das durch das Wesen und Leben des Vereins erzeugte Recht. Jeder Satz im gesammten Vereinsrecht hat daher nicht seine Quelle im Wesen der persönlichen Selbständigkeit und ihres Privatrechts, sondern in dem des Vereins und seiner lebendigen Einheit. Es ergibt sich damit, daß alle diejenigen Rechtssätze, welche aus dem Wesen des individuellen Rechts sich ergeben, überhaupt nicht dem Vereinsrecht angehören, sondern in der That nur deßhalb im Vereinsrecht erscheinen, weil sie eben schon durch das Wesen des Vereins modificirt sind. So lange ich einen Rechtssatz — z. B. den der Haftbarkeit oder der Gültigkeit des Beschlusses u. s. w. — noch aus dem Wesen der einzelnen Persönlichkeit erklären kann, ist er kein Theil des Vereinsrechts, sondern ein Theil des Vertragsrechts; und im Gegentheil beginnt das Vereinsrecht da, wo ein Recht für den Einzelnen gilt, ohne daß dieser Geltung ein Vertrag zum Grunde läge. Diesen wesentlichen Unterschied erkennt man am deutlichsten da, wo derselbe Inhalt durch Vertrag und durch Vereinsrecht gesetzt wird, wie wenn Einzelne eine solidarische Bürgschaft und Haftung vertragsmäßig feststellen, die genau mit derjenigen übereinstimmt, welche das Vereinswesen, z. B. die Erwerbsgenossenschaft fordert; denn trotzdem ist dieß kein Recht kein Vereinsrecht, sondern fällt bekanntlich einfach unter das Privatrecht. So wie dagegen dieselbe Haftung durch den Eintritt in den Verein gesetzt ist, ist sie ein Vereinsrecht, und zwar weil nicht mehr ein speciell darauf gerichteter Wille, sondern das Wesen des Vereins selber diese Haftung fordert und setzt. Daher wird Maß und Eintritt der Haftbarkeit — um

bei diesem Element stehen zu bleiben — im ersten Falle nach dem Inhalt des Bürgschaftsvertrags, im zweiten dagegen nach dem Wesen des Vereins beurtheilt; und zwar nicht etwa nach den Statuten, sondern nach dem Begriffe und der Natur der Vereinsart selber, welche der Interpretation des betreffenden Rechts zum Grunde gelegt wird. Es ist daher unmöglich, zum Vereinsrecht zu gelangen, wenn man nicht den Verein als ein selbständiges Wesen erkennt, das sich selbst sein Recht erzeugt, mag man nun vor der Hand dieß Wesen nennen wie man will. Und es ergibt sich daher, daß das Lebensprincip des Vereins zugleich das Lebensprincip des Vereinsrechts ist.

Das ist nun der Standpunkt, von welchem wir bei dem Vereinsrechte ausgehen. Und wir glauben schon hier sagen zu können, daß es nur von diesem Standpunkt aus eine Wissenschaft des Vereinsrechts gibt und geben kann. Dieß nun weiter auszuführen, ist die Aufgabe des Folgenden.

Wir wiederholen, daß wir nicht glauben, hier Kritik üben zu sollen. Wie und weßhalb dieser Standpunkt bisher nicht eingenommen wurde, wird sich sogleich aus der Geschichte des geltenden Vereinsrechts ergeben. Es wird sich aber dabei zugleich zeigen, daß der ganze Gang der Entwicklung dieses hochwichtigen Rechtsgebietes fast unwillkürlich jenem Standpunkt zustrebt; mit jedem Tage, mit jeder Arbeit wird es klarer, daß weder die bisherige Gesetzgebung, noch die Literatur genügt. Hat man nur erst die machtvolle Gestalt des Vereinswesens selbst von den einzelnen Erscheinungen desselben geschieden und gesehen, so ist es kaum mehr schwierig, den Forderungen zu genügen, welche das Wesen des Vereinsrechts stellt.

Das geltende Vereinsrecht.

Nun ist es klar, daß das geltende Vereinsrecht seinem formalen Begriffe nach gar nichts anderes ist und sein kann, als das durch den Willen des Staats anerkannte und zur Gültigkeit erhobene Vereinsrecht an sich, das Wesen des Vereinsrechts, als Inhalt des Staatswillens.

Es ist daher zweitens wohl unzweifelhaft, daß ein wirkliches Vereinsrecht überhaupt nicht entstehen kann, so lange es sich in der Vereinsgesetzgebung um eine einzelne Art der Vereine handelt. Eben so gewiß ist es, daß wir das, was wir auf diese Weise das Vereinsrecht nennen, auch dann nicht haben würden, wenn selbst für jede einzelne Art der Vereine ausführliche und ausreichende Gesetze vorhanden wären. Sondern das wahre und eigentliche Vereinsrecht wäre erst dasjenige, welches alles das enthielte, was in diesen verschiedenen Gesetzen — z. B. Gesetze

über Aktien, Genossenschaften, Arbeitervereine u. s. w. — gemeinsam ist. Denken wir uns ein ein solches Gesetz, so würde sich dann allerdings eine ganz andere Gestalt des geltenden Vereinsrechts ergeben, als die gegenwärtige. Es würde dieß eigentliche oder allgemeine Vereinsrecht für sich bestehen, und das Vereinsrecht für jene einzelnen Arten wieder das besondere Vereinsrecht sein, während wir wieder das geltende Recht für den einzelnen Verein innerhalb seiner Art als das einzelne Vereinsrecht oder kurz als die Statuten bezeichnen würden. Das nun wäre das formale System. Das organische Element desselben aber wäre dann nicht minder einfach.

In der That nämlich ist das besondere Vereinsrecht in diesem Sinne nicht etwa ein an sich von dem allgemeinen verschiedenes, sondern es scheint klar, daß es eben nur diejenigen Modifikationen des allgemeinen Vereinsrechts enthalten kann und soll, welche eben durch die Art des Vereins geboten werden. Das besondere Vereinsrecht — z. B. das Recht der Aktiengesellschaften, der Erwerbsgenossenschaften u. s. w. — hätte dann die Bestimmungen des allgemeinen Vereinsrechts vorauszusetzen und sich denselben anzuschließen, indem dieselben als an und für sich für jede Art gültig angesehen werden, während die Statuten wieder — sogar unter einfacher Berufung auf das allgemeine und das besondere Vereinsrecht — nur diejenigen formalen Bestimmungen enthalten würden, welche für den einzelnen Verein als nothwendig erscheinen. Das wäre die formale rationelle Ordnung des geltenden Vereinsrechts.

Diese formale Ordnung nun würde dadurch eine innere und organische, daß der Unterschied oder das Verhältniß zwischen dem besondern und allgemeinen Vereinsrecht nicht etwa bloß als ein zufälliges und zweckmäßiges, sondern als ein auf dem Wesen der Sache begründetes erschien. Darunter nun verstehen wir, daß die in dem besondern Vereinsrecht enthaltenen Modifikationen oder näheren Bestimmungen des allgemeinen Vereinsrechts als durch das Wesen der Vereinsart geforderte, mit derselben in innerer und äußerer Harmonie stehende erkannt werden. Auch hier muß daher natürlich wieder das Wesen der Sache die Quelle des Rechts derselben sein. Das bedarf keines weitern Beweises.

Ist dem nun so, so folgt allerdings, daß die Grundlage des Studiums für das Vereinsrecht in seinem Princip das Studium des Wesens des Vereins an sich, die Grundlage der Arten und Klassen des Vereinsrechts dagegen das Studium des Systems des Vereinswesens sein muß. In der That wird uns jeder Fachmann zugeben, daß dabei mit dem Studium des bestehenden Vereinsrechts gegenwärtig gar wenig gewonnen

sein wird, und zwar aus Gründen, die wir sogleich darlegen werden, daß aber auch bei einer wirklich systematischen Vereinsgesetzgebung die letztere nie allein ausreicht — vielleicht für den Rechtsanwalt und den Richter, gewiß nicht für die Wissenschaft. Denn am Ende macht ja doch auch die Gesetzgebung ihre Gesetze nicht nach ihrem Ermessen, sondern eben auf Grundlage des von ihr angenommenen Wesens, ihres Objekts; und so wird die höhere Natur der Sache hier wie immer die Quelle des Rechts. So lange daher statt des positiven Rechts nicht der Begriff und das organische Wesen des Vereins studirt werden, kann es weder eine genügende Gesetzgebung, noch eine ausreichende Wissenschaft des Vereinsrechts geben. Das ist die Forderung, die wir als eine, wie es scheint unabweisbare, an die weitere Entwicklung unseres Gebietes stellen müssen.

Das nun, glauben wir, wird deutlicher, wenn wir, ehe wir zum System des Vereinsrechts übergehen, vorerst die Vereinsgesetzgebung der verschiedenen Länder charakterisiren.

Charakter der bisherigen Vereinsgesetzgebung.

Wir glauben hier nicht auf die ganze Geschichte des Vereinsrechts im weitesten Sinne eingehen zu sollen. Und zwar nicht bloß wegen des Umfangs, den eine solche Darstellung nothwendig haben müßte, sondern wegen eines Grundes, der tief im Wesen des Vereins selber liegt, und deßhalb auch wesentlich zur Bezeichnung des gegenwärtigen Standpunktes dieser Rechtsbildung beiträgt.

So wie man nämlich die vage Bestimmung des Vereinswesens im allgemeinsten Sinne verläßt, indem man darunter auch alle Formen der Vereinigung, der Gemeinschaften, Genossenschaften, ja sogar der Körperschaften subsumirt, und zum Begriffe des Vereins als solchem, der freigebildeten persönlichen Organisation in der freien Verwaltung gelangt, welche daher auch gar nicht gedacht werden und nicht thätig sein kann, ohne das Gesammtleben und seine Interessen mit in sich aufzunehmen, so ergibt sich das bedeutsame Resultat, ohne welches wir eigentlich von einem selbständigen Vereins-Wesen und -Recht gar nicht reden können, daß es bis zur staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung, das ist also bis zu unserem Jahrhundert, noch gar kein wahres Vereinswesen gibt. Erst in unsrer Zeit ist dasselbe ausgebildet, wenn auch noch sehr unvollkommen; wir stehen in unsrer Zeit daher erst an der Schwelle des Vereinsrechts; alles was bisher geschehen, hat nur den Charakter von Versuchen und einzelnen noth-

dürftigen Bestimmungen; und wir sagen daher, daß während die vertragsmäßigen Vereinigungen, Gemeinschaften, Versammlungen und Verbindungen aller Art so alt sind wie die Geschichte der Welt, die Vereine das jüngste, noch fast unmündige Glied in der Entwicklung Europas sind. Wir behaupten deßhalb, daß man von einer eigentlichen Geschichte des Vereinswesens noch kaum reden kann. Freilich muß man für diesen Standpunkt ein Andres festhalten.

Das ist der Unterschied zwischen den Gesellschaften und Vereinen, die wir gerade deßhalb schon früher so stark betont haben. Wir können das Wesen derselben hier jetzt leicht bestimmen. Eine Gesellschaft ist eine wirthschaftliche Vereinigung; ein Verein gehört dem Organismus der Verwaltung. Auch die Gesellschaft fordert daher ihr öffentliches Recht, und sie findet es. Allein das ganze öffentliche Recht der Gesellschaften fällt im Systeme des Verwaltungsrechts unter den Begriff und die Aufgabe des Rechts der Volkswirthschaftspflege, während das Vereinsrecht, da eben die Vereine wie der Staatsorganismus und die Selbstverwaltung das gesammte Leben der Gemeinschaft der Menschen umfassen, unter der Lehre von der vollziehenden Gewalt steht. Es gibt daher allerdings schon seit Jahrhunderten eine Geschichte der Gesellschaften, und es ist bekannt, daß ihre erste Gestalt theils in den Banken, theils in den Handelscompagnien vorhanden ist. Es ist eben so gewiß, daß in beiden neben dem Elemente der Gesellschaft auch schon das des Vereinswesens lebendig wird; allein das Ganze ist so beschränkt und einseitig, daß damals weder von dem Wesen noch von dem Namen des „Vereins" die Rede war. Der Gedanke, daß das Lebensprincip des Vereins eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet an und für sich gar nicht zuläßt, ist der Geschichte bis auf die neueste Zeit durchaus fremd. Und es darf uns daher keineswegs wundern, daß auch in neuester Zeit die Gesetzgebung sowohl als die Wissenschaft sich über das Ganze nicht klar sind, während sie im Einzelnen allerdings sehr viel geleistet haben. Das nun zu charakterisiren und zugleich näher zu erklären, wollen wir versuchen.

So wie nämlich der Verein auftritt, so erscheint er vor allen Dingen nach Außen hin als eine Macht. Und zwar als eine Macht, welche auf den ersten Blick nicht etwa bloß dem ständischen und Geschlechterwesen, sondern auch der Regierung fremdartig erscheint. Denn er nimmt seine Mitglieder ohne Beschränkung auf ständische und Geschlechterunterschiede aus der Gesammtheit der Staatsangehörigen. Er kennt grundsätzlich kein Vorrecht und keine Unterschiede. Er ist eine Einheit, welche an und für sich die große Idee der Gleichheit und Freiheit in sich und durch seine Thätigkeit verwirklicht. Eben so hat

der Verein seinen eigenen Willen, seine eigene Organe, seine eigene Vollziehung; er ist wiederum seinem Wesen nach unfähig, sich als ein bloß dienendes Organ der persönlichen Staatsgewalt zu unterwerfen; er muß selbständig oder gar nicht sein. Endlich aber ist er durch die Gewalt seiner Mittel eine Gewalt für das materielle Leben des Volkes, welches selbstthätig wirkt und eigene Zwecke und Interessen verfolgt. Er steht deßhalb in einer Welt, welche die Freiheit in der Verwaltung oder die Gleichheit unter den Einzelnen nicht kennt, als eine fremdartige aber mächtige Erscheinung da, und es ist daher ganz natürlich, daß die Staatsgewalt zuerst, ohne sich um das innere Wesen der Sache zu kümmern, nur die äußeren Ergebnisse und Erscheinungen derselben ins Auge faßt, und daher nur daran denkt, ein Recht für dieß Verhältniß des Vereins nach Außen zu geben. Das Verhältniß nach Außen ist aber ein doppeltes. Einerseits ist es ein Verhältniß zur Regierung; denn mag der Verein geartet sein wie er will, immer übernimmt er eine gewisse öffentliche Funktion und vollzieht etwas, was eigentlich die Regierung selbst vollziehen sollte. Andrerseits ist es ein Verhältniß zu dem Einzelnen, denn mag der Verein sich gestalten wie er will, immer erzeugt er Verpflichtungen und Rechte, welche wesentlich anders sind, als die aus dem Einzelverkehr hervorgehenden. Es ist daher ganz natürlich, daß das Vereinsrecht ursprünglich sich um den Inhalt des Begriffs des Vereins durchaus nicht kümmert, sondern nur das Verhältniß des Vereins zur Regierung und das zum Gesammtverkehr ins Auge faßt und in beiden Gebieten die Gränze zu setzen strebt, welche durch das öffentliche Interesse gefordert erscheinen. Und so entstehen die beiden großen Richtungen der Vereinsgesetzgebung, welche wir als den charakteristischen Inhalt der ersten Epoche des Vereinsrechts zu bezeichnen haben.

Die erste dieser Richtungen nennen wir nun die polizeiliche. Der Grundgedanke ist dabei, daß die Vereine als Organe einer der Regierung fremden Gewalt unter strenger Oberaufsicht stehen müssen. Das formale Kennzeichen derselben ist das, worunter wir noch gegenwärtig leiden: erstlich das Zusammenwerfen aller Vereine mit den geheimen Verbindungen und Versammlungen, und mithin die Ausdehnung des Polizeirechts dieser Erscheinungen über das ganze Vereinsrecht, gleichviel, womit sich der Verein beschäftigt; daraus folgt dann das zweite Kennzeichen dieser Richtung, das Princip der Erlaubniß der Vereine und die gesetzliche Möglichkeit des einfachen Verbotes derselben. Jeder Verein muß genehmigt, jede seiner Sitzungen muß überwacht, jede Ueberschreitung dieser polizeilichen Vorschriften muß bestraft werden. Die Vereinigung ohne solche Genehmigung der

Regierung ist an und für sich strafbar. Von einem inneren Vereinsrecht ist dabei keine Rede. Der Geist dieser Richtung aber besteht wieder nicht etwa bloß in einer polizeilich übertriebenen Aengstlichkeit, sondern derselbe beruht vielmehr auf dem mehr oder weniger klar verstandenen Gefühle, daß diese Vereine eine grundsätzlich andere Ordnung des Staatslebens, die Idee der freien Verwaltung vertreten, und daher auch die Idee der freien Verfassung entweder voraussetzen oder erzeugen. Der Kampf dieser Richtung mit dem Vereinswesen erscheint daher und ist wirklich ein Kampf mit der freien Entwicklung des Volkes; es ist der rechtlich formulirte Versuch, die große Bewegung des Volkslebens in ihren Symptomen zu bekämpfen. So lange die letztere nicht definitiv gesiegt hat, erhält sich daher auch das Recht der ganzen Richtung, und die letzten Spuren desselben bestehen darin, daß das gerichtliche Klagerecht so weit als möglich in den Hintergrund gedrängt und das rein administrative Verfahren an seine Stelle gesetzt wird.

Die zweite dieser Richtungen möchten wir die handelsrechtliche nennen. Der Grundgedanke dieser Richtung ist, daß die Vereine wirthschaftliche Gewalten sind, gegen deren Uebermacht oder deren verkehrte Thätigkeit die Regierung die national-ökonomischen Zustände eines Volkes zu schützen habe. Um das zu können, muß sie anerkennen, daß es vor allen Dingen darauf ankommen muß, die vermöge der wirthschaftlichen Thätigkeiten solcher Vereine sich ergebenden privatrechtlichen Fragen und Verhältnisse zu ordnen und sicher zu stellen. Unter diesen vor allem natürlich die Frage der Haftung für die von oder für den Verein eingegangenen Obligos. Die natürliche Folge davon ist, daß jeder Verein zunächst und vor allem als eine Gesellschaft gedacht wird; das heißt, daß man das Wesen des Vereins vor allem in seinen Erwerbs- und Verkehrsverhältnissen sucht und zu erschöpfen glaubt. Es ergibt sich daraus wieder fast von selbst, daß diese Richtung alle diejenigen Vereine, bei denen nicht ein Erwerbsverhältniß zum Grunde liegt, überhaupt nicht kennt, und daher für sie auch überhaupt noch gar keine Rechte sucht. Diejenigen aber, welche sie kennt, faßt sie rein vom Verkehrsstandpunkte auf; es gibt für sie nur Handelsvereine für Handelsgeschäfte; und es ist merkwürdig zu sehen, wie hier der Versuch gemacht wird, das Unmögliche möglich zu machen, und die Handelsgeschäfte als eine feste juristische Kategorie festzuhalten. Daher dann der große Irrthum, der der Entwicklung des Vereinsrechts mehr als jeder andre entgegen gestanden hat, die Aktiengesellschaften unter den Begriff der Gesellschaft zu bringen — ein Irrthum, aus dem der zweite noch größere folgte, wieder nur die

Aktiengesellschaften zu bestimmen und nach ihrem Rechte zu suchen, während man das ganze eben so wichtige Gebiet der gegenseitigen Gesellschaften und der Erwerbsgenossenschaften ganz beiseite liegen ließ, obwohl es auf den ersten Blick klar ist, daß nicht bloß diese, sondern auch die Arbeitervereine „Handelsgeschäfte“ treiben, ja daß ohne einen Verkehrsakt überhaupt kein Verein existiren kann. Mit dieser gänzlich verkehrten Richtung, welche die deutsche Gesetzgebung bis auf die neueste Zeit blind von der französischen überkommen hat, ist nun natürlich kein System des Vereinsrechts möglich.

Diese beiden Richtungen nun, starr und unvermittelt neben einander bestehend, bilden den Inhalt der ersten Epoche in der Gesetzgebung über das Vereinswesen. Jedoch ist sie verschieden in England und auf dem Continent.

In England fällt das polizeiliche Element von Anfang an weg; das ganze englische Vereinsrecht ist wesentlich Handelsrecht. Dafür aber sucht das englische Recht wenigstens auf diesem Gebiete eine gewisse volkswirthschaftliche Polizei einzuführen; zwar in einer ungeschickten, aber durchgreifenden Weise; der Grundsatz der illimited liability für Aktiengesellschaften ist nichts als ein handelspolitischer Polizeigrundsatz. Aber auch England kommt noch über die eigentliche Aktiengesellschaft nicht hinaus; ja man kann sogar sagen, daß es eigentlich nicht einmal in das Wesen derselben hineinkommt; denn England hat in dieser ganzen ersten Epoche seit der Bubbles Act überhaupt keine allgemeine Gesetzgebung über Aktiengesellschaften; jede dieser Gesellschaften war vielmehr eine Corporation, und Schwebemayer hat das Recht und die verwickelten Verhältnisse derselben bis 1855 sehr gut dargestellt. Frankreichs Standpunkt war dem gegenüber ein sehr einfacher. Es hat zwei ganz wesentlich verschiedene Gesetzgebungen, die formell und principiell mit einander gar nicht zusammenhängen, obwohl sie dasselbe Gebiet betreffen. Die erste dieser Gesetzgebungen betrifft die Associations und die bekannten polizeilichen Grundsätze über Verbindungen von mehr als 20 Personen im Code Pénal (s. oben); die zweite ist, davon gänzlich getrennt, die handelsrechtliche des Code de Commerce, welche, wie eben so sehr bekannt, die Gesellschaften und Aktienvereine als Société en nom collectif und anonyme zusammenwarf und uns dadurch so viel Schwierigkeiten bereitet hat. Die deutsche Gesetzgebung hatte wieder von dem handelsrechtlichen Gesichtspunkt nur eine sehr unklare Vorstellung; große Unternehmungen gab es fast ein Menschenalter nach dem französischen Kriege in Deutschland überhaupt nicht; das Bedürfniß nach Aktien war nicht vorhanden und das ganze französische Recht blieb daher fast unbekannt. Dagegen überwog der polizei-

liche Gesichtspunkt hier in einem solchen Grade, daß wir von seinen Einflüssen uns bis auf die gegenwärtige Zeit nicht haben losmachen können; wir haben ihn vielmehr auch dahin getragen, wo er durchaus schädlich wirkt, in das Gebiet des Handelsrechts, und erst in ganz neuester Zeit fängt man an, sich von ihm frei zu machen. Der erste Versuch, das Vereinswesen einer wirklichen Gesetzgebung zu unterwerfen, ist unzweifelhaft das allgemeine Preußische Landrecht, welches, wenn auch in sehr unfertiger Weise, doch schon die Erwerbsgesellschaften (III. 1. 17) von den eigentlichen „Gesellschaften" scheidet, und für die letzteren (II. 6. 1—10) eine förmliche Gesetzgebung aufstellt, deren Basis die beiden Principien der Erlaubniß und der Ueberwachung bilden. Von Aktien u. s. w. ist hier natürlich noch keine Rede. Diesen Standpunkt hat nun die deutsche Gesetzgebung bis 1848 überhaupt nicht verlassen. Da man nicht dazu gelangte, große Aktiengesellschaften, geschweige denn Erwerbsgenossenschaften u. s. w. zu gründen, so zeichnet sich die deutsche Rechtsbildung dieser Epoche dadurch aus, daß sie überhaupt noch nicht einmal den Begriff und das Recht der Gesellschaften hat und kennt, sondern das ganze Gesellschaftsrecht in der rein römischen Auffassung der Societas erschöpft. Wir haben schon oben das höchst bezeichnende Moment hervorgehoben, daß nicht einmal die Publicistik zum Begriff und zur Forderung des Vereinswesens kommt; man kann sagen, daß eigentlich nur das Gefühl des deutschen Volkes und nicht seine Wissenschaft dasselbe von dem belehrte, was alles die strengen polizeilichen Verbote des Bundestags wirklich verboten haben. Wie vollständig unfähig man war, die Basis alles Vereinsrechts, die Unterscheidung zwischen Gesellschaft und Verein zu begreifen, zeigt uns am deutlichsten das sehr beachtenswerthe Buch von Zirkler über das, was er Associationsrecht nennt. Wunderbar, daß bis zum Jahre 1848 in der ganzen deutschen Literatur unsres Wissens das Wesen der Aktien und der Aktiengesellschaft überhaupt nicht vorkommt! Selbst das fleißige deutsche Privatrecht, das jetzt, wie Beseler zeigt, sogar unvollständig zu sein glaubt, wenn es nicht de *omni* re redet, ob es ihm angehört oder nicht, kannte auch in der von Noten erdrückten Gedankenreihe des gelehrten Mittermaier die Aktie nicht. So weit war man zurück noch vor zwanzig Jahren, und so war es möglich, daß die französische Idee der Association, wie sie in ganz unverarbeiteter Weise Fourier und Louis Blanc in den vierziger Jahren aufstellten, gerade wegen ihrer Unklarheit der deutschen unklaren socialen Bewegung so sehr imponiren konnte. Wir wiederholen, das Merkwürdigste in dieser Epoche in Deutschland in Beziehung auf das Vereinswesen war nicht das, was es darin besaß, sondern das, was es nicht

besaß; und vergleicht man die fast vollkommene Leere dieser Zeit mit der Fülle der Gegenwart auf diesem Gebiete, so wird man sich wohl nicht wundern, wenn noch so vieles auch jetzt noch sehr unklar und unfertig vorliegt.

Auf Grundlage dieser Andeutungen wird es nun nicht mehr schwer sein, das Wesen der zweiten Epoche zu verstehen, in deren Mitte wir uns befinden.

Mit dem Jahre 1848 traten nämlich zwei Dinge ein, welche dem ganzen Vereinswesen eine ganz neue Gestalt zu geben bestimmt waren.

Das erste war der Grundsatz, daß die politischen Vereine grundsätzlich als ein Element der freieren Verfassungen angesehen wurden. Das Volk ergriff dieß Mittel allerdings, wie es nicht anders zu erwarten war, mit einer Heftigkeit, welche auf vielen Punkten die richtige Gränze überschritt, und die Regierungen, einen Augenblick überwältigt, traten wieder als die entschiedenen Gegner des politischen Vereinswesens auf. So entstanden die bekannten Gesetze, das preußische von 1850, das österreichische von 1852 und das deutsche Bundesgesetz von 1854. Es war der letzte Akt der Reaktion. Die Form war dieselbe, die Sache war eine andere geworden. Das Volk hatte gelernt, die Beschränkung der Freiheit seiner Vereine für ein mit dem Princip der verfassungsmäßigen Entwicklung Unvereinbares zu erkennen. Der rein polizeiliche Standpunkt war nicht mehr haltbar. Das zweite Moment aber, scheinbar wesentlich verschieden und doch dasselbe mit dem obigen, war der gewaltige Aufschwung, den die großen Unternehmungen namentlich auf dem Continent machten. Diese nun waren ohne Aktien nicht denkbar. Die Anwendung des ein ganzes Jahrzehnt noch gültigen Standpunktes für das Vereinswesen: das Streben der Regierungen, die Vereine so viel als möglich zu beseitigen und einzuschränken, trat daher in schneidenden Widerspruch mit der Nothwendigkeit der Freiheit des Vereinswesens auf volkswirthschaftlichem Gebiet. So weit kam man noch nicht, in dem politischen und dem volkswirthschaftlichen Verein etwas Gleichartiges zu sehen, und daher an eine Vereinsgesetzgebung auch nur zu denken. Wohl aber mußte man jetzt für die letztere eine selbständige Gesetzgebung schaffen. Und so kam denn das zu Stande, was unsere bisherige Entwicklung auf diesem Gebiete charakterisirt — die Doppelgestalt der Vereinsgesetzgebung, von welcher der eine Theil die Aktiengesellschaft im Handelsrecht, der andere Theil das Vereinswesen überhaupt, noch immer in inniger, aus der polizeilichen Epoche herstammenden Verschmelzung mit dem Versammlungsrecht, gesetzlich zu regeln suchte; dabei nun erzeugte die wesentliche Verschiedenheit der bewegenden Faktoren das, was wir als den Charakter dieser ganzen gesetz-

geberischen Epoche namentlich in Deutschland bezeichnen müssen. Die ganze Gesetzgebung für das Aktienrecht, wie sie im deutschen Handelsgesetzbuch zusammengefaßt ist, stellt sich wesentlich auf den Standpunkt, nicht etwa das innere Vereinsrecht dieser Gesellschaften als Grundlage festzusetzen, sondern vor allem nur den Einzelnen und sein Recht einerseits und den Verkehr und sein Recht andrerseits vor den Aktien und den Aktiengesellschaften zu sichern. Alle Bestimmungen, selbst die principielle der Genehmigung der Aktiengesellschaft, haben im Grunde nur Einen Gedanken und Einen Zweck — Sicherung der Einzel- und allgemeinen Interessen vor der Aktie, und damit Aufstellung der rechtlichen Gränzen der Haftbarkeit des Aktionärs und der Verwaltung, Bestimmung der privatrechtlichen Consequenzen der Zeichnung, Theilnahme, Verträge u. s. w., welche durch die Gesellschaftsbildung entstehen. Der Begriff und das Recht des Vereins erscheinen überhaupt nicht in dieser Gesetzgebung; es gab, kurz gesagt, für diese Gesetzgebung keinen Aktienverein, und daher war sie von Anfang an unfähig, auch nur die übrigen Formen der Erwerbsgesellschaften zu verstehen, geschweige denn die für sie geltenden Grundsätze festzustellen. Andrerseits blieb auch bei dem freieren politischen Vereinswesen doch immer nur die einfache Negation, die Beseitigung des früheren polizeilichen Vormundschaftsstandpunktes, die Hauptsache. Die freieste Vereinsgesetzgebung, wie die von Bayern und Oesterreich, sind zuletzt gar nichts, als Aufhebungen früherer polizeilicher Beschränkungen. Daß es neben diesen Bestimmungen über Aktien und über Vereinsfreiheit noch ein großes, höchst wichtiges Gebiet von wirthschaftlichen Vereinigungen einerseits und von Bestimmungen des innern Vereinsrechts andrerseits gebe und geben müsse, darüber dachte man bis auf die neueste Zeit gar nicht nach. So war — und zum Theil so ist noch jetzt der Zustand; das volkswirthschaftliche Vereinsrecht ist erschöpft im Aktienrecht des Handelsgesetzbuches, das allgemeine Vereinsrecht ist erschöpft in der freien Gestaltung der Vereine.

Dieser Zustand ward nun zunächst auf dem Gebiete der Volkswirthschaft ernstlichst erschüttert. Wir haben eben im System des Vereinswesens gezeigt, daß die Aktie eine große und unentbehrliche Funktion im Vereinswesen ausübt, daß sie aber keineswegs fähig oder bestimmt ist, allein die Basis auch nur des volkswirthschaftlichen Vereinswesens zu werden. So wie sie selbst beginnt, sich auszudehnen, treten neben ihr die kleinen Kapitalien auf, und andrerseits beginnt auch der kapitallose Stand der Arbeiter sich durch Vereine zur unternehmenden Klasse erheben zu wollen. Wir verweisen auf das, was wir oben über Erwerbsgenossenschaften und Arbeitervereine gesagt haben. Diese Be-

wegungen gingen nun ihren Weg. Allein da ergab sich, daß für sie kein Recht vorhanden sei, welches ihnen genügen konnte, denn die Handelsgesetzbücher kannten nur Aktiengesellschaften und das waren sie nicht; die Vereinsgesetze kannten nur das Recht der Vereinigung, ohne über die Güterrechte, Leistungen und Haftungen etwas zu bestimmen und das genügte nicht; die Jurisprudenz kannte nur die Societas, und die galt nicht, da sich jene Vereine eben als Vereine und nicht als bloße Societäten fühlten. Ganz übersehen konnte man sie auch nicht, da sie mit jedem Tage in größerer Bedeutung auftraten. So ward es nun nothwendig für diese neue Reihe von Erscheinungen auch ein neues Recht zu finden. Und hier zeigte sich nun die Folge der ganzen bisherigen einseitigen Entwicklung dieses Gebietes. Man sah in allen diesen Vereinsformen noch immer gar nichts, als eine neue Gestalt einer Erwerbsgenossenschaft; man begriff, daß die Aktie nicht ausreiche, daß man sie und ihre Funktion durch eine neue Gestalt der Haftbarkeit ersetzen und daß man also für die letztere ein neues Recht schaffen müsse. Man sah ferner ein, daß jene Uebertragung des polizeilichen Standpunktes der Erlaubniß auf die Kapitalsgenossenschaften überhaupt der neuen Bewegung nicht mehr entspreche und daß man der Bildung solcher „Gesellschaften" dieselbe Freiheit einräumen müsse, welche man allen Vereinen gab. Allein zu einem Begriffe des Vereins kam man dennoch nicht. Man gelangte nicht weiter als zu dem Gedanken, einen Mangel in dem Handelsgesetzbuch auszufüllen; und die einfache Folge war die, daß es nach wie vor für alle, nicht unter diese Kategorie der „Erwerbsgenossenschaften" fallenden Vereine gar kein positives Recht gibt. Ihr Recht ist nach wie vor der Inhalt ihrer Statuten. Die natürliche Folge davon ist, daß sich die Regierungen mit ihrer Verordnungsgewalt von Fall zu Fall das Recht vorbehalten haben und vorbehalten müssen, solche Statuten, wenn auch nicht direkt erst zu genehmigen, so doch zu verbieten, und zwar ganz nach ihrem Ermessen. Es ist gänzlich verkehrt, daraus den Regierungen einen Vorwurf machen und sie mit polizeilichen Tendenzen belasten zu wollen. Denn darüber sind jetzt alle einig, daß die Vereine aller Art öffentliche Erscheinungen sind, die man nicht unter den einfachen Gesichtspunkt der Societas fassen kann, und daß sie fähig und bestimmt erscheinen, einen wesentlichen Theil der Verwaltung des innern Lebens der Staaten zu übernehmen. Wenn nun für solche Organe und Erscheinungen gar kein Gesetz vorhanden ist, so muß das Verordnungsrecht der Regierung eintreten, denn sie ist — und merkwürdig, daß man das so oft vergißt — ja auch für das verantwortlich, was die Vereine als öffentliche Organe thun und versuchen. Die Ge-

nehmigung der Statuten aber ist nichts anderes, als eine Anwendung der Verordnungsgewalt. Es ist daher im Grunde kein Zweifel, daß so lange es keine systematische und organische Vereinsgesetzgebung im höheren Sinne des Wortes gibt, die Regierung zu ihren Maßregeln gegenüber allen Vereinen, welche keine eigenen Gesetzgebungen haben, nach ihrem Ermessen befugt und berufen ist. Dem kann nicht abgeholfen werden durch allgemeine Berufung auf Vereinsfreiheit, sondern nur durch ein auf dem systematischen Studium des Vereinswesens beruhendes organisches Vereinsrecht.

Von diesem Standpunkt muß man nun die neueren Gesetzgebungen auf diesem Gebiete beurtheilen. Dieselben beginnen eigentlich mit der Friendly Societies Act (18. 19 V. 63, 1855), an welche sich eine Reihe von neuen Entwicklungen anschließen (Tidd Pratt hat dieselben 1860 in einer kleinen Sammlung mit reichem Index herausgegeben); daran schließen sich in England die von Schwebmayer bereits sehr gut charakterisirte Joint Stock Companies Act von 1856 und die neue Companies Act von 1867, von denen die erste die illimited liability als Basis der Aktiengesellschaft aufhob und die zweite die englische Gesetzgebung wesentlich auf den Standpunkt des continentalen Rechts der Aktiengesellschaft stellt; eine kleine, im Detail sehr gut gearbeitete Abhandlung von Asser (De nieuwe engelsche Wet op de naamloze Vennootschappen 1868) hat dieß Gesetz speciell bearbeitet; wie denn die holländische Literatur auch auf diesem Gebiet eine sehr lebendige ist; es ist zu verwundern, daß die Literatur des deutschen Handelsrechts eben so wenig von der englischen Gesetzgebung als von der ihr durchaus ebenbürtigen holländischen Notiz nimmt! Frankreich hat bekanntlich neben der Freigebung des Versammlungsrechts durch Gesetz von 1865, bei welchem das Arbeitervereinswesen vorschwebte, als durch das neue Gesetz vom 24. Juli 1867 sur les sociétés die Freiheit der Bildung der Aktiengesellschaften zugestanden, und die Erwerbsgenossenschaft als „société à capital variable“ gesetzlich zu normiren gesucht, wobei aber der Hauptgedanke beibehalten ist, daß es doch Aktien sein müssen (Art. 50); so ist nicht einmal der Begriff, weit weniger das Recht jener Genossenschaften hier verstanden, und es muß nur wundern, daß nicht bloß Schultze-Delitzsch, sondern selbst Plener nicht genauer auf diesen Hauptpunkt eingegangen ist; leider waren wir nicht in der Lage, uns das reiche Material, auf welches Plener hinweist, zu verschaffen, und dürfen vielleicht eine eingehendere Bearbeitung von seiner tüchtigen Feder erwarten. Die deutsche Gesetzgebung und ihre Literatur sind ohnehin bekannt; mit Recht weist schon Schultze-Delitzsch darauf hin, daß das Bundesgesetz so wenig als das sächsische über die juristischen

Personen genügen, weil sie weder eine klare Vorstellung von der Haftbarkeit bei der Erwerbsgenossenschaft haben, noch eine Anwendung auf die übrigen Vereine leiden; dieselben Fehler zeigen der bayrische und der österreichische Entwurf. Alle diese neuen Gesetze haben sich von der Basis, nichts als complementare Gesetze für das Handelsgesetzbuch sein zu wollen, nicht losmachen können. Es ist, wenn man diesen Gang der Gesetzgebung überblickt, daher gar kein Zweifel, daß wir durchaus auf einem Uebergangsstandpunkt stehen. Die alte Grundlage der Vereinsgesetzgebung und des Handelsgesetzbuches ist überwunden; ein ganz neues Leben entfaltet sich; und wir halten es eben daher noch gar nicht recht für möglich, schon eine eingehende Geschichte dieser Bewegung zu schreiben. Erst nach zehn Jahren werden wir verstehen, was jetzt geschieht, weil sich erst dann vollendet haben wird, was sich jetzt vorbereitet.

Von diesem Standpunkt aus möge man nun den folgenden Versuch beurtheilen. Er soll ein System des Vereinsrechts sein; es soll eben deßhalb auch nicht das Detail der Vereinsrechte enthalten, sondern das Ganze umfassen. Und in welchem Sinne er dieß soll, wollen wir jetzt zu bestimmen versuchen.

Das System des Vereinsrechts.

Grundlagen desselben.

Das System des Vereinsrechts entsteht nun, indem der Begriff des Vereinsrechts durch den Inhalt des Vereins in seine organischen Elemente aufgelöst wird.

Das Vereinsrecht ist nun, wie wir gesehen, das zur gültigen Anerkennung für Dritte gelangte Wesen des Vereins. Das System des Vereinsrechts entwickelt sich daher an den Momenten, welche in dem Begriffe des Vereins selbst liegen.

Der Begriff des Vereins ist nun zunächst ein gemeinsamer für alle Vereine; er erscheint alsdann in den verschiedenen Arten derselben; und endlich treten innerhalb der letztern die einzelnen Vereine auf. Es folgt daher, daß die im allgemeinen Wesen des Vereins liegenden organischen Grundbegriffe die Grundlage des Systems sind, daß innerhalb dieser Grundlagen das Recht der Arten der Vereine auftritt, und daß das Recht jedes einzelnen Vereins wieder als Modifikation dieses Rechts der Art des Vereins auftritt. Demgemäß gibt es ein allgemeines Vereinsrecht, ein Recht der Vereinsarten und ein Recht jedes einzelnen Vereins. Und nun können wir, nach dem gegenwärtigen Stande der Rechtsbildung des Vereinswesens sagen, daß das

allgemeine Vereinsrecht durch die **Wissenschaft**, das Recht der Vereinsarten, wenn auch noch unvollständig durch die **Gesetzgebung**, und das Recht der einzelnen Vereine durch die **Statuten** gesetzt wird.

Mit diesen Grundbegriffen ist daher auch das Verhältniß dieser Gruppen des Vereinsrechts zu einander gegeben. Das allgemeine Vereinsrecht bildet die Interpretationsquelle für das Vereinsrecht der Arten, dieß wieder die Basis der Interpretation für die Statuten. So entsteht die organische Rechtswissenschaft des Vereinsrechts. Und es ist jetzt klar, daß wie wir gesagt, ohne das Studium des Systems der Vereine ein Studium des Vereinsrechts nicht denkbar ist.

Dieß ist die **formale** Grundlage des Systems des Vereinsrechts. Der **Inhalt** desselben wird von einem andern Elemente des Vereinsbegriffes gesetzt, der gleichfalls im Wesen des letztern liegt.

Der Verein ist nämlich zuerst eine selbständige Einheit und als solche ein selbständiges, individuelles Rechtssubjekt. Allein er ist zugleich seiner höheren Natur nach ein Organ des Gesammtlebens, das, indem es eine öffentliche Aufgabe durch die freie Vereinigung individueller Kräfte übernimmt, als That der freien Verwaltung erscheint. Und in diesem Sinne gehört er dem Staatsleben. Dadurch ist er auf jedem Punkte in einem doppelten Verhältniß. Das erste, seine persönliche Selbständigkeit, erzeugt dasjenige, was wir das **innere** Vereinsrecht nennen; das zweite, sein organisches Verhältniß zum Ganzen des Staats und seiner Verwaltung, erzeugt das öffentliche oder **staatliche** Recht des Vereinswesens.

Es ergibt sich daraus, daß diese beiden Kategorien des innern und des staatlichen Rechts des Vereinswesens in **jedem** Verein, und da der ganze Verein dem öffentlichen Leben angehört, auch in jedem Theile des innern Rechts erscheinen. Nun haben wir schon in der Darstellung der freien Verwaltung dieses Verhalten der freien Verwaltungskörper zum Staate als die Oberaufsicht bezeichnet. Das ganze Vereinsrecht ist daher nicht etwa ein, vom öffentlichen Recht getrenntes Rechtsleben, sondern es ist diese Oberaufsicht, welche das Vereinswesen in dem großen thätigen Organismus des Gesammtlebens hineinfügt. Sie durchdringt daher nicht bloß die Thätigkeit, sondern auch die Gesetzgebung des Vereinswesens; und nachdem nun so der Begriff derselben feststeht, werden wir sie nicht für sich, sondern in ihrer beständigen und organischen Verbindung mit dem innern behandeln.

Darnach ist nun auch das **Princip** beider Momente im Vereinsrecht nicht schwierig. Das Princip des innern Vereinsrechts ist die

organische Freiheit, die Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit der Vereinsglieder für den selbstgesetzten Zweck des Vereins. Das Princip des staatlichen Rechts ist die Begränzung dieser Freiheit, soweit diese Begränzung als eine Bedingung der Gesammtentwicklung, speciell als eine Bedingung der Verwaltungsthätigkeit erscheint. Das erste ohne das letztere ist Willkür, Unordnung und Kampf, das zweite ohne das erste ist lebloser Gehorsam, der unfreie Dienst des Einzelnen für den Staat. Erst beide in beständiger Wechselwirkung erfüllen das Vereinsrecht. Wird man hier über „Absolutismus" dieser Ansicht reden, wie gewisse Leute es gethan?

Es folgt daraus weiter, was für die Entwicklung des Systems von höchster Bedeutung ist. Jenes staatliche Recht ist nämlich, eben vermöge dieses seines Princips, ein verschiedenes für die verschiedenen Arten der Vereine, da eben in diesen verschiedenen Arten die Vereine in die Thätigkeit der Verwaltung hineingreifen, und daher je nach ihrer Verschiedenheit in verschiedener Weise Begränzung fordern. Daher kommt es denn auch, daß die Grundlage für das Studium des innern und des staatlichen Vereinsrechts so wesentlich verschieden sind, und daß in Folge dessen auch beide in so höchst verschiedenem Grade untersucht und bearbeitet sind. Die Entwicklung des innern Vereinsrechts hat nämlich vor allen Dingen das Studium und die Kenntniß des Wesens des Vereins zur Basis; die Entwicklung des staatlichen Vereinsrechts dagegen vielmehr das Studium und die Kenntniß der innern Verwaltung; denn die Vereine sind eben freie Verwaltungsorgane, und das staatliche Recht derselben ist daher das innere Verwaltungsrecht in seiner Anwendung auf das Vereinswesen. Das werden wir schon unten an mehr als einer Stelle zu zeigen Gelegenheit haben.

Dieser Inhalt des Vereinsrechts empfängt nun seine Entwicklung zum System oder seine Gebiete und Theile dadurch, daß der Verein wieder als ein organisches Ganze betrachtet werden muß, in welchem die einzelnen Momente selbständig dastehen, sowohl dem Einzelnen als dem Staate gegenüber. Diese Selbständigkeit jedes Moments erscheint, in ihrer Anerkennung und Gültigkeit für den Einzelnen, für Dritte und für den Staat als das Recht desselben. Ist dem so, so ist es klar, daß wir zur Entwicklung des Systems des Vereinsrechts überhaupt gar nicht gelangen können, ohne das Leben des Vereins in alle seine einzelnen Theile aufzulösen, und den Verein daher als etwas Lebendiges in sich und nach außen zu erfassen. Das Recht hat die große Aufgabe, jedes dieser Momente dieses Vereinslebens fest zu formuliren, ihm seine objektive Gränze zu geben, und damit

seine eigne Begründung und seinen Inhalt in dem Verständniß dieses Lebens zu suchen. Wir wissen allerdings recht wohl, daß wir mit dieser Auffassung außerhalb des üblichen Weges der Behandlung stehen, in ähnlicher Weise wie in der Nationalökonomie. Wir wissen auch, daß wir an unsere Leser damit eine ganz andere Zumuthung stellen, als die letztere es thut. Allein es ist unmöglich, auf einem andern Wege zum Ziele zu gelangen.

Nun ist der Verein zuerst eine durch den freien Willen des Einzelnen gebildete persönliche Einheit; als solche hat er dann die Organe derselben mit ihrer durch das Wesen der Persönlichkeit gegebenen Thätigkeit; und endlich muß diese Thätigkeit mit dem Wesen und Willen des Vereins in Harmonie stehen. Das sind die drei großen Kategorien des Vereinslebens; ihnen gemäß zerfällt das Vereinsrecht in drei große Gebiete, welche als ein Ganzes zusammengefaßt, und mit den Bestimmungen der Arten und ihres Rechts erfüllt, das System des Vereinsrechts geben.

Erster Theil. Der Verein als persönliche Einheit.

Es ist allerdings kein Zweifel, daß jeder Verein zuerst als Einheit erscheint, und daß daher auch das erste Rechtsgebiet des Vereins sich an dieß Moment der Einheit anschließt. Den Ausdruck des Gefühls, daß dem so ist, bildet die große Frage nach der „juristischen Persönlichkeit,“ in der bisher dieß ganze Gebiet sich erschöpft hat. Allein das nun ist falsch. Das was wir jene Einheit nennen, ist nicht etwa ein fertiges und ruhendes Rechtssubjekt, sondern es ist an und für sich ein Werden, ein Entstehen, ein Körper, eine Auflösung; kurz, es ist gar kein Zweifel, daß wir schon in dem scheinbar einfachen Begriff der persönlichen Einheit eine ganze Reihe selbständiger Momente vor uns haben, welche erst in ihrem Zusammenwirken diese Einheit bilden und sind. Ist das aber der Fall, so sind sie vor allem selbständig zu betrachten; und sind sie selbständig, so hat jedes Moment wieder sein Recht; der Begriff der Einheit, ein System von zusammenwirkenden Momenten ist daher schon an und für sich ein Rechtssystem. Und in diesem Rechtssysteme besteht das Recht jedes Momentes wieder in dem Verhältniß desselben zum Werden und Leben dieser Einheit. Eben dieß, diesen innigen organischen Zusammenhang aller dieser Momente darzulegen, ist die Aufgabe des Folgenden.

A. Das innere Recht der Vereinspersönlichkeit.

I. Die Gründung des Vereins. Die Gründergesellschaft.

Die Gründung des Vereins umfaßt alle Thätigkeiten, vermöge deren die Bedingungen zur Herstellung der persönlichen Einheit des

Vereins gesetzt werden. Die Gründer sind diejenigen, welche diese Thätigkeiten übernehmen. Die Bedingungen sind die Bestimmungen des Zweckes und des Organismus, und das Aufsuchen von Mitgliedern. Das erste ist enthalten im Entwurf der Statuten, das zweite in der Aufforderung zum Beitritt. Der Statuten-Entwurf ist ohne alle Rechtskraft, sowohl gegenüber den Gründern, als gegenüber dem künftigen Verein. Die Beitrittserklärung ihrerseits zur Gründung enthält keine Verpflichtung, dem Verein als solchem beizutreten, sondern nur die Uebereinstimmung mit der Absicht, denselben zu bilden. Fügt aber ein Mitglied eine ausdrückliche Erklärung hinzu, dem Vereine beitreten und einen Theil seiner Leistungen übernehmen zu wollen — z. B. Zeichnung von Aktien für eine eventuelle Aktiengesellschaft — so ist diese Erklärung ungültig, weil das Rechtssubjekt, dem es sich verpflichtet, noch gar nicht existirt. Ein Recht aus einer solchen Zeichnung entsteht nur dann, wenn die Gründer sich verpflichten, die Pflicht des Vereins diese Zeichnungen anzunehmen, zur Bedingung für den Beitritt der übrigen Mitglieder zu machen. Für diese Verpflichtung haftet aber nicht der Verein, sondern nur die Gründer selbst. Der Verein haftet erst dann, wenn er sich auf Grund seiner Bedingungen wirklich constituirt.

Die Gründer bilden daher noch keinen Verein, sondern eine Gesellschaft. Alle aus der Gründung entstehenden Rechte und Ansprüche sind daher nur Rechte der Mitglieder gegen einander; gegenüber Dritten erscheinen sie als Mandatsverhältniß. Wenn die beigetretenen Mitglieder zur Leitung der Gründungsangelegenheit einen Ausschuß wählen, so sind dieselben nur Mandatare und nicht Vorstände. Der Beitritt zur Gründung verpflichtet jedoch zur Theilnahme an den Gründungskosten; ist nichts ausgemacht, haften alle Mitglieder gleich. Die etwaigen Gründungsausschüsse haben Rechenschaft abzulegen; ihre Haftung ist eine durchaus privatrechtliche.

Allein diese Gründergesellschaft ist bereits dem Verein enge verwandt dadurch, daß sie das Element der Freiheit enthält. Sie ist eine Gesellschaft, sofern nicht der Beitritt frei gestattet ist; es gibt keine Pflicht der Gründer, jeden zur Gründung zuzulassen; wohl aber ein Recht dazu. Sie ist aber ein Verein, indem jedem Mitglied in jedem Augenblick der Austritt frei stehen muß. Doch hat dasselbe kein Recht auf seine bereits zur Gründung verwendeten Auslagen; hat es einen Beitrag überhaupt zugesagt, so bleibt es auch nach dem Austritt dafür verpflichtet. Endlich hat der leitende Ausschuß nur eine privatrechtliche Haftung für die Vornahme der weitern Schritte zur Gründung; er kann jeden Augenblick sein Mandat niederlegen; es kann ihm

jeden Augenblick genommen werden. Verfolgt der Ausschuß die Gründung nicht, so ist es Sache der Gesellschaft, sie durch andre Mandatare zu ersetzen; einen Zwang zur wirklichen Gründung kann man nicht anerkennen.

Die Gründer-Gesellschaft dauert bis der Verein constituirt ist. Es ist ihre Sache, sich innerhalb des durch sie gegründeten Vereins Vortheile zu bedingen; das aber muß in den Statuten oder in einem besondern Vertrag ausgedrückt sein. Ist es das nicht, so haben die Gründer kein Recht auf Ersatz ihrer Gründungskosten.

Die Bildung der Gründungsgesellschaft selbst ist frei; die Gesetzgebungen sind darüber unklar, weil sie die Gründung nicht von der Constituirung scheiden, sondern stets beides zusammenwerfen; so im preußischen Vereinsgesetz (Art. 30), bayrischen (Art. 11), österreichischen (§. 4). Das letztere namentlich bezieht sich im Anfang „die beabsichtigte Bildung eines — Vereins" auf die Gründung, im Inhalt auf die Constituirung. Thatsächlich bedarf eine Gründergesellschaft gar keiner Anzeige oder Erlaubniß, sondern steht bis zur Constituirung nicht unter dem Vereins-, sondern unter dem Versammlungsrecht. Es ist daher auch eigentlich nicht correkt, wenn die Handelsrechtslehrer wie Endemann u. A., die Gründergesellschaft bei den Aktiengesellschaften behandeln. Es ist vielmehr festzuhalten, daß nicht bloß die Aktiengenossenschaft, sondern daß jede Art des Vereins seine eigne Gründergesellschaft haben kann, und meistens auch hat. Die übrigen Grundsätze gelten aber für alle Vereinsarten.

Wo die Gründung von einem Einzelnen ausgeht, muß er eine Versammlung berufen, um entweder eine Gründergesellschaft zu bilden oder sofort den Verein zu constituiren. Im ersten Falle steht er unter dem Versammlungs-, im zweiten unter dem Vereinsrecht.

2) Die Constituirung des Vereins.

Die Constituirung des Vereins ist ein Akt, der nicht einfach ist, sondern aus wesentlich verschiedenen Momenten besteht.

Der erste Moment ist die Berufung oder Einleitung zur Constituirung des Vereins, oder zur constituirenden Versammlung, welche der Regel nach von den Gründern ausgeht. Dieser Akt steht unter dem Versammlungsrecht. Wo jedoch der Eintritt in den Verein, wie bei den Unternehmungsvereinen, eine wirthschaftliche Leistung enthält, da kann die Einladung zur Constituirung als Einladung zur Zeichnung von Antheilen — natürlich nicht bloß von Aktien, sondern auch von Haftbarkeiten u. s. w. — erscheinen. Diese Zeichnung gibt das Recht auf Theilnahme an der Constituirung und auf die

Mitgliedschaft; aber nicht die Pflicht dazu. Jeder Zeichner hat unter allen Umständen, sowohl bei Aktienvereinen als bei Erwerbs-, Arbeits- und Wirthschaftsgenossenschaften das Recht, vor dem Akte der definitiven Constituirung seine Zeichnung zurückzuziehen; sie verpflichtet ihn nur, sich zu erklären. Erklärt er sich überhaupt nicht, oder erscheint er bei der constituirenden Versammlung nicht, so gilt seine Zeichnung als Zustimmung zu dem Beschluß der letzteren, und er ist Mitglied.

Der zweite Moment ist die Vorlage des Zweckes des Vereins. Diese Vorlage kann je nach den Arten des Vereins eine sehr verschiedene sein. Bei Beitragsvereinen kann dieselbe eine bloß mündliche sein; wo dagegen eine dauernde Thätigkeit im Gebiete der Verwaltung übernommen, oder vermöge des Vereins wirthschaftliche Verpflichtungen gegen Dritte übernommen werden, sollen Zweck und Organismus schriftlich als Statutenentwurf vorgelegt werden; es ist zweckmäßig, das auch da zu fordern, wo die Gründer gegen den Verein Ansprüche erheben. Es ist nicht nothwendig, wohl aber zweckmäßig, diese Vorlagen notariell bestätigen zu lassen, wo der constituirte Verein als Handelsgesellschaft eine Firma braucht.

Die Gründer sind der Vorstand der constituirenden Versammlung; ihr Recht folgt aus dem Versammlungsrecht.

Die constituirende Versammlung wird als solche vom Vorstande erklärt; doch folgt die Nichtigkeit der Constituirung aus dem Unterlassen dieser Erklärung nicht. Die Verhandlungen werden eröffnet. Sind nun Zweifel und entgegengesetzte Ansichten über den Statutenentwurf, so wird abgestimmt. Wer sich der Majorität nicht unterwirft, hat das Recht, auszuscheiden. Ist er constituirendes Mitglied durch Zeichnung, so muß er sein Ausscheiden ausdrücklich erklären (s. oben). Nachdem die Statutenverhandlung (mit oder ohne Debatte) zu Ende ist, wird über die Annahme der Statuten abgestimmt. Die Gesammtheit derer, welche sie annehmen, sei es durch ausdrückliche Zustimmung, sei es durch Unterwerfung unter die Majorität, bilden die Mitglieder. So wie das geschehen ist, erklärt der Gründervorstand die Vereine für constituirt. Und mit diesem Augenblick erst treten für den Verein alle Rechte und Pflichten des Vereinswesens überhaupt, der besondern Gesetze und der eigenen Statuten in Kraft.

Hier nun sind zwei wesentliche Punkte genauer zu bestimmen.

Wenn eine Genehmigung (Concession) für den Verein gesetzlich nothwendig ist (s. unten), so ist bis zu dieser Genehmigung der Verein selbst nur noch eine Gründergesellschaft. Erscheint dann die Genehmigung, so gilt jedoch die Constituirung nicht vom Tage der Concession, sondern von dem der constituirenden Generalversammlung.

Ueber diese Frage fehlt jede gesetzliche Bestimmung; eben so, so viel wir sehen, die Beachtung derselben in der Literatur.

Uebrigens hat, so viel wir sehen, nur das französische Gesetz vom 24. Juli 1867 im Artikel 25 die ausdrückliche Vorschrift, daß nach Zeichnung des Kapitals und der Zahlung von mindestens 25 Proc. die Gründer die erste Generalversammlung berufen sollen, und daß ein Protokoll in derselben aufgenommen werden soll. Nur ist zu bemerken, daß sich diese Bestimmung wieder nur auf Aktiengesellschaften bezieht. In den übrigen Gesetzgebungen fehlt darüber die Bestimmung.

Die Bestimmungen dagegen über das Vorgehen mit den Statuten — Anzeige, Genehmigung u. s. w. — liegen nicht mehr im inneren Vereinsrecht, da sie nicht mehr vom Wesen des Vereins bedingt werden, sondern gehören dem staatlichen Recht an, da sie durch das öffentliche Recht geboten erscheinen. Das ist auch der Sinn des § 211 des Handelsgesetzbuchs, der sich allerdings nur auf Aktiengesellschaften bezieht und auf andere Vereine gar keine Anwendung findet.

Dieß nun ist der formale Proceß der Constituirung. Seine inneren Bedingungen aber sind die Statuten und die Mitgliedschaft, und sein Gegensatz die Auflösung. Jedes dieser Elemente hat wieder sein eigenes Verhältniß zum Verein und damit sein eigenes Recht.

3) Die Statuten.

Man wird die Statuten und ihr Recht stets falsch beurtheilen, wenn man dem letzteren das zum Grunde legt, was die Vereinsgesetze Deutschlands darüber bestimmen. Es ist kein Zweifel, daß dieser Vereinsgesetzgebung der Regel nach die Klasse der größeren wirthschaftlichen Vereine vorgeschwebt hat, und daß die Anforderungen, welche namentlich das norddeutsche, österreichische und sächsische Gesetz an den Inhalt der Statuten stellen, eigentlich nur auf die höchst ausgebildeten Vereine Anwendung finden können.

Der Gedanke, für den Inhalt der Statuten gesetzliche Vorschriften zu erlassen, gehört in der That erst der Epoche an, wo man anfängt zu verstehen, daß die Vereine Organe des Gesammtlebens sind, und daß daher die Statuten ihrem wahren Wesen nach einen Theil des öffentlichen Rechts bilden. Je klarer dieß wird, desto ausführlicher sind die Forderungen der Vereinsgesetze an diesen Inhalt der Statuten. Daher auch der wesentliche Unterschied zwischen der englischen, französischen und deutschen Gesetzgebung in diesem Punkte.

Die englische Gesetzgebung sagte bisher über die Nothwendigkeit und den Inhalt der Statuten gar nichts, weil England den Verein als Organ der freien Verwaltung sich selbst überließ. Das was in

dieser Richtung gefordert werden muß, wird durch die parlamentarische Genehmigung bei der Incorporation ersetzt. Erst die Akte von 1862 schrieb genau den Inhalt der Statuten (Rules) vor, denen ganz offenbar das deutsche Handelsgesetz zum Grunde lag, und denen eben deßhalb auch die einseitige Beziehung auf die Erwerbsverhältnisse anklebt.

Die französische Gesetzgebung sagt auch nichts über die Statuten, weil sie den nothwendigen Inhalt derselben durch die Vorschriften der Gesetze selbst ersetzt glaubt. Name und Begriff der „Statuts" kam mir nur beiläufig vor, selbst im Gesetz von 1867. Es ist kein Zweifel, daß die Statuts nur als „Stipulation", also als ein privatrechtlicher Vertrag aufgefaßt werden.

Das deutsche Recht dachte und denkt sich (Zöpfl, Beseler) unter „Statuten" noch größtentheils die öffentlich rechtlichen Ordnungen der Körperschaften. Im Handelsgesetzbuch kommen (daher?) Begriff und Name noch gar nicht vor; an seiner Stelle erscheint der „Gesellschaftsvertrag" §. 209. 210, der wieder nur auf die Aktiengesellschaften Anwendung findet. Als nun die deutsche Gesetzgebung ihren Gesichtskreis bis zu den Erwerbsgenossenschaften erweiterte, wurden die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einfach auf alle Vereine übertragen. Das war wieder falsch; denn es ist ganz unpraktisch, Statuten in dieser Ausführlichkeit von jedem Verein zu verlangen. Es ist kein Zweifel, daß man auch dabei nur die Erwerbsvereine im Auge hatte. Doch hat namentlich das sächsische Gesetz dabei einen viel freieren Standpunkt eingenommen.

Im Allgemeinen nun erscheint im gegenwärtigen Standpunkt dieses Theiles der Vereinsgesetzgebung die Sache so, daß die letztere durch die Ausführlichkeit ihrer Anforderungen den Statuten selbst die Aufgabe zuweist, die Vereinsgesetzgebung fast überflüssig zu machen. Denn merkwürdiger Weise ist die Frage überhaupt nirgends berührt, was Rechtens ist, wenn die Statuten den gesetzlichen Anforderungen *nicht genügen*. Wird die Bildung des Vereins dadurch *unmöglich*, so hätte dieß nicht bloß ausdrücklich ausgesprochen, sondern auch ein Organ aufgestellt werden müssen, welches dieß ausspricht. Entsteht dagegen die Verpflichtung, die betreffenden Bestimmungen nachzutragen, so hätte ein bestimmtes *Verfahren* dafür vorgeschrieben werden müssen. Soll endlich der Verein *trotz* mangelhafter Statuten constituirt sein, so fehlt Gesetzgebung und Theorie, nach denen die Ausfüllung des Mangels Platz greifen könnte.

Das Nächstliegende nun war allerdings die Feststellung derjenigen Punkte, welche in den Statuten so wesentlich sind, daß ohne sie der Verein überhaupt nicht als bestehend anerkannt werden kann. Erst

daran konnte sich die klare Bestimmung desjenigen anschließen, was von Seiten des staatlichen Rechts zu geschehen hat.

Diese Punkte liegen nun offenbar im Wesen des Vereins. Dieses Wesen ist aber ein doppeltes. Es ist zuerst ein allgemeines, für alle Vereine gültiges; dann ein besonderes, das durch die Art des Vereins gesetzt ist. Wir unterscheiden demgemäß den absoluten Inhalt der Statuten, und den durch die Art des Vereins bestimmten.

Der absolute Inhalt ist derjenige, der durch die Elemente des Vereins gefordert wird. Diese sind nach dem Begriff des Vereins das geistige, das wirthschaftliche und das persönliche Element. Demnach muß jedes Statut enthalten: zuerst den Zweck — die Seele des Vereins; dann die durch die Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen — den wirthschaftlichen Körper; dann den Sitz und Namen des Vereins — die rechtliche Persönlichkeit. Dieses sind die absoluten Bedingungen eines Statuts und für jede Vereinsart unabwendbar nothwendig. Wir sagen daher, daß jede Constituirung nichtig ist, die nicht wenigstens jene Punkte in den Statuten enthält.

Was nun den durch die Art des Vereins bedingten Inhalt der Statuten betrifft, so muß derselbe nach der Natur dieser Art in der Weise bestimmt werden, daß die für die besondere Funktion der Vereinsart nothwendigen Bedingungen darin enthalten sind. Diese Bedingungen bedürfen nun wesentlich nur für die volkswirthschaftlichen Elemente eine genauere Bezeichnung. Dahin gehören zuerst die Bestimmung über die Leistungen am Kapital und zweitens diejenigen über die Haftung der Mitglieder, wonach sich die weiteren Consequenzen für die einzelnen Arten — Kreditvereine, Erwerbsgenossenschaften, Arbeitervereine u. s. w. — von selbst ergeben.

Wenn daher der Zweck des Vereins denselben in eine dieser Arten verweist, so muß das Statut auch Betheiligung und Haftung genau angeben. Ist das nicht geschehen, so erscheint ein Verein wiederum, wenn er auf Grundlage solcher Statuten constituirt ist, als nichtig.

Alle übrigen Punkte, namentlich alle Bestimmungen über Vorstand, beschließende Gewalt und ihren Organismus, Wahlrecht, Stimmrecht, Generalversammlung, Auflösung, Vertretung u. s. w. sind nicht mehr absolut nothwendig; denn sie können und sollen durch ein allgemeines Vereinsrecht in der Weise bestimmt werden, daß dieses Vereinsgesetz sie ersetzt, wenn sie fehlen. Allerdings aber kann es als im Interesse des Vereinswesens liegend und mithin als zweckmäßig angesehen werden, daß jeder Verein diese Punkte in seinen Statuten aufführe. Hat er das nicht gethan — fehlen z. B. Angaben über die Wahlen, Beschlüsse u. s. w. — so ist die Constituirung selbst darum

nicht nichtig, allein die Regierung hat die Statuten zurückzugeben mit dem Auftrag, diese Punkte auszuführen und in der nächsten Generalversammlung zum Beschlusse erheben zu lassen. Geschieht das nicht, so muß die Behörde eine gerichtliche Erklärung erwirken, durch welche die Vereinsthätigkeit so lange suspendirt wird, bis die Statuten vollständig sind. Der Gedanke, welcher den deutschen und französischen Gesetzen zum Grunde liegt, ist offenbar der, daß diese Sistirung statt von dem Gerichte direkt von der Regierung ausgehe. Wir sind der Ueberzeugung, daß hier eine gerichtliche Funktion allein geeignet ist. Freilich ist dafür ein systematisches, alle Arten des Vereinswesens umfassendes Gesetz nothwendig.

Von diesem Standpunkte aus muß auch die Frage beurtheilt werden, was Rechtens ist, wenn ein Verein statt Eines Zweckes mehrere Zwecke in seine Statuten aufnimmt. Seinem Begriffe nach kann der Verein nur Einen Zweck haben; ein Verein, der sich mehrere Zwecke vorsetzt, ist daher an und für sich nichtig. Die Vielheit der Zwecke aber erscheint erst dann, wenn die im Statut angegebenen Zwecke nicht gegenseitige Bedingungen der Ausführung sind. Es muß angenommen werden, daß zu dem Vereinszwecke alle diejenigen Aufgaben gehören, auch wenn sie nicht besonders bezeichnet sind, welche wirthschaftliche Voraussetzungen und Erfüllungen des Vereinszweckes enthalten. Ob das der Fall ist, wenn mehrere Zwecke angegeben werden, kann in letzter Instanz nur das Gericht entscheiden. Doch muß die Regierung das Recht haben, den Verein so lange zu sistiren, bis derselbe entweder den Anforderungen derselben in dieser Beziehung nachgegeben, oder das Gericht entschieden hat.

Dasselbe gilt von dem Falle, wo der Zweck von der Regierung als ein verbotener oder gefährlicher angesehen wird. Natürlich fallen diese Punkte schon unter das staatliche Recht, und wir kommen deßhalb auf dieselben zurück.

4) Die Mitgliedschaft und ihr Recht.

Die Mitgliedschaft und ihr Recht empfangen nun eine wesentlich andere Behandlung, sobald man statt einer einzelnen Vereinsart wie bisher das ganze Vereinswesen zum Grunde legt. Bis jetzt hat man sie in der That nur vom Standpunkt der aus der Mitgliedschaft entspringenden wirthschaftlichen Rechte und Pflichten betrachtet; trotz ihrer großen Bedeutung bilden die letzteren aber doch nur einen Theil des Ganzen, und es ist unsere Aufgabe, das richtige Verhältniß wenigstens im Princip anzudeuten.

Während nämlich die Statuten das abstrakte persönliche Element

im Verein — den organisirten Zweck — enthalten, bilden die Mitglieder den persönlichen Körper desselben. Aus dieser ihrer Stellung ergeben sich nun folgende Gesichtspunkte für das Recht der Mitgliedschaft.

Erster Grundsatz ist, daß ein Verein nur dann constituirt ist, wenn er Mitglieder hat. Ueber die Zahl derselben schweigt das deutsche Recht. Das englische hat seit der Bubbles Act als Minimum sieben gesetzt; das französische Gesetz von 1867 hat diese Zahl angenommen. Für das Vorhandensein derselben ist allerdings eine bestimmte Erklärung nöthig. Hier aber tritt bereits die Art des Vereins mit ihrer Wirkung ein. Für alle Aktiengesellschaften wird diese Erklärung in dem Kauf einer Aktie bestehen; für alle Kreditvereine dagegen muß eine persönliche Erklärung der Mitgliedschaft gefordert werden, weil sich an dieselben die Haftung anschließt; für alle andern Vereine genügt eine mündliche Erklärung. Jedoch muß auch diese Mitgliedschaft constatirt sein. Der Akt der Zustimmung zur Constituirung ist zugleich die Erklärung, Mitglied zu sein. Die Kenntniß der Mitglieder ist nur in so fern und so weit nothwendig, als sie die Bedingung für die Einforderung der Leistung ist. Wo diese daher auf einer Aktie oder einem Antheilsschein beruht, ist sie überhaupt weder nöthig noch möglich, sondern es ist Sache des Mitgliedes, sich selbst als solches zur Kenntniß zu bringen. Eine allgemeine Vorschrift, daß der Verein seine Mitglieder beständig kennen solle, ist daher verkehrt; es ist das seine Sache; nur muß er fähig sein, das Vorhandensein der Mitgliedschaft zu constatiren. Die Form dafür ist bei allen Vereinen die Bestimmung über die Bedingungen, unter denen die Vereinsmitglieder an der Generalversammlung Theil nehmen. Darüber muß daher eine Bestimmung getroffen werden, am besten in den Statuten selbst.

Der zweite Grundsatz ist die Freiheit der Mitgliedschaft, welche ihrerseits im Wesen des Vereins liegt. Diese Freiheit erscheint als das Recht des Eintritts und des Austritts. Ein Verein hat nie das Recht, den Eintritt einem Dritten zu verweigern, wenn derselbe die Bedingungen erfüllt, die derselbe selbst gesetzt hat. Eine Aufnahme durch Abstimmung macht aus dem Verein eine Gesellschaft. Eben so hat kein Verein das Recht, den Austritt zu hindern. Er kann die Mitgliedschaft auch nicht zeitlich bestimmen. Wohl aber kann er die Leistungen, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, auf eine bestimmte Dauer erstrecken. Ist das nicht geschehen, so gelten die Verpflichtungen pro rata der Zeit der Mitgliedschaft.

Was die Form des Ein- und Austritts betrifft, so treten hier nun die Arten des Vereins maßgebend ein. Bei den geselligen und

den meisten geistigen, so wie bei den Unterstützungsvereinen genügt die Erklärung, an denselben Theil nehmen zu wollen. Bei den wirthschaftlichen Vereinen muß entweder eine Theilnahme am Kapital (durch den Kauf einer Aktie) oder eine formelle Erklärung der Haftung stattfinden. Bei den Hülfsvereinen und Wirthschaftsgenossenschaften erscheint der Eintritt als Einlage; bei den Arbeitsassociationen zugleich als Uebernahme der Arbeit. Der Austritt hat eben so viele Formen; wesentlich reduciren sich dieselben auf den Verkauf des Antheils oder die Erklärung des Austrittes.

Der dritte Grundsatz ist die Gleichheit der Mitglieder. Ein Verein kann seinem Wesen nach keine Ungleichheit derselben anerkennen. Die Geschichte der Aktiengesellschaften beginnt allerdings mit dem Grundsatz, daß die volle Mitgliedschaft von einer gewissen Zahl von Aktien abhängt; ein höchst interessantes Beispiel dafür ist das Statut der Ostindischen Compagnie, die 1722 in den österreichischen Niederlanden errichtet ward. Hier hatte erst der Besitzer von 12 Aktien einfache Stimmfähigkeit, 50 Aktien gaben zwei, 100 Aktien und darüber gaben drei Stimmen; Ausländer hatten kein Stimmrecht (Mailath, Geschichte des österreichischen Kaiserstaats, Bd. IV, S. 530). Aehnliche Bestimmungen wiederholen sich in jener Zeit vielfach, und ziehen sich in den großen Aktiengesellschaften bis auf unsere Zeit hinab. Der letzte Rest des früheren Princips, daß ein rechtlicher Unterschied zwischen den Besitzern von wenig und viel Aktien stattfinden solle, ist in dem neueren französischen Gesetz von 1867 aufgehoben; jeder Antheilhaber hat die gleiche Stimme. Der Grundsatz, daß jeder Verein seine Statuten ohne Bestätigung feststellen kann, sollte daher, was in den deutschen Gesetzen nicht normirt ist, dahin beschränkt werden, daß eine Aufhebung des gleichen Stimmrechts durch die Statuten nichtig ist. Die Folge dieser Gleichheit sind nun die leitenden Grundsätze für jeden Verein. Sie sind: das Princip des Stimmrechts, des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit für jedes Mitglied; kein Verein kann Bedingungen stellen, welche dem einmal eingetretenen Mitgliede diese Rechte nehmen oder beschränken. Hier sind alle Vereine gleich. Anders ist es in dem folgenden Punkte.

Was nämlich die Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten betrifft, so ist dieselbe je nach der Art der Vereine verschieden. Und in der That eröffnet sich eigentlich erst hier das Gebiet der bisherigen Gesetzgebung, das sich wieder nur auf die wirthschaftlichen Vereine beschränkt hat. Hier nun müssen wir auf das System der Vereine verweisen; denn die Haftbarkeit wird zuletzt stets durch die Natur der

einzelnen Vereinsart bestimmt, und man kann sie mit wenigen Worten feststellen. Für alle Aktienvereine geht die Haftbarkeit bis zum vollen Nominalbetrag der Aktien; bei allen Kreditvereinen tritt die volle, aber subsidiäre Haftung der Mitglieder ein; eben so bei Arbeitervereinen. Bei den Unterstützungs- und geistigen Vereinen dagegen haftet das Mitglied nur für seinen Beitrag. Die große Frage, ob bei Aktien, die nicht voll eingezahlt sind, die Haftung für den Rest eine solidarische Haftung jedes Aktienbesitzers mit dem ganzen Rest, oder nur eine Haftung pro rata ist, so daß die zahlungsfähigen für die nicht zahlungsfähigen bis zum Belaufe des ganzen Nominalbetrages haften, ist gesetzlich nicht entschieden, theoretisch, so viel wir sehen, gar nicht einmal berührt. Dagegen ist sie für die Genossenschaft erledigt. (preußisches Gesetz, §. 12.) Ueber die Frage, ob einer Klage auf Zahlung der restirenden Aktienbeträge gegen Einzelne ein Ratenzahlungsbeschluß einer Generalversammlung vorausgehen müsse — nichts. Wir sind der Meinung, daß die Exception, es sei keine Ratenzahlung ausgeschrieben, nicht zulässig ist, wenn die Gesellschaft selbst sich auflöst, und so lange sie selbst mit ihrem Vermögen noch zahlungsfähig ist. Ueber die Frage, ob und wann ein Verein zur Einforderung der Ratenzahlung genöthigt werden kann — nichts. Offenbar muß dieß durch ein gerichtliches Urtheil erkannt werden können, auch wenn das Petitum einer Klage nicht darauf lautet, ganz gewiß beim Concurs (s. unten). Ueber die Frage, was Rechtens ist, wenn sich der Verein weigert oder sich sein Organismus auflöst, um den Beschluß zur Ratenzahlung nicht zu fassen, ist wieder nichts bestimmt. Der §. 222 des Handelsgesetzbuchs ist auch dafür vollkommen ungenügend und mit seiner Beschränkung auf 40 Proc. unsrer Ueberzeugung nach geradezu falsch. Unzweifelhaft hat das Gericht in solchem Falle das Recht der Entscheidung. Man wird sagen, daß es unpraktisch sei. Erstlich ist das für das Recht gleichgültig, zweitens ist jenes keineswegs immer der Fall, drittens ist es oft auch „unpraktisch“ bei der Solidarhaft und besteht doch zu Recht. Hier wird nur eine eingehende Jurisprudenz des Vereinsrechts diese Fragen weiter führen. Das aber erscheint schon hier als allgemeine Consequenz der obigen Bemerkungen, daß der wesentlichste Unterschied zwischen dem Vereinsrechte der Arten der Vereine gerade in den Bestimmungen, theils über die rechtlichen Bedingungen des Eintritts und Austritts, theils aber in ihren rechtlichen Folgen, hauptsächlich in den Bestimmungen über die Haftbarkeit, welche mit Eintritt und Austritt sich ergibt, besteht. Fast alle anderen Punkte sind für alle Arten der Vereine gemeinsam. Das Folgende wird das im Einzelnen zu zeigen Gelegenheit haben.

5) Die Auflösung des Vereins.

Auch für die Auflösung des Vereins muß, bei dem Mangel ausreichender Bestimmungen, das Wesen des Vereins als vorzüglich maßgebend erscheinen.

Die Auflösung des Vereins kann auf einer dreifachen Grundlage stattfinden. Sie kann eine gesetzliche oder statutenmäßige, sie kann eine von dem Verein selbst beschlossene, und sie kann endlich eine natürliche sein. Darüber ist man wohl leicht einig. Die weitere Frage ist dann die, in welcher Form sie stattfinden muß und von welchem Moment an sie eintritt.

Auch hier nun finden wir wieder den Satz bestätigt, daß, während die Natur des Vereins an sich die allgemeinen Grundsätze enthält, die besonderen Bestimmungen aus den Arten des Vereines folgen, und daß wir eben deßhalb Gesetze und theoretische Untersuchungen nur über diejenigen Arten besitzen, welche wirthschaftlich von besonderem Interesse sind. Was die staatliche Auflösung betrifft, so kommen wir unten zu derselben.

Die gesetzliche Auflösung — von der polizeilichen wohl zu unterscheiden — tritt ein, wenn der Verein nicht mehr die Bedingungen besitzt, um seinen Zweck zu erreichen, und die einzelnen Mitglieder auch mit ihrem Willen diese Bedingungen nicht ersetzen können. Die erste dieser im Wesen des Vereins gegebenen Bedingungen ist allerdings das Vorhandensein einer Mehrheit von Mitgliedern. Das Gesetz sollte auch in Deutschland bestimmen, wie in England und Frankreich, daß eine Zahl (etwa 7) von Mitgliedern nöthig ist. Die zweite ist das Vorhandensein des Zweckes. Der Verein muß mit dem Verschwinden desselben sich auflösen. Die dritte ist die gesetzlich oder statutenmäßig gesetzte Dauer des Vereins. Die vierte ist das Vorhandensein der wirthschaftlichen Bedingungen. Hier ist das Gesetz bekanntlich in zwei Fällen sehr bestimmt; erstlich bei den Unternehmungsvereinen aller Art, indem die Auflösung erfolgen soll, so wie das Kapital entweder ganz oder zum größten Theil erschöpft ist; zweitens im Falle des Concurses, des wirthschaftlichen Todes der Vereinspersönlichkeit. Es gehen hier die Gesetze meistens sogar so weit, den „Vorstand" für die rechtzeitige Auflösung nicht bloß im Allgemeinen, wie das Handelsgesetzbuch §. 240, sondern sogar mit Ordnungsstrafen, wie die neuen Gesetze, verantwortlich zu machen; rechtzeitig heißt dabei ein Zeitpunkt, in welchem die Zahlungsfähigkeit des Vereins noch eben gesichert ist. Jedoch ist dieß früher nur für Aktien- und erst in neuester Zeit auch für Erwerbsvereine bestimmt worden. Für alle anderen Arten der Vereine besteht keine gesetzliche Vorschrift. Offenbar muß für alle nur der

Fall des Concurses gelten; der erste Fall ist nur eine Bestimmung der Kreditgesetzgebung, und eben deßhalb naturgemäß auf die Unternehmungsvereine beschränkt. Dagegen wird ein dritter Fall alsdann eintreten, wenn der Verein die Verpflichtung übernommen hat, eine bestimmte Aufgabe der Verwaltung zu erfüllen. Hier wird der Regel nach eine Frist gestellt sein; ist sie nicht gegeben, so muß die Verwaltung das Recht haben, sie zu setzen; und wenn der Verein dieselbe nicht inne hält, so kann man nicht zweifeln, daß die Verwaltung das Recht haben muß, ihre Ueberlassung an den Verein zurückzunehmen. Damit verschwindet der Zweck, und der Verein erscheint als aufgelöst. Dieß sind die Fälle der gesetzlichen Auflösung.

Die freie Auflösung des Vereins durch den Beschluß seiner Mitglieder kann stets eintreten, gleichviel ob die Statuten den Fall vorgesehen haben oder nicht. Regel ist die Feststellung einer bestimmten Majorität für die Auflösung; was ist Rechtens, wenn eine solche nicht vorgeschrieben ist? Offenbar ist es naturgemäß, daß hiefür eine größere Majorität gelten sollte; die Gegenwart der gesammten Mitglieder, oder eines bestimmten Theiles derselben ist dagegen nicht nothwendig; doch ist klar, daß die Auflösung ausdrücklich als Gegenstand der Verhandlung bekannt gemacht sein muß; sonst ist der Beschluß nichtig.

Die natürliche Auflösung erfolgt durch Austritt der Mitglieder. Ein jeder Verein sollte aufgelöst werden, wenn die Zahl der Mitglieder nicht mehr als das Doppelte der Zahl des Vorstandes beträgt. Ist keine gesetzliche Zahl vorgeschrieben, so ist es Sache des Vorstandes, einer dazu berufenen Versammlung auf Grundlage des Sachverhaltes die Frage vorzulegen, ob sie den Auflösungsbeschluß vornehmen wolle, und die Auflösung wird eine freie. Kann ein solcher Fall auch bei Aktiengesellschaften eintreten, bei denen die Austrittserklärung nicht zu constatiren ist? Wir glauben nicht; sondern hier wird die gesetzliche Auflösung bei gänzlichem oder theilweisem Verlust des Kapitals einzutreten haben.

Diese Fälle sind nun alle im Grunde einfach. Schwieriger sind die Form und die Folge der Auflösung.

Man muß annehmen, daß wie die Constituirung, so auch die Auflösung nur in einer dazu bestimmten Generalversammlung geschehen könne. Ist der Grund der Auflösung ein gesetzlicher, so hat der Vorstand auf Grundlage seines Berichts die Auflösung zu erklären. Bei der natürlichen Auflösung tritt gleichfalls eine Erklärung ein, wenn eine gesetzliche Zahl vorgeschrieben ist. Mit der geschehenen Erklärung, beziehungsweise mit der auf Auflösung gerichteten Abstimmung legt der Vorstand seine Stelle nieder. Allein da mit diesem Akt das wirth-

schaftliche Verhältniß nicht aufgehoben ist, so tritt ein neuer, selbständiger Proceß, die Liquidation, ein. Ist die Auflösung durch Concurs erfolgt, so geschieht sie gerichtlich; ist sie eine freie, so muß die Liquidation durch gewählte Mitglieder geschehen; wählt der Verein solche nicht, so hat das Gericht sie zu bestellen.

Es war nun sehr natürlich, daß die Gesetzgebung die Grundsätze dieser Auflösung zunächst und genau bei den Unternehmungsvereinen bestimmt hat. Man hat die Verhältnisse der übrigen Vereine übergangen. Es scheint aber kein Zweifel, daß dieselben Grundsätze für jeden Verein gelten müssen, und daß die Modificationen nur durch die wirthschaftliche Form der Theilnahme bedingt werden; und daß daher eine Reihe von wesentlichen Verschiedenheiten sich bei den Aktien- und Creditvereinen ergeben. Der erste Blick auf die betreffenden Gesetze zeigt uns daher auch, mit welcher Genauigkeit gerade diese Bestimmungen gesetzlich getroffen sind. Bei mangelnden Vorschriften wird es namentlich Aufgabe der Jurisprudenz sein, diese Grundsätze auch auf Arbeits- und Wirthschaftsgenossenschaften anzuwenden.

Das nun sind die Rechtssätze, deren Gesammtheit das Recht der Persönlichkeit des Vereins bildet, so weit sie in der persönlichen Natur des Vereins selber liegen. Das zweite Gebiet entsteht dagegen, wenn man diese Persönlichkeit in ihrem Verhalten zum Staat betrachtet.

B. Das öffentliche Recht des Vereins als Persönlichkeit.

Das Folgende nun, indem es mit der bisherigen Auffassung der hier einschlagenden Fragen nicht immer übereinstimmt, bedarf wohl einer selbständigen Begründung.

Allerdings sind der Verein und seine Bildung ihrem Wesen nach frei. Leicht schließt sich daran die Vorstellung, daß demgemäß der Staat wenigstens bei der Bildung des Vereins keine Aufgaben oder gar Rechte habe und haben dürfe, und daß jede Berechtigung, die man für die Regierung in Anspruch nimmt, eine Beschränkung der Freiheit sei. Diese Vorstellung nun dürfen wir jetzt eine historische nennen. Die Geschichte zeigt uns bei den Vereinen dieselbe Erscheinung, wie bei der Selbstverwaltung, daß da, wo Jahrhunderte hindurch keine Freiheit war, diese Freiheit, wo sie entsteht, stets zuerst als reine und fast unbedingte Negation jeder staatlichen Einwirkung sich geltend macht. Wir stehen noch vielfach auf diesem Standpunkt. So wie dagegen auch dem Rechte des Vereinswesens der Gedanke zum Grunde gelegt wird, daß der Verein ein selbständiges, eigengeartetes Organ der freien Verwaltung ist, so ergibt sich eine andere Auffassung. Der Verein nämlich tritt mit seinem Zwecke und seiner Thätigkeit in das Gesammtleben und

das öffentliche Interesse hinein; er wird eine Macht, er wird unter Umständen eine Gefahr; der Einzelne vermag nicht immer sich vor ihm zu schützen; die Verwaltung aber muß ihn als einen Theil ihrer selbst aufnehmen. Beide Gründe machen die unbedingte Freiheit des Vereins organisch unmöglich; hat sie nicht einmal das Einzelne, so hat sie noch weniger die Vereinigung desselben. Es muß daher ein bestimmt geordnetes Verhältniß zwischen der Regierung und dem Vereine stattfinden; es sind das zwei große Organismen für denselben Zweck, und es muß dieß Verhältniß daher rechtlich bestimmt werden. Dieß Rechtsverhältniß ist das staatliche oder öffentliche Recht des Vereinswesens, und derjenige Theil desselben, der sich auf die Persönlichkeit des Vereins, noch abgesehen von seiner Thätigkeit, bezieht, ist das öffentliche Recht der Vereinspersönlichkeit.

Die Aufgabe dieses Rechts ist es nun, die allgemeinen Grundsätze des Rechts der Oberaufsicht über die freie Verwaltung überhaupt auf die Bildung des Vereins zur Anwendung zu bringen. Dieselben beziehen sich auf die Gründung, die Anerkennung und die Auflösung des Vereins.

1) Die Oberaufsicht und die Gründung der Vereine.

Wir haben schon oben die Freiheit der Vereine als aus dem Wesen derselben folgend gesetzt. Aber gerade diese Freiheit enthält die Möglichkeit, daß der durch die Selbstbestimmung des Einzelnen gesetzte Zweck mit dem Rechte in Widerspruch trete. Es ist daher gar keine Frage, daß es rechtswidrige Vereine geben kann. Und bei diesen beginnt die oberaufsehende Gewalt und ihr Recht.

Freiheit des Vereinswesens bedeutet demnach den Satz, daß die Gründung jeder Art des Vereins von dem Willen und Ermessen der Regierung nicht an und für sich abhängig sein soll; nicht aber die Freiheit, Vereine für jeden denkbaren Zweck zu gründen. Indem nun der Zweck ein rechtswidriger sein kann, so folgt, daß die Verwaltung nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht haben muß, Vereine mit rechtswidrigem Zwecke zu hindern.

Das ist keine Frage. Fraglich dagegen ist, wer über die Rechtswidrigkeit des betreffenden Vereins zu entscheiden hat.

Zuerst nun kann das Gesetz gewisse Zwecke als solche erklären, für welche keine Vereine gebildet werden dürfen. Solche Vereine nennen wir verbotene Vereine.

Dabei entsteht die Frage, ob es überhaupt richtig ist, daß das Gesetz gewisse Vereine verbiete. Wir glauben: nein. Und zwar deßhalb nicht, weil ein Verein mit einem an sich rechtswidrigen Zweck — z. B.

Verein für den gewaltsamen Umsturz der Verfassung — ohnehin verboten ist, ein Verein mit einem nicht an sich rechtswidrigen Zweck gesetzlich keinen Grund eines Verbotes enthält.

Für den erstern dieser Fälle ist nun auch gegenüber der Gründung des Vereins Stellung und Verfahren der Regierung klar. Sie verhält sich zu dem Verein wie zu jedem, durch Urheber und Miturheber versuchten Verbrechen. Ein solcher Verein fällt daher einfach unter die gerichtliche Polizei, in deren Dienste die Sicherheitspolizei arbeitet. (Vgl. Polizeirecht Bd. IV.)

Im zweiten Falle kann jedoch die Gründung eines Vereins, obgleich an sich durchaus rechtmäßig, wie die Handlung jedes Einzelnen eine öffentliche Gefahr enthalten. Es ist kein Zweifel, daß die Sicherheitspolizei alles, was eine öffentliche Gefahr bringt, untersagen und hindern kann. Es ist kein Grund denkbar, von diesem Grundsatz die Vereine auszunehmen. Es ist daher in der That nicht abzusehen, wie man der Sicherheitsbehörde das Recht weigern will, die Gründung von Vereinen wegen ihrer Gefährlichkeit zu verbieten.

Zunächst freilich ergibt sich, daß es keine Gefahr gibt, die absolut dauernd wäre. Es folgt daher, daß das polizeiliche Verbot nie ein absolutes sein kann, sondern daß es die Gründung des Vereins stets nur zur Zeit verbieten kann. Das ist der formale Unterschied zwischen dem rechtlich und dem polizeilich verbotenen Vereine.

Dann aber folgt, daß die Existenz der Gefahr stets und unabweisbar eine Sache des individuellen Ermessens der Behörde ist. Damit ist dann die gesammte Vereinsbildung unter das letztere gestellt, und formell die Freiheit der letztern aufgehoben. Es kommt also darauf an, beides zu vermitteln.

Das nun geschieht, indem man vorschreibt, daß das polizeiliche Verbot eines Vereins erstlich ein motivirtes, und daß es zweitens ein zeitlich begränztes sein muß, mit bestimmter Beziehung auf die Thatsachen, welche die Gefährlichkeit des Vereins enthalten. Weßhalb das österreichische Vereinsgesetz §. 6. 7. einen Termin von 4 Wochen für die Untersagung fordert, ist durchaus nicht abzusehen; bei wirklicher Gefahr muß die Untersagung offenbar sogleich erfolgen; daß der Verein nach §. 7 vier Wochen warten muß, ehe er seine Thätigkeit beginnt, ist durch gar nichts mehr motivirt.

Das hierin liegende Princip, dem polizeilichen Verbote seinen individuellen, zufälligen Charakter zu nehmen, empfängt seine Anerkennung dadurch, daß die Gründer gegen ein solches Verbot das Rechtsmittel der Beschwerde haben. Eine Klage können sie nicht haben, weil mit dem polizeilichen Verbot an sich kein Gesetz verletzt ist. Dieß

wäre nur dann der Fall, wenn dasselbe sich auf ein Gesetz beruft, oder wenn es ein unbegränztes Verbot wäre. In beiden Fällen wäre eine Klage gegen die Behörde beim Gericht motivirt. Sonst steht nur der Weg der Beschwerde offen.

Das erlassene polizeiliche Verbot aber bezieht sich dann nicht bloß auf die Constituirung, sondern auch auf die Gründergesellschaft. Allerdings nur auf die Gesellschaft; die individuellen Bestrebungen fallen nie unter das Verbot.

Die Principien des staatsbürgerlichen Gehorsams verpflichten nur zur Befolgung des Verbotes. Gegen die Uebertretung treten Ordnungsstrafen ein. Durch das Verbot wird aber die Gründergesellschaft nicht aufgehoben, sondern nur in ihrer Thätigkeit sistirt. Das von ihr bereits Geschehene behält daher seine Kraft. Hatte die Gesellschaft einen Vorstand, so bleibt er, und seine Funktion ruht nur. Ist ein Termin gesetzt, so tritt derselbe ohne eine Wahl ein, wenn jener abgelaufen ist.

Diese Unterscheidung von rechts- und von polizeilich verbotenen Vereinen ist strenge fest zu halten. Das französische Recht zeigt uns, wie weit man die Vereinsfreiheit beschränken kann, wenn man dieselbe verwischt. Die deutsche Gesetzgebung hat eigentlich die ganze Frage seit dem Bundesbeschluß von 1854 nur in Beziehung auf die politischen Vereine in Erwägung gezogen, und sich in neuester Zeit bei der völligen Freigebung der Vereine beruhigt; so weit, daß sogar die Bildung von Aktienvereinen ganz freigegeben ist. Kann es gar keinen Aktienverein geben, der gefährlich wäre? Und wird man bezweifeln, daß ein solcher polizeilich sistirt werden könnte? — In den meisten Fällen übrigens schwebt der Gesetzgebung noch die mehr oder weniger klare Vorstellung von dem Unterschiede von politischen und nicht politischen Vereinen vor. Etwas Unfertigeres als die Unterscheidung des bayrischen Vereinsgesetzes, politische Vereine solche zu nennen, „deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht,“ ist schwer denkbar; darnach ist jeder Verein ein politischer, und nur die Gesellschaft ein nicht politischer Verein. Besser ist das österreichische Gesetz von 1867, welches die politischen und nicht politischen zwar scheidet, aber gar keine Definition angibt. Es ist gar nicht abzusehen, welchen praktischen Zweck diese ganze Unterscheidung noch haben kann. Wenn die obigen Grundsätze nicht genügen, wird jene Unterscheidung wahrlich nichts nützen.

Eine specielle Frage ist die nach den Filialen, die für „politische Vereine“ verboten sind. Geht man der Sache auf den Grund, so verschwindet überhaupt Begriff und Vorstellung vom Filialvereine. Man kann sich unter einem Filialverein einen

solchen denken, der für denselben Zweck von denselben Gründern gegründet ist, oder einen solchen, der denselben Vorstand hat mit einem anderen, oder einen solchen, der sich dem Willen des Hauptvereins unterwerfen muß. Im ersten Falle entsteht kein Filial- sondern ein zweiter selbständiger Verein; im zweiten ist gar kein Grund denkbar, weßhalb eine und dieselbe Person nicht zwei Vereinen vorstehen sollte, so lange nur die Freiheit des Beschlusses des zweiten und seine Wahl gewahrt ist; im dritten Fall entsteht eben überhaupt kein Verein, sondern eine Verbindung, deren Princip ein mit dem Wesen des Staatsbürgerthums im Widerspruch stehender Gehorsam ist. Die sogenannten Filialvereine sind daher historische Erscheinungen, und sollten ganz aus der Gesetzgebung verschwinden.

Etwas ganz Anderes nun ist das Verhältniß der Anerkennung der Vereine, das man so oft mit dem der Gründung verwechselt.

2) Die Anerkennung der Vereine. Die juristische Persönlichkeit derselben, die Anzeige, die Bestätigung, die Genehmigung (Concession).

Unter der Anerkennung der Vereine verstehen wir die Gesammtheit von Akten, durch welche die Regierung den gebildeten Verein als selbständigen freien Verwaltungskörper aufnimmt.

Hier tritt uns nun eine Reihe von Verhältnissen entgegen, die, wie wir glauben, dann sich am leichtesten erledigen, wenn man keine Kritik anderer Ansichten oder gesetzlicher Bestimmungen ausübt.

Ein Verein wird nicht eine an sich juristische Persönlichkeit durch einen Akt der Regierung, sondern er ist es an und für sich, wie jeder freie Verwaltungskörper. Nur die Gesellschaft ist an und für sich eine vertragsmäßige Persönlichkeit, und bedarf einer förmlichen Erhebung zur juristischen Persönlichkeit. Allein die öffentliche Geltung dieses, im Wesen des Vereins liegenden persönlichen Momentes geschieht erst durch eine bestimmte Beziehung zur Regierung, der sich dadurch erst der Verein nebenordnet. So lange die Idee der freien Verwaltung nicht gilt, erscheint die Regierung daher auch als nach ihrem Ermessen berechtigt, die Geltung der Qualität der juristischen Persönlichkeit zuzugestehen und zu verweigern; und das war der frühere Begriff der Genehmigung. Mit der Freiheit des Vereinswesens tritt dagegen der Grundsatz ein, daß der Verein durch seine Constituirung selbst eine juristische Persönlichkeit ist, indem für ihn damit das organische Vereinsrecht ohne weiteres gilt. Das Princip der allgemeinen Genehmigung fällt damit weg, und da das Vereinsrecht ohnehin erworben ist, so tritt an ihre Stelle die einfache Anzeige der geschehenen Constituirung.

An sich ist dieser Akt einfach, und wird als solcher von der Gesetzgebung behandelt. Dieselbe faßt die Sache theils ganz statistisch, theils polizeilich auf; das organische Recht kommt dabei nicht zur Frage.

Der Inhalt der Anzeige betrifft nämlich wesentlich die Mittheilung der Statuten und der Personen des Vorstandes. Die geschehene Anzeige wird formell bestätigt. Die wesentliche Frage, welche Rechtsverhältnisse sich aus der geschehenen Anzeige entwickeln, und was Rechtens ist, so lange die Bestätigung der Anzeige nicht erfolgt ist, fehlt in den meisten Gesetzen. Und doch ist dasjenige, was sich an diese Formen knüpft, durchaus nicht gleichgültig.

Es ist nämlich falsch, diese Anzeige als eine bloße Mittheilung anzusehen. Vermöge der nothwendig mit ihr verbundenen Vorlage der Statuten enthält sie die Behauptung, daß diese Statuten dem Wesen des Vereins im Allgemeinen, oder den gesetzlichen Vorschriften genügen. Es ist klar, daß wenn dieß faktisch nicht der Fall ist, die Constituirung selbst nichtig war. Die rein formale Bestätigung soll daher auch wohl nach den Gesetzen nichts sein, als die Constatirung der Einreichung (Kenntnißnahme). Die wahre Bestätigung wäre dann vielmehr die Erklärung, daß die Statuten den Gesetzen genügen, oder daß sie, wo solche gesetzlichen Vorschriften fehlen, dem Wesen des Vereinsrechts entsprechen. Diese Unterscheidung in der Form der Bestätigung fehlt in der Gesetzgebung, obwohl sie sehr wichtig ist. Denn wenn die Statuten nicht genügen, so sollte nicht wie nach dem österreichischen Gesetz eine „Untersagung des Vereins" eintreten, sondern die Statuten sollten einfach zur Verbesserung zurückgegeben werden, und zwar je nach dem in ihnen vorhandenen Mangel mit der Bemerkung, daß die Constituirung selbst nichtig gewesen, oder daß die Thätigkeit des constituirten Vereins erst nach der Verbesserung der Statuten eintreten dürfe. Die „Untersagung" kann ja nur bei rechtswidrigen Vereinen eintreten. Gegen diese Mittheilung der Behörde kann natürlich Beschwerde erhoben werden. Es ist nicht richtig, dafür eine eigene Frist zu bestimmen; höchstens eine sehr kurze von wenigen Tagen. Auf Grund einer solchen Mittheilung wird dann die Generalversammlung die Statuten ändern, und dann kann der Verein funktioniren. Erst wenn das geschehen ist, werden die Statuten „bestätigt," und wir meinen, daß auch erst dann bei Unternehmungsvereinen eine Protokollirung der Firma stattfinden kann. Das Wesen des Unterschiedes dieser Bestätigung von der früheren Genehmigung besteht offenbar nicht in den Formen, die für beide ganz gleich sein können (freilich nicht gleich sein sollten), sondern darin, daß die Bestätigung nur auf Grund des Gesetzes oder auf Grund der polizei-

lichen Gefahr verweigert werden kann, die alte Genehmigung dagegen auch auf Grund des subjektiven Ermessens der Behörde. Da nun auf diese Weise diese Bestätigung überhaupt keine Genehmigung oder Erlaubniß mehr enthält, sondern nur die Erklärung, daß der Verein die Bedingungen erfüllt habe, unter denen er zu Stande kommen kann, so ist im Grunde das einzig rationelle Verfahren dasjenige, welches das sächsische Gesetz vorschreibt. Darnach hat die Verwaltungsbehörde überhaupt mit der Vereinsbildung nichts zu thun, sondern das Gericht hält ein Vereinsregister, urtheilt darüber, ob die ihm vorgelegten Statuten den Anforderungen der Gesetze genügen, trägt die Bildung des Vereins demgemäß auf Grundlage seiner Statuten in das Register ein, und mit dieser Eintragung ist der Verein juristische Persönlichkeit. Das ist dem Wesen des Vereins und des Gerichts allein vollkommen entsprechend, und es ist nur zu wünschen, daß dieser Standpunkt für alle Vereinsgesetzgebungen der allein maßgebende werde. Einen besseren wird man nicht finden.

Die rechtliche Folge dieser geschehenen Bestätigung ist nun das Recht auf die Gültigkeit des Vereinsrechts für die Mitglieder und Organe des Vereins unter sich und gegen Dritte. Das und nichts anderes ist der Inhalt der Erhebung zur juristischen Persönlichkeit. Die Anzeige wird daher nicht gemacht, damit der Verein durch die Bestätigung eine juristische Persönlichkeit werde, sondern weil er durch seine Constituirung schon eine solche geworden ist. Wenn manche Gesetze, wie das preußische, von einer besondern „Ertheilung von Corporationsrechten" an die Vereine reden, so hat das nur noch Einen Sinn, nämlich den der Erhebung zur staatlichen Persönlichkeit mit den Rechten des Staatsbürgers für die Verfassung. Dieser Standpunkt ist für die freieren Staaten ein überwundener und hat nur noch einen Sinn, wo durch die Erhaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Grundbesitz noch staatliche Rechte als Eigenthum setzt. In der übrigen Welt kommt dergleichen nicht mehr vor. Das sind keine wissenschaftlichen, sondern historische, für die freieren Völker lange überwundene Standpunkte. Das sächsische Gesetz hat in §. 5 die Frage zwar umgangen, was denn eine juristische Persönlichkeit sei und welche Rechte sie habe, allein auch hier hat es der Sache nach vollkommen das Richtige getroffen, indem es das Entstehen der juristischen Persönlichkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister durch das Gericht gegeben sein läßt. Das ist entschieden der allein richtige Standpunkt. Was nun der Inhalt dieser juristischen Persönlichkeit sei, werden wir sofort darzulegen Gelegenheit haben.

Das sind nun die für alle Vereine geltenden Grundsätze. Aller-

dings aber tritt auch hier vermöge der Arten der Vereine wieder eine wesentliche Modifikation ein. Und hier ist der Punkt, wo der specifische Begriff der „Genehmigung“ oder „Concessionirung“ als ein organisches Element des Vereinsrechts erscheint.

Diejenigen Vereine nämlich, welche einen Zweck haben, der nur durch Ausübung von eigentlichen Verwaltungsthätigkeiten verwirklicht werden kann, und welche daher nicht mehr bloß im Allgemeinen als Organe der freien, sondern als Organe der wirklichen Verwaltung erscheinen, gleichviel ob sie einen Erwerb für ihre Mitglieder damit verbinden, wie Eisenbahnen und Banken, oder nicht, wie gewisse Bildungsgesellschaften und zum Theil auch die Interessen-, Unterstützungs- und Hülfsvereine, namentlich aber diejenigen, welche vom Staate eine mehr oder weniger regelmäßige Unterstützung ansprechen, bedürfen dazu einer speciellen Zustimmung der Behörde, vermöge deren ihnen die, mit ihrer administrativen Funktion verbundenen öffentlichen Rechte förmlich übertragen werden. Dieser Akt der Uebertragung erscheint dann oft selbständig als „Concessionsurkunde“; es können aber auch die von dem Verein geforderten Rechte schon in den Statuten enthalten sein; und in diesem Falle genügt offenbar die bloße Bestätigung im obigen Sinne nicht, sondern es muß eine eigentliche Genehmigung als „Concession“ erfolgen. Dieselbe ist auch dann unbedingt nöthig, wenn die Verfolgung des Vereinszweckes Modifikationen des Rechtes Dritter voraussetzt, welche nur durch die Verordnungsgewalt der Regierung gesetzt werden können. Ob und wie weit es nun richtig ist, daß die Regierung solche Rechte verleihe, ist eine der wichtigsten Fragen der Verwaltungslehre. Hier aber steht fest, daß die „Genehmigung“ in diesen Fällen die Voraussetzung der Constituirung des betreffenden Vereins ist, und daß derselbe daher stets so lange eine bloße Gründergesellschaft bleibt, bis diese Genehmigung erfolgt ist; erst auf Grund dieser Genehmigung kann dann die Constituirung stattfinden, und diese bedarf dann natürlich zwar einer Anzeige, aber keiner Bestätigung.

Schließlich bemerken wir, daß bis auf die neueste Zeit der Grundsatz galt, daß ohne Rücksicht auf ihren Zweck alle Aktienvereine der Genehmigung bedürften; ein Standpunkt, den bekanntlich das Handelsgesetzbuch nicht vermöge der Natur der Sache, sondern wohl nur als Thatsache des geltenden Rechts annahm. Man hat nun endlich eingesehen, daß diese Bestimmung keinen rechten Sinn hat, indem die Genehmigung denn doch gar nichts für die Sicherheit oder den Werth der Unternehmung bedeutet, der Sache selbst nur formale Schwierigkeiten bereitete und keinen Nutzen brachte. Das englische Gesetz brach dann die Bahn zum richtigen Verständniß, freilich auf seine Weise,

indem es die illimited liability aufhob; die Schaffung von Aktiengesellschaften war ohnehin schon seit der limited liability Act (vom 14. August 1855) frei. — Das französische Gesetz von 1867 folgte, indem es die Concession für Aktiengesellschaften für unnöthig erklärte; die deutschen Gesetze schreiten langsam auf derselben Bahn vorwärts. Es muß nur dabei Eins bemerkt werden. Man muß sich nämlich dabei vor der Vorstellung hüten, als sei damit jeder Verein der Concession enthoben, sowie er nur auf Aktien gegründet ist. Die Concession bleibt vielmehr ganz consequent für diejenigen Vereine, welche für ihre Thätigkeit öffentliche Berechtigungen oder Unterstützungen in Anspruch nehmen, und es folgt, was man dabei ja nicht übersehen sollte, von selbst, daß die Regierung, indem sie ihre Hülfe oder Bewilligung zusagt, dafür alle diejenigen Bestimmungen in den Statuten als Bedingung setzen kann, welche sie für geeignet hält, ohne dabei im Geringsten die Vereinsfreiheit zu beschränken. Faktisch stehen nach wie vor alle Aktienvereine, welche öffentliche Angelegenheiten zur Aufgabe haben, genau in demselben Verhältniß zur Concession wie früher, und die volle Freiheit bezieht sich daher nur auf solche Aktienvereine, welche bloß auf wirthschaftlichem Wege einen Erwerb anstreben. Immer aber ist dieß der richtige Fortschritt für diese Seite der Vereinsfreiheit.

3) Die Schließung und Auflösung der Vereine.

Neben den Formen nun, in denen die Schließung und Auflösung der Vereine durch das gesetzliche und statutenmäßige Recht und das Wesen derselben erfolgen muß, treten die Fälle, in denen dieselben auf Grundlage der Thätigkeit der Behörde eintreten kann.

Hier nun muß man zunächst zwei Fälle unterscheiden, die zugleich den Standpunkt des bayrischen und den des sächsischen Gesetzes bezeichnen, wobei wir bemerken, daß das Handelsgesetzbuch wieder einmal gar keinen Standpunkt hat, indem es die wichtige Frage, von wem die Auflösung ausgehen kann und soll, auch nicht einmal für „Aktiengesellschaften“ ins Auge faßt, sondern sich in §. 242 ff. nur auf den Concurs beschränkt. Das englische und französische Recht haben gleichfalls keinen weitern Gesichtskreis, da auch sie nur an Erwerbsvereine und nicht an das Vereinswesen überhaupt denken. Das norddeutsche Gesetz spricht gleichfalls nur von Genossenschaften, und wiederholt eigentlich nur die beschränkten Gesichtspunkte des Handelsgesetzbuches.

Das bayrische Gesetz nämlich hat das, was es die „Schließung“ der Vereine nennt, in einem eigenen Abschnitt behandelt (§. 20 ff.). Alle

seine Bestimmungen laufen auf den Gedanken hinaus, den Verein mit seiner Existenz für das verantwortlich zu machen, was die einzelnen Mitglieder in den Versammlungen, ja sogar ganz unvernünftig „in Veranlassung der Verhandlungen eines Vereins“ thun. Geschieht in „Veranlassung des Vereins“ etwas Gesetzwidriges, so kann das Gericht den ganzen Verein „für immer schließen.“ (Art. 24.)

Das österreichische Vereinsgesetz verbietet bloß gesetzwidrige Beschlüsse. Die Auflösung des Vereins jedoch wird mit gutem Recht hier zuerst von gesetzwidrigen Handlungen des Vereins abhängig gemacht, jedoch der Landesstelle und bei Vereinen mit Filialen dem Ministerium des Innern übergeben. Auf dieser Grundlage hat dann das sächsische Gesetz seine richtigen Gesichtspunkte gebaut. Die „Entziehung des Rechts der juristischen Persönlichkeit“ — warum sagte man nicht ganz einfach die „Auflösung des Vereins“? — soll durch das Gericht erfolgen, wogegen eine Beschwerde an die höhere Instanz stattfinden kann.

Offenbar ist dieß nun das einzig Richtige. Es ist falsch, das Recht der Polizei, die „Versammlungen“ des Vereins zu schließen, mit dem Rechte der „Auflösung des Vereins“ selbst zu verwechseln. Die Polizei muß auf ihre eigene Verantwortlichkeit das Recht zu dem ersteren in jedem Falle haben, das Recht zu dem zweiten in keinem Falle, sondern sie kann höchstens bei Gericht auf diese Auflösung antragen. Man kann daher für das ganze Gebiet als leitenden Grundsatz aufstellen, daß die Polizei zwar jedem einzelnen Akt eines Vereins entgegen treten, nicht aber den Verein selbst auflösen kann. Nicht die oberaufsehende Gewalt, sondern das Gericht allein hat das Recht über Leben und Tod der Vereine. Nur möge man hier nicht so strenge sein, wie selbst das sächsische Gesetz. Uns scheint der §. 78 keineswegs ohne Bedenken. Wir unsererseits sind vielmehr der Ansicht, daß über die Auflösung eines Vereins mit Ausnahme des Concurses, gerade wie bei jedem andern Straffalle, nur ein Geschwornengericht urtheilen sollte.

Zweiter Theil. Die Verfassung der Vereine und ihr Recht.

Begriff und Elemente des Systems derselben. Autonomie und Oberaufsicht im Vereinswesen.

Wir haben bereits in der Darstellung der freien Verwaltung und ihrer Organe den allgemeinen Satz aufgestellt, daß wir den Begriff der Verfassung wie den der Verwaltung auf die Vereine so gut als auf den Staat und die Selbstverwaltung anwenden müssen; ja daß wir diesen scheinbar ganz formalen Satz für einen höchst wichtigen

halten, und zwar darum, weil eben der Verein seinem Wesen nach überhaupt nur einer freien Verfassung fähig ist, und weil eben deßhalb das Vereinswesen die beste Schule für das verfassungsmäßige Leben des Staats ist. Es ist jetzt demnach unsere Aufgabe, das hier im Einzelnen weiter zu begründen.

Freilich ist auch das wieder nicht möglich, ohne daß wir mit manchem Hergebrachten in harten Widerspruch gerathen.

Ist nämlich dem so, so folgt, daß das, was wir die Verfassung des Vereins nennen, nichts anderes ist, als die Anwendung des Verfassungsbegriffes des Staats auf den Verein, das ist, der persönliche Organismus der Einheit, welche einen Verein bildet. Und ebenso ist das innere Verfassungsrecht des Vereins dann nichts anderes, als das rechtliche Verhältniß, in welchem diese Organe zur Bildung des Willens und der That des (persönlichen) Vereins stehen. Man kann wohl kaum darüber im Zweifel sein.

Daraus denn ergibt sich allerdings, daß jeder Verein ein Oberhaupt, eine beschließende (gesetzgebende) und eine vollziehende Gewalt hat. Das Oberhaupt nennen wir kurz, um nicht mit den bisherigen Ausdrücken in Collision zu gerathen, das Präsidium; die beschließende Gewalt ist die Generalversammlung; die vollziehende Gewalt ist der Verwaltungsrath. Und es mag schon hier bemerkt werden, daß das Analogon des Organismus der wirklichen Verwaltung des Staats die Angestellten und Bediensteten des Vereins sind, während der Staatsgerichtshof in dem „Aufsichtsrath," und der oberste Rechnungshof in den „Revisionsausschüssen" vorhanden sind.

Wenn wir das nun so zusammenstellen, so ist das nicht etwa ein Formalismus, sondern es ist das vielmehr die wirkliche Basis des ganzen innern Vereinsrechts, das ohne diese Begriffe nicht weiter gelangen kann. Ja wir gehen so weit zu behaupten, daß ohne die möglichste Scheidung und selbständige Betrachtung dieser Organe und ihres Rechts überhaupt das Vereinswesen gar nicht seine ganze Bedeutung entfaltet. Wir sind noch gewohnt, das Vereinswesen fast ganz nach seinen Zwecken und objektiven Erfolgen zu beurtheilen. Wir müssen aber vielmehr gewohnt werden, das Vereinswesen künftig als die Schule der wahrhaft freien Verfassung und Verwaltung zu erkennen. Denn an dem Vereine müssen wir lernen, was eine wirklich freie Verwaltung ist; aber an dem Vereine müssen wir auch sehen, daß die Einheit als solche ein mächtiger, berechtigter und selbstthätiger Faktor ist, welche in Wahrheit mitten in der vollsten Freiheit der Mitglieder der persönlichen Staatsidee und ihrer durch nichts zu ersetzenden Funktion entspricht. Und vielleicht ist das eine der wichtigsten Wahrheiten für die Zukunft Europas.

Daraus denn folgt freilich Eins, was wir gleich hier aussprechen müssen, um unsere Stellung klar zu machen. Wir müssen auf das Entschiedenste den bisherigen, höchst unklaren Begriff des „Vorstandes", der seit dem Handelsgesetzbuch durchgehend gebraucht und in welchem Präsidium und Verwaltungsrath als ungeschiedene Körper mit gleichem Recht und gleicher Haftung für alle zusammengefaßt wird, bekämpfen. Das Handelsgesetzbuch hatte keine Ahnung vom Vereinswesen, und hat daher auch keine Vorstellung von der Grundlage alles organischen öffentlichen Rechts, nämlich von der absolut nothwendigen Scheidung der beschließenden von der vollziehenden Gewalt. Es kennt daher auch keinen Verwaltungsrath und kein Präsidium, berührt nicht im Entferntesten die Rechte beider, bringt den durchaus unfertigen und unklar gedachten „Aufsichtsrath" hinein, und ist daher für alle einschlagenden Fragen nur mit höchster Vorsicht zu gebrauchen. Wir nun müssen für das Verfassungsrecht des Vereinswesens davon ausgehen, daß die Grundlage seines Verständnisses die Auffassung des Verwaltungsrathes als vollziehender Gewalt, und damit die Scheidung seines Rechts von dem des Präsidiums, der Generalversammlung und der Revisionsausschüsse ist. Wir müssen daher als Voraussetzung dieses ganzen Gebietes die Auflösung des „Vorstandes" in seine Elemente ansehen. Die Folge wird zeigen, wie wir dieß verstehen.

Hat man nun das gewonnen, so kann man auch das Wesen und den Inhalt der beiden elementaren Begriffe der freien Verwaltung, der Autonomie und der Oberaufsicht, in ihrer Beziehung zum Vereinswesen leicht und klar bestimmen. Sie entstehen, indem der Verein, als juristische Persönlichkeit anerkannt, damit ein organischer Theil des Gesammtlebens wird. Die Autonomie ist dann die Selbstbestimmung, welche der Verein vermöge seines persönlichen Organismus besitzt; die Oberaufsicht ist die Gränze, welche durch das Wesen des Staats für dieses Organ gesetzt wird. Mit der Feststellung der juristischen Persönlichkeit empfangen daher beide Ausdrücke ihre Anwendung auf das Vereinswesen. Wir können uns daher im Folgenden auf das berufen, was wir früher über dieselbe gesagt haben.

System der Vereinsverfassung.

I. Das Präsidium als Haupt des Vereins.

A. Inneres Recht.

a) Begriff des Präsidiums.

Das Präsidium bedeutet diejenige einzelne Person, welche die Persönlichkeit des Vereins vertritt. Jeder Verein muß daher ein

Präsidium haben. Er ist nicht constituirt, so lange er dasselbe nicht besitzt. Es gibt gar keine Vereinshandlung, nicht einmal eine Vereinsversammlung ohne das Präsidium. Es ist falsch, das Präsidium mit dem Vorstand zu identificiren. So wie man es für sich betrachtet, ergeben sich die Grundsätze, welche im Vereinsrecht für den Präsidenten und seine Stellung gelten, und für alle Vereine gültig sein müssen.

Zuerst ist der Präsident, indem er die Gesammtheit aller Vereinsmitglieder als Ein Ganzes vertritt, auch von dem ganzen Verein zu wählen. Die Wahl desselben durch den Verwaltungsrath, wie sie jetzt fast allgemein ist, ist eben durch die Unklarheit über seine Stellung entstanden: so lange der Verwaltungsrath ihn wählt, ist er nur der formelle Geschäftsleiter für den letztern. Es war einer der größten Fehler, den das Handelsgesetzbuch beging, im §. 227 zu sagen, daß der Vorstand „aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen“ könne. Die Folge davon ist, daß der §. 231: „Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung,“ sogar die einfachste Frage fast unlösbar macht, was Rechtens sei, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, und jede von ihnen gegen Dritte ein anderes Geschäft macht, oder entgegengesetzte Bestimmungen treffe. Eben so wenig weiß man, was Rechtens ist, wenn im Vorstand Stimmengleichheit ist; ja nicht einmal das steht fest, daß die Minorität sich der Majorität unterwerfen müsse. Die Handelsrechtslehrer gehen sogar so weit, zu sagen: „Der Vorstand ist geschieden in Direktorium, Direktorialrath, Verwaltungsrath u. s. w., nicht minder die Einrichtung (?) und Geschäftseintheilung.“ (Endemann §. 62. Auerbach §. 94. Vergl. Brinkmann S. 249 und Thöl §. 45.) Auf dieser Grundlage, der die Anschauung des organischen Verhältnisses gänzlich fehlt, ist nicht weiter zu gelangen. Auch die neuern Gesetze haben Präsidenten und vollziehende Gewalt zusammengeworfen. Natürlich ist hier daher auch von den Grundsätzen für die Wahl keine Rede. Die Vereinsgesetze helfen sich, indem sie fordern, daß die Bestimmung über die letztere in den Statuten enthalten sein müsse. Das ist zweckmäßig, aber keine Antwort auf die Frage, welches die richtige Bestimmung sei. Und hier müssen wir festhalten, daß nur die Wahl durch den ganzen Verein richtig ist. Denn nur so sind die Funktionen und Rechte desselben motivirt. Ohne eine selbständige Wahl des Präsidenten kann derselbe weder gegenüber dem Verwaltungsrath, noch gegenüber der Generalversammlung das sein, was er sein soll. Um das aber ganz zu sehen, muß man allerdings erst feststellen, was denn die eigentliche Aufgabe des, sowohl dem ersteren als der letzteren gegenüber selbständigen Präsidenten ist.

Diese Selbständigkeit des Präsidenten, welche wir demgemäß als eine der ersten Grundlagen des organischen Vereinsrechts ansehen müssen, erscheint nun selbst als die rechtliche Formulirung seiner Funktionen. Die letzteren scheiden wir in die formalen und die organischen.

b) Die formalen Funktionen und Rechte des Präsidenten.

Das Princip dieser formalen Rechte ist der Satz, daß der Präsident die persönliche Einheit des Vereins in seiner Persönlichkeit vertritt. Es ergibt sich daraus der wichtige Grundsatz, daß kein Akt als ein Akt des Vereins angesehen werden kann, wenn nicht der Präsident seine Zustimmung dazu gegeben hat. Die einzelnen Anwendungen dieses Satzes sind folgende.

Zuerst hat der Präsident allein das Recht, die in den Statuten nicht vorgeschriebenen Versammlungen des Vereins zu berufen.

Zweitens hat er ausschließlich das Recht, diese Versammlungen zu eröffnen, zu leiten und zu schließen.

Drittens hat er das Recht, die gerichtlichen Akte des Vereins zu zeichnen und Urkunden auszustellen, wenn dieß Recht nicht andern Mitgliedern des Verwaltungsraths neben oder mit ihm übertragen ist.

Viertens gilt kein Beschluß des Vereins, so lange nicht der Präsident seine Zustimmung gegeben hat, und wird erst zum Beschlusse des Vereins durch seine Zustimmung. Das gilt sowohl vom Verwaltungsrath, als von der Generalversammlung.

Dieses wichtige Recht findet nun seine Begründung in dem, was wir über das organische Rechtsverhältniß desselben zu sagen haben. Das Wesen der Freiheit des Vereins fordert aber als Corollar den zweiten Satz, daß im Falle der Präsident im Widerspruch steht mit der Majorität des Verwaltungsraths, die Frage der Generalversammlung vorgelegt werden muß; wenn der Präsident auch dem Beschlusse der Generalversammlung seine Zustimmung verweigert, so soll er die Verpflichtung haben, sogleich seine Stellung niederzulegen. Beharrt dann die Generalversammlung auf ihrem Willen, so muß sie erst zur Wahl eines neuen Präsidenten schreiten. Bis zu dieser geschehenen Wahl ist sie zu weiteren Beschlüssen nicht fähig.

Die sogenannte „Vertretung nach Außen" ist eine unklare, unaufgelöste Vorstellung; der Ausdruck muß beseitigt werden, weil man sich dabei keinen Inhalt denken kann, als den angegebenen, und weil es gar nicht einmal nöthig ist, daß gerade der Präsident den Verein vertritt; es kann für jede bestimmte Angelegenheit und Repräsentation jedes beliebige Mitglied gewählt werden. Beschließt der Verwaltungs-

rath oder die Generalversammlung das, und ist der Präsident damit nicht einverstanden, so kann er eben seine Stelle niederlegen.

Soll aber der Ausdruck „Vertretung" so viel bedeuten als „Rechtsgeschäfte mit Dritten abschließen," so muß allerdings der §. 231 des Handelsgesetzbuchs in voller Gültigkeit nicht bloß für Aktiengesellschaften, sondern für jeden Verein angenommen werden. Gerade darum soll auch der Präsident von der Generalversammlung und nicht vom Verwaltungsrath gewählt sein, weil er eben alle verpflichtet. Es kann daher nicht der „Vorstand," sondern nur der Präsident für den Verein erwerben, und ihn ohne Beschränkung haftbar machen. Ein Mitglied des „Vorstandes" kann nur als Mandatar des Verwaltungsrathes Verpflichtungen und Rechte begründen und nicht weiter, als sein Mandat geht. Hier muß der §. 234 des Handelsgesetzbuches eingreifen. Selbstverständlich haftet daher im ersten Falle auch der Präsident dem Vereine persönlich, im letzten Falle dagegen der Verwaltungsrath solidarisch.

c) Die organischen Funktionen und Rechte des Präsidiums.

Diese großen Rechte des Präsidiums nun beruhen in der That auf der organischen Stellung desselben, deren Verständniß um so wichtiger ist, je großartiger sich das Vereinswesen ausbreitet.

Das Präsidium soll nämlich in seiner Stellung das Ganze des Vereins gegenüber jedem Theile und Gliede, die Einheit gegenüber dem Einzelnen vertreten. Diese Einheit ist nun gesetzt in dem Zwecke des Vereins, und formell zum Ausdruck gelangt in den Statuten. Das Präsidium hat daher die Pflicht, bei den Verhandlungen und wirklichen Thätigkeiten des Vereins stets auf diesen, allen einzelnen Bestimmungen zum Grunde liegenden Zweck zu verweisen und, ohne sich auf Einzelheiten einzulassen, denselben bei allen Fragen zur Geltung zu bringen. Dem entsprechend hat das Präsidium das Recht, den Inhalt der Statuten gegenüber dem Willen und den Aktionen des Verwaltungsrathes wie der Generalversammlung zu vertreten. Unter Berufung auf den betreffenden bestimmten Punkt der Statuten kann er daher einzelne Beschlüsse und Vornahmen beider Körper geradezu untersagen; beschließen sie dann gegen den Willen oder die feste Ansicht des Präsidenten, so muß er abtreten. Dagegen kann er den Angestellten und Beamten der Gesellschaft persönlich einzelne Leistungen befehlen, und sie haben ihm zu gehorchen; thun sie es nicht, so kann er sie suspendiren; der Verwaltungsrath und eventuell die Generalversammlung entscheiden. Aus demselben Grunde gehen die Maßnahmen der Oberaufsicht, welche die Innehaltung der Statuten bezwecken, stets persönlich an den Prä-

sidenten. Hält er die Anordnung der Behörde für ungerechtfertigt, so hat er seine Stelle niederzulegen; einen weitern Zwang gibt es gegen ihn nicht; selbst wenn eine Ordnungsstrafe gedroht ist, ist er von derselben frei, so wie er die Demission dem Verwaltungsrath übergibt. Bleibt er, so haftet er. Es ist falsch, wenn auch die neuesten Gesetze, wie z. B. das sächsische §. 27, wieder vom „Vorstand" reden. Alle diese Punkte betreffen die Person des Präsidenten; erst damit wird die Stellung desselben eine würdige.

Dagegen haftet der Präsident nicht persönlich, wo es sich nicht mehr um eine individuelle, sondern um eine organische Thätigkeit der vollziehenden Gewalt, z. B. Bestimmung der Dividende, Vertheilung des Vermögens u. s. w. handelt. Hier tritt der Verwaltungsrath ein. Der Präsident kann überhaupt nur persönlich haften, so weit er persönlich handeln kann. Wo dabei die Gesetze nicht ausreichen, muß die Natur der Sache zu Grunde gelegt werden.

Aus allem diesem folgt nun, daß der Präsident niemals abstimmen sollte. Kann die Majorität ihn nicht zwingen, ihren Beschluß zum Vereinsbeschluß zu machen, so soll er auch nicht selbst durch seine Stimme eine Majorität machen können. Nichts ist verkehrter, als der Satz, daß der Präsident eine doppelte Stimme haben solle. Bei Gleichheit der Stimmen stimmt daher der Präsident nicht, sondern er kann entscheiden. Das heißt, er handelt auf seine individuelle, persönliche Verantwortlichkeit; es wäre alsdann nicht etwa ein Majoritätsbeschluß durch die Stimme des Präsidenten, sondern es wäre gar kein Beschluß vorhanden. Entscheidet der Präsident in solchem Falle nicht, so ist die Abstimmung resultatlos; entscheidet er, so ist die Entscheidung nicht die der Generalversammlung oder des Verwaltungsraths, sondern seine persönliche Willensbestimmung, für die er haftet. In diesem Falle gilt seine Entscheidung, als ob sie ein Majoritätsbeschluß wäre. Die Frage ist nur die, ob er entscheiden muß. Dieß zu beurtheilen, ist in jedem Falle seine Sache. Er beurtheilt, ob die Angelegenheit dringend ist, um eine sofortige Entscheidung zu fordern, oder die Sache noch einmal vorzubringen; unterläßt er in diesem Falle das Nothwendige, so haftet er und nicht mehr der Verwaltungsrath. Es folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß in solchem Falle der Präsident auch Entscheidungen treffen kann, welche mit keinem von den zur Abstimmung gebrachten Anträgen übereinstimmen; denn da er selbst nicht stimmt, ist er auch an die Abstimmung nicht gebunden. Daß er das Richtige treffe, ist seine Sache; er ist für seine Entscheidung verantwortlich, und der Verwaltungsrath ist entlastet; selbst dann, wenn der Präsident sich für eine der im Verwaltungsrath stattgehabten Abstimmungen ent-

scheidet, haften nicht die Verwaltungsräthe, sondern der Präsident. Die Präsidentschaft ist eben ein Ehrenamt, weil sie eine keineswegs geringe Verantwortlichkeit mit sich bringt. Man kann aus der richtigen Betrachtung derselben viel lernen.

B. Oeffentliches Recht.

Ein besonderes öffentliches Recht für das Präsidium gibt es nicht, mit Ausnahme des einzigen Satzes, daß eben wegen der großen Bedeutung der Präsidentschaft die Wahl und der Name 2c. des Präsidenten der Behörde angezeigt werden muß; natürlich auch der Wechsel in der Person. Das kann sogar bei Ordnungsstrafe gefordert werden. Die Firmazeichnung hat mit der Präsidentschaft gar nichts zu thun. Wohl aber ist der Präsident das Organ, durch welches die Behörde allein mit dem Verein verkehrt — formale Zustellungen ausgenommen. Hier haftet der Präsident für die richtige Vermittlung und Mittheilung von beiden Seiten. Finden dagegen Verhandlungen statt, so kann der Verwaltungsrath zu diesem bestimmten Zweck eigene Organe mit speciellem Mandat delegiren; das geschieht meist da, wo Fachkenntnisse nothwendig sind. Die Bestätigung des Präsidenten würde die Natur des ganzen Vereins aufheben und ihn zu einer Anstalt machen. Dagegen kann die Behörde die Anerkennung der Wahl verweigern, theils wegen Ordnungswidrigkeiten, theils auch wegen der Person des Präsidenten. Allein in beiden Fällen hat, wenn der Verein nicht zugibt, nicht die Behörde, sondern das Gericht zu entscheiden. Bestimmungen darüber fehlen.

II. Die Generalversammlung als beschließende (gesetzgebende) Gewalt.

Princip ihres Rechts.

Bei dem Mangel einer allgemeinen Auffassung des Vereinswesens fehlen in der Gesetzgebung wie in der Literatur alle Untersuchungen sowohl über die Bildung als über die Rechte der Generalversammlung, als selbständiges Element des Vereinsrechts betrachtet. Selbst die Handelsrechtslehrer sind über die wenigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, welche sich noch dazu nur auf Aktiengesellschaften beziehen, nicht hinausgegangen. Die Auffassung der Generalversammlung im Handelsgesetzbuch ist streng bei dem Standpunkte stehen geblieben, das Recht der einzelnen Mitglieder auf die Generalversammlung festzustellen. Sie ist in den Augen der bisherigen Gesetze kaum zu etwas anderem geworden, als zu einem höchsten Centralorgan der Verwaltung. Stellt man sich dagegen auf den Standpunkt des Vereinswesens im

Allgemeinen, so erscheinen Natur und Recht derselben allerdings in einem anderen Lichte.

Die Generalversammlung ist nämlich die Form, in welcher der Verein als Ganzes, als Gemeinschaft des Willens seiner Mitglieder thätig wird. Sie ist daher ein nothwendiges Organ, und hat mithin auch Funktionen, welche eben nur von ihr vollzogen werden können. Sie steht daher als solche in einem bestimmten organischen und damit rechtlichen Verhältniß sowohl zum Verein selbst, als zur Verwaltung. Bisher hat man nun in dieser Beziehung sich auf dem Standpunkt gehalten, daß das Verhältniß durch die Statuten der einzelnen Vereine zu bestimmen sei. Allerdings kann man annehmen, daß dieselben im Wesentlichen das Richtige treffen, und daß die Vereine Ordnung und Maß dieses ihres wesentlichen Organs sich schon selbst bestimmen werden, und daher wohl haben die Gesetze sich auf besondere Bestimmungen über die Generalversammlungen nicht einzulassen. Allein die Frage, nach welchen Grundsätzen da zu verfahren sei, wo dieß nicht der Fall ist, entbehrt der Antwort. Die natürliche Folge davon war und ist, daß die Regierung von Fall zu Fall in den Statuten darüber entschied, ob dieselben genügen oder nicht. Das reichte wenigstens faktisch aus, so lange die Vereine sich nicht selbständig ihre Statuten bestimmen konnten. In der neuesten Zeit aber, wo die Vereine keiner Genehmigung, sondern bloß der Anzeige und Bestätigung bedürfen, können die Statuten auch bei der Generalversammlung Bestimmungen treffen, welche offenbar mit der Natur der Sache im Widerspruch stehen. Die Generalversammlung selbst kann sich Rechte beilegen, welche das ganze Wesen des Vereins auflösen, und doch hat sie formell die volle Berechtigung dazu, wo nicht Specialgesetze dem entgegenstehen. Auch das Gericht ist unfähig, diesen Folgen entgegenzutreten, da es ja selbst nur auf Grundlage der Gesetze Recht sprechen kann, welche hier eben fehlen. Wir werden unten sprechende Beispiele dafür anführen. Je freier daher das Vereinswesen im Ganzen ist, desto klarer muß man sich über die einzelnen Momente desselben im Allgemeinen, speciell aber über Wesen und Recht der Generalversammlung werden. Und dazu beizutragen ist die Aufgabe des Folgenden.

Faßt man nun das Leben des Vereins als ein Ganzes auf, so ergibt sich das organische Wesen und damit auch das Recht der Generalversammlung durch die Funktionen, welche in diesem Vereinsleben specifisch der Generalversammlung zufallen. Diese nun bestehen darin, daß in der Generalversammlung der Wille des ganzen Vereins zum Ausdruck kommt; sie ist daher das Analogon der gesetzgebenden Gewalt, und dieß Recht der Generalversammlung ist daher die eigentliche

Autonomie des Vereinswesens, dem allerdings, da der Ve ein Organ des Staats bleibt, die Oberaufsicht des letzt Seite steht.

Wenn wir daher auch hier das innere Recht der General lung von dem öffentlichen Recht derselben scheiden, so umf erste Theil zwei Hauptgebiete: die Ordnung der Generalvers und ihr Recht, und das Beschlußrecht derselben.

A. Inneres Recht.

1) Die Ordnung der Generalversammlung und ihr Recht.

Die Generalversammlung ist, als gesetzgebendes Organ Verein, in dessen Willen und Beschluß alle anderen Thätigk letzteren zusammenlaufen, ein nothwendiges Element des wesens. Es kann daher auch weder in seinem Bestehen noch Form von Willkür und Zufall abhängen. Die Bestimmung welchen die Generalversammlung zusammentritt und thätig wird objektive Geltung haben; wir nennen sie, für sich betrachtet, nung der Generalversammlung, und ihre Gültigkeit das O recht derselben.

Die Principien dieses Ordnungsrechts sind einfach.

Jeder Verein muß — zweckmäßig als Minimum jährlic — eine Generalversammlung abhalten. Diese muß als so zeichnet sein, um sie von andern Versammlungen, in denen g die Gesammtheit der Mitglieder erscheinen, unterscheiden zu weil die Rechte der Generalversammlung specifische sind. Der Unterschied zwischen derselben und jeder anderen Versammlun darin, daß nur die erstere Wahlen vornehmen und Beschlüs ziehung auf die Statuten fassen kann. In allem übrige die andern Versammlungen derselben gleich sein. Es ist diese Bestimmung ziemlich überflüssig bei den Unternehmung weil hier ohnehin der Unterschied gesetzlich feststeht. Allein anderen Vereinen kann der Unterschied von praktischer werden. Eben deßhalb soll auch nicht bloß für jene Vereine für alle der Grundsatz feststehen, daß die Zeit und der Generalversammlung vorher genügend bekannt gemacht werd mäßig ist es, wenn man fordert, daß das bereits in den geschehen sein muß; ein allgemeines Vereinsrecht sollte dieser Beziehung an dem formalen Begriff der Generalve festhalten.

Jeder Verein muß zweitens Bestimmungen über die treffen, mit welcher die Beschlüsse der Generalversamml

werden müssen. Diese Bestimmungen können in den Statuten stehen; sie können aber auch durch Generalversammlungsbeschluß erst festgestellt werden; das Erstere ist entschieden das Zweckmäßigere. Doch ist der Unterschied nur so lange und so weit von Bedeutung, als die Beschlüsse über die Statuten jedem anderen Beschlusse gleich stehen (s. unten). Fraglich ist, ob eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern für die Abhaltung der Generalversammlung für nothwendig erachtet werden soll. Dem Principe nach ist die Frage zu verneinen; dem praktischen Bedürfnisse nach ist die Frage zu bejahen. Es wird sich der Regel nach bald je nach der Art des Vereins herausstellen, was dafür das Richtige ist. Eine Aufnahme der betreffenden Bestimmungen in die Statuten hebt die Freiheit der Bewegung in dieser Beziehung mehr als nöthig ist auf, um so mehr, als erfahrungs- und am Ende auch naturgemäß die Zahl und Theilnahme der Versammelten stets im umgekehrten Verhältniß zum Gedeihen des Vereins steht, namentlich bei Unternehmungsvereinen, während Beschränkungen oft nothwendige Maßnahmen nutzlos verzögern. Dabei aber ist freilich das klar, daß eine Versammlung, wenn sie nach den Statuten oder einem früheren Beschlusse nicht beschlußfähig ist, sich durch eigenen Beschluß nicht beschlußfähig machen kann.

Jeder Verein muß ferner feste Regeln haben, nach denen die Constatirung der Mitgliedschaft für die Generalversammlung vom Präsidium vorgenommen werden kann. Diese Regeln sind nun nach der Art des Vereins sehr verschieden; fest steht jedoch, daß im zweifelhaften Falle nur das Gericht entscheiden kann, und weder das Präsidium, noch die Behörde.

Formell ist dabei nun wohl der Satz ganz richtig, daß, wenn ein unberechtigtes Mitglied mitgestimmt hat oder ein berechtigtes vom Präsidium ausgeschlossen ward, der ganze Beschluß ungültig sein muß. Allein die freie Beweglichkeit des Vereins legt den zweiten Satz als zweckmäßiger nahe, daß diese Ungültigkeit nur dann anerkannt werden soll, wenn die Stimme des oder der Betreffenden die Majorität entschieden haben würde. Nur auf diesem Wege sind eben so end- als nutzlose Streitigkeiten zu beseitigen.

Ferner kann eine Generalversammlung nur durch den Präsidenten abgehalten werden oder durch seinen Stellvertreter. Ist ein solcher nicht da, so hat der Verwaltungsrath der Generalversammlung für diesen Fall den Vorsitzenden vorzuschlagen — nicht zu ernennen — den dieselbe abweisen kann. Das übrige Recht der Generalversammlung ist das allgemeine Versammlungsrecht.

Wenn das Präsidium eine Versammlung nicht berufen will, so

muß der Verwaltungsrath das Recht haben, sie gegen den Willen desselben zu berufen. Eben so müssen auch die Mitglieder das Recht haben, eine solche zu fordern; die Anzahl, welche dazu erforderlich ist, ist zweckmäßig in den Statuten zu bestimmen, kann aber auch durch die Generalversammlung beschlossen werden. Ist ein solches Recht ausgesprochen, oder hält das Präsidium die beschlossene Zeit nicht inne, so muß man jedem einzelnen Mitgliede das Recht zugestehen, die Berufung der Generalversammlung bei Gericht zu verlangen, und das Gericht kann sie dann auf Grundlage seines Beschlusses einberufen. Bei einer solchen Versammlung wird der Vorsitzende von der Versammlung für diesen Fall gewählt. Im Uebrigen treten die Grundsätze für die Haftung ein, von denen wir unten reden werden.

Der Präsident — respektive der Vorsitzende — hat das Recht, die Versammlung zu eröffnen und zu schließen. Sie kann vor seiner Eröffnung und nach seinem Schluß keinen gültigen Beschluß fassen. Die Ordnung der Versammlung und ihrer Verhandlungen ist seine Sache. Zweckmäßig ist, das Protokoll durch eigens dazu aufgerufene Mitglieder verificiren zu lassen, damit der Präsident nicht als Richter in eigener Sache erscheine. Wenn keine Form der Abstimmung bestimmt ist, setzt sie der Präsident fest. Die Scrutatoren der Stimmzettel müssen am besten aus den Mitgliedern genommen werden.

Zum Schluß muß ein wichtiger Grundsatz wiederholt werden. Es ist kein Beschluß einer Generalversammlung gültig, wenn nicht der Präsident zustimmt. Kann er den Beschluß der Generalversammlung nicht annehmen, so muß er seine Stelle niederlegen; will die Generalversammlung gegen den Präsidenten auf ihrem Willen beharren, so muß sie erst zur Wahl eines neuen Präsidenten schreiten. Ein Beschluß gegen den Willen eines Präsidenten, der ihn zuletzt doch ausführen soll, ist ein unorganisches Verhältniß. Das zeigt sich am deutlichsten, wo es sich um das Verhältniß der Beschlüsse der Generalversammlung zu den Statuten und zum Zweck des Vereins handelt. Denn die Generalversammlung ist unverantwortlich; wohl aber ist der Präsident persönlich verantwortlich für die Generalversammlungsbeschlüsse. Soll er das sein, und soll es daher überhaupt eine Verantwortlichkeit der Generalversammlung geben, so muß der Präsident das Recht haben, seine Zustimmung zum Beschlusse derselben zu verweigern. Eben so hat er das Recht, eine Debatte über Punkte zu untersagen, die außerhalb der Competenz der Generalversammlung liegen. Das liegt im organischen oder persönlichen Leben des Vereins. Im freien Wesen desselben liegt es dafür allerdings wieder, daß er dann auch nicht Präsident bleiben kann; denn eine außerhalb seines

Willens stehende Gewalt kann die freie Einheit des Vereins nicht anerkennen. Diese Grundsätze sind daher für jeden Verein gültig, auch abgesehen von ihrem sonstigen Werthe, schon aus dem Wesen des Vereins selber.

Das sind nun die Punkte, welche wir als das Ordnungsrecht der Generalversammlung ansehen würden. Andere Momente derselben entwickeln sich bei ihrer Autonomie.

b) Die Autonomie der Generalversammlung.

Wesen derselben.

Die Autonomie der Generalversammlung ist das Recht des Vereins, seine eigenen Verhältnisse durch den einheitlichen Willen aller seiner Mitglieder endgültig zu bestimmen. Das Princip der Autonomie besteht darin, daß jedes, für das gesammte Leben des ganzen Vereins geltende Verhältniß eben nur durch die Generalversammlung beschlossen werden kann und daß ein solcher Beschluß der letzteren den höchsten Willen für den Verein selber bildet. Das Recht derselben besteht darin, daß jeder andere Wille im Verein sich diesem Beschlusse zu fügen hat, und daß gegenüber Dritten der Wille der Generalversammlung als Wille jedes einzelnen Mitgliedes gilt. Das System der Autonomie erscheint an den Hauptfällen, in denen der Wille des Vereins sich bethätigt.

Die Autonomie der Generalversammlung hat daher ganz den Charakter und das Wesen des Gesetzes im Staate. Die Generalversammlung kann selbst nichts thun, sondern nur das beschließen, was gethan werden soll; die Harmonie zwischen ihrem Willen und dessen Ausführung stellt dann das System der Verantwortlichkeit und Haftung her. Es ist daher falsch, die Generalversammlung als Organ der Controle für die Geschäftsführung anzusehen; sie hat vielmehr für die Controle eigene Organe zu wählen, und dann über das ihr vorzulegende Ergebniß dieser Controle zu beschließen. Diese Scheidung ihrer Thätigkeit und ihres Rechts von denen des Präsidiums, des Verwaltungsrathes und der Controle-Organe ist daher eine der großen Grundlagen des organischen Vereinsrechts. Sie ist bisher in der Gesetzgebung wie in der Literatur so gut als gar nicht beachtet. Wir machen im Folgenden den Versuch, dieselbe ihrem Inhalte nach zu präcisiren.

Jenes System der Autonomie des Vereins und seiner Generalversammlung hat nun zwei Gebiete: die Wahl und die eigentlichen Beschlüsse.

1) Die Wahlen der Generalversammlung.

Das Princip für die Wahlen der Generalversammlung ist, daß diejenigen Organe, welche der Generalversammlung verantwortlich sind, auch von ihr gewählt werden müssen. Die Generalversammlung hat daher nie die Beamteten des Vereins zu wählen, sondern die Bestellung derselben geht stets vom Verwaltungsrath aus. Dagegen soll dieselbe stets den Präsidenten, den Verwaltungsrath und die Controlebehörden wählen.

Die Wahl selbst muß auf der Tagesordnung der Generalversammlung stehen; doch kann sie die Wahl, wenn dieselbe nothwendig geworden, auch ohne Tagesordnung beschließen und vornehmen, namentlich in den oben beim Präsidium erwähnten Fällen.

Für die Wahlen muß stets die absolute, nicht die relative Majorität gelten.

Gegen die Wahlen hat der Präsident keine Einsprache zu erheben; sie sind unbedingt, auch gegen seinen Willen, gültig.

Das Wahlrecht ist identisch mit dem Stimmrecht. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt, und zugleich wahlfähig. Es ist falsch, das Recht an eine bestimmte Zahl von Aktien zu binden. Es ist falsch, persönliche Bedingungen für die Wahlfähigkeit aufzustellen. Das große Princip der Gleichheit muß unbedingt für die Wahl zur Geltung gelangen. Wer fähig ist, Mitglied zu sein, muß auch fähig sein, Präsident zu werden.

Die Ungültigkeit einer Wahl kann daher nur in der Form derselben liegen. In dieser Hinsicht hat das Präsidium das Recht, die Gültigkeit oder Ungültigkeit zu erklären. Gegen diese Erklärung steht nur die Klage bei Gericht zu. Bis zur Entscheidung desselben ist die Wahl wirkungslos. Das Recht zur Klage gegen die Wahl steht aber jedem Mitgliede zu. Die Haftung für die Folgen seiner Erklärung hat das Präsidium.

2) Die Beschlüsse der Generalversammlung.

Das eigentliche Gebiet der Autonomie bilden nun die Beschlüsse der Generalversammlung. Um so wichtiger ist es, dasselbe genau zu bestimmen.

Das Princip dieses Hauptgebietes der Autonomie ist, daß die Generalversammlung mit ihren Beschlüssen über jeden Theil des ganzen Vereinslebens endgültig bestimmen kann. Innerhalb des Vereins gibt es nichts, worüber nicht die Generalversammlung definitiv beschließen könnte. Ihr Beschluß ist der Wille des Vereins, und so weit gültig, als der Wille des Einzelnen für seine Verhältnisse gültig

ist. Die in vielen Statuten übliche Bestimmung, daß gewisse Punkte festgestellt werden, über welche die Generalversammlung beschließen solle, bedeutet nicht, daß sie nur über diese Punkte zum Beschluß berechtigt sei, sondern daß über diese Punkte nur sie, und nicht mehr Präsidium oder Verwaltungsrath beschließen könne. Die Gränze dieser Autonomien liegt daher nirgends innerhalb des Vereins, sondern nur in den Verhältnissen des Vereins zum Staat oder zu Dritten, also außerhalb desselben, im jus publicum oder im jus tertii.

Die formale Bedingung eines solchen Beschlusses ist nun allerdings der Regel nach, daß der Gegenstand desselben auf der Tagesordnung des Vereins stehe. Diese Tagesordnung wird vom Verwaltungsrath aufgestellt; er hat daher im Interesse des Ganzen das Recht, bis zum letzten Augenblick Zusätze zur Tagesordnung zu machen. Doch kann die Generalversammlung in solchem Falle beschließen, auf einen solchen neuen Punkt nicht einzugehen. Andererseits ist sie nicht verpflichtet, über die aufgestellten Punkte der Tagesordnung auch wirklich schlüssig zu werden. Im Wesen der Freiheit des Vereins liegt es, daß jeder Punkt, der von Mitgliedern als Gegenstand der Tagesordnung beantragt wird, auf dieselbe gesetzt werden muß; im Wesen der Einheit liegt es, daß dazu die Zustimmung einer gewissen Anzahl von Mitgliedern erforderlich ist. Es ist dabei gar kein Grund vorhanden, daß nicht in der Generalversammlung ganz neue Anträge vorgebracht, verhandelt und zur Abstimmung gebracht werden könnten; im Gegentheil muß man dieß Recht jedes einzelnen Mitgliedes als ein unbestreitbares und dem Wesen des Vereins entsprechendes ansehen. Dagegen muß die Regel feststehen, daß solche Anträge immer erst nach Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung gelangen können. Das Präsidium hat das Recht, jeden solchen Antrag abzuweisen; besteht der Einzelne auf demselben, so kann er sofort einen Beschluß der Generalversammlung über die Aufnahme der Verhandlung provociren; dann muß das Präsidium diesen Beschluß entweder annehmen und sich unterwerfen, oder abtreten.

Die Beschlüsse selbst können sich nun beziehen auf Angelegenheiten, die dem Verein gar nicht angehören, auf die Vereinsangelegenheiten, auf die Statuten und auf die Concession.

1) Beschlüsse, welche mit dem Zwecke des Vereins nicht in Verbindung stehen, oder demselben geradezu widersprechen, sind entweder nichtig, oder strafbar, oder sie werden bloße Mandate.

Die Nichtigkeit der Beschlüsse beruht stets in ihrem Zwecke und seinem Verhältniß zum Vereinszweck. Es ist durchaus falsch, Beschlüssen, zu welchen der Verein vermöge seines Zweckes nicht berechtigt war,

eine andere rechtliche Folge beizulegen, als Beschlüssen einzelner Personen, die sie nach ihrem Ermessen ausführen können. Es ist falsch, die Existenz eines Vereins gesetzlich zu bedrohen, weil er solche bloß nichtige Beschlüsse faßt. Es ist allerdings Aufgabe des Präsidiums, solche Beschlüsse zu hindern; aber es ist, wenn sie gefaßt werden, für dieselben nicht haftbar, da sie eben keine Folgen haben.

Wo dagegen ein Beschluß mit strafbarem Inhalt gefaßt wird, da ist nicht mehr bloß der Beschluß nichtig, sondern die Haftung für denselben trifft ganz allein die Person des Präsidenten. Er konnte den Beschluß hindern, und sollte seine Strafbarkeit kennen; daher ist er für denselben zur Haftung zu ziehen.

Beschlüsse endlich, welche sich auf wirthschaftliche Verhältnisse beziehen, die nicht durch den Zweck des Vereins gegeben sind, sind nicht mehr eigentliche Vereinsbeschlüsse, sondern Mandate. Die Haftung für die Ausführung derselben ist daher auch nicht die eines Präsidiums oder Verwaltungsrathes, sondern die eines Mandatars. Sie kann daher auch mit der Wahl eines solchen Mandatars zugleich verbunden werden.

2) Beschlüsse in Vereinsangelegenheiten sind eben die Gesetze für die Thätigkeit ihrer Organe. Hier gilt kein anderes Gesetz als das der vollen Freiheit der Selbstbestimmung. Möglich ist, daß je nach den Objekten verschiedene Majoritäten bestimmt werden; richtig ist es nicht. Dagegen sind sie allerdings in ihrem Effekt in sofern wesentlich verschieden, als sie sich auf die bisherige oder auf die künftige Thätigkeit der leitenden Organe beziehen. Im ersten Falle bilden sie einen Theil des Systems der Verantwortlichkeit; im zweiten sind sie Grundlage und Maßstab für die vollziehende und verordnende Gewalt des Verwaltungsrathes. Von beiden Fällen haben wir unten genauer zu reden.

3) Eine besondere Beachtung bedürfen die Beschlüsse über die Statuten. Zuerst ist es dabei gar kein Zweifel, daß die Generalversammlung fragliche Punkte in ihren Statuten selbst durch ihren Beschluß zu interpretiren hat, so weit nicht Rechte Dritter davon berührt werden. Man muß sogar sagen, daß in jenem Falle sowohl das Gericht als die Behörde die Interpretation ablehnen soll. — Zweitens folgt, daß, wenn die Vereine sich ihre Statuten selbst geben können und dieselben ohne Genehmigung gerichtlich registrirt werden, die Generalversammlung auch ohne Genehmigung die Statuten auf jedem Punkte beliebig ändern kann, so weit eine solche Aenderung dem Wesen oder dem Gesetze nicht widerspricht. Bisher bedurfte jede solche Aenderung der Genehmigung, wie die Statuten selbst. Jetzt können

sich die Vereine ihre Statuten durch eigenen Beschluß geben. Vor der Hand ist dieß ausdrücklich nur für Aktienvereine ausgesprochen; die geringe Entwicklung des Vereinsrechts hat es übersehen lassen, daß z. B. Gegenseitigkeitsvereine nicht dasselbe Recht haben, wodurch das wunderliche Verhältniß entsteht, daß z. B. eine Versicherungsgesellschaft auf Aktien beliebig sich Statuten geben und ändern kann, eine gegenseitige nicht. Die Schuld trägt zunächst das Handelsgesetzbuch, das bekanntlich gar keine Gegenseitigkeit und Genossenschaft kennt. Das österreichische Vereinsgesetz hat von seinen sonst sehr richtigen Bestimmungen gerade die Hauptsache, „Vereine, die auf Gewinn berechnet sind, Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäfte u. s. w.," geradezu ausgeschlossen; die neuen Gesetze des norddeutschen Bundes und das sächsische, so wie der bayrische und österreichische Entwurf reden wieder nur von Unternehmungsvereinen aller Art. So ist hier durch den Mangel des Vereinsbegriffes eine große, fühlbare Lücke. Dieselbe wird noch empfindlicher durch den folgenden Punkt. Offenbar kann nämlich drittens die Aenderung der Statuten eines Vereins nicht solche Bestimmungen enthalten, welche in den Statuten selbst gar nicht hätten aufgenommen werden können, ohne das Wesen oder die organische Thätigkeit des Vereins selber zu vernichten. So z. B. kann ein Verein nicht beschließen, mehrere verschiedene Zwecke haben, oder keine Generalversammlung abhalten, oder keine Rechenschaft ablegen lassen zu wollen. Es löst die Frage nicht, wenn man sagt, daß er das schwerlich beschließen werde. Beschließt er es, so soll das Gericht solche Beschlüsse für ungültig erklären. Hat er dazu das Recht, wenn ein Gesetz fehlt? Wo gibt es z. B. ein Gesetz, das jährliche Generalversammlungen oder jährliche Rechenschaftsberichte vorschriebe? Dennoch glauben wir, daß das Gericht das Recht habe, die Nichtigkeit solcher Beschlüsse auszusprechen. Denn wir sind eben der Ueberzeugung, daß das Gericht eben so sehr die Natur der Sache, als den Wortlaut der Gesetze zur Geltung bringen müsse. Wo wäre sonst die rechtbildende Kraft der Gerichte? Allerdings wird auch dadurch die Macht und die Stellung der Gerichte eine ganz andere als bisher, namentlich wenn man das hier Gesagte mit dem, was in Bd. I. über das Verhältniß des Gerichts zur Verwaltung ausgesprochen ist, zusammenhält. Das ist richtig. Aber das wollen wir eben. Denn die Gerichte müssen eben eine höhere Stellung haben, soll die Idee der verfassungsmäßigen Verwaltung sich verwirklichen.

4) Was zum Schluß die Beschlüsse oder den Inhalt der eigentlichen Concession betrifft, so ist die Sache einfach. Die Generalversammlung hat darüber überhaupt keine Beschlüsse zu fassen, sondern

durch ihre Beschlüsse nur Vorschläge und Bitten zu stellen, und über gemachte Propositionen zu entscheiden.

Das nun sind unserer Ansicht nach diejenigen Punkte, welche den Inhalt der Autonomie der Generalversammlung als eines selbständigen Organs des Vereins bilden. Wir wissen recht wohl, daß es nur Grundlagen sind. Allein der Werth derselben mag darin gesucht werden, daß sie für alle Vereine gültig sein, und damit die Basis für ein allgemeines Vereinsrecht bilden können. Es bleibt dafür nun ein letzter Punkt übrig; das ist die Constatirung dieser Beschlüsse.

3) Die Constatirung der Beschlüsse. Protocoll und Gericht.

Die Nothwendigkeit nun, die auf diese Weise gefaßten Beschlüsse zu constatiren, ergibt sich von selbst. Die einfachste und bisher einzige Form dieser Constatirung war das Protokoll der Generalversammlung. Seine Nothwendigkeit wie sein Inhalt sind selbstverständlich. Selbstverständlich war auch die Einsicht der Regierung in dasselbe, so lange die Genehmigung der Statuten Princip war. Jetzt sind die Vereine frei. Es fragt sich demnach jetzt, ob das Protokoll genügt, um die Beschlüsse zu constatiren.

Wir glauben nun, nachdem grundsätzlich die Beschlüsse der Generalversammlung auch die Statuten umfassen, nein. Mit diesem Rechte der Vereine ist die Basis ihres gesammten rechtlichen Verkehrs wenigstens zum Theil in ihren eigenen Beschluß gelegt. Es ist nicht thunlich, jedem Einzelnen die Entscheidung über die Frage zuzumuthen, ob ein solcher Beschluß ein rechtlich gültiger gewesen oder nicht, während er sich dem Verkehre mit dem Vereine gar nicht immer willkürlich entziehen kann. Man muß daher in demselben Grade, in welchem die Vereine freier werden, fester an dem Grundsatz halten, daß alle Beschlüsse und Wahlen aller Vereine dem competenten Gerichte mitzutheilen sind. Das Gericht hat über dieselben ein eigenes Protokoll zu führen. Dieses muß zur Einsicht für jedermann offen stehen, genau wie die Grundbücher. Das Gericht muß ferner die Pflicht haben, gegen vereinswidrige Beschlüsse ein eigenes Verfahren einzuleiten. Wir würden dasselbe in einfachster Weise dahin formuliren, daß das Mitglied des Gerichts „für Vereinswesen“ vorkommenden Falles dem Präsidium die Ungültigkeit des betreffenden Beschlusses zu notificiren habe. Beruhigt sich das Präsidium dabei, so hat dasselbe diesen Beschluß der Generalversammlung anzuzeigen. Beruhigt es sich nicht, so kann es ein eigenes Urtheil des Gerichts auf Grundlage einer eigenen Verhandlung provociren. Und hier kommen wir naturgemäß auf unsern frühern Gedanken zurück. Das einzige für

solche Fragen geeignete Gericht ist ein Geschwornengericht, und die Verhandlung kann und soll nur eine öffentliche und mündliche sein. Wir wollen uns hier nicht auf die Debatte über diesen Punkt im Einzelnen einlassen. Wohl aber behaupten wir, daß so gewiß wir Geschwornengerichte für Preßfragen bekommen haben, so gewiß werden wir Geschwornengerichte für das Vereinswesen bekommen. Auch hier wird die Natur der Sache mächtiger sein als alle Vorurtheile.

B. Oeffentliches Recht.

Das öffentliche Recht der Generalversammlung beruht nun auf demjenigen Wesen des Vereins, vermöge dessen jeder Verein an sich Glied des großen Organismus der freien Verwaltung, jede Art des Vereins aber ein Organ für einen besondern Theil derselben ist. Indem nun in der Generalversammlung der Verein seinen Willen setzt, so empfängt jeder Generalversammlungsbeschluß damit den rechtlichen Charakter einer dem öffentlichen Leben angehörigen Bestimmung, welche in die Kategorie der Verordnungen und Verfügungen der Regierung hinein gehört; sie haben nicht bloß ein Verhältniß zu den Mitgliedern des Vereins, sondern sie sind, obgleich sie die letztern speciell betreffen, öffentliche Akte; und in diesem Sinne entsteht ein Rechtsverhältniß derselben zu der Regierung, welches wir das öffentliche Recht der Generalversammlung nennen.

Der Inhalt dieses öffentlichen Rechts nun muß aber von diesem Standpunkt aus betrachtet werden. Hält man den letzteren fest, so ist das erstere ziemlich einfach.

a) Die Anzeige.

Wenn nämlich die Gegenstände des Vereinslebens dem Gesammtleben und nicht mehr bloß dem Interesse seiner Mitglieder wie bei der Gesellschaft angehören, so folgt, daß die Behörde das Recht auf Gegenwart und Kenntnißnahme in Bezug auf die Abhaltung der Generalversammlung hat. Sie kann daher ihre Vertreter zur Theilnahme an der letztern beauftragen. Dabei ist es nicht nothwendig, daß vom Verein eine specielle Anzeige der Generalversammlung gemacht werde; aber es ist so natürlich und zweckmäßig, daß wir eine dahin lautende gesetzliche Bestimmung für durchaus motivirt halten würden. Nur muß man dabei nicht so weit gehen wie das bayrische Vereinsgesetz, und die Beseitigung des Regierungsabgeordneten geradezu zu einem Motiv für die Schließung des Vereins erklären. Dagegen kann man recht wohl die Unterlassung der Anzeige mit einer Ordnungsstrafe belegen.

Eine nicht unwichtige Frage wäre dabei die, welches Amt der Abgeordnete haben soll. Wir werden im Interesse des Vereinsrechts den Satz bevorworten, daß die Regierung denselben senden kann, das Gericht aber denselben senden muß. Und zwar sind wir für die Abordnung eines Gerichtsbeamteten, weil eben die Constatirung und das Urtheil über die Beschlüsse dem Gerichte zugewiesen werden muß. Es ist daher auch naturgemäß, daß immer das Gericht dabei vertreten sei.

Bei den Vereinen dagegen, welche eine Concession haben, und die wir daher, weil sie specielle Verwaltungsrechte ausüben, Verwaltungsvereine genannt haben, halten wir die Gegenwart eines Abgeordneten der Regierung für nothwendig; dieselben sollen je nach der Art des Vereins aus dem betreffenden Departement der verschiedenen Ministerien abgeordnet werden. Jedenfalls haben aber nur die Abgeordneten der Regierung das Recht, gegen die Generalversammlung polizeiliche Maßregeln zu ergreifen. Handelt es sich dagegen um incidente Rechtsfragen, z. B. über die Rechtmäßigkeit einer Form des Verfahrens ꝛc., so kann die Versammlung auf den Ausspruch des Gerichtsabgeordneten compromittiren.

b) Das Versammlungsrecht.

So wie die Generalversammlung nun eröffnet ist, tritt für sie als Versammlung einfach das allgemeine Versammlungsrecht mit dem Rechte der Regierungsorgane ein, wie wir es eben dargestellt haben. Es ist kein Zweifel, daß die letzteren das Recht haben, die Versammlung auf die Gränzen ihres Rechts aufmerksam zu machen, in die Debatte selbst aber können sie sich eben so wenig mischen, als selbständige Anträge stellen. Sie können nur ihre Meinung durch den Präsidenten zur Geltung bringen. Der Präsident hat daher in jedem Stadium dem Organe der Regierung das Wort zu geben; aber er braucht keine Discussion desselben über Ansichten und Vorschläge zu gestatten. Er muß es demselben überlassen, auf gestellte Interpellationen zu antworten oder nicht. Entschieden aber hat dasselbe das Recht, unter seiner Verantwortlichkeit den Präsidenten zu veranlassen, daß er dem einzelnen Redner das Wort nehme; will der Präsident das nicht, so kann der Regierungsvertreter die Versammlung schließen. Ebenso kann der letztere die Abstimmung über jeden Beschluß sistiren; allein er soll verpflichtet sein, dieß zu motiviren. Der Widerspruch zwischen den Statuten und dem Beschluß ist dabei kein Grund der Sistirung, da hierüber das Gericht entscheidet. Die Maßnahmen gegen Einzelne, welche die Versammlung benutzen, um Gesetzwidrigkeiten in Wort und That zu begehen, sollen stets nur gegen den Einzelnen gehen. Es muß aber

dem Takte der Regierungsorgane überlassen bleiben, zu entscheiden, ob vermöge der Ordnungswidrigkeit Einzelner die ganze Versammlung geschlossen werden soll. Darüber läßt sich nichts Genaueres angeben.

c) Die Beschlüsse und die Oberaufsicht.

Die Oberaufsicht über die Beschlüsse selbst hat nun eine wesentlich andere Gestalt, je nachdem man die gerichtliche oder die polizeiliche Thätigkeit ins Auge faßt.

Der oberste Grundsatz für die gerichtliche Thätigkeit ist, daß der Beschluß nur dann volle Gültigkeit hat, wenn das Gericht denselben registrirt. Der Gerichtsverordnete hat daher das Recht, nicht bloß Protokollführung zu verlangen, sondern auch die Uebereinstimmung des gefaßten mit dem protokollirten Beschlusse zu erklären. Hat er Zweifel, so kann er den Präsidenten veranlassen, die Abstimmung noch einmal vornehmen zu lassen. Gewiß hat er das Recht, auf die Nichtigkeit eines Beschlusses im Vornhinein aufmerksam zu machen; nicht das, ihn um seiner Nichtigkeit willen zu sistiren. Das Gericht entscheidet; sein Urtheil ist die wahre Oberaufsicht über die Beschlüsse, in so weit sie nicht öffentliche Gefahren oder Verbrechen enthalten.

Der oberste Grundsatz für die polizeiliche Thätigkeit in Beziehung auf die Beschlüsse ist, daß das Regierungsorgan nur dann einzutreten hat, wenn der Beschluß eine Gefährdung oder ein Verbrechen enthält. Es kann demnach im ersten Falle den Beschluß zwar nicht für nichtig erklären, wohl aber seine Gültigkeit suspendiren bis zur Entscheidung der höhern Stelle. Im zweiten Falle ist natürlich nicht von einer Nichtigkeit, sondern von einer Verfolgung auf strafrechtlichem Wege die Rede. Die weiteren Folgen gehören dann dem Strafproceß.

Dritter Theil. Das Verwaltungsrecht des Vereinswesens.

Begriff und Inhalt im Allgemeinen.

Es ist am Ende sehr erklärlich, daß bis jetzt selbst in denjenigen Arbeiten, welche sich mit dem Vereinswesen specieller beschäftigt haben, von einer Verwaltung oder gar von einem Verwaltungsrecht der Vereine keine Rede ist. Man hat eben bisher überhaupt die Vereine nur noch als Organisationen betrachtet, welche dazu da sind, um die Interessen der Mitglieder zu vertreten, und bei solchen, die das nicht thun, immer die Verwaltung derselben als ein Ehrenamt betrachtet, bei dem von einem strengen Recht nicht die Rede war. Dazu kam und kommt auch jetzt noch, daß man ja auch im Staatsleben das Verwaltungsrecht so gut als gar nicht kennt, geschweige denn behandelt. Hat doch z. B. Gerber in seinem Staatsrecht die Verwaltung brevi manu erledigt,

und Bluntschli in der neuen Auflage die ganze Arbeit einfach ignorirt; das Vereinswesen erscheint auf fünf Seiten! — Wir müssen daher allerdings mit der Bemerkung beginnen, daß es bisher gar keine Darstellung der Verwaltung der Vereine und gar keine Lehre des Verwaltungsrechts derselben gegeben hat.

So wie aber nun das Vereinswesen aus jener Vereinzelung heraustritt, welche es bisher im ganzen öffentlichen Leben charakterisirt hat, und zu einem großen, fast allgegenwärtigen, machtvollen Organismus des Gesammtlebens wird, kann ein solcher Zustand in Wissenschaft und Recht nicht fortdauern.

Die Grundlage des richtigen Verständnisses für die weitere Entwicklung ist es nun offenbar, daß man den Gedanken festhält, in dem Verein eine persönliche Einheit zu erkennen, welche dem Wesen des Staats auch hier analog ist. Wie daher in dem, was wir Präsidium und Generalversammlung im Verein genannt haben, das Analogon der Elemente der Verfassung vorhanden ist, so ist auch die Verwaltung im Verein selbständig, und es ist klar, daß die Funktionen der Verwaltung und ihr Recht auch hier als das Analogon der Verwaltung und des Verwaltungsrechts des Staats betrachtet werden müssen. Damit denn tritt hier ein selbständiger Theil der Vereinslehre auf; und das Folgende wird zeigen, von welcher entschiedenen Wichtigkeit es ist, daß man sich darüber einig werde.

Gibt es nämlich demnach eine selbständig zu denkende Verwaltung im Vereinswesen, so muß sie wenigstens ihrem Princip nach in zwei Hauptgebiete zerfallen. Wir werden nothwendig unterscheiden müssen zwischen dem, was wir die vollziehende Gewalt, und die eigentliche Verwaltung nennen. Die Funktionen beider sind schon an und für sich so wesentlich verschieden, daß von einem gleichen Recht derselben gar keine Rede sein kann; und endlich kann hier wie im Staate das Princip der Verantwortlichkeit erst dann zu einem praktischen Systeme erhoben werden, wenn wir ihm das praktische System jenes Organismus zum Grunde legen.

Gehen wir daher nunmehr von dieser Selbständigkeit der Verwaltung gegenüber der Verfassung des Vereins aus, so scheiden wir zwei Organismen der ersteren. Wir erkennen als den Organismus der vollziehenden Gewalt den Verwaltungsrath, und als den Organismus der eigentlichen Verwaltung die Angestellten oder Beamten des Vereins. Es wird demnach darauf ankommen, das Recht beider so wie ihr Verhältniß zum Ganzen des Vereins selbständig darzulegen.

Um das aber durchzuführen, müssen wir Eine Bemerkung voraufsenden.

In der That wäre es nämlich leicht, die Anwendung der obigen Begriffe fast streitlos zur Geltung zu bringen, wenn alle Vereine in Umfang und innerer Entwicklung gleich wären. Allein sie sind gerade in dieser Beziehung unendlich verschieden. Wir haben in der Lehre vom Regierungsrecht nachgewiesen, wie sich auch im Staatsleben erst langsam und unter großen Kämpfen die Scheidung und die faktische und rechtliche Selbständigkeit der großen Organe, des Oberhauptes, der Gesetzgebung und der Verwaltung vollzieht, und wie sich eben erst auf Grundlage dieser Scheidung ein wirklich organisches Recht des Staatslebens ausbildet. Ja, die Epochen des Staatslebens sind eben in der That nichts anderes, als die historischen Stufen der Selbständigkeit und Scheidung jener Organismen und ihrer rechtlichen Funktionen. Wir sind auf dieser Basis dahin gelangt, daß alle Staaten zu dieser organischen Gestalt gelangen werden und gelangen müssen. Nun denn — das Vereinswesen ist vermöge der Natur der verschiedenen Vereine zwar dem Staate analog, aber es ist unfähig, jene Unterscheidung praktisch in allen seinen Formen durchzuführen, weil die Vereine vielfach zu klein sind, um solche selbständige Organismen auszutragen, während andere wieder vollständig dazu befähigt sind. Die Gesammtheit des Vereinswesens zeigt uns daher gegenüber dem staatlichen, zum klaren Organismus anstrebenden Leben alle Zustände des Staates und seiner Geschichte gleichzeitig nebeneinander — wie uns die Astronomen sagen, daß alle Zustände unserer Erdbildung in der Gesammtheit aller Himmelskörper gleichzeitig neben einander dastehen. Ein Theil der Vereine wird daher stets statt der Unterscheidung von Präsidium, Generalversammlung und Verwaltungsrath eigentlich fast alle Gewalt im Präsidium vereinen und keine selbständige vollziehende Gewalt haben; ein anderer wird einen sehr unentwickelten Verwaltungsrath besitzen; ein anderer wird der Generalversammlung einen wesentlichen Theil der Funktionen des Verwaltungsrathes geben; noch ein anderer wird dagegen dem Verwaltungsrath so viele Rechte einräumen, daß die beschließende Gewalt fast funktionslos wird. Es ist natürlich, daß diese Verwirrung der Verhältnisse und Begriffe um so größer ist, je unklarer man sich auch rechtlich über Wesen und Werth der Begriffe und Unterschiede von Gesetzgebung und Verwaltung ist. Wir dürfen daher nicht erwarten, eine concrete unmittelbare Anwendung des Folgenden auf den gegenwärtigen Zustand des Vereinswesens zu erzielen; und wir werden auf mehr als Einem Punkte Gelegenheit haben zu zeigen, wie die Arten der Vereine vermöge ihrer Natur hier eingegriffen haben. Wohl aber halten wir die Ueberzeugung fest, daß dennoch jene Unterscheidung die einzige Art ist, um zu einer definitiven

Gestalt des Verwaltungsrechts der Vereine zu gelangen, und die Fragen zu beantworten, die sich aus dem gegenwärtigen unklaren Zustande ergeben. Möge man das Folgende in diesem Sinne freundlich beurtheilen.

I. Der Verwaltungsrath als Verordnungsgewalt.

A. Inneres Recht.

a) Natur und Stellung des Verwaltungsrathes. Der „Vorstand" des Handelsgesetzbuchs. Verhältniß zum Präsidium und zum Aufsichtsrath.

Kein Theil des ganzen Rechts des Vereinswesens, ja kein Begriff und kein Wort im ganzen Gebiet desselben ist so unklar und unbestimmt, wie das, was wir den „Verwaltungsrath" nennen. Dennoch bringt es die Natur des Vereins mit sich, daß gerade der Verwaltungsrath das Hauptorgan desselben ist. Wir müssen die Behauptung aufstellen, daß so lange man dieses Organ in Stellung und Funktion nicht genau und klar bestimmt hat, überhaupt ein eigentliches Vereinsrecht nicht möglich ist: und das um so mehr, als uns hier nicht bloß die ganze Literatur, Handelsrecht und Arbeiten über Vereine überhaupt im Stiche lassen, sondern auch die Gesetzgebung in so hohem Grade unfertig ist, daß man mit derselben in den allermeisten Fällen gar kein brauchbares Resultat zur Entscheidung der betreffenden Fragen erzielt. Wir werden daher mit dem Versuch beginnen, kurz den gegenwärtigen Zustand der Anschauungen in dieser Beziehung zu charakterisiren.

Daß nämlich irgend ein Organ nothwendig sei, welches den Verein als Einheit vertritt, darüber mußte man sich natürlich bei dem ersten Gedanken über das Vereinsrecht überhaupt einig sein. Daß dieses Organ gewisse selbständige Rechte und Pflichten sowohl gegenüber Dritten als gegenüber dem Verein selbst haben müsse, war klar. Allein im Anfang des Vereinswesens — und über diesen Anfang sind wir keineswegs hinaus — beachtete man Stellung, Funktion und Recht dieses Organs überhaupt nicht. Alle älteren Vereinsgesetze bis zum Handelsgesetzbuch haben daher über die „Vorstände" der Vereine gar keine Bestimmungen. Das öffentliche Recht sah die Sache ganz und gar als eine Angelegenheit der Vereinsglieder an, und demgemäß war der historisch erste Standpunkt der, daß man den gesammten Vorstand und die Bestimmungen über seine Verhältnisse den Statuten überließ und die Wahrung der allgemeinen Rechtsprincipien durch die Genehmigung dieser Statuten zu erreichen suchte. Die Vereinsgesetze Deutschlands erwähnen daher des „Vorstandes" ursprünglich überhaupt nicht; selbst das in seiner polizeilichen Fürsorge am weitesten gehende Vereinsgesetz Oesterreichs von 1852 hat gar keine Bestimmungen über

denselben. Von einer Scheidung zwischen Präsidium und Vorstand ist daher hier noch keine Rede.

Erst als mit den fünfziger Jahren das Vereinswesen sich dem wirthschaftlichen Leben ernstlich zuwendet, und die Macht und Bedeutung der Vereine hauptsächlich ihren Schwerpunkt in den Aktiengesellschaften findet, wird es klar, daß dieses Organ eine ganz eigenthümliche, selbständige Stellung hat. Das Handelsgesetzbuch versucht dieselbe daher auch zuerst zu formuliren, und gelangt dabei zu folgenden drei beachtenswerthen Resultaten. Zuerst fordert es unbedingt, daß jeder Verein einen „Vorstand" haben müsse; zweitens stellt es den Grundsatz auf, daß die Handlungen des Vorstandes unbedingt die Gesellschaft verpflichten, ohne daß eine vertragsmäßige Beschränkung von Seiten der „Gesellschaft" Dritten gegenüber eine Gültigkeit habe, und drittens, daß der Vorstand die Geschäftsleitung zu überwachen habe. Daneben hat das Handelsgesetzbuch noch einen „Aufsichtsrath," den es aus der Commandite herübernahm, und endlich spricht es auch von „Beamten der Gesellschaft" (§. 235).

Das war offenbar ein großer Fortschritt. Allein dabei stehen zu bleiben, war unmöglich. Denn dieser Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, und diese mehreren haben ganz gleiche Rechte und haften daher auch für einander, was schon an und für sich nicht praktisch erscheint. Von einem Vorstand des Vorstandes ist noch keine Rede; das Präsidium mit seinen specifischen Aufgaben ist nicht vorhanden; das Gesetz überläßt die Bildung desselben offenbar dem Ermessen der Mitglieder. Aber auch, welche Pflichten der „Vorstand" in Beziehung auf den Verein als Ganzes, oder speciell auf die Beschlüsse der Generalversammlung habe, ist nirgends erwähnt; es ist noch nicht gesagt, welche Rechte derselbe in Bezug auf die „Beamten" der Gesellschaft habe; kurz der Vorstand des Handelsgesetzbuchs ist eine noch vollständig unklare Verschmelzung der Funktionen der Vollziehung mit dem des Präsidiums.

Das Handelsrecht ist nun über diesen vollkommen unfertigen Standpunkt nicht hinausgekommen. Der Grund davon ist offenbar der, daß das Handelsgesetzbuch nur an Vereine dachte, welche eben „Geschäfte" betreiben, und daß daher der Vorstand des Handelsgesetzbuches im Grunde nur der Geschäftschef des Vereins ist. Er ist in der That nichts anderes, als der Leiter des „Handelsgeschäfts," dessen Umfang den ganzen Gesichtskreis des Handelsgesetzbuchs ausfüllt.

Als nun die große Vereinsbewegung unserer Gegenwart ihren zweiten Schritt that, und das Gebiet der Genossenschaften beschritt, ward es klar, daß der Vorstand nicht bloß wesentlich dazu da sei, um

die Buchführung zu inspiciren (Handelsgesetzbuch §. 239), sondern in sehr bedeutsamer Weise mit seiner Selbstthätigkeit in das Leben der Vereine eingreifen werde. Auch hatte sich unterdessen namentlich bei den großen Creditinstituten und Eisenbahnen schon herausgestellt, daß der Vorstand denn doch wichtige Dinge zu thun habe. Der Proceß, den wir bereits oben angedeutet, nahm daher festere Formen an: da das Gesetz schwieg, so begannen die Statuten namentlich der größern Gesellschaften den Begriff des „Vorstandes" aufzulösen, und an seine Stelle den Vorsitzenden und den „Verwaltungsrath" zu stellen. Zugleich fingen sie an, mit möglichster Genauigkeit die entscheidende Gränze zwischen der Berechtigung der Generalversammlung und der dieses Verwaltungsrathes zu ziehen, wobei es sich dann naturgemäß herausstellte, daß man wieder den Präsidenten von dem Verwaltungsrath schied, dem ersteren zunächst die formale Vertretung der Gesellschaft und die formale Leitung desselben übertrug. So sind in allen neuern wichtigern Statuten wir glauben ausnahmslos die drei großen Elemente des persönlichen Organismus, Präsidium, Generalversammlung und Verwaltungsrath bereits selbständig aufgefaßt; freilich noch ohne daß ihr rechtliches Verhältniß schon zur klaren Durchbildung gediehen wäre.

Die neueste Gesetzgebung hat nun von dieser Entwicklung des praktischen Lebens wenig Nutzen gehabt. In dem preußischen, sächsischen und andern Gesetzen über Erwerbsgenossenschaft lebt der „Vorstand" des Handelsgesetzbuches noch fort; statt einer bestimmten Präcision seiner Stellung begnügt man sich mit den bekannten Ausdrücken der „Verpflichtung zum Sorge tragen" u. s. w. Zugleich hat man die Vorstellung von der überwachenden Thätigkeit des „Aufsichtsraths" so weit ausgebildet, daß derselbe eigentlich den Verwaltungsrath unmöglich macht, da der erstere den letzteren sogar suspendiren kann. Es sind die römischen Tribunen im Vereinswesen der neueren Zeit, nur mit dem Unterschied, daß sie keine beherrschte Classe gegenüber der herrschenden, sondern nichts als die wirthschaftliche Polizei im Vereinswesen vertreten.

Die englische und französische Gesetzgebung sind in dieser Beziehung nicht weiter als die deutsche. Die „directors" der ersteren und die „directeurs" der letztern sind ganz genau der „Vorstand" des deutschen Rechts; das Comité de surveillance und die ziemlich unklaren „trustees" der englischen societies sind der Aufsichtsrath. Eine öffentlich rechtliche Jurisprudenz über das Verhältniß dieser Elemente gibt es auch dort nicht.

Gegenüber dieser Lage der Dinge wird uns nun kaum etwas anderes übrig bleiben, als uns auf die Natur der Sache zu berufen,

und sie als Quelle der Rechtsbildung auf diesem Gebiete anzunehmen. Diese Natur der Sache aber ist folgende.

Ist der Verein wirklich eine persönliche Einheit, so bedarf derselbe eines Organes, welches genau dieselbe Funktion hat, wie die verordnende Gewalt im Staate. Dieses Organ hat die Aufgabe, den Willen des Vereins durch seinen Willen, das ist durch seine Beschlüsse, zur Ausführung zu bringen. Indem es diese Aufgabe hat, hat es auch diejenigen Rechte, welche aus derselben folgen, und mithin auch diejenige Verantwortlichkeit, welche damit verbunden ist. Und das Organ, welches auf diese Weise die vollziehende Gewalt des Vereins ist, ist eben der Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath steht daher neben dem Präsidium. Er hat keine Vertretung des Vereins nach Außen. Es ist gänzlich falsch, ihn als „Vorstand" mit dem Präsidium zusammenzuwerfen; es ist falsch, dem einzelnen Mitgliede desselben das Recht des Ganzen zu geben, wie das Handelsgesetzbuch es thut. Es ist falsch, ihn mit der „Direktion" zu verschmelzen, wie es im Handelsrecht nur zu häufig geschieht. Es ist falsch, ihn damit dem „Aufsichtsrathe" unterzuordnen, wie die Genossenschaftsgesetze es gethan haben. Man muß ihn vielmehr als ein ganz selbständiges Organ mit eigenem Recht betrachten. Und das System, welches sich daraus ergibt, ist folgendes:

b) Die Rechte des Verwaltungsrathes.

1) Princip dieser Rechte.

Die Rechte des Verwaltungsrathes müssen als der Ausdruck seiner naturgemäßen Funktion im Leben des Vereins betrachtet werden. In der That ist aber die letztere an sich einfach.

Offenbar nämlich sind, wenn der Verein als selbständige persönliche Einheit erkannt wird, die Funktionen des Verwaltungsrathes ihrem Wesen nach gegeben in dem Inhalt dessen, was wir als verordnete Gewalt im Regierungsrecht bezeichnet haben. Demgemäß wird man nur das Analogon der Gesetzgebung im Verein aufzustellen brauchen, um die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrathes zu bestimmen.

Das ist nun im Allgemeinen sehr richtig. Allein das Verhältniß, welches sich daraus ergibt, empfängt nun durch die Natur des Vereins im Vergleiche zum Staate eine wesentlich erhöhte Bedeutung.

Der Verein, mag er sein welcher immer er will, ist nicht im Stande, für die einzelnen Geschäfte, Punkte und Fragen, welche sich in seiner Verwaltung ergeben, beständig gegenwärtig zu sein, oder ausreichende Bestimmungen festzustellen. Er kann und soll allerdings in seinen Statuten seinen Zweck und die Mittel, mit denen er den-

selben zu erreichen trachtet, so bestimmt als möglich aufstellen, und in seinen Generalversammlungen die einzelnen wesentlichen Punkte der Verwaltungsthätigkeit definitiv ordnen. Allein für das wirkliche Leben reichen keine Statuten der Welt aus, und die Generalversammlungen sind nicht bloß erfahrungsgemäß, sondern ihrer Natur nach geradezu unfähig, sich mit mehr als ganz einzelnen Punkten eingehend zu beschäftigen. Man hat das beklagt; es würde ergebnißreicher gewesen sein, wenn man es statt dessen erklärt hätte. Denn man würde dabei erkannt haben, daß dieß nicht bloß gegenwärtig bei den Generalversammlungen so ist, sondern für den größten Theil aller Vereine ewig so bleiben wird. In der That nämlich hat der Verein nur Einen Zweck, und jedes Mitglied hat viele; der Verein umfaßt nur einen kleinen Theil des Capitals oder Einkommens jedes Einzelnen, der Einzelne selbst hat daneben hundert andere wirthschaftliche und persönliche Aufgaben. Es ist daher ganz unmöglich, von der Generalversammlung jemals mehr als eine sehr geringe Betheiligung an der Thätigkeit des Vereins zu erwarten; davon können und werden höchstens die Arbeitervereine eine Ausnahme machen. Die Generalversammlung ist daher allerdings stets im Principe die höchste Gewalt des Vereins, aber in der Wirklichkeit ist sie nur ausnahmsweise fähig, in ihren Beschlüssen in die Verwaltung hineinzugreifen; und erfahrungsmäßig geschieht es auch so gut als nie, daß sie eingreift, wo es sich um die concreten Verhältnisse des Vereins handelt. Je länger das Vereinswesen besteht, um so mehr wird man diese Thatsache als eine ganz naturgemäße anerkennen.

Es ergibt sich daraus im umgekehrten Verhältniß zum Staatsleben, daß, mag ein Verein formell organisirt sein wie er will, der Schwerpunkt seines thätigen Lebens nie in seiner beschließenden, sondern in seiner vollziehenden Gewalt, nie in der Generalversammlung, sondern im Verwaltungsrath liegen wird. Und wollen wir dieß genauer bestimmen, so werden wir sagen, daß der Verwaltungsrath allerdings formell nur zur Ausführung des Inhalts der Statuten und der Generalversammlungsbeschlüsse, in Wirklichkeit dagegen zur Ersetzung des in beiden liegenden Mangels bestimmt ist. Es ist praktisch und sachgemäß gar keine Frage, und keine Statuten oder Gesetzgebungen werden das jemals ändern, daß der Verwaltungsrath der eigentlich und wahrhaft thätige Verein ist.

Daraus nun ergibt sich das, was wir als die wahre und höhere Funktion des Verwaltungsrathes ansehen müssen; und hier tritt auch der wesentliche Unterschied zwischen der Stellung der vollziehenden Gewalt im Staate und im Verein zu Tage.

Während wir nämlich im Staate fordern, daß die vollziehende

Gewalt bei allem, was sie thut und will, stets vor allem das Gesetz und seine Ausführung vor Augen haben muß, und nur ausnahmsweise Beschlüsse zu fassen hat, wo das Gesetz mangelt, hat der Verwaltungsrath im Grunde den Zweck des Vereins und seine Verwirklichung als seine Aufgabe zu betrachten, wobei Statuten und Generalversammlungsbeschlüsse mit ihrem Inhalt ihm vielmehr nur als Grundlage und Gränzen seiner Thätigkeit gelten müssen. Er wird daher in fast allen Fällen in der That als gesetzgebende Gewalt des Vereins faktisch funktioniren und daher faktisch die gesetzgebende und verordnende Gewalt in seinen Händen vereinigen müssen, wenn überhaupt der Verein seinen Zweck erreichen soll. Das könnte nur dann anders sein, wenn der Verein in der Lage wäre, lange dauernde und eingehende Generalversammlungen abzuhalten; nur einem ausführlichen Beschlusse der letztern gegenüber könnte der Verwaltungsrath wieder ganz den Charakter eines reinen Vollzugsorgans annehmen. Das aber ist und kann nur ausnahmsweise der Fall sein. Und diese naturgemäße Stellung des Verwaltungsrathes ist es nun, welche die Ordnung und das Recht desselben in jedem Verein bedingen muß.

2) Die Ordnung des Verwaltungsrathes.

Was nun zuerst die Ordnung des Verwaltungsrathes betrifft, so folgt aus dem Obigen erstlich, daß jeder Verein neben seinem Präsidium einen selbständigen Verwaltungsrath mit der Vollzugsgewalt bekleidet haben sollte. Wesentlich, und durch die unklare Vorstellung vom „Vorstande" stark verwischt ist dabei der Unterschied vom Präsidium. Das Präsidium soll allerdings stets am Verwaltungsrath Theil nehmen; aber es sollte, wie schon erwähnt, stets unmittelbar von der Generalversammlung und nicht vom Verwaltungsrath gewählt werden. Denn der Präsident ist keineswegs bloß der „Vorsitzende" für formale Angelegenheiten. Im Gegentheil hat derselbe vielmehr die wesentliche Aufgabe, gegenüber jener großen, in den meisten Fällen unbeschränkten Gewalt des Verwaltungsrathes, die Statuten und die Generalversammlungsbeschlüsse zur Geltung zu bringen. Er muß daher das Recht haben, den Beschlüssen des Verwaltungsrathes seine Zustimmung zu verweigern und sie gegen persönliche Haftung und Verantwortlichkeit vor der Generalversammlung auch zu sistiren. — Die zweite Grundlage der Ordnung des Verwaltungsrathes ist die Wahlordnung desselben. Diese Wahlordnung enthält stets und nothwendig zwei Grundsätze: erstlich Wahl der Mitglieder durch die Generalversammlung, und zweitens den Wechsel in den Personen des Verwaltungsrathes. Beide Grundsätze liegen nicht bloß im Wesen der Freiheit des Vereins,

sondern vielmehr in der eben bezeichneten Stellung des Verwaltungsrathes. Wieder einmal hat die Gesetzgebung dieß Gebiet gar nicht berührt; nur das praktische Leben hat jene Grundsätze wenigstens zum Theil zur Geltung gebracht. Die Scheidung des Präsidiums vom Verwaltungsrathe fehlt freilich auch vielen Statuten; dagegen ist der Wechsel der Verwaltungsräthe ein so allgemeiner Grundsatz, daß man seine wahre Bedeutung fast übersehen hat; so sehr, daß die neuen Gesetze Englands, Frankreichs und Deutschlands, indem sie den Aktiengesellschaften das Recht gaben, sich selbst Statuten zu geben, den Fall gar nicht ins Auge faßten, daß ein Verein sich lebenslängliche Verwaltungsräthe wählt. Würde das Gericht irgend einen gesetzlichen Anhaltspunkt haben, einer solchen Bestimmung seine Genehmigung zu verweigern? Wir meinen ja, so lange noch die höhere Natur der Sache das Gesetz ersetzen darf. Denn die obigen Punkte sind Lebensfragen des gesammten Vereinswesens; ein nicht wechselnder Verwaltungsrath ist ein organischer Widerspruch mit dem Verein, und zwar ganz gleichgültig, um welche Art des Vereins es sich dabei handelt.

3) Pflichten desselben.

An diese Fragen über die Ordnung des Verwaltungsrathes schließen sich nun zunächst die über seine Pflichten.

Es ist ein sehr untergeordneter Standpunkt, wenn man mit dem Handelsgesetzbuch die Pflicht des Verwaltungsrathes in der Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung, der praktischen Aufrechthaltung der Statuten und der Revision der Bücher sucht. Es ist ebensowenig ausreichend, obgleich dagegen schon ein bedeutender Fortschritt, wenn die meisten Statuten dem Verwaltungsrath in irgend einem Paragraphen eine Reihe einzelner Pflichten und Aufgaben auferlegen. Wir müssen vielmehr behaupten, daß der Verwaltungsrath überhaupt die Pflicht zu allen denjenigen Erwägungen, Untersuchungen, Beschlüssen und Maßnahmen hat, welche für die vollständige Erfüllung des Vereinszweckes nothwendig oder wichtig sind. Es läßt sich dafür gar keine Gränze aufstellen, als diejenige, die ihm eben in den Statuten oder den Beschlüssen der Generalversammlung vorgezeichnet ist. Es ist nicht bloß Pflicht des Verwaltungsrathes, zu thun, was er thun soll, sondern er ist verpflichtet zu allem, was er thun kann; und er selber muß daher in dem höchsten Verständniß des Vereinszweckes dafür den richtigen Inhalt suchen. Für alles das ist er damit auch verantwortlich; und daher ist in der That naturgemäß diese Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes der Kern des ganzen Vereinsrechtes, wie wir unten sehen werden. Der wahre Verwaltungsrath soll nicht bloß praktisch,

sondern vielmehr geistig den Verein in sich tragen und zum Ausdruck bringen, denn in ihm erst lebt in Wahrheit der Verein. Das ist das Princip der Pflicht des Verwaltungsrathes.

4) Die einzelnen Rechte desselben.

Dieser Pflicht desselben entsprechen nun die einzelnen Rechte des Verwaltungsrathes.

Es ist falsch, wie die Gesetze es thun, von den Rechten des Verwaltungsrathes gar nicht zu reden. Es ist aber auch falsch, dieselben mit Paragraphen erschöpfen zu wollen, wie viele Statuten. Wo das geschieht, muß die Aufzählung solcher einzelner Rechte des Verwaltungsrathes angesehen werden als die Bestimmung derjenigen Punkte, deren sich die Generalversammlung zu Gunsten des Verwaltungsrathes entäußert hat. Es muß daher angenommen werden, daß ein Beschluß der Generalversammlung über einen, dem Verwaltungsrathe statutarisch zugewiesenen Theil der Verwaltung nur als Statutenänderung gültig wird. Im Uebrigen aber muß man die Rechte des Verwaltungsrathes von einem andern Standpunkte betrachten.

Der Verwaltungsrath hat nämlich ein Recht auf alles, was ihm nicht ausdrücklich durch Statuten oder Vereinsbeschluß entzogen ist; und er ist verpflichtet, diese Rechte auch wirklich auszuüben.

Diese Rechte sind die der Vollzugsgewalt überhaupt; und hier tritt wieder das Analogon des Staats ein.

Der Verwaltungsrath hat nämlich erstens das Recht der Verordnung. Und zwar müssen wir ihm das Recht der Vollzugsverordnung selbstverständlich zuerkennen. Wesentlich aber hat er das ausgedehnteste Recht der Verwaltungsverordnung in dem von uns in Bd. I. aufgestellten Sinn; ja, es liegt eben in der Natur des Vereins, daß gerade diese Verordnungen — die eigentlichen „Beschlüsse" des Verwaltungsrathes — die ganze Vereinsverwaltung bestimmen. Derselbe wird zum bei weitem größten Theil das ganze Gebiet der an sich der Gesetzgebung gehörigen Bestimmungen durch seine Beschlüsse beherrschen; er wird in der That den größten Theil der „Gesetzgebung" im Vereine selbst ausüben. Endlich aber stehen wir nicht an, dem Verwaltungsrath auch das Recht auf Nothverordnung zu geben in dem Sinne, daß er die Ausführung statutarischer Bestimmungen oder Beschlüsse der Generalversammlung im Falle äußerer Gefahr gegen eigene Verantwortlichkeit sistiren könne; dagegen kann er nie das Recht haben, sie wirklich aufzuheben.

Der Verwaltungsrath hat zweitens unzweifelhaft das Organi-

sationsrecht. Dasselbe übt er theils durch die Instruktionen und Geschäftsordnungen, theils aber durch die Wahlen der Beamten des Vereins. Beide Dinge können nie Gegenstand der Beschlüsse der Generalversammlung werden, und zwar deßhalb nicht, weil dadurch die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes vernichtet würde. Auch dieß ist ein Satz, der in den Statuten nicht aufgenommen zu sein braucht, um als allgemeines Vereinsrecht zu gelten.

Was endlich drittens die Zwangsgewalt des Verwaltungsrathes betrifft, so kann er sie nur gegen Dritte durch seine Beamteten ausüben. Gegen Mitglieder kann er dieß nur dann, wenn die Statuten oder Beschlüsse ihn ausdrücklich dazu ermächtigen und nur bis zum Grade dieser Ermächtigung.

Alle diese Sätze empfangen nun Modifikationen bei den concessionirten Vereinen, die aber schon dem öffentlichen Recht angehören.

5) Die Ausschüsse des Verwaltungsrathes.

Das, was wir bisher gesagt haben, gilt nur für den Verwaltungsrath im Ganzen. Ein etwas anderes Princip tritt dagegen für die Ausschüsse ein.

Die Ausschüsse entstehen, wo es sich nicht mehr um die Thätigkeit des Verwaltungsrathes im Ganzen, sondern um einzelne bestimmte Aufgaben desselben handelt, meistens um solche, bei denen eine Fachkenntniß nothwendig ist.

Grundsatz für die Ausschüsse ist, daß sie eine berathende und keine beschließende Gewalt haben und ihre Ansicht daher stets erst durch den Verwaltungsrath angenommen werden muß. Der letztere kann ihnen auch eine Executive einräumen; in diesem Falle ist sie aber auf das Engste zu beschränken; gegenüber Dritten haben die Ausschüsse nur ein Mandat; gegenüber dem Verein haften nicht sie, sondern der Verwaltungsrath, selbst wo derselbe ihnen die Vollziehung übertragen hat. Doch müssen wiederum, wenn vermöge dieser Uebertragung eine Haftung des letzteren entsteht, die Mitglieder des Ausschusses wieder jenem haften. Sind dagegen Ausschüsse statutarisch eingesetzt, so sind sie auch in Beschluß und Vollziehung dem Verwaltungsrath gegenüber selbständig, so weit die Bestimmung geht. Doch muß es Regel sein, daß Ausschüsse nur aus dem Verwaltungsrathe genommen werden können und daß auch statutarische Ausschüsse stets dem Verwaltungsrathe zu berichten haben. Wir glauben, daß auch ihnen gegenüber der letztere das Recht der Sistirung ihrer Beschlüsse und Maßnahmen unter Vorlage an die Generalversammlung haben müsse. Werden sie außerhalb desselben eingesetzt, so erscheinen sie stets als berathende Fachmänner,

welche der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben, deren Mandat aber nur für ganz bestimmte Fälle gilt.

B. Oeffentliches Recht.

Das öffentliche Recht — das Recht zwischen Verwaltungsrath und Regierung — ist nun wohl nach dem obigen Begriff des ersteren sehr einfach, wenn man den Verwaltungsrath eben in der angegebenen Weise von dem Präsidium und der Generalversammlung trennt, und ihn selbständig betrachtet.

Da nämlich der Verwaltungsrath stets formell nur die vollziehende Gewalt des Vereins ist, mögen seine Beschlüsse und Thätigkeiten sonst enthalten was sie wollen, so folgt, daß er principiell auch nur der Generalversammlung, und überhaupt nicht der Behörde verantwortlich werden kann, so lange er nicht etwas thut, was gegen das allgemeine Recht oder gegen die öffentliche Sicherheit verstößt. Man muß im Namen der Freiheit des Vereinswesens daran festhalten, daß die Beschlüsse und Thätigkeiten desselben die Behörde und auch das Gericht gar nichts angehen, so lange es sich um nichts anderes, als um das Verhältniß desselben zu den Statuten oder den Beschlüssen des Vereins handelt. Es ist Sache des Vereins selbst, seinen Verwaltungsrath für Ueberschreitung in dieser Beziehung verantwortlich zu machen. Es ist zwar wahr und richtig, daß der Verwaltungsrath den ganzen Verein auch dann verpflichtet, wenn er ohne Auftrag und selbst gegen denselben handelt; allein damit hat die Regierung gerade so wenig zu thun, wie mit der Ueberschreitung jedes andern Mandats. Diesen Grundsatz haben die neuen Gesetze, auch das Genossenschaftsrecht aufgenommen. (Norbd. Gesetz §. 20. 21.) Die in demselben Gesetze §. 27 gesetzte Ordnungsstrafe (200 Thlr.) ist hart, gehört aber nicht dem Oberaufsichtsrecht, sondern ohne Zweifel der gerichtlichen Verfolgung gesetzwidriger Thätigkeiten, und ist außerdem nur auf Erwerbsgenossenschaften begränzt. Allerdings aber sollte es gesetzliche Vorschrift sein, daß auch über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes Protokoll geführt werde. Die ganz allgemeine „Verpflichtung des Vorstandes zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben (?) von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse" im §. 33 ist höchst unklar, da man nicht sieht, wem dieser Vorstand verantwortlich ist, und Präsidium und Verwaltungsrath wieder nicht geschieden sind; auch ist die „Ausführung" etwas sehr ungenaues. Ebenso halten wir die Mittheilung an das Gericht für unmotivirt. Grundsatz ist und muß daher bleiben, daß die

Verantwortlichkeit und Haftung des Verwaltungsrathes nur innerhalb des Vereins selbst liegt.

Anders ist es in den Fällen, wo es sich um concessionirte (Verwaltungs-) Vereine handelt.

Da nämlich ein Verwaltungsverein von der staatlichen Vollzugsgewalt gewisse Rechte gegen Dritte empfangen hat, welche er vermöge der Genehmigung seiner Statuten im Namen des Staats ausübt, wie z. B. Zettelbanken, Eisenbahnen, Pfandleihanstalten u. s. w., so folgt, daß der Verein selbst damit als Theil der Staatsthätigkeit auftritt, und der Verwaltungsrath mithin bis zur Gränze jener Rechte als *Organ der Staatsgewalt* erscheint. Es folgt daher, daß, so wie es sich um die Ausübung dieser Rechte handelt, der Verwaltungsrath in Beziehung auf dieselben den Charakter einer Behörde annimmt, und daß seine Beschlüsse daher die Natur und das Recht von Regierungsverordnungen annehmen. Namentlich bei Eisenbahnen ist das am verständlichsten. Ist das aber der Fall, so kann es kein Zweifel sein, daß nicht bloß das Gericht, sondern vielmehr der betreffende Zweig der öffentlichen Verwaltung selbst das Recht nicht bloß der Oberaufsicht, sondern das Recht der höheren Behörde gegenüber der niederen hat, *soweit* es sich um die Ausübung dieser öffentlichen Rechte des Vereins handelt. Die Behörde gewinnt daher hier die Berechtigung, *zuerst* an den Sitzungen des Verwaltungsrathes Theil zu nehmen, und die auf die Verwaltung bezüglichen Beschlüsse kennen zu lernen. Sie gewinnt zweitens das Recht, die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu sistiren, ja sie gradezu zu verbieten; der Verwaltungsrath seinerseits kann dann, wenn er sich in seinem gesetzlichen Rechte verletzt glaubt, klagen, wenn er die Interessen des Vereins für gefährdet hält, sich beschweren. Dabei muß festgehalten werden, daß sich jenes Recht der Regierung nur auf die bezeichneten Punkte bezieht. Es ist daher sehr rathsam, während das Princip im Allgemeinen feststeht, jedesmal in den Statuten eine möglichst genaue Bezeichnung jener Punkte vorzunehmen.

Noch anders ist das Verhältniß derjenigen Vereine, welche vom Staate eine Unterstützung empfangen. Hier ist praktisch die Sache dem Takte des Verwaltungsrathes zu überlassen; streng rechtlich aber muß man sagen, daß, wenn der Staat *keine Bedingungen* festgestellt hat, der Verwaltungsrath auch an keine gebunden ist, sondern nach eigenem Ermessen vorzugehen hat. Man kann nicht einmal fordern, daß derselbe *specielle* Rechnung von der Verwendung der Unterstützung ablegen muß, wenn nicht eine specielle Verwendung vorgeschrieben ist; wohl aber muß es in dem letzteren Falle geschehen.

Offenbar muß in allem Wesentlichen dasselbe für den Fall gelten, wo die Unterstützung des Staats in einer Garantie der Erträgnisse besteht. Freilich werden hier der Regel nach genaue Bestimmungen abgemacht werden. In diesem Falle gehört dieß Ganze dem eigentlichen Verwaltungsrecht der einzelnen Vereine.

Was endlich die Mittheilung der Namen des Verwaltungsrathes an die Behörde oder das Gericht betrifft, so ist eine solche vermöge der großen Gewalt des Verwaltungsrathes wohl motivirt, und erscheint als eine an sich zweckmäßige Maßregel auch da, wo es sich nicht um Handelsgeschäfte und Firmen handelt.

Die übrigen hier einschlagenden Fragen erscheinen nun in dem sogleich folgenden Systeme der Verantwortlichkeit und Haftung des Vereinswesens.

II. Die eigentliche Verwaltung des Vereins und ihre Vollzugsorgane.

A. Inneres Recht.

a) Wesen der eigentlichen Vereinsverwaltung. Die Geldverwaltung und ihr Princip.

Ihrem formalen Begriffe nach ist nun die eigentliche Verwaltung des Vereins die Gesammtheit der wirklichen Thätigkeiten, durch welche die Verwaltung des Vereins die Mittel des letzteren herbeischafft, und dieselben für den Zweck des Vereins verwendet.

In allen höheren Formen des Vereinswesens nun haben alle bisher aufgeführten Organe mit dieser eigentlichen Verwaltung des Vereins nichts zu thun, sondern nur die Regeln festzustellen, nach denen sie geschehen soll. Allerdings nun zeigt es sich dabei wieder, was wir oben schon angedeutet haben. Auf den unteren Stufen des Vereinswesens ist der Verein meistens nicht im Stande, einen eigenen, abgesonderten Organismus für diese eigentliche Verwaltung zu erzeugen, sondern es ist eben das der Charakter dieser Vereine, daß meistens das Präsidium im Verein mit dem Verwaltungsrathe, mag er einen Namen haben welchen er will, diese wirkliche Ausführung selbst besorgen. So wie aber die Vereine zu größerer Bedeutung gelangen, scheiden sich die Vollzugsorgane, und damit erst entsteht auch ein selbständiger Begriff der eigentlichen Verwaltung derselben, so wie ein eigenes Recht der Vollzugsorgane.

Nun ist es kein Zweifel, daß es als ein durchaus nicht unwichtiger Fortschritt betrachtet werden muß, wenn das geschieht, und es sollte daher die öffentliche Meinung so streng als möglich darauf halten, daß in irgend einer Weise eine solche Trennung, eine gewisse Selbständigkeit

der eigentlichen Vollzugsorgane, vom Präsidium und Verw
rath stattfinde. Und zwar deßhalb, weil ohne diese Trenn
sachliche Controle so gut als unmöglich ist. Wenigstens sollt
Grundsatz jedes Statuts sein, ganz gleichgültig gegen die
Vereins, daß die Geldverwaltung niemals in den Händen d
stände" des Vereins, sondern wenigstens in denen irgend eines
dazu von der Generalversammlung gewählten Mit
sich befinden sollte, und zwar mit dem Grundsatz, daß jede
durch eine von den beschließenden Organen ausgestellte Anw
geschehen müßte. Mag die Verwaltung einen Zweck haben,
sie will, niemals ist eine wirkliche Controle der Geldverwaltu
diesen Grundsatz durchzuführen. Und wir glauben daher im
des Vereinswesens selber fordern zu sollen, daß die Verp
die Geldverwaltung durch eine solche Einrichtung sicher zu stell
in dem allgemeinen Vereinsgesetz nicht fehlen sollte.

Was nun die wirkliche Verwendung der auf diese Weise
fügung gestellten Mittel betrifft, das ist also das, was wir
Analogon der eigentlichen Verwaltung betrachten würden, so
darüber natürlich nichts Allgemeines sagen, da diese Verwend
durch den bestimmten Zweck des Vereins bedingt und gese
Hier haben wir es daher mit jenen Organen zu thun, dur
der Verein in seiner Verwaltung thätig ist.

b) Die Vollzugsorgane.

1) Wesen derselben.

Die Vollziehungsorgane unterscheiden sich principiell von
tretungsorgane dadurch, daß sie niemals das Recht und die
haben, den Willen des Vereins resp. der Generalversammlu
ihre Beschlüsse zu ersetzen, sondern nur den bereits bestimmt
derselben wirklich auszuführen. Sie sind daher das Ana
Behörden im Staate, und haben mithin das Verfügungs
unter dem Verordnungsrecht des Verwaltungsraths im Ganz
Einzelnen steht. In den kleinen Vereinen der untersten
fallen sie mit dem Präsidenten oder Vorstand vielfach zusam
ganz, bald zum Theil. In dem größern Verein scheiden sie
in einem selbständigen Organismus von ihm ab. Es ist
ständigkeit aber nicht etwas Zufälliges. Man muß im Ge
Grundsatz für das Vereinswesen festhalten, daß die Zweck
eines eignen Vollziehungsorganismus durch den Umfang ein
bedingt wird, daß aber die Nothwendigkeit desselben ob

auf diesen Umfang eintritt, sobald die Verwirklichung des Vereinszweckes sachkundige Bildung voraussetzt.

Man wird nun wohl das Richtige treffen, wenn man sagt, daß alle diejenigen Organe der Vollziehung in einem Verein, für deren Thätigkeit keine sachkundige Bildung nothwendig ist, die Bediensteten der Vereine sind, während diejenigen, welche eine sachkundige Bildung haben müssen, die Direktion bilden. — Es kann daher ein Verein mit vielen Dienern ohne Direktion, und mit einer Direktion und nur sehr wenigen Dienern gedacht werden. Immer aber müssen die Diener nur der Direktion untergeordnet werden.

Insofern eine Direktion und Bedienstete dauernd dem Verein gehören, kann man wieder von den Angestellten des Vereins im Gegensatz zu den bloßen Vereinsdienern reden, welche für vorüber gehende Thätigkeiten aufgenommen werden. Die letzteren stehen in einem reinen Lohnverhältnisse. Die ersteren dagegen bilden einen Körper, der eine gewisse Gemeinsamkeit hat, die doch näher zu betrachten ist.

Offenbar nämlich tritt hier wieder der Unterschied zwischen Gesellschaft und Verein in den Vordergrund. Eine Gesellschaft ist kein Theil des Staatslebens, denn ihr Zweck liegt ganz im Einzelleben. Die Personen, deren sie bedarf, sind daher mit ihren Funktionen in gar keinem Verhältniß zum öffentlichen Leben. Sie sind keine Angestellten. Sie sind einfach in einem Lohnverhältniß zur Gesellschaft und fallen alle unter die rein bürgerlichen Grundsätze des Privatrechts; so wie aber die Gesellschaft sich zum Verein erhebt, sei es unmittelbar durch ihren Zweck, sei es durch ihre Kapitalsbildung vermöge der Aktie, so tritt ein zweites Verhältniß ein. Jene Diener der gesellschaftlichen Vereine treten in eine bestimmte Beziehung zum Staat in seiner Verwaltung, und jetzt erst, bei dem Vereinswesen im Gegensatz zum Gesellschaftswesen, kann man von Angestellten und ihrem Rechte reden.

Die Angestellten des Vereinswesens haben nämlich alle bis zu einem gewissen Grade öffentliche Zwecke zu vollziehen, da jeder Vereinszweck ein öffentlicher ist. Ja es kann in manchen Fällen die amtliche Polizei und selbst ein Theil der Verordnungsgewalt auf sie übertragen werden, wie bei Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. Dennoch sind sie niemals Beamtete. Und zwar darum nicht, weil die Uebernahme eines Dienstes kein Lebensberuf, sondern ein wirthschaftlicher Erwerb ist. Der Zweck des Vereins kann an und für sich das geistige Leben keiner Persönlichkeit ausfüllen, weil alles, was mit ihm zusammenhängt und geistiges Interesse erweckt, eben außerhalb des eigentlichen Vereinszwecks liegt, während der Staatszweck, dessen Organ auch der unterste Beamtete ist, durch seine Unendlichkeit den Dienst zum Berufe macht.

Daher hat der Vereinsdienst **niemals** den Charakter der öffentlichen **Ehre**, wie das Amt; und es würde das Wesen der Vereine ändern, wenn dieß anders und dem Vereinsangestellten ein öffentlicher Rang gegeben würde. Das ganze Verhältniß ist daher **nicht das ethische des Beamtenthums**, sondern das **wirthschaftliche des Mandats**. Und dieser Gesichtspunkt wirkt entscheidend für das ganze Rechtsverhältniß der Angestellten im Vereinswesen.

Geht man davon aus, so charakterisirt sich auch der Unterschied der Direktion und der Angestellten in den Rechtsverhältnissen, welche zwischen ihnen und dem Vereine entstehen.

2) Die Direktion.

Die Mitglieder der Direktion bekommen ihre Anstellung so gut wie die Bediensteten durch einen Vertrag; allein es ist weder nöthig noch möglich, in dem Dienstvertrage die Aufgaben der Direktion genau zu bestimmen. Jeder solcher Vertrag enthält im Gegentheil die Voraussetzung, daß der Direktor, als Fachmann, selbst die fachmäßig nothwendigen Aufgaben kennen muß. Die Annahme einer Stellung als Direktor macht denselben daher an und für sich dafür verantwortlich, daß er sich selbst im Geiste des Vereinszwecks und seiner fachmännischen Bedürfnisse seine speciellen Aufgaben bestimmen werde; deßhalb haftet der Direktor dafür persönlich, daß er dieß thue, sowie für den Schaden, den der Verein durch die Nachlässigkeit desselben leidet. Eben so haftet der Direktor persönlich für jeden Schaden, der im Dienst durch Mangel an Thätigkeit von seiner Seite geschieht. Dieser Haftung entsprechen zwei Pflichten. Zuerst muß er den **ganzen Zustand** des Vereins genau kennen; ihn kann niemals die Unkenntniß gegebener Verhältnisse seiner Verantwortlichkeit entheben, wenn es überhaupt möglich war, die betreffende Kenntniß bei gehörigem Aufwande aller Mittel sich zu verschaffen. Schon das Unterlassen von Befehlen und Maßregeln, welche eine solche Kenntniß hervorbringen, macht ihn persönlich für jeden dadurch entstandenen Schaden verantwortlich, nicht bloß wenn sie durch die Vorsicht eines homo diligens, sondern auch dann, wenn sie durch fachmännische Kenntniß bedingt war. — Zweitens muß der Direktor die **bestehenden Gesetze und Vorschriften des Staats** gleichfalls genau kennen. Er ist persönlich in Verantwortlichkeit und Haftung dafür, daß die Thätigkeit des Vereins ihnen gemäß geschehe, und ihn entschuldigt die Unkenntniß niemals. — Es folgt drittens aus seiner ganzen Stellung, daß er den Verwaltungsrath beständig in Kenntniß von dem ganzen Gange des Geschäfts erhalte. Wenn der Verwaltungsrath einen Beschluß faßt, der durch Unkenntniß der Verhältnisse von

seiner Seite, oder gar durch eine mangelhafte — um so mehr natürlich durch eine falsche Darstellung der Sachlage vom Direktor hervorgerufen ward, so hat der Verwaltungsrath keine Verantwortung, sondern die ganze Haftung fällt dem Direktor zu, so weit nicht bei gewöhnlicher Vorsicht eines gebildeten Mannes ein Mißtrauen gegen die Aussprüche des Direktors von Seiten des Verwaltungsrathes hatte entstehen müssen.

Eine sehr wichtige Frage ist endlich die, ob der Direktor für die schädlichen Folgen seiner eigenen Unkenntniß haftet, das ist, ob er dafür verantwortlich ist, daß er wirklich alle für seine Funktion nothwendigen Fachkenntnisse habe, so daß jeder Schade, welcher dem Verein aus Mangel an Fachkenntnissen entspringt, den Direktor zum Ersatze verpflichtet.

Man muß diese Frage in folgender Weise beantworten. Da die natürliche Stellung der Direktion die vollste Fachkenntniß voraussetzt, und da der Verwaltungsrath, der den Direktor anstellt, weder verpflichtet sein kann noch verpflichtet ist, diese Fachkenntniß zu haben oder auch nur beurtheilen zu können, so ist die Annahme der Stellung von Seite des Direktors der Erklärung gleich zu achten, daß er wirklich jene Fachkenntnisse in einem für den Verein ausreichenden Maße besitze, und damit ist die persönliche Haftung des Direktors für jeden Nachtheil gegeben, der aus diesem Mangel entspringt. Allein das zweite Element der tüchtigen Geschäftsführung kann ein Direktor weder versprechen noch auch für den Verein und seine speciellen Verhältnisse überhaupt besitzen, sondern er muß sich dieselben erst erwerben und das ist die Erfahrung. Es folgt daraus der Rechtssatz, daß die Haftung des Direktors da aufhört, wo die Bedingung der Vermeidung eines Nachtheiles nicht mehr in dem vollen Besitze der Fachkenntnisse, sondern der Erfahrung lag. Der Beweis, daß das letztere der Fall ist, befreit den Direktor von der Verbindlichkeit zum Schadensersatze.

Diesen ernsten, selten gehörig gewürdigten rechtlichen Verpflichtungen des Direktors gegenüber stehen nun die entsprechenden Rechte desselben. Der Umfang dieser Rechte ist gegeben durch den Umfang der materiellen Bedingungen zur Ausübung seiner fachmäßigen Thätigkeit. Sie scheiden sich in die Rechte der Direktion an sich, in die Rechte der Direktion im Verhältniß zum Verwaltungsrath und in die Rechte desselben über die Bediensteten des Vereins. Die Rechte der Direktion an sich entstehen da, wo im Laufe der Vereinsthätigkeit plötzliche Ereignisse eintreten, bei denen eingreifende Maßregeln, die sonst dem Verwaltungsrathe zum Beschlusse vorzulegen waren, nothwendig werden. Hier muß das Recht der Direktion anerkannt werden, aus eigner Ge-

walt alle diejenigen Maßregeln und Thätigkeiten anzuordnen, welche nach fachmännischen Grundsätzen erforderlich erscheinen, um eine Gefahr zu beseitigen. Für alle diese Maßregeln hat der Direktor nur dann Verantwortlichkeit, wenn er sie unterläßt. Der Bericht an den Verwaltungsrath ist dabei selbstverstanden. Anders ist der Fall, wo es sich um einen unter plötzlichen Umständen zu erzielenden Gewinn handelt, und zwar durch Maßregeln, welche regelmäßig der Verwaltungsrath zu beschließen hat. Hier trifft den Direktor keine Haftung, wenn er sie unterläßt; nimmt er sie vor, so muß von Fall zu Fall entschieden werden, ob die Haftung eintreten kann, wobei natürlich die bona fides stets für das Wegfallen der Haftung bei einer sonst erfahrungsmäßig richtigen Maßnahme entscheiden wird. — Alle solche Maßregeln sind aber natürlich dem Verwaltungsrathe zum Beschlusse demnächst vorzulegen.

Das Recht der Direktion gegenüber dem Verwaltungsrathe besteht zunächst in der unbedingt nothwendigen Theilnahme an den Sitzungen desselben, und zwar mit berathender Stimme. Das bedarf keiner Erörterung aus der Natur der Sache. Das zweite Recht ist das auf Stellung bestimmter Anträge, und zwar nöthigenfalls mit der Erklärung, daß die Direktion die Haftung dem Verwaltungsrath zuschiebt, wenn er die Anträge nicht genehmigt. Dieselbe Berechtigung hat die Direktion bei jedem Beschluß des Verwaltungsrathes über fachmännische Fragen, die von dem letzteren ausgehen; eben so bei Beschlüssen, welche die öffentlich rechtlichen Verhältnisse betreffen. Hier nun entsteht die Frage nach der Verpflichtung der Direktion, einem Beschlusse des Verwaltungsrathes zu gehorchen, der nach ihrer Ansicht den fachmännischen Grundsätzen oder dem öffentlichen Recht widerspricht. Wir haben dieser Rechtsverhältnisse schon bei dem Verwaltungsrathe erwähnt. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß die Direktion im ersten Fall trotz ihrer entgegenstehenden Ueberzeugung dem Beschlusse des Verwaltungsrathes zu gehorchen, jedoch unter Darlegung aller Gegengründe sich vor jeder Haftung sicher zu stellen hat. Im zweiten Falle dagegen hat die Direktion die Pflicht, den Gehorsam zu verweigern, und ist dem Gerichte selbst dann für den Gehorsam gegen das Gesetz verantwortlich, wenn der Verwaltungsrath seinerseits erklärt hätte, die Verantwortung für sich übernehmen zu wollen. An diese beiden Fälle schließt sich der dritte, wo nämlich der Beschluß des Verwaltungsrathes gegen die Statuten oder gegen einen Beschluß der Generalversammlung zu gehen scheint. In diesem Falle hat die Direktion, wenn es ihre zur Gewißheit gewordene Ueberzeugung ist, daß der Beschluß im Widerspruch mit Statut oder Generalversammlung

steht, allerdings den Gehorsam zu verweigern, aber auf die Gefahr hin, daß eine gerichtliche Entscheidung ihre Auffassung als irrthümlich anerkennt, und sie daher selbst die Folgen tragen muß. Diese Folgen sind nun, wenn der Verwaltungsrath seinerseits nicht nachgibt, die Suspension oder Entlassung aus dem Dienste. Gegen beides kann dann die Direktion entweder bei der Generalversammlung oder bei dem Gerichte klaghaft werden. Der Ungehorsam im ersten Falle würde die Aufhebung des Dienstverhältnisses rechtfertigen; im zweiten Falle wäre umgekehrt diese Auffassung ungerechtfertigt; im dritten muß von Fall zu Fall entschieden werden.

Endlich kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Verwaltungsrath die Disciplinargewalt über den Direktor ausübt, welche bis zur Aufhebung des Dienstverhältnisses geht, wenn die fachmännische und die organische, leitende Thätigkeit des Direktors unter seiner Lebensweise leidet. Auch hier kann der Direktor gerichtlich auf Schadensersatz klagen; alsdann treten die gewöhnlichen Formen des bürgerlichen Processes ein. Eine weitere Frage ist es, ob der Verwaltungsrath unbedingt das Recht zur Suspension des Direktors habe. Diese Frage ist im Allgemeinen zu bejahen; zweifelhaft kann dieß nur in dem Falle sein, wo die Suspension wegen Gehorsamsverweigerung eintrat, weil das öffentliche Recht mit dem Beschlusse des Verwaltungsraths im Widerspruch stand. Da die Aufhebung des Anstellungsvertrages unter dieser Bedingung gar nicht hätte stipulirt werden können, so kann sie auch nicht die Folge einer solchen Bedingung sein. Dennoch hat daher der Verwaltungsrath auch hier das Recht der Suspension, und zwar darum, weil die Frage, ob die Forderung des Verwaltungsrathes mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch steht oder nicht, eben noch nicht entschieden ist; denn der letztere behauptet das Gegentheil, und spricht sich später das Gericht für denselben aus, so wird dadurch die ursprüngliche Gehorsamsweigerung zu einem formellen Ungehorsam, der die gänzliche Entlassung bedingt.

Dieß sind die Grundzüge des Rechts der Direktion gegenüber dem Verwaltungsrath. Einfacher ist das dritte Rechtsgebiet, das Recht gegenüber den Bediensteten des Vereins. Hier muß als erster Grundsatz gelten, daß die Verantwortlichkeit und Haftung des Direktors das Recht desselben erzeugt, daß kein Bediensteter, der eine fachmännische Bildung braucht und also zum eigentlichen Direktionskörper gehört, ohne Zustimmung der Direktion, kein anderer Bediensteter ohne Wissen derselben angestellt werden darf, aus naheliegenden Gründen. Der zweite Grundsatz ist, daß die Direktion unbedingte Vollmacht zur Suspension jedes Angestellten, aber niemals ein Recht zur Ent-

lassung desselben ohne den Verwaltungsrath habe. Die Diener dagegen muß die Direktion aufnehmen und entlassen können, wie sie für nöthig findet. Ueber die Scheidung zwischen Dienern und Angestellten muß in zweifelhaften Fällen die Natur des Vereinszweckes entscheiden.

3) Die Bediensteten.

Die Grundlage des Rechtsverhältnisses der Bediensteten ist stets eine doppelte. Zuerst der Anstellungsvertrag; dann die Natur der Sache. Die letztere wird stets über den Inhalt der Rechte und Verpflichtungen, der erstere über das Maß derselben entscheiden müssen.

Die Natur der Sache bringt das Recht der Direktion mit sich, die Thätigkeit der Bediensteten je nach ihrem Bedürfniß zu verwenden, und die letzteren haben sich unbedingt verwenden zu lassen, wenn ihr Bestallungsvertrag nicht besondere Bestimmungen enthält. Jedoch kann jeder Bedienstete eine irgendwie fachmännische Thätigkeit fordern; die nicht fachmännische braucht er nur freiwillig anzunehmen. Die Ordnung seiner Thätigkeit bestimmt die Direktion. Die Verweigerung des Gehorsams ist die unmittelbare Aufhebung des Vertrages; doch haftet unzweifelhaft der Bestellte für den Schaden, den sein Ungehorsam hervorruft. Im Uebrigen ist das bürgerliche Recht des Dienstverhältnisses für das Verhältniß der Angestellten maßgebend.

Dennoch ist eine Gemeinsamkeit unter diesen Angestellten vorhanden, welche über das Privatrecht hinausgeht. Nur äußert sich diese Gemeinsamkeit wieder auf eigenthümliche Weise, indem der Verein für seine Angestellten wieder Vereine erzeugt, die wesentlich in der Form von Hülfsvereinen (Pensionsvereine, Krankenvereine u. s. w.) auftreten. Der Verein hat das Recht, den Beitritt zu diesen Vereinen zu einer der Bedingungen der Anstellung zu machen. Es ist Sache des einzelnen Vereins, darüber zu entscheiden, in wie weit dieß zweckmäßig ist. Meistens leiden diese Vereine an der, durch die geringe Zahl ihrer Mitglieder bedingten Unsicherheit der Beitragsquote; dagegen haben sie die gute Wirkung, daß sie den Werth der Theilnahme an dem Dienst des Vereins, und damit den Eifer in diesen Diensten erhöhen; namentlich die Pensionsvereine. Die Frage, ob der Verein diese Pensionsvereine direkt unterstützen soll, hängt dann von der Natur des betreffenden Vereins ab.

B. Oeffentliches Recht.

Allgemeines Princip. — Das Vollzugsrecht der Verwaltungsvereine.

Die Oberaufsicht in Beziehung auf die eigentliche Verwaltung ist nun im Princip sehr einfach. Eine besondere Beachtung verdient nur das Verhältniß der Verwaltungsvereine.

Im Allgemeinen nämlich hat die Oberaufsicht mit der Thätigkeit der ausführenden Organe der Vereine gar nichts zu thun. Es ist Sache des Vereins selber, darüber zu wachen, daß jene Organe sich in Gemäßheit der Statuten und der Vereinsbeschlüsse verhalten; und die daher leitenden Grundsätze sind bereits im Obigen angegeben. Die Ausführung derselben fällt unter die Grundsätze für die Verantwortlichkeit, von denen wir sogleich zu reden haben.

Einen wesentlich anderen Charakter dagegen nimmt das ganze Verhältniß an, so wie es sich um Verwaltungsvereine handelt. Hier nämlich wird das öffentliche Recht, welches die Regierung dem einzelnen Vereine übergeben hat, von dem Vollzugsorgane zur Ausführung gebracht. Sie haben daher hier nicht bloß innerhalb des Vereins, sondern auch dem Staate gegenüber den Charakter und die Stellung von Behörden, und so entstehen für dieselben zwei im Grunde sehr wichtige Fragen, die wir besonders betrachten müssen.

Die erste dieser Fragen bezieht sich darauf, ob die Vollzugsorgane das Recht von Behörden in ihren Anordnungen gegen Dritte haben; speciell ob sie und wie weit sie ein Zwangsrecht besitzen. Hierfür muß der allgemeine Grundsatz gelten, daß sie das Verfügungsrecht und das Zwangsrecht in so weit haben, als dasselbe sich auf die unmittelbaren Bedingungen für die öffentlichen Thätigkeiten des Vereins bezieht. Sie können daher bis zu dieser Gränze auch Gehorsam vom Dritten fordern. Das Hauptbeispiel dafür sind ohne Zweifel die durch Vereine hergestellten und betriebenen Communicationsmittel: Eisenbahnen und Dampfschifffahrt. Hier müssen die Vollzugsorgane das Recht des Befehles und des Zwanges haben, weil ohne dasselbe die öffentliche Sicherheit des Verkehrs nicht herzustellen ist. Man muß daher sagen, daß hier der Direktion das Recht der allgemeinen Verfügung, den Bediensteten das Recht des Befehls gegen Einzelne zusteht, und daß eventuell der Zwang gegen die letzteren damit verbunden sein kann. Denn diese Rechte vertreten das, was man in der Selbstverwaltung wohl den übertragenen Wirkungskreis genannt hat; es ist hier die Regierung selbst, welche durch das Organ des Vereins öffentlich gültige Anordnungen trifft. Hält man dieß fest, so ist die zweite Frage leicht erledigt.

Diese nämlich bezieht sich auf das Verhältniß solcher Verfügungen zur Behörde. Es ergibt sich nämlich, daß das Recht auf solche Verfügungen bei den Verwaltungsvereinen wie bei den Amtsorganen zunächst durch die Competenz bedingt ist. Die Competenz liegt aber für die ersteren strenge im Zwecke des Vereins. Die Regierung kann daher gleich bei der Concession diese Competenz für den einzelnen

Verein genau bestimmen; sie kann aber auch diese Bestimmungen durch ein allgemeines Gesetz feststellen. Ist beides nicht geschehen, so treten einfach die Grundsätze für Competenzklage und Beschwerde ein, genau wie bei den Behörden (vgl. Bd. I.). Es folgt daher wieder, daß diese Vereine mit ihrer amtlichen Funktion unter demselben Klage- und Beschwerderecht stehen, wie jedes Amt. Dabei ist nur Eins festzuhalten. Die Beschwerdeinstanz ist gegen die Vollzugsorgane in Ausübung ihres Dienstes zunächst stets der Verwaltungsrath als das verordnende Organ gegenüber dem verfügenden der Direktion, resp. die Direktion bei Fällen der Ueberschreitungen der Bediensteten. Allein ohne allen Zweifel ist die zweite, über der Direktion stehende Instanz das Ministerialdepartement, dem der Verein angehört. Bei Beschwerden gegen die Direktion kann von der Entscheidung des Verwaltungsrathes an den letztern Recurs ergriffen, bei Verfügungen des Verwaltungsrathes direkt das Departement angegangen werden.

Aus diesem Verhältniß nun folgt, daß bei Verwaltungsvereinen das Ministerium dasselbe Recht auf Mittheilungen der Verwaltungsrathsbeschlüsse hat wie bei seinen eigenen Behörden; allerdings nur, so weit die letzteren das öffentliche Recht betreffen. Hier wird sich das, was darunter gehört, bald durch Uebung feststellen, und natürlich bei jedem Vereine wieder verschieden sein; anders bei Bahnen, anders bei Banken, anders bei Unterstützungsvereinen, anders bei Bildungsvereinen. Wir würden dabei keine eigentliche Genehmigung befürworten, sondern den Grundsatz feststellen, daß die Mittheilung des Beschlusses genüge, und daß es Sache der Regierung sei, den Beschluß zu sistiren und aufzuheben, wenn sie glaubt, Grund dazu zu haben. Thut sie das aber im Widerspruche mit der Concession oder den Gesetzen, so kann es kein Zweifel sein, daß sie dem Klagerecht der Gesellschaft unterliegt nach den früher von uns dargelegten Grundsätzen. — Bei alledem nun muß man festhalten, daß das bei weitem wichtigste Element nicht so sehr diese Oberaufsicht der Regierung, als das System der Oberaufsicht ist, zu dem wir jetzt übergehen.

Vierter Theil. Das System der Verantwortlichkeit und der Haftung des Vereinswesens.

Wesen und Princip desselben.

Indem wir nun dieß letzte Gebiet im System des Vereinsrechts berühren, müssen wir allerdings eine Bemerkung voraussenden.

So lange man nämlich im ganzen Vereinswesen nichts sieht und sah, als entweder eine bloß öffentliche Gefahr oder eine mehr oder

weniger gut organisirte Erwerbsgesellschaft, war es ganz natürlich, daß man auch die Verantwortlichkeit und die Haftung im Vereinsrecht von einem sehr untergeordneten Standpunkte auffaßte. Und dieser Standpunkt ist noch gegenwärtig der geltende. Wir können ihn, glauben wir, sehr kurz und vollkommen ausreichend bezeichnen. Das ganze bisherige Vereinsrecht hat nur noch eine Verantwortlichkeit gehabt gegenüber der Polizei, und nur eine Haftung in Beziehung auf privatrechtliche Verbindlichkeiten. Von einer Verbindung zwischen beiden, von einem organischen, auf einem und demselben, klaren und greifbaren Princip beider, und damit von einem System derselben oder organischen Theil des Vereinsrechts ist noch keine Rede. Nur die unabweisbare Natur des Vereins hat hier der Gesetzgebung gewisse einzelne, noch höchst unvollständige Bestimmungen abgerungen; es ist charakteristisch, daß während die Statuten in anderen Dingen viel weiter gegangen und zu einer viel ausführlicheren Gestalt gelangt sind als die Gesetze, sie sich um jene beiden Punkte bisher überhaupt nicht gekümmert haben.

So ist ein Zustand entstanden, den wir als einen höchst unfertigen ansehen müssen, und in welchem auch die genauesten Bestimmungen über die persönliche Haftbarkeit, wie sie z. B. das deutsche Handelsgesetzbuch aufstellt und wie sie dann in noch höherem Maße durch die neuesten Genossenschaftsgesetze ausgebildet sind, nicht genügen. Denn in der That reichen kaum einmal gegen Dritte allgemeine Bezeichnungen wie „verantwortlich" und „haftbar" nicht aus. Das aber ist um so weniger der Fall, als die ganze Summe von Bestimmungen über alle diese Punkte sich eben nur auf Aktien- und Erwerbsvereine beziehen, und alle übrigen Vereine eigentlich in dieser Beziehung rechtlos sind. Denn vermöge des Wesens der Vereine reicht das bloße Mandatsverhältniß nicht aus, und für die Verantwortlichkeit der Vereine fehlt jedes allgemeine Gesetz. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß dieß Bewußtsein ziemlich allgemein getheilt wird; in den meisten Fällen wird man sich mit der unbestimmten Berufung auf die oberaufsehende Gewalt der Regierung helfen, aber stets doch zuletzt in derselben eine — und allerdings nicht unbedeutende — Gefährdung der Selbständigkeit der Regierung erblicken. Und es ist unzweifelhaft richtig, daß wenn die Regierung den Vereinen geben soll, was sich dieselben selbst geben können, das Vereinswesen an sich unfrei ist. Will man daher hier weiter kommen, so kann das nur dadurch geschehen, daß man das System der Verantwortlichkeit und der Haftung da sucht, wo es zuletzt zu finden ist, im Wesen des Vereins selbst. Gibt es neben und über den rein polizeilichen und privatrechtlichen Kategorien und Maßregeln wirklich objektive, organische Elemente derselben, so muß der Verein sie

aus sich selber ergänzen. Diese nun zu formuliren, ist die Aufgabe des folgenden Versuches.

Daher nun muß man zunächst von dem Standpunkt ausgehen, daß es eben so wenig im Vereinswesen als im Staate eine Verantwortlichkeit und Haftung im Allgemeinen gibt, sondern daß dieselben erst dann eine bestimmte Gestalt annehmen, wenn man die einzelnen Elemente des Vereins in ihrem selbständigen Verhältnisse zu einander betrachtet. Dann erst tritt uns das wahre Wesen, und damit auch der rechtliche Inhalt von Verantwortlichkeit und Haftung entgegen. In der That nämlich entsteht die Macht derselben auch hier aus ihrer Funktion. Ihre Funktion ist aber keine andere, als die Herstellung und Erhaltung der Harmonie zwischen jenen selbständig thätigen Elementen der persönlichen Einheit des Vereins. Ihre Voraussetzung und damit ihre Grundlage ist daher eben jene Selbständigkeit der großen Organe, ihre Aufgabe, die Einheit in dieser Selbständigkeit zu erhalten.

Demnach nun besteht das, was wir Verantwortlichkeit und Haftung nennen, aus drei Theilen. Zuerst reden wir von der Verantwortlichkeit, welche sich auf das Ganze bezieht, und dann von der Haftung, deren Subjekt der Einzelne ist. Beides hat dann wieder sein inneres und sein öffentliches Rechtssystem.

A. Inneres Recht.

I. Die Verantwortlichkeit im Vereinsrecht.

a) Begriff und Princip desselben.

Begriff und Inhalt dieser Verantwortlichkeit sind an sich keine andern, als im Staate.

Sie beruhen hier wie dort darauf, daß der (gesetzgebende) Wille des persönlichen Vereins in Statuten und Vereinsbeschluß mit dem Willen und der That der vollziehenden Organe dem Geiste nach in Widerspruch stehen kann, ohne daß ein formeller, also durch das positive Recht faßbarer Widerspruch damit gegeben wäre. Im Hinblick auf das, was wir im verfassungsmäßigen Verwaltungsrecht darüber gesagt haben, bedarf dieser Gedanke keiner weiteren Erklärung; es ist genau dasselbe Verhältniß im Verein wie im Staate. Und im Allgemeinen denken wir, daß ein jeder sich einen solchen rein im Geiste des einzelnen Vereins liegenden Widerspruch zwischen beiden Elementen wohl leicht wird vergegenwärtigen können.

Daraus ergibt sich dann eben so einfach das Princip dieser Verantwortlichkeit. Dieselbe hat die Aufgabe, die gestörte Harmonie zwischen den Elementen des Willens und der That — den Statuten

und Beschlüssen einerseits und den thätigen Organen anderseits — herzustellen. Nothwendigkeit und Werth dieser Herstellung, und die Wichtigkeit eines klaren Verständnisses der Verantwortlichkeit auch im Vereinswesen bedürfen daher keines Beweises. Sie ist für alle Vereine vollkommen gleich; die Verschiedenheit durch die Arten der Vereine tritt erst bei der Haftung auf. Der Inhalt der Verantwortlichkeit aber ist folgender.

b) Die verantwortlichen Organe und der Inhalt ihrer Verantwortlichkeit.

So einfach die folgenden Sätze sind, so müssen wir sie dennoch als Grundlage aller wahren inneren Entwicklung des Vereinswesens ansehen.

Zuerst nämlich ist es klar, daß es eine allgemeine Verantwortlichkeit nur in dem Sinne gibt, daß jedes Organ die ihm verfassungsmäßig zustehende Funktion im Geiste des Vereins als Einheit erfasse und wirklich durchführe.

Zweitens folgt, daß damit jedes Organ seine eigne Verantwortlichkeit besitzt, und daß daher überhaupt das System der letzteren erst dann denkbar ist, wenn man sich eben das Wesen der Funktion jedes einzelnen Organs für sich denkt — das heißt eben, wenn man den Verein als einen Organismus erkennen lernt.

Die Generalversammlung hat daher innerhalb des Vereins überhaupt keine Verantwortlichkeit; sie ist mit ihrem Willen ihr eigenes Gesetz. Ihre Verantwortlichkeit beginnt erst da, wo der Verein selbst als Glied der größeren Einheit, des Staates, auftritt; sie ist eben deßhalb nur eine Verantwortlichkeit des öffentlichen Rechts.

Das Präsidium dagegen hat eine doppelte Verantwortlichkeit. Es ist seine Aufgabe, eben dieß öffentliche Recht gegenüber der Generalversammlung zur Geltung zu bringen; es hat daher bei den Verhandlungen der letzteren darauf hinzuweisen, und eventuell deren Beschlüssen seine Zustimmung zu verweigern. Es hat zweitens die Statuten und die Beschlüsse selbst gegenüber dem Verwaltungsrathe und der Direktion zu vertreten, wie eben dargelegt. Seine wahre Verantwortlichkeit besteht deßhalb darin, seine Zustimmung zur rechten Zeit im Geiste des Vereins und seines Zweckes zu geben und zu verweigern; seine formelle in der guten Leitung der Versammlungen. Nie kann das Präsidium für Mangel an Fachkenntniß anders verantwortlich gemacht werden, als in dem kleinen Verein, wo dasselbe zugleich die Direktion ist. Hier aber tritt die Verantwortlichkeit der letzteren auch für das Präsidium ein.

Den bedeutendsten Theil der Verantwortlichkeit hat nur der Ver-

waltungsrath. Gerade durch seine Verantwortlichkeit lernt man erst seine wahre Natur, und umgekehrt durch die letztere erst die erste kennen.

Wir haben schon oben dargelegt, daß der Verwaltungsrath als verordnende Gewalt im Verein der Form nach dieselbe Stellung in letzterem hat, wie das Ministerium im Staat; daß aber der Sache nach der Inhalt seiner Aufgabe viel weiter geht. Er hat nämlich nicht bloß die Statuten und Beschlüsse durch Vollzugsverordnungen auszuführen, sondern die Natur des Vereins bringt es mit sich, daß die Beschlüsse des Verwaltungsrathes in den bei weitem meisten Fällen geradezu an die Stelle der Vereinsbeschlüsse treten, und die beschließende Thätigkeit der letzteren ersetzen. Nach der Natur des Vereins ist dieß Verhältniß das Umgekehrte von dem im Staate vorhandenen: die Vereinsbeschlüsse sind für die geltenden Bestimmungen des Vereins die Ausnahmen, die Beschlüsse des Verwaltungsrathes sind die Regel. Und daraus nun ergibt sich, daß der Verwaltungsrath eine doppelte Verantwortlichkeit hat.

Zuerst hat er die Verantwortlichkeit dafür, daß seine Vollzugsbeschlüsse mit dem Geiste der Statuten, dem Zweck und den Mitteln des Vereins, und den formellen Beschlüssen der Generalversammlung harmoniren. Wir möchten diese Verantwortlichkeit die formale nennen. Denn ihr liegt stets ein Vergleich zwischen einem bestimmten Inhalt auf der einen Seite, und einer bestimmten Funktion des Verwaltungsrathes auf der andern Seite zum Grunde. Es ist klar, daß wenn eine bestimmte Verletzung des ersten durch die zweite eintritt, es sich nicht mehr um Verantwortlichkeit, sondern um Haftung handelt, von der wir sogleich reden werden.

Dann aber hat der Verwaltungsrath auch die Verantwortlichkeit dafür, daß er eben nicht bloß die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse ausführt, sondern daß er vermöge seiner, die letzteren ersetzenden Gewalt, auch wirklich alles dasjenige thue, was das Interesse des Vereins fordert. Er ist daher nicht bloß verantwortlich für den Inhalt seiner Beschlüsse und Maßnahmen, sondern auch dafür, daß beide stets zur rechten Zeit und im rechten Sinn wirklich vorhanden sind. Der bei weitem wichtigste Theil seiner Verantwortlichkeit beruht daher auf dem, was er nicht zu unterlassen verpflichtet ist. Denn er hat die Verantwortlichkeit dafür, die Funktionen der Generalversammlung auf allen Punkten zu ersetzen, wo dieselbe nicht funktioniren kann. Und diese Thätigkeit nun ist es, welche mit dem Geiste und dem Willen der letzteren in voller Harmonie sein muß, damit überhaupt der Verein gedeihen könne. Damit dieß der Fall sei, muß er eben sich in Geist und Willen der letzteren hinein versetzen;

er muß sich selbst als Stellvertreter der Generalversammlung fühlen. Daß er das thue, und daß er dieß in richtiger Weise thue, dafür eben ist er verantwortlich. In der That ist alles andere nebensächlich. Wer das Vereinsleben kennt, weiß, was das bedeuten will. Er wird auch wissen, daß das bei wohlgeordnetem Vereinswesen gar nicht so schwer ist. Der Verwaltungsrath kann sich das Gefühl dieser Identität seines Vorgehens mit der Generalversammlung erwerben, wenn er will, und er soll es. Darin sehen wir den eigentlichen Kern desselben. Diese Verantwortlichkeit hat mit der Haftung noch gar nichts zu thun; sie ist ein wesentlich geistiges Element, und muß als solches verstanden werden. Freilich darf man nicht übersehen, daß zu seiner Verwirklichung eben so sehr eine tüchtige Generalversammlung, als ein tüchtiger Verwaltungsrath gehört. Und das erstere ist immer viel schwieriger zu schaffen als das zweite. Dennoch sehen wir in diesem Gedanken die Spitze des ganzen Vereinswesens. Je weiter das letztere sich entwickelt, um so klarer wird der obige Grundsatz werden.

Die letzte Consequenz davon ist, daß der Verwaltungsrath die Verantwortlichkeit — natürlich nicht die Haftung — für die von ihm eingesetzte Direktion übernimmt. Es ist natürlich, daß in einem gut ausgebildeten Verein die Schritte der Direktion stets als Schritte und Maßregeln des Verwaltungsrathes erscheinen werden. Auf demselben Grunde beruht es, daß der Verwaltungsrath ganz unbedingt das Recht haben muß, die Direktion zu ernennen und zu suspendiren. Ohne dieses Recht ist eine Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes für die ausführende Direktion gar nicht möglich, so wenig wie es möglich ist, daß der Verwaltungsrath sich der Verantwortlichkeit für die Direktion jemals enthoben fühlen sollte. Auf dieser Gegenseitigkeit beruht das innere Leben des Vereins. Denn es ist daher am letzten Punkte endlich klar, daß die Direktion stets und zunächst dem Verwaltungsrathe verantwortlich ist, ganz abgesehen von der Haftung, unter welcher sie steht. Und jetzt wird es nothwendig, die Formen zu bestimmen, in denen diese Verantwortlichkeit zur Geltung gelangt.

c) Die Verwirklichung der Verantwortlichkeit. Rechenschaftsbericht. Interpellation. Mißtrauensvotum.

Die Verwirklichung dieser Verantwortlichkeit nun kann natürlich nur durch das Verhalten der verantwortlichen Organe gegenüber demjenigen stattfinden, welchem sie eben verantwortlich sind. Das aber ist die Generalversammlung.

Daraus folgt nun, daß die erste Bedingung jeder Verantwortlichkeit ein Bericht des Verwaltungsrathes an die Generalversammlung ist. Ein solcher Bericht erscheint daher in der That als ein organisches Element des Vereinswesens; die Generalversammlung kann einen solchen Bericht fordern, und sein Fehlen muß als eine Verletzung der Pflicht des Verwaltungsraths angesehen werden. Es folgt ferner, daß ein solcher Bericht grundsätzlich, so weit die Natur des Vereins es gestattet, nicht bloß allgemeine Angaben, sondern die in bestimmten Ziffern formulirte Darlegung der Erfolge des Vereins, speciell seiner Verwendung enthalten. Deßhalb soll jeder Bericht ein Rechenschaftsbericht sein. Der Rechenschaftsbericht ist daher die materielle Basis der Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes. Daß derselbe je nach der Art des Vereins sehr verschieden lautet, ist selbstverständlich.

An den Rechenschaftsbericht schließt sich unbedingt das Recht der Interpellation von Seiten jedes einzelnen Mitgliedes. Im Allgemeinen ist es kein Zweifel, daß eine solche Interpellation beantwortet werden soll; dennoch gibt es kein formelles Recht, den Verwaltungsrath zu einer Beantwortung zu zwingen. Er hat im Gegentheil das Recht, zu erklären, daß er dieselbe im Interesse des Vereins nicht beantworten werde. Thut er das, so muß der Generalversammlung das Recht zustehen, einen Beschluß auf sofortige Beantwortung — eventuell für die nächste Generalversammlung — zu fassen. Wenn der Verwaltungsrath auf diesem Beschluß bei seiner Weigerung beharrt, so muß er angesehen werden, als lege er seine Stelle nieder, und es muß sofort zu einer neuen Wahl geschritten werden. Der Präsident kann erklären, daß er an dieser Weigerung nicht Theil nimmt. Will eine Minorität antworten und die Majorität nicht, so darf die Beantwortung dennoch nicht stattfinden, weil sie im Namen des ganzen Verwaltungsrathes geschehen muß; wohl aber kann die Minorität erklären, daß sie für die Beantwortung sei. Sie muß aber trotzdem mit der Majorität abtreten, und sich der Neuwahl unterziehen. Stimmt der Verwaltungsrath zu, so fällt die Verantwortlichkeit für die Nachtheile, welche die Antwort auf die Interpellation bringen kann, der Generalversammlung selber zu. Wir sind der Meinung, daß der Präsident nicht das Recht hat, in solchem Falle die Versammlung aufzulösen, sondern nur das, seine Stelle niederzulegen, ehe er den Beschluß zugibt. Er muß dann präsidiren, bis die Neuwahl des Präsidenten vollzogen ist, und dieser leitet dann die Neuwahl des Verwaltungsraths. Daß die Niederlegung der Stelle zwar von der Verantwortlichkeit, nicht aber von der Haftung befreit, ist selbstverständlich. Ganz unpraktisch und durch nichts motivirt wäre es, wenn der „Aufsichtsrath" (s. unten)

das Recht haben sollte, den Verwaltungsrath schon bei bloßer Verantwortlichkeit seiner Stelle zu entsetzen. Hier sind die neuen Gesetze durchaus auf einem falschen Standpunkte.

Das eigentliche und letzte Mittel, die Verantwortlichkeit zur Geltung zu bringen, ist nun das Mißtrauensvotum. Ein Analogon der Steuerverweigerung gibt es im Verein nicht. Will derselbe daher sich seiner Vorstände entledigen, so bleibt ihm eben nur die ausdrückliche Erklärung, daß dieselben seiner Ansicht nach unfähig seien, ihre Stellung auszufüllen. Das Recht der Anklage ist dabei ganz etwas anderes; die Grundlage derselben sind einzelne, bestimmte Handlungen, welche gegen das Recht verstoßen, und diese Anklage kann natürlich nie bei der Generalversammlung, sondern bei dem Gericht vorgebracht, und nur als ein ganz formeller Proceß durchgeführt werden. Die Anklage gehört daher in das Gebiet der Haftung, von dem wir jetzt zu reden haben.

II. Die Haftung im Vereinsrecht.

Begriff und Princip derselben.

Indem wir jetzt von der Verantwortlichkeit zur Haftung übergehen, müssen wir uns gegenwärtig halten, daß wir das dem Einzelrecht und Interesse am nächsten liegende Gebiet betreten, das eben dadurch auch schon die eingehendsten Untersuchungen erfahren hat. Die neuesten Gesetze haben wieder die Frage nach der Haftbarkeit in den Vordergrund gedrängt, und man kann fast sagen, daß die ganze Untersuchung über das Vereinswesen, wie sie z. B. in den sehr achtbaren und gründlichen Werken von Schulze-Delitzsch und Parrhisius vorliegen, in dieser Frage nach der Haftbarkeit culminiren. Wir haben daher hier eine keineswegs einfache Aufgabe vor uns, und wir haben deßhalb uns sagen müssen, daß wir nach der ganzen Anlage unseres Werkes zu wählen haben zwischen einer eingehenden Specialuntersuchung der hierauf bezüglichen Fragen, und der möglichst einfachen und klaren Darstellung des Systems derselben und der sie leitenden Principien.

Wir haben uns nun für das letztere entschieden und zwar weil wir bei aller Achtung vor dem, was in dieser Richtung sowohl in den Gesetzen als in den literarischen Arbeiten geleistet ist, dennoch auch hier den Charakter dieser ganzen Richtung wiederfinden. Das ist die Vernachlässigung des Vereinswesens als eines Ganzen, neben einer einschneidenden Behandlung der Rechtsverhältnisse der einzelnen Vereinsarten. Wenn aber irgendwo, so steht es hier fest, daß die Specialarbeiten eben stets den Vereinsarten und ihren speciellen Verhältnissen und Lebensbedingungen angehören, auf welche wir nicht eingehen können.

Das, was aber auch für diese zuletzt die wahre Basis ist, die Gesammtauffassung des organischen Wesens und Rechts des Vereins an sich, muß auch für jene Specialarbeiten die letzte Grundlage bilden; und das kann nun auch für den Begriff der Haftung eben nicht aus den bisherigen Gesetzen und den einzelnen Vereinsarten, sondern nur aus dem Wesen des Vereins an sich erklärt werden. Von diesem Standpunkt aus wollen wir nun zuerst den Begriff der Haftung, dann ihr System, und endlich ihre Verwirklichung darzulegen versuchen.

Der — in der bisherigen Bearbeitung gänzlich mangelnde — Begriff der Haftung wird nämlich auch hier erst klar, wenn wir ihn von dem der Verantwortlichkeit unterscheiden. Eine Haftung entsteht nie aus dem inneren, geistigen Verhalten eines Organs gegenüber dem Ganzen oder Dritten, sondern nur bei den einzelnen Handlungen derselben. Die Haftung enthält daher auch gar kein inneres Verhältniß, und hat mit Vertrauen und Mißtrauen, mit Ansichten und Ueberzeugungen gar nichts zu thun, sondern besteht in nichts als den rechtlichen Folgen jener einzelnen Handlung, welche ihrerseits nicht wie bei der Verantwortlichkeit von dem Willen der Einzelnen abhängen, sondern vermöge der Natur der Handlung von selbst mit ihrer objektiven Gültigkeit eintreten. Es kann daher nur die Begriffe verwirren, wenn man Verantwortlichkeit und Haftung als Synonyma gebraucht; nirgends aber mehr als im Vereinsrecht. Denn gerade für das Vereinsrecht gilt der Satz, daß die Verantwortlichkeit für alle Vereine eine durchaus gleiche, die Haftung dagegen bis auf die ihr zum Grunde liegenden Kategorien für alle Vereine eine durchaus ungleiche ist, ja daß die Arten der Vereine sich eben durch Art und Maß der Haftbarkeit am allerstrengsten unterscheiden. Es ist eben deßhalb unsere Aufgabe, nicht das ganze Gebiet der Haftbarkeit zu untersuchen, sondern vielmehr nur die leitenden Grundsätze für dieselbe auf Basis ihres Begriffes hier festzustellen, und damit eben ein System des Haftungsrechts auch für die Bearbeitung der Haftbarkeit der Vereinsarten zu bestimmen.

Die Grundlage dieses ganzen Systems ist nun der Satz, daß es im Vereinswesen überhaupt keine persönliche, sondern nur eine wirthschaftliche Haftung gibt. Die persönliche Haftung gehört, selbst da, wo sie in Veranlassung eines Vereins entsteht, dem Strafrecht an, in welches wir im weiteren Sinne auch die Ordnungsstrafen hineinrechnen. Die persönliche Haftung kann daher auch nie von dem Verein selbst vollzogen werden, sondern fällt unter das Gericht und seine Thätigkeit. Das persönliche Element erscheint im Verein eben in der Verantwortlichkeit; was über das so eben dargestellte Recht

derselben hinausgeht, ist dann kein Vereinsrecht. Dagegen ist das System der Haftung von um so größerer Wichtigkeit, als sich in ihm das Verhältniß der Organe und des Einzelnen, das bisher nur noch rein abstrakt bestimmt worden ist, jetzt wirthschaftlich und privatrechtlich zu ganz bestimmter Gestalt krystallisirt. In der That erscheint daher, von außen gesehen, das Haftungsrecht auch als die gleichsam objektive Gestalt des Vereinswesens; um so nothwendiger ist es, sie in strenger Scheidung von allem organisch von ihr Verschiedenen zu betrachten.

Offenbar nun hat diese Haftung ein doppeltes Gebiet. Sie entsteht entweder in dem Verhältniß der Organe des Vereins zu einander, oder als die rechtliche Folge der Handlungen des Vereins als Persönlichkeit mit Dritten für die einzelnen Mitglieder. Wir werden daher zunächst unterscheiden müssen zwischen der inneren Haftung des Vereins, und dann der äußeren Haftung. Beide sind so wesentlich von einander verschieden, daß es als ein Mangel in der bisherigen Bearbeitung erscheinen muß, wenn man ganz über diesen Unterschied weggegangen ist. Wir werden auch hier wieder die Unterscheidung zwischen Princip, Organen und Verwirklichung der Haftung festzuhalten streben; jedoch werden wir uns darauf beschränken, nur die leitenden Gedanken anzugeben.

A. Das innere Haftungsrecht des Vereinswesens.

Begriff und Princip.

Die innere Haftung des Vereinswesens entsteht, wenn ein einzelnes Organ Handlungen begeht, zu welchen es durch seine Stellung im Verein selbst nicht berechtigt, oder wenn es Handlungen unterläßt, zu denen es vermöge dieser Stellung verpflichtet war.

Der Inhalt der Haftung begreift die wirthschaftlich nachweisbaren Folgen solcher Handlungen oder Unterlassungen für den Verein als Ganzes. — Es folgt, schon hier bemerkt, daß die solidarische Haft ꝛc. überhaupt nicht der inneren Haftbarkeit des Vereins, sondern seiner Haftung gegen Dritte angehören, und schon deßhalb nicht ohne Unterscheidung in die Haftbarkeit aufgenommen werden sollte.

Das Recht der Haftung enthält daher die Verpflichtung des Betreffenden, die durch ihn für den Verein herbeigeführten Folgen selbst zu tragen.

Die Voraussetzung der Haftung ist, daß der Verein als Ganzes wirklich einen Verlust erlitten und denselben auch nachgewiesen hat. So lange ein solcher Verlust nicht wirthschaftlich bestimmt und gemessen, das ist also in Geld ausgedrückt werden kann, kann zwar die Verantwortlichkeit, nicht aber die Haftung eintreten. Die Verwirklichung

2) Die Haftung des Verwaltungsrathes. Man kann, auch nachdem man die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes von seiner Haftpflicht getrennt hat, dennoch zu keiner Klarheit über die letztere kommen, wenn man nicht diese Haftung in ihre Grundformen auflöst. Diese nun sind die Haftung für die Beschlüsse, die Haftung für die Oberaufsicht, über die Direktion, und die Haftung für die Geldverwaltung. Der allgemeine Ausdruck, daß der Verwaltungsrath haftet, wenn er den Gesetzen oder Statuten „entgegen handelt“ ist unklar; denn in den meisten Fällen handelt er eben gar nicht.

Die Grundlage der Haftung für die Beschlüsse ist nämlich zuerst eine wesentlich andere, als die für die beiden andern Punkte. Sie besteht in dem vom Handelsgesetzbuch im §. 231 zuerst, aber freilich nur noch für die Aktiengesellschaften ausgesprochenen, und vollkommen richtigen Princip, daß die Beschlüsse des „Vorstandes“, unter dem man also den Verwaltungsrath zu verstehen hat, den Verein gegenüber Dritten unbedingt und ohne Rücksicht auf etwaige durch den Verein selbst gesetzte Beschränkungen wirthschaftlich verpflichten. Dieses Princip ist dann auf die Erwerbsgenossenschaften übergegangen. Wir haben schon früher erwähnt, daß wir es nicht als im Wesen gerade jener beiden Gesellschaften, sondern nur im Wesen des Vereins an sich liegend betrachten. So weit der Zweck des Vereins geht, macht der Beschluß des Verwaltungsrathes jeden Verein gegen Dritte verbindlich. Ist das nun schon vermöge der unabweisbaren Forderungen des Verkehrs nothwendig, so folgt, daß der Verein das Recht haben muß, gegen seinen „Vorstand“ in allen den Fällen Regreß zu nehmen, wo derselbe gegen den Willen oder die Zwecke des Vereins den letzteren haftbar gemacht hat. Das Objekt der Haftung sind dann entweder Verpflichtungen, die ohne jenen Beschluß des Verwaltungsrathes gar nicht entstanden wären, oder Nachtheile durch die schlechte Ausführung des Vereinszweckes, die durch den Beschluß herbeigeführt sind. So lange sich nun diese Begriffe und Rechte im Gebiete der Handelsgeschäfte bewegen, treten natürlich die allgemeinen Grundsätze über die Bestimmung des Punktes ein, wo die Verschuldung und mit ihr die Haftung des Verwaltungsrathes beginnt. Allein so wie man den Verein als einen weitern Begriff betrachtet, wird die Gränze der Verschuldung und damit die Haftbarkeit sich je nach der Art des Vereins bestimmen. Die Haftbarkeit für die Beschlüsse wird z. B. eine ganz andere bei Bildungsvereinen, bei Interessenvereinen und bei Arbeitervereinen sein als bei Aktienvereinen; und wieder anders wird die Haftbarkeit bei den Verwaltungsvereinen werden, da hier dieselbe auch gegen die Regierung eintritt. Die genaue Ausführung der Lehre von der Haftbarkeit des Verwaltungsrathes wird

jedoch ein eigener Oberbeamteter der Buchführung, ein Oberbuchhalter, vorhanden, so tritt dieser in das Verhältniß der Direktion für seine Abtheilung. Es ist Sache des Verwaltungsrathes, die Formen selbst zu bestimmen, in denen er das Vorhandensein der nöthigen Bücher constatirt. Enthalten dagegen die Bücher specielle Fachrechnungen (wie z. B. die Consignationen u. s. w. bei Versicherungsgesellschaften), so daß das Geschäft selbst ohne sie gar nicht geführt werden kann, so fällt die Verantwortlichkeit dafür der Direktion anheim.

Zweitens haftet der Verwaltungsrath für die Kassenverwaltung in so weit, als er, sei es im Ganzen durch seinen Beschluß, sei es im Einzelnen durch die Anweisung der einzelnen Verwaltungsräthe, Ausgaben von der Kasse machen läßt. Und diese Haftung herzustellen, soll der Verwaltungsrath für solche Ausgaben stets förmliche unterzeichnete Anweisungen bei der Kasse erlegen. Der Verwaltungsrath hat ferner gelegentlich Scontrirungen der Kasse vorzunehmen, die stets mit ihrem Ergebniß zu Protokoll genommen werden müßten; doch wüßten wir damit eine eigentliche Haftung eben so wenig zu verbinden, als mit dem Falle einer Kassendefraudation. Nur wird allerdings die Haftung selbst bei den Scontrirungen stets alsdann eintreten, wenn die letzteren in einer Weise vorgenommen sind, daß den Scontrirenden Verschulden zur Last fällt, und sich daraus Nachtheile ergeben. Ob dieß der Fall ist, kann weiter bei dem ungeheuren Unterschied im Geldumlauf der Vereine gar nicht allgemein gesagt werden, sondern sollte im streitigen Falle durch Fachgeschworne entschieden werden.

Drittens aber haftet der Verwaltungsrath unbedingt für Nachtheile, die aus unrichtiger oder gar doloser Behandlung der Rechtsgeschäfte entstehen; Unordnung in den Depositen, Mängel in den bindenden Formen der Urkunden u. s. w. Er kann dabei seinen Regreß an den Rechtsanwalt nehmen; allein zunächst muß er selber haften.

Eine wesentliche Frage ist nun die, ob sich der einzelne Verwaltungsrath einer solchen Haftung entziehen kann. Diese Entziehung könnte in doppelter Weise geschehen: zuerst durch den Austritt aus dem Verwaltungsrathe, und zweitens durch Protest gegen die Beschlüsse desselben. Was zuerst den Austritt aus dem Verwaltungsrathe betrifft, so wüßten wir gar keinen Rechtsgrund, welcher die Haftung durch denselben beseitigen könnte. Allerdings aber muß ein anderer Grundsatz dabei gelten. Das ist der, daß bei wechselnden Verwaltungsräthen die ganze Haftung bei einem Schaden, der schon längere Zeit unentdeckt geblieben und durch gewöhnliche Vorsicht auch nicht zu entdecken war, nicht denjenigen allein treffen kann, in dessen Vertretungszeit die Ent-

Es ist der Verwirklichung der Haftung gerade so gegangen, wie dem Haftungsrecht überhaupt. Man hat bisher den Standpunkt nicht festhalten können, daß diese Begriffe dem Vereinswesen als Ganzem gehören, und hat daher nur bei den Unternehmervereinen, und zwar zuerst bei den Aktiengesellschaften und von ihnen aus bei den Erwerbsgenossenschaften auch die Verwirklichung der Haftung organisch entwickelt. Allerdings lag hier nicht bloß die Veranlassung am nächsten, sondern auch die Möglichkeit, die Haftung auf dem Gebiete wirthschaftlicher Ansprüche am leichtesten durchzuführen, und es ist ganz in der Ordnung, daß auch künftig gerade hier das Haftungswesen am eingehendsten behandelt werden wird. Allein trotzdem müssen wir doch festhalten, daß diese Rechtsbegriffe und zum Theil auch die Institutionen selbst für alle Arten von Vereinen gelten sollen. Und in diesem Sinne reden wir im Folgenden von dem Systeme der Verwirklichung der Haftung, wobei wir zum Schlusse nur nochmals darauf aufmerksam machen, daß es sich dabei nicht um die Haftung gegen Dritte (s. unten), sondern um die innere Haftung handelt. Dieses System nun besteht natürlich aus zwei Punkten. Der erste enthält die Organe in jedem Verein, welche die Fälle der eintretenden Haftbarkeit constatiren, der zweite in den Formen, in welchen die behauptete Haftung verwirklicht wird. Beide sind an sich so einfach, daß wir, so lange wir im Allgemeinen reden, darüber ziemlich kurz sein können.

1) Die Revision, der Revisionsausschuß, der Aufsichtsrath.

Der nächste Grund, weßhalb man weder in den Gesetzen noch in der Literatur sich eine klare Vorstellung von der Revision gebildet hat, beruht wohl darauf, daß man die Stellung des Verwaltungsrathes sich nicht klar gemacht hat. In der That ist es kaum ein gegründeter Zweifel, daß der Verwaltungsrath die Pflicht und auch das Recht hat, darnach zu sehen, daß die Vollzugsorgane des Vereins ihre Schuldigkeit thun, und daß überhaupt die Thätigkeit desselben im Sinne des Vereins vor sich gehe. Er soll eben dafür verantwortlich sein, daß der Geist des Ganzen im Einzelnen verwirklicht werde. Erst wenn man auf dieser Grundlage den Verwaltungsrath und den Vorstand geschieden und organisch bestimmt hat, kann man auch den Begriff der Revision und seine Organe feststellen.

Die Revision ist nämlich diejenige Thätigkeit des Vereins, durch welche die Richtigkeit der Rechnungen und Bücher, und auf Grundlage derselben die Haftung der leitenden Organe constatirt wird. Das Objekt der Revision ist daher nie der ganze Gang der

Zweitens aber soll der Revisionsausschuß auch auf den Inhalt der vorgelegten Rechnungen eingehen. Das ist nun nur möglich, indem Stichproben gemacht werden. Unter Stichproben verstehen wir eine Untersuchung, welche irgend eine bestimmte, in einer Schlußrechnung vorkommende Ziffer bis zu ihrem letzten Ursprung durch die Bücher hindurch verfolgt. Das ist nun bei größeren Geschäften oft sehr schwierig; allein diese Schwierigkeit hebt die Nothwendigkeit der Sache keineswegs auf. Es muß gewünscht werden, daß nicht bloß das Endergebniß, sondern der ganze Proceß der Stichproben-Revision zu Protokoll genommen werde.

Drittens soll der Revisionsausschuß von Zeit zu Zeit die Scontrirung der Kasse vornehmen, und ebenso die der Werthdocumente. Er hat namentlich auch das rechtliche Element der letzteren, und bei Anführung derselben in der Bilanz den angegebenen Courswerth zu prüfen und zu constatiren.

Viertens hat er über das Ergebniß seiner Thätigkeit einen Bericht abzufassen, und denselben der Generalversammlung vorzulegen. Hat er keine Beanstandung gefunden, so genügt die einfache Verlesung des Revisionsprotokolls. Findet er dagegen Anstände, so hat er dieselben, sofern sie nicht in bloß formalen Dingen bestehen, und daher durch den Verwaltungsrath einfach zu beseitigen sind, genau zu untersuchen, und den Antrag darauf zu basiren, den er an die Generalversammlung stellen wird. Die Begründung ist dann seine Sache.

Fünftens hat der Revisionsausschuß unzweifelhaft das Recht, bei vorgefundenen Mängeln und Gefahren sogleich dem Verwaltungsrath die Erklärung abzugeben, daß er im Interesse der Gesellschaft gewisse Maßregeln — z. B. Schließung gewisser Branchen des Geschäfts, aber auch Suspendirung von Beamteten, resp. sofortige Anzeige von Unredlichkeiten derselben — für unbedingt nothwendig halte, und einen Beschluß des Verwaltungsrathes darüber zu veranlassen. Weigert sich der Verwaltungsrath, so hat die Revision das Recht, unmittelbare Anzeige im Falle der Gefahr bei dem Gericht zu machen, zugleich aber eine Generalversammlung zu berufen; letzteres jedoch nur dann, wenn sich das Präsidium seinerseits weigert. Ist keine dringende Gefahr, so wird die Sachlage der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt. Selbstverständlich hat der Verwaltungsrath an den Verhandlungen des Revisionsausschusses Theil zu nehmen.

Um diese wichtigen Funktionen nun in gehöriger Weise erfüllen zu können, sollte der Revisionsausschuß stets eine angemessene Zeit vor der Berufung der Generalversammlung zusammentreten, um seinen Bericht unmittelbar hinter dem Bericht des Verwaltungsrathes ablegen

Verfahren aufzuheben, wenn er die betreffende Haftung erfüllt. Natürlich sind Verbrechen ausgenommen.

Die Erklärung des Revisionscomités befreit den Verwaltungsrath nicht von einer von einzelnen Mitgliedern zu erhebenden Anklage.

So wie die Anklage beschlossen ist, muß der Angeklagte als suspendirt gelten, und ein zu diesem Zwecke gewählter Ersatzmann in seine Stelle treten.

Das entscheidende Gericht sollte in allen solchen Fällen, in denen es sich nicht um Verbrechen, sondern um Haftung aus der Geschäftsführung handelt, ein Fachgeschworenengericht sein. Man wird uns hier die Gründe erlassen, aus denen wir diese Auffassung auf das Entschiedenste vertreten, obwohl wir nicht verkennen, daß sie auch ihre Bedenken hat.

B. Das äußere Haftungsrecht des Vereinswesens als Haftung gegen Dritte.

Mit der Frage nach der äußeren Haftbarkeit oder Haftbarkeit gegen Dritte betreten wir nun ein Gebiet, über welches wir auf Grundlage unserer bisherigen Darstellung einerseits und andererseits deßwegen am wenigsten zu sagen haben, weil gerade hier sowohl Gesetzgebung, als Literatur am reichsten in Ansichten und Discussionen sind. Denn während die bisherigen Gebiete der Haftbarkeit nur durch das Eindringen in das Wesen des Vereins erledigt werden konnten, ist das Folgende das ganze Gebiet, wo das Vereinswesen mit dem Privatrecht zusammenhängt. Und hier wird daher auch alles, was wir über dieselbe zu sagen haben, viel verständlicher und einfacher selbst für die gewöhnlichste Jurisprudenz sein. Wir stehen nun keinen Augenblick an, dasjenige, was Schulze-Delitzsch über die Haftbarkeit in seiner neuesten Schrift gesagt hat, für das Beste zu halten, was in dieser Richtung in neuerer Zeit im Gebiet des Vereinswesens gegeben worden ist. Nur muß man allerdings die Haftung von der Verantwortlichkeit scheiden, dann die innere Haftung von derjenigen gegen Dritte trennen, und endlich niemals vergessen, daß die bisherigen Gesetze wie Untersuchungen sich noch auf dem beschränkten Standpunkte befinden, nur von der Haftbarkeit bei Erwerbsvereinen zu reden, während es über die Haftbarkeit aller übrigen Vereine noch an jedem Anhaltspunkte fehlt. Unsere Aufgabe ist es nun nicht, das Gebiet der Haftbarkeit nach allen Seiten hin juristisch zu erörtern. Wird einmal das Vereinsleben seine volle Entwicklung empfangen, so wird unsere deutsche Jurisprudenz bald eben so reich an Controversen über das Haftrecht sein, als über die durch Tribonian verstümmelten römischen Ansichten. Deß

Namen des öffentlichen Verkehrs gar keine Rede sein. Der Begriff des Mandats reicht hier nicht aus; an seine Stelle tritt der Begriff des persönlichen Vereins und nur die Unkenntniß des Vereinswesens wird den §. 231 des Handelsgesetzbuches auf Aktienvereine beschränken wollen.

Zweitens aber folgt, daß die Haftbarkeit des Vereins sich auch nur auf diejenigen Thätigkeiten des Vereinsorgans bezieht, welche innerhalb seiner Stellung als Organ des Vereins liegen. Geht er darüber hinaus, so hört die Haftbarkeit des Vereins als solche auf, und an ihre Stelle tritt die individuelle Haftung des Vereinsorgans. Die Meinung der Dritten, daß der Betreffende als Organ des Vereins handelte, ändert das Recht der Haftung nicht. Es ist Sache des Dritten, bei geschäftlichen Vornahmen sich vorerst über die Stellung der Contrahenten im Verein selbst zu vergewissern, und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob das von dem letzteren vorgelegte Geschäft in dieser Stellung enthalten sei, also ein Recht auf Haftbarkeit des ganzen Vereins erzeugt oder nicht. Es ist dann ferner zunächst Sache des Verwaltungsrathes, die von jenem angesprochene Haftbarkeit anzuerkennen oder nicht. Entsteht darüber Streit, so bleibt nichts übrig, als der Ausspruch der Fachjury. Das gilt vom Präsidenten bis zum untersten Agenten, und ist namentlich in Versicherungsgesellschaften von großer praktischer Bedeutung. Lag aber die Thätigkeit des betreffenden Organs wirklich in seiner Competenz, und schadet sie dem Verein, so haftet der letztere unzweifelhaft dem Dritten, und hat daher nur den Regreß an sein Organ. Es ist gar kein Grund, hier irgend einen Unterschied zwischen den verschiedenen Vereinen zu machen; das Obige muß für alle Vereine gelten.

Drittens geht das Recht des Dritten stets zuerst gegen das vorhandene Vermögen des Vereins, und erst nach der Execution gegen dasselbe auf die Mitglieder des Vereins über, je nach der Art des Vereins. Fest steht nur, daß, so weit eine Zahlung an den Verein fällig war, dieselbe unter die Haftung fällt und executionsfähig wird. Wie weit sie geht, hängt, wie gesagt, wieder von der Art des Vereins ab.

Viertens aber folgt, daß die Grundsätze über die Pflicht zur Auflösung des Vereins und Concursausschreibung über denselben nicht wie bisher bloß für die Unternehmungsgesellschaften, sondern für jeden Verein principiell gelten müßten. Es ist Pflicht des Verwaltungsrathes, zu wissen, wann die Ausgaben des Vereins die Einnahmen übersteigen. Dasselbe muß vom Präsidenten gefordert werden. Es ist daher Pflicht beider Organe, bei den von ihnen eingegangenen Geschäften

für den Verein — wie wenn sie z. B. Bestellungen für
oder Beamtete mit Gehalt anstellen, sich zu vergegenwärt
sonstigen Verpflichtungen des Vereins das erlauben. V
das, und ist nach der Verfassung des Vereins derselbe nich
durch seine Mitglieder die eingegangene Verpflichtung z
z. B. bei Beitragsvereinen — so müssen die betreffenden
Dritten unmittelbar für das haften, was durch das V
Vereins nicht gedeckt wird. Doch muß zugleich die Haftu
gegenüber Dritten eine subsidiäre sein, indem erst das V
Vereins, und dann erst die Pflicht der Organe zur Gelt

Fünftens folgt, daß namentlich im Verwaltungsra
tung gegen Dritte stets eine solidarische sein muß. Ein
Frage ist dabei die, ob ein Mitglied sich dieser Haftung
förmlichen, zu Protokoll gegebenen Protest entziehen kann
worten: für die Verantwortlichkeit ja, für die Haftung
Befreiung von der Haftung tritt nur dann ein, wenn m
klärung zu Protokoll zugleich der formelle Austritt v
Auch der Präsident haftet wie jeder Verwaltungsrath,
nicht mitstimmt, weil er den Beschluß sanktionirt; aber a
sich der Haftung entziehen durch formelle Niederlegung de

Dieß sind, glauben wir, die allgemeinen Grundsätz
Verein. Einfacher im Princip, aber viel schwieriger i
führung sind nun die Grundsätze für die Haftung bei den
Vereine.

b) Das äußere Haftrecht der Vereinsarten.

Schulze-Delitzsch hat zuerst die Frage aufgestellt, o
das Recht haben solle, sich selber einseitig sein Haftrecht (
zu bestimmen, und diese Frage verneint (Gesetzgebung ü
und Wirthschaftsgenossenschaften, 1869, S. 34 ff.). Es
„die wesentliche Aufgabe des politischen (?) Gesetzes auf
des Vermögensrechts, die naturrechtliche Verbindlichke
barkeit) zu einer zwangsrechtlichen zu machen.“ De
kann die gesetzliche Regelung dieses Punktes nicht der Bef
irgend einer andern Seite her überlassen, wenn er den
der Gefahr aussetzen will, sich im Gewirr widerstreite
interessen zu verwickeln. Es ist kein Zweifel, daß Sc
damit den Kernpunkt der Frage berührt hat. Nur mö
auf das Gebiet hinüber bringen, wohin er denn doch eig

In der That nämlich kann das Gesetz selbst zuletzt
thun, als eben die Haftbarkeit der einzelnen Vereine,

Natur derselben gegeben ist, als gesetzliche, das ist als eine auf den Willen der Vereinsglieder nicht zu ändernde, feststellen. Es ist das um so wichtiger, als sich namentlich auch die Aktienvereine jetzt selbst ihre Statuten ohne Genehmigung der Regierung geben können. Ist dem nun so, so folgt, daß die besondere Haftpflicht der Vereinsarten neben dem allgemeinen Haftrecht, das wir so eben darlegten, nur durch das Studium der Natur dieser Vereinsarten gefunden werden kann. Dieses aber beruht wieder auf dem System der Vereine. Man kann daher hier nicht mehr im Allgemeinen reden, sondern man muß jetzt vielmehr sagen, daß das Wesen jeder Art der Vereine zugleich die Grundlage für das specielle Haftrecht derselben neben dem allgemeinen abgibt. Und die Principien hierfür sind einfach; wir stellen sie auf, indem wir das allgemeine Haftrecht voraussetzen, und von der besonderen Jurisprudenz des Vereinswesens die Entwicklung im Einzelnen erwarten, was wohl nicht eher geschehen wird, als bis sich dieselbe von dem höchst beschränkten Gesichtskreise des Handelsrechts frei gemacht haben wird.

Auf diesem Punkte nämlich wird der Unterschied zwischen den Beitrags-, den Aktien-, den Gegenseitigkeits-, den Kreditvereinen und endlich den Verwaltungsvereinen wesentlich.

In den Beitragsvereinen haften die Mitglieder unbedingt nur bis zum Betrage des versprochenen Beitrages, und bis zum Augenblick ihres formell erklärten Austritts.

In den Aktienvereinen ist jedes Mitglied mit der Einzahlung seiner Aktie jeder Haftung entledigt; er haftet nur bis zum Nominalbetrage, kann sich aber dieser Haftung jeden Augenblick durch Vernichtung der Aktie entziehen. Denn jeder Aktienverein ist eine vollkommen selbständig gewordene Unternehmung, welche ihrem Wesen nach von der Unternehmung jedes Mitglieds geschieden und als ein eigenes wirthschaftliches Ganze dasteht. Die Haftung über die Aktie hinaus ist ein Widerspruch mit dem Wesen der Aktiengesellschaft.

In den Gegenseitigkeitsgesellschaften haftet jedes Mitglied im Verhältniß zu seinem Antheil und seiner dadurch bedingten Prämie, und mit dem durch die bisher gezahlten Prämien erworbenen Anspruch, so daß er den letzteren verliert, wenn er nicht im Verhältniß zum ersteren nachzahlt. Da dieß der Fall ist, so entsteht die Frage, ob er seine ganze Haftungsverbindlichkeit durch einfaches Nichtzahlen seiner Prämie und damit durch Aufgeben seines Anspruches aufheben kann, oder ob er auch als Nichtmitglied pro rata der Prämie haftet, wenn er ausgetreten ist. Wir glauben, daß er nicht haftet — d. h. daß der Dritte gegen ihn kein Privatrecht behält, wenn er ausgetreten

Natur derselben gegeben ist, als gesetzliche, das ist als eine auf den Willen der Vereinsglieder nicht zu ändernde, feststellen. Es ist das um so wichtiger, als sich namentlich auch die Aktienvereine jetzt selbst ihre Statuten ohne Genehmigung der Regierung geben können. Ist dem nun so, so folgt, daß die besondere Haftpflicht der Vereinsarten neben dem allgemeinen Haftrecht, das wir so eben darlegten, nur durch das Studium der Natur dieser Vereinsarten gefunden werden kann. Dieses aber beruht wieder auf dem System der Vereine. Man kann daher hier nicht mehr im Allgemeinen reden, sondern man muß jetzt vielmehr sagen, daß das Wesen jeder Art der Vereine zugleich die Grundlage für das specielle Haftrecht derselben neben dem allgemeinen abgibt. Und die Principien hierfür sind einfach; wir stellen sie auf, indem wir das allgemeine Haftrecht voraussetzen, und von der besonderen Jurisprudenz des Vereinswesens die Entwicklung im Einzelnen erwarten, was wohl nicht eher geschehen wird, als bis sich dieselbe von dem höchst beschränkten Gesichtskreise des Handelsrechts frei gemacht haben wird.

Auf diesem Punkte nämlich wird der Unterschied zwischen den Beitrags-, den Aktien-, den Gegenseitigkeits-, den Kreditvereinen und endlich den Verwaltungsvereinen wesentlich.

In den Beitragsvereinen haften die Mitglieder unbedingt nur bis zum Betrage des versprochenen Beitrages, und bis zum Augenblick ihres formell erklärten Austritts.

In den Aktienvereinen ist jedes Mitglied mit der Einzahlung seiner Aktie jeder Haftung entledigt; er haftet nur bis zum Nominalbetrage, kann sich aber dieser Haftung jeden Augenblick durch Vernichtung der Aktie entziehen. Denn jeder Aktienverein ist eine vollkommen selbständig gewordene Unternehmung, welche ihrem Wesen nach von der Unternehmung jedes Mitglieds geschieden und als ein eigenes wirthschaftliches Ganze dasteht. Die Haftung über die Aktie hinaus ist ein Widerspruch mit dem Wesen der Aktiengesellschaft.

In den Gegenseitigkeitsgesellschaften haftet jedes Mitglied im Verhältniß zu seinem Antheil und seiner dadurch bedingten Prämie, und mit dem durch die bisher gezahlten Prämien erworbenen Anspruch, so daß er den letzteren verliert, wenn er nicht im Verhältniß zum ersteren nachzahlt. Da dieß der Fall ist, so entsteht die Frage, ob er seine ganze Haftungsverbindlichkeit durch einfaches Nichtzahlen seiner Prämie und damit durch Aufgeben seines Anspruches aufheben kann, oder ob er auch als Nichtmitglied pro rata der Prämie haftet, wenn er ausgetreten ist. Wir glauben, daß er nicht haftet — d. h. daß der Dritte gegen ihn kein Privatrecht behält, wenn er ausgetreten

früheren Gebiete begnügen. Das aber scheint sich denn doch als allgemeines Resultat dieser kurzen Darstellung zu ergeben, daß man ohne ein klares System des Vereinswesens überhaupt zu keinem juristischen Systeme der Haftbarkeit desselben gelangen dürfte.

B. Oeffentliches Recht.

Es war wohl im Grunde ganz natürlich, daß man bisher, wo das ganze Vereinswesen noch als ein von der Regierung abhängiges erschien und deßhalb nicht zu einem selbständigen System seines Rechts gelangte, beinahe das ganze öffentliche Recht der Oberaufsicht sich in der Vorstellung concentrirte, daß die Regierung durch ihre Organe die Verantwortlichkeit und Haftung herzustellen habe.

Der wesentlich verschiedene Standpunkt unserer Gegenwart zeigt sich nun kaum irgendwo so sehr, als gerade in diesem letzten Gebiet des Vereinsrechts.

Es ist das entscheidende Princip des ganzen Vereinswesens, daß sich die Mitglieder des Vereins gegen ihre eigenen Organe selbst Recht schaffen, und mithin die Verantwortlichkeit wie die Haftung selbst zur Geltung bringen sollen. Die Regierung hat, nachdem sie auf den übrigen Punkten das Ihrige gethan, gerade hier am allerwenigsten zu thun übrig. Das aber, was sie hier zu thun hat, bezieht sich nur noch auf zwei Gebiete, deren Natur und Inhalt, denken wir, leicht verständlich sein wird. Das eine bezeichnen wir als die Oeffentlichkeit, das andere als das Vereinscommissariat. Die erste hat es mit dem Verhältniß zum Publikum zu thun, das zweite mit dem speciellen Verhältniß zur Regierung.

a) Die Oeffentlichkeit.

Das Princip der Oeffentlichkeit des Vereinswesens beruht auf zwei Elementen. Zuerst bringt es die Natur des Vereins mit sich, daß die Mitglieder oft gar nicht, selten aber in der Weise an der Verwaltung des Vereins sich betheiligen können, daß sie im Stande wären, ihre Rechte auf Verantwortlichkeit und Haftung zur Geltung zu bringen. Zweitens aber ist der Verein seinem Wesen nach ein Organ des öffentlichen Lebens; er ist eine Persönlichkeit und hat daher das Recht des Verkehrs; er ist eine Gemeinschaft von persönlichen und wirthschaftlichen Kräften und erscheint daher als eine Verkehrsmacht. Beides kann und soll die Regierung nicht ändern; es ist Sache jedes Einzelnen, so gut er es vermag seine Verhältnisse zum Verein zu ordnen. Aber Eine wesentliche Bedingung dafür vermag er sich nicht allein herzustellen;

eigene Vereinshäuser bauen, in welchen die Generalversammlungen abgehalten werden, und in denen daher das Publikum von den Mitgliedern sich leicht scheiden läßt. Erst dann wird der letzte formelle Schritt zur Geltung des Vereinswesens geschehen, und das Recht der Oeffentlichkeit ein allgemeines sein.

b) Das Vereins-Commissariat.

Auch bei dem Vereinscommissariat stehen wir vor einer definitiven Gestaltung, die durch die neue Entwicklung des Vereinswesens bedingt ist. Der Standpunkt, nach welchem die Gegenwart eines Vertreters der Regierung bei allen Sitzungen des Verwaltungsrathes wie der Generalversammlung ein nothwendiges Element des Ganzen sei, ist offenbar ein überwundener. Allein andrerseits ist die Funktion der Regierung keineswegs bisher eine gut organisirte. Wir sind nun der Ueberzeugung, daß es nicht genügt, bloß Comités zu errichten, welche mit der Genehmigung der Statuten zu thun haben. Eben so wenig meinen wir, daß es genügt, wenn die Vereine verpflichtet werden, den Gerichten ihre Mittheilungen zu machen. Sondern wir glauben, daß in jeder Regierung eine eigene Abtheilung für das ganze Vereinswesen errichtet werden müßte, welche diesen hochwichtigen Zweig des inneren Lebens der Völker beständig beobachten, und namentlich die Statistik desselben regelmäßig feststellen solle, um auf Grundlage derselben etwaige Vorschläge für weitere Gesetzgebungen und Maßregeln zu entwerfen. Auf diese Frage glauben wir jedoch nicht weiter eingehen zu sollen. Dagegen ergeben sich zwei leitende Grundsätze für das, was wir das eigentliche Vereinscommissariat nennen möchten.

Zuerst nämlich muß die Regierung das Recht haben, für jede Generalversammlung diejenigen Organe abzuordnen, welche sie für nothwendig hält. Es gibt kein Recht des Vereins, diese Theilnahme zurückzuweisen; es ist im Gegentheil ganz richtig, wenn die Regierung die Verweigerung derselben als Grund erklärt, die Generalversammlung zu schließen. Zu einer Aufhebung des Vereins selbst ist dagegen kein rationeller Grund vorhanden. Welche Rechte der Abgeordnete innerhalb der Versammlung habe, ergibt sich aus dem obigen.

Zweitens aber liegt kein Grund vor, die Theilnahme des Regierungsabgeordneten an den Sitzungen des Verwaltungsrathes als Regel zu fordern. Die Sache selbst ist für die Regierung eine eben so große als nutzlose Last, da sie ohnehin Mittel genug hat, den Thätigkeiten des Verwaltungsrathes entgegen zu treten. Dagegen darf man fordern, daß bei den Verwaltungsvereinen, welche eben Regierungsfunktionen vollziehen, der Regierung das Recht der